

Stand: März 1998**Beobachtung der Scientology-Organisation durch den
Verfassungsschutz..... 5****Vorwort 6****Einleitung..... 8****I Darstellung des tatsächlichen Erscheinungsbilds und der
Aktivitäten von SC, auf die es für den Prüfauftrag ankommt10**

I.1 Scientology - ein Überblick ²	10
I.2 Beschreibung der Führungsstrukturen bei SC.....	11
I.2.1 Religious Technology Center (RTC).....	12
I.2.2 Internationales Management der SC	12
I.2.2.1 Watchdog-Committee	12
I.2.2.2 Commodore's Messenger Org (CMO).....	13
I.2.2.3 International Network Of Computer Organized Management (INCOMM).....	13
I.2.2.4 International Finance Office.....	14
I.2.2.5 Executive Director International (ED International).....	14
I.2.3 Flag Command Bureaux (FCB)	14
I.2.4 Continental Liaison Bureaux (CLO).....	15
I.2.5 International Association of Scientologists (IAS)	16
I.3 Erscheinungsbild der SC anhand der deutschsprachigen SC-Primärliteratur.....	16
I.3.1 Darstellung der SC	16
I.3.1.1 Dokumentationen und Broschüren, die sich mit SC und deren Gründer befassen	18
I.3.1.2 Broschüren und Dokumentationen zu aktuellen politischen Themen	18
I.3.1.3 Gutachten bezüglich der Frage "Ist SC eine Religion?".....	19
I.3.1.4 Zeitschrift "Freiheit".....	19
I.3.2 Bewertung der Strategie der SC im Hinblick auf ihre Selbstdarstellung	20
I.3.2.1 Publikationen mit Ausnahme der Zeitschrift "Freiheit"	20
I.3.2.2 Zeitschrift "Freiheit".....	21
I.4 Erscheinungsbild von SC aus der Sicht von Aussteigern	21
I.4.1 Darstellung von SC durch Aussteiger.....	21
I.4.1.1 Aussteiger im amerikanischen Raum	21
I.4.1.1.1 Larry D. Wollersheim ²²	22
I.4.1.1.2 André Tabayoyon ²³	23
I.4.1.1.3 Robert Vaughn Young ²⁴	24
I.4.1.1.4 Mary Tabayoyon ²⁵	25
I.4.1.1.5 Vicky Aznaran ²⁶	26
I.4.1.1.6 Gerald Armstrong ²⁸	28
I.4.1.2 Aussteiger in Europa (außerhalb Deutschlands)	31
I.4.1.2.1 Tom Voltz	31

I.4.1.2.2 Susanne Elleby ³⁰	33
I.4.1.2.3 Anonymes Sea Org-Mitglied ³¹	33
I.4.1.2.4 Daniel Fumagalli ³²	33
I.4.1.3 Aussteiger in Deutschland.....	33
I.4.1.3.1 Norbert J. Potthoff ³³	34
I.4.1.3.2 Peter Voßmerbäumer ³⁴	37
I.4.1.3.3 Jeannette Schweitzer ³⁵	38
I.4.1.3.4 Gunther Träger ³⁶	38
I.4.2 Bewertung der Aussteigerberichte.....	40
I.5 Untersuchungen staatlicher Stellen und exemplarische Gerichtsverfahren gegen SC im In- und Ausland.....	41
II Rechtliche Voraussetzungen für die Sammlung und Auswertung von Informationen über SC.....	43
II.1 Feststellung: Gleiche Rechtslage bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.....	43
II.2 Darstellung, daß es für die Frage der Beobachtung unerheblich ist, ob SC eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist.....	43
III Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die Schutzgüter des § 4 Abs. 2 lit a - g BVerfSchG.....	45
III.1 Sicht von SC.....	45
III.2 Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die in § 4 Abs. 2 lit a) - g) BVerfSchG aufgeführten Verfassungsgrundsätze.....	48
III.2.1 Etablierung der scientologischen Gesellschaft.....	49
III.2.1.1 Grundlagen der SC und deren Unveränderbarkeit.....	49
III.2.1.2 Die scientologisch geprägte, neue Zivilisation.....	50
III.2.1.3 Demokratieverständnis einer scientologischen Gesellschaft.....	51
III.2.1.4 Scientologische "Technik" zur Veränderung der Gesellschaft.....	52
III.2.1.5 Perspektive für das Jahr 2000.....	53
III.2.1.6 Bewertung des scientologischen Demokratieverständnisses und der scientologisch geprägten neuen Zivilisation.....	53
III.2.2 Die scientologisch gelenkte Regierung.....	54
III.2.2.1 Forderungen der SC nach einer scientologisch gelenkten Regierung.....	54
III.2.2.2 Konzept "International City".....	54
III.2.2.3 Infiltration von Staat und Wirtschaft.....	55
III.2.2.3.1 "Clear Switzerland".....	57
III.2.2.3.2 "Clear Deutschland".....	58
III.2.2.4 Prinzip der sogenannten "Gung-Ho-Gruppen".....	59
III.2.2.5 Bewertung einer Absicht zur Lenkung von Regierungen ...	60
III.2.3 Errichtung des scientologischen Rechtssystems.....	60

III.2.3.1 Funktion des scientologischen Rechtssystems	61
III.2.3.2 Inhalt des scientologischen Rechtssystems	62
III.2.3.3 Rechte der "Clears" ("Nichtaberrierte") und der "Aberrierten"	62
III.2.3.4 Bewertung der Aussagen zur Ablösung der bestehenden Rechtsordnung durch ein scientologisch bestimmtes Rechtssystem	63
III.2.4 Umgang der SC mit Kritikern	64
III.2.4.1 Unvereinbarkeit von Kritik mit den Lehren von SC	65
III.2.4.2 "Ethik"-verständnis und Menschenbild der SC	65
III.2.4.3 Handlungsanweisungen für den Umgang mit Kritikern	66
III.2.4.4 "Fair-Game" (Freiwild)-Regel	67
III.2.4.5 Bewertung der Handlungsanweisungen zum Umgang mit Kritikern	67
III.2.4.6 Zwischenergebnis	68
III.2.4.7 Organisationseigener Nachrichtendienst (OSA)	69
III.2.4.7.1 Aktivitäten des OSA in Griechenland	70
III.2.4.7.2 Aktivitäten des OSA in Deutschland	71
III.2.4.8 Rehabilitation Projekt Force (RPF)- Zentren	73
III.2.4.9 Einsatz der Presse zur Verunglimpfung von Kritikern	75
III.2.4.10 Bewertung der Einrichtungen der SC zur Umsetzung ihrer Anweisungen zum Umgang mit Kritikern	75
III.2.5 Ergebnis	76
III.3 Zurechenbarkeit der Verhaltensweisen	77
III.3.1 Nationale/Internationale Führungsebene	77
III.3.2 Einfache Mitglieder	80
III.3.3 Kunden	80
IV Ziel und Zweckgerichtetheit/politische Bestimmtheit der Verhaltensweisen	83
IV.1 Stellungnahme gegen eine politische Bestimmtheit	83
IV.2 Stellungnahme für eine politische Bestimmtheit	86
IV.2.1 Gegenstand und Grundlagen der Prüfung	87
IV.2.2 Die Begriffe "politisch bestimmt" im Sinne des § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG	87
IV.2.3 "Ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" im Sinne des § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG	91
IV.2.4 Zwischenergebnis	93
IV.2.5 Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte	93
IV.2.6 Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß bei der Scientology-Organisation	95
IV.2.7 Zusammenfassung der Stellungnahme für eine politische Bestimmtheit	102
V Verhältnismäßigkeitserwägungen	104
V.1 Ausführungen zur Größe und Bedeutung eines Beobachtungsobjektes im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Beobachtung	104

V.2 Zur Erforderlichkeit einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz neben anderen Maßnahmen öffentlicher Stellen, insbesondere im Hinblick auf den MPK-Maßnahmenkatalog	104
VI Erwartungshaltung an die Verfassungsschutzbehörden im Falle einer Beobachtung	106
VII Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel	108
VIII Personelle/sachliche Ausstattung im Falle einer Beobachtung	110
Zusammenfassung	111
Anlage 1	115
Anlage 2	124
Fußnoten	132

Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz

Die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder faßte auf der Sitzung am 5./6. Juni 1997 in Bonn zum Tagesordnungspunkt

Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz

folgenden Beschluß

1. Die Innenministerkonferenz stellt auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe der Verfassungsschutzbehörden zur Scientology-Organisation fest, daß bei der Scientology-Organisation tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung der Organisation durch den Verfassungsschutz gegeben sind.
2. Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern werden zur Beobachtung der Scientology-Organisation eine gemeinsame Arbeitsgruppe bilden, die unverzüglich ein gemeinsames Arbeitskonzept entwickelt und umsetzt sowie der Innenministerkonferenz nach Jahresfrist berichtet.
3. Die Innenministerkonferenz weist ausdrücklich darauf hin, daß die Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden die Umsetzung der im Abschlußbericht an die MPK* enthaltenen Empfehlungen für weiteres politisches Handeln nicht entbehrlich macht.

Protokollnotiz Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein erklärt einen Kabinettsvorbehalt; für eine Beobachtung der Scientology-Organisation ist zuvor eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes erforderlich.

* Ministerpräsidentenkonferenz

Vorwort

Die öffentliche Diskussion um die von Scientology ausgehenden Gefahren hält nach wie vor an und beschäftigt die Bürgerinnen und Bürger des Landes immer wieder. Zahlreiche schriftliche Anfragen sowie die intensive Nutzung der telefonischen Beratung durch den Verfassungsschutz NRW (0211/871-2821) unterstreichen das allgemeine Interesse an Aufklärung über die Praktiken der Scientology-Organisation - einer Organisation, der es bei ihrer eigenen kostenintensiven und aggressiven Öffentlichkeitsarbeit erkennbar darauf ankommt, ihre wahren Aktivitäten und Ziele bewußt zu verschleiern.



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Geheimniskrämerei von Scientology bereits seit den 80er Jahren mit verschiedenen Informationsschriften zur Aufklärung über das Gebaren dieser Organisation begegnet. Das besondere Interesse daran, ob und welche Gefahren für die Demokratie durch Scientology drohen, beweist auch die hohe Nachfrage (über 60.000 Exemplare) nach der Anfang 1996 von meinem Haus herausgegebenen Broschüre über Scientology. Sie enthält ein vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenes Gutachten von Professor Hans-Gerd Jaschke über die Auswirkungen scientologischer Gedankenguts in einer pluralistischen Gesellschaft.

Die wissenschaftlich gutachterliche Beschäftigung mit dieser Fragestellung hat, wie die Entscheidungen der verantwortlichen politischen Gremien zeigen, den Meinungsbildungsprozeß deutlich vorangebracht und war zugleich ein Baustein für die von der Innenministerkonferenz am 6. Juni 1997 getroffene Entscheidung zugunsten einer Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Mit der Veröffentlichung des Abschlußberichtes der Arbeitsgruppe Scientology der Verfassungsschutzbehörden soll im Sinne einer transparenten politischen Arbeit einer breiten Öffentlichkeit der Einblick in diese Entscheidungsfindung ermöglicht werden. Ihm liegt eine binnen eines halben Jahres erarbeitete vollständige Auflistung des bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vorhandenen Materials über Scientology zugrunde. Mehr als 10.000 Seiten Material wurden ausgewertet. Hinzu kamen die für Scientologen verbindlichen, vom Hubbard Communication Office herausgegebenen 1.444 Handlungsanweisungen. Der Informationsgehalt des Abschlußberichts ist breit angelegt. Führungsstrukturen bei

Scientology, ihre Selbstdarstellung, aber auch das Erscheinungsbild von Scientology aus Sicht von Aussteigern werden neben den rechtlichen Voraussetzungen für die Sammlung und Auswertung von Informationen über Scientology beleuchtet. Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung werden ebenso nachgewiesen wie die auch innerhalb der Arbeitsgruppe kontrovers geführte Diskussion um die Ziel- und Zweckgerichtetheit und politische Bestimmtheit der Aktivitäten von Scientology.

Die umfassenden Ausführungen bieten interessierten Leserinnen und Lesern Gelegenheit, sich den für sie relevanten Schwerpunkten zu widmen. In jedem Fall ermöglichen sie, die Entscheidung für eine Beobachtung von Scientology durch die Verfassungsschutzbehörden einer kritischen Nachprüfung zu unterziehen. Andererseits muß festgestellt werden, daß auch fast ein halbes Jahr nach der Entscheidung zugunsten einer Beobachtung bei Scientology keine Aktivitäten zu erkennen sind, diese Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Statt dessen begleitet Scientology die Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden weiterhin mit den absurden und durch nichts zu rechtfertigenden Vergleichen zwischen der Judenverfolgung im Dritten Reich und einer Verfolgung von Scientologen als einer "religiösen Minderheit" in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Broschüre, die ebenso wie das "Jaschke-Gutachten" über Internet (<http://www.verfassungsschutz.nrw.de>) abgerufen werden kann, soll neben der umfassenden Information auch dazu dienen, diesem Zerrbild entgegenzuwirken.

Franz-Josef Kniola

Innenminister Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Am 22. November 1996 hat die IMK zur Frage der Beobachtung der Scientology-Organisation durch Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beschlossen:

"Die Innenminister und -senatoren halten es für notwendig, die Frage der Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden möglichst bald einer abschließenden Klärung zuzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gebildet, die die Materialien und Erkenntnisse systematisch prüft und auswertet. Der Bund wird gebeten, sich mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist der Konferenz der Innenminister und -senatoren bis zu ihrer nächsten Sitzung vorzulegen."

Dem liegen die als Anlage 1 beigefügten, seit 1992 gefaßten Beschlüsse der JMK, MPK und IMK zugrunde.

Am 16.12.1996 fand in Bonn die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe Scientology statt, in der die Vertreter der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, mit Ausnahme des nicht vertretenen Landes Sachsen-Anhalt, die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesamts sowie der Landesbehörden für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein unter Vorsitz Nordrhein-Westfalens und stellvertretendem Vorsitz Niedersachsens beschlossen haben.

In einem ersten Arbeitsschritt wurde auf eine vollständige Auflistung des bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vorhandenen Materials über SC hingearbeitet, gegliedert nach:

- Original SC-Schriften
- Anfragen und Beratungen in Parlamenten
- Schriften und Beschlüsse politischer Parteien
- Dokumentationen und Broschüren zu SC
- Urteile, staatsanwaltschaftliche Verfügungen und polizeiliche Ermittlungsergebnisse zu SC
- Gutachten
- Erkenntnisse zu SC aus dem Ausland
- Literatur zu SC sowie
- sonstige Unterlagen zu SC.

Das vorhandene Material umfaßt ohne die sogenannten HCO Policy Letters und HCO Bulletins - insoweit sind allein 1.444 Titel nachgewiesen - ca. 10.000 Seiten. Es wurde im wesentlichen über die Sekundärliteratur erschlossen und arbeitsteilig auf die für den Prüfauftrag relevanten Erkenntnisse hin ausgewertet.

Die Darstellung des tatsächlichen Erscheinungsbilds von SC sowie die Rechtsfragen einer Beobachtung machen den Schwerpunkt des Abschlußberichtes aus. Hierbei ist auf den Gliederungspunkt IV. besonders hinzuweisen, der zu der Ziel- und Zweckgerichtetheit und der politischen Bestimmtheit der SC-Aktivitäten eine von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein getragene Stellungnahme gegen eine politische Bestimmtheit sowie eine von den Verfassungsschutzbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie dem BfV getragene Stellungnahme für eine politische Bestimmtheit der SC-Aktivitäten enthält.

Im weiteren wird auf Fragen eingegangen, mit denen auch in der politischen Diskussion im Zusammenhang mit einem Tätigwerden des Verfassungsschutzes zu rechnen ist.

I Darstellung des tatsächlichen Erscheinungsbilds und der Aktivitäten von SC, auf die es für den Prüfauftrag ankommt

Die bisherige öffentliche Auseinandersetzung mit SC ist durch eine sich ständig wandelnde Schwerpunktsetzung gekennzeichnet. Standen zu Anfang der Diskussion die Aspekte Jugendreligion und Psychokult im Vordergrund, gefolgt von der medizinischen, psychotherapeutischen und psychoanalytischen Betrachtung des "Auditings", so rückten zu Beginn der neunziger Jahre die wirtschaftlichen Verflechtungen, die Frage der strategisch angelegten Infiltration entscheidungsrelevanter gesellschaftlicher Teilbereiche, die innerorganisatorische Ausdifferenzierung, Netzwerkbildung und die damit verbundenen Strategien und ideologiekritische Aspekte in den Vordergrund¹.

Die Erörterung der politischen Zielsetzung der SC folgte deutlich später. Sie ist beeinflusst von den durch die unterschiedlich gesetzten Schwerpunkte der Diskussion unterschiedlich geprägten Wahrnehmungen des Erscheinungsbildes der SC.

Zur Beantwortung der Frage nach einer Beobachtung von SC durch die Verfassungsschutzbehörden ist es also erforderlich, das für die Prüfung relevante tatsächliche Erscheinungsbild der SC herauszuarbeiten.

I.1 Scientology - ein Überblick²

Die SC bezeichnet sich selbst als eine "Erlösungsreligion"³ in der "Tradition ostasiatischer Religionen, insbesondere des Buddhismus"⁴, die "dem Menschen den Zustand vollständiger geistiger Freiheit von dem endlosen Kreislauf von Geburt und Tod vermitteln und ihn von seinen Banden im physischen Universum"⁵ befreien will.

Nach den Lehren der Scientology ist die Welt zum Untergang verurteilt. Den einzig möglichen Weg zur Errettung zeige die Scientology auf. Sie beruht auf den Werken des amerikanischen Science-Fiction-Schriftstellers Lafayette Ron Hubbard (LRH - 1911-86). Im Jahr 1950 veröffentlichte er das Buch "Dianetik, Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit"⁶. Darin will der Autor eine Methode entwickelt haben, mit der sich der Benutzer selbst von allerlei psychischen und physischen Belastungen befreien könne.

Ziel ist der perfekte Mensch, der "Clear", d.h. "jemand, der als Ergebnis der dianetischen Therapie weder aktiv noch potentiell psychosomatische Krankheiten oder Aberrationen hat"⁷. Diese Abweichungen von der Rationalität gehen nach Hubbard auf "Engramme" (d.h. schmerzhaft eindrücke und Verletzungen im "mind") zurück, die mit Hilfe des "Auditings" bewußt gemacht und "gelöscht" werden. Dabei hilft der "Auditor" (einer, der zuhört; dianetischer Therapeut) dem "Preclear" (einer, der noch nicht "Clear" ist) durch Fragen, in die Vergangenheit zurückzugehen und die dort entstandenen "Engramme" zu entdecken und aufzuarbeiten⁸. Als Hilfsmittel wird dabei das sog. "E-meter", ein Galvanometer zur Messung des Hautwiderstandes, benutzt.

Auf der Grundlage der Dianetik entwickelte Hubbard unter Einbeziehung von Elementen fernöstlicher Religionen und der Science-Fiction-Welt die Scientology⁹ (1954). Nach dieser Lehre ist "wirkliches Ich" des Menschen der "Thetan"¹⁰, ein Geistwesen, das im Idealzustand unbegrenzte Fähigkeiten besitzt und nicht an "Materie, Energie, Raum und Zeit" gebunden ist¹¹.

Der "Thetan" wohnt in einem menschlichen Körper, den er über den "mind" regiert. Er kann sich vom Körper lösen und ihn von außen dirigieren. Angestrebt wird der sog. "Operierende Thetan" (OT), d.h., ein "Clear", der den Punkt erreicht hat, an dem er völlig Ursache über Materie, Energie, Raum, Zeit und Denken und nicht mehr an den Körper gebunden ist¹². Durch Anwendung von Dianetik und Scientology soll nicht nur der einzelne Mensch, sondern auch der gesamte Planet ("Clear Planet") "gecleart" (befreit) werden¹³.

Im Jahre 1954 wurde in den USA die erste "Kirche" für Anhänger der Scientology, die "Church of Scientology"¹⁴ gegründet. In der Folge entstanden weltweit "Scientology-Kirchen". In Deutschland wurde die erste "Scientology-Kirche" 1970 gegründet. Die SC ist heute eine weltweite Vereinigung mit einer Zentralverwaltung in Los Angeles und einem "Technischen Zentrum" in Clearwater/Florida. Sie besteht aus einer Vielzahl ineinander verschachtelter Unterorganisationen. Gemeinsam ist allen diesen Unterorganisationen, daß sie straff von Los Angeles bzw. Clearwater und - was Deutschland betrifft - von der "Advanced Organization" in Kopenhagen geführt werden.

Die SC wird von Kritikern häufig als fragwürdiger "Psychokult" bezeichnet, der die Persönlichkeit und Familien zerstöre und als Methode Psychoterror, Nötigung, Wucher und Betrug anwende¹⁵. Damit geht häufig die Bewertung der SC als einer Organisation einher, deren Zweck in erster Linie die erwerbswirtschaftliche Betätigung, d.h. die Gewinnerzielung, ist¹⁶.

Darauf deutet die Beteiligung am Wirtschaftsleben durch Wirtschaftsberatungsunternehmen unter Verwendung der Hubbard'schen Management- und Verkaufslehren sowie die Vermarktung von Scientology-Technologie auf Dienstleistungssektoren (Personal-, Management- und Betriebsberatung) durch Lizenzverträge hin¹⁷.

I.2 Beschreibung der Führungsstrukturen bei SC

SC ist eine streng hierarchisch durchstrukturierte Organisation, obwohl jede einzelne "Scientology-Kirche" oder "Scientology-Mission" nach außen rechtlich selbständig ist. Diese Organisation erfaßt jeden, der irgendwie mit SC in Berührung kommt. Das weltweite Managementzentrum der SC befindet sich in Los Angeles und Umgebung.

1988 veröffentlichte SC eine Broschüre, die über ihre Organisationen und ihre Führungsstruktur Auskunft gab - soweit sie sie bekanntgeben wollte. Sie trägt den Titel "Die Führungskanäle der Scientology"¹⁸ und legt in der Einleitung dar:

"In Ihrer Organisation gibt es ein exaktes Schema, das die verschiedenen Posten so organisiert, daß sie zusammen funktionieren, um in einer produktiven Aktivität zu resultieren. ...

Auf die gleiche Art und Weise gibt es eine umfassende organisatorische Struktur, die sämtliche Scientology-Aktivitäten umspannt. Sie besteht aus verschiedenen Organisationsarten und Gruppen - einschließlich der Ihren. ...

Die ordentliche und fortschreitende Expansion der Scientology hängt vollständig von dieser Gesamtstruktur ab. Daher muß sie allen bekannt sein, und man muß sich immer strikt an sie halten.

Die Gesamtheit aller Organisationen und Gruppen bildet ein globales Netzwerk. Jeder einzelne Teil hat seine individuellen, speziellen Funktionen und Verantwortungsbereiche. Aber sämtliche Dienstleistungsorganisationen haben das Ziel, L.

Ron Hubbards Technologie der Öffentlichkeit bekanntzumachen und zu liefern. Dies geschieht mit dem großen, höchsten Ziel, diesen Planeten zu klären und die Ziele der Scientology zu verwirklichen. ..."

Es ist also festzuhalten, daß jede Aktivität, die auch nur im entferntesten mit SC in Verbindung steht, irgendwo in deren langfristige, strategische Planung paßt und letztlich vom obersten Management gesteuert wird.

I.2.1 Religious Technology Center (RTC)

Oberste Führungsinstanz der SC ist das Religious Technology Center, mit Sitz in Los Angeles. Dessen Leiter, Captain David Miscavige, besitzt "sämtliche Waren- und Dienstleistungszeichen und kontrolliert deren Lizenzvergabe und Verwendung"¹⁹. Der Zweck des RTC ist:

"Die richtige Benutzung der Zeichen sicherzustellen, die Scientologen zu beschützen und sicherzustellen, daß die mächtige Technologie der Dianetik und Scientology in guten Händen bleibt und korrekt benutzt wird.

Der Vorsitzende des Vorstandes des RTC ist die höchste Position des Religious Technology Center. Der Vorsitzende des Vorstandes sorgt dafür, daß das RTC seinen Zweck erfüllt und steht dem Generalinspektor vor, der die täglichen Aufgaben des RTC überwacht.

Unter dem Generalinspektor befindet sich der Generalinspektor für Ethik, der Generalinspektor für Technisches und der Generalinspektor für Administration.

Der Generalinspektor für Ethik ist dafür verantwortlich, 'die Scientology von jeglicher interner oder externer Subversion freizuhalten'. Als Teil dieser Aufgabe überwacht er die exakte Anwendung der 'Standard-, Ethik- und Rechts-Richtlinien', und er sorgt dafür, daß 'effektive Maßnahmen ergriffen werden, um sich denjenigen, die absichtlich versuchen, die Dianetik und die Scientology zu mißbrauchen, in den Weg zu stellen'."

Der Generalinspektor für Technisches überwacht die "technischen Standards" auf internationaler Ebene.

Der Generalinspektor für Administration schließlich überwacht die exakte "Anwendung von LRH's administrativen Richtlinien durch das Management".

Das RTC ist also diejenige Organisation, die die SC umfassend steuert.

I.2.2 Internationales Management der SC

Unterhalb des RTC ist das Internationale Management der SC angesiedelt. Das Internationale Management ist die "höchste Führungsebene der SC". Es ist dafür verantwortlich, für jeden Sektor der SC Strategien und taktische Pläne vorzulegen. Hier wird die Führung für die verschiedenen Sektoren koordiniert. Das Internationale Management besteht demzufolge aus mehreren Gruppen, von denen jede ganz bestimmte Verantwortung trägt und Pflichten hat. Die oberste Stufe dieser Führungsebene ist das Watchdog-Committee.

I.2.2.1 Watchdog-Committee

Hierbei handelt es sich um eine "Inspektions- und Überwachungsorganisation, die die eigentlichen Managementgruppen inspiziert und die dafür sorgt, daß sie etabliert sind und funktionieren".

Das Watchdog-Committee besteht aus "Veteranen" der SC, Führungskräften, die ihre Kompetenz in der "Handhabung" niederer Organisationen bewiesen haben und die in der "administrativen Technologie von L. Ron Hubbard" ausgebildet sind.

Verschiedene Arten von Organisationen der SC sind in verschiedenen Sektoren zusammengefaßt. Jeder dieser Sektoren hat wiederum Management-Organisationen, um sie zu führen. Die Inspektions- und Überwachungsaktionen des Watchdog-Committee richten sich an diese verschiedenen Sektoren. Diese sind u.a.:

- der Scientology Sektor (alle Klasse IV Orgs),
- der Sea Org Sektor,
- der Flag Service Org Sektor,
- der Celebrity Centers Sektor,
- der Scientology Missions International Sektor,
- der World Institute of Scientology Enterprises (WISE) Sektor,
- der Assoziation für Besseres Leben und Erziehung (ABLE) Sektor,
- der Golden Era Productions Sektor,
- der Büro für öffentliche Angelegenheiten Sektor (OSA).

Der Zweck des Watchdog-Committee ist, kompetente und funktionierende Management-Gruppen zu bilden, die die verschiedenen Sektoren der SC führen. Jedes Mitglied des Watchdog-Committee ist für einen bestimmten, oben aufgeführten Sektor der SC verantwortlich. Wenn diese Management-Gruppen irgendwo nicht funktionieren, hat das Watchdog-Committee einen parallelen Zweig zur Beobachtung und Durchsetzung - die Commodore's Messenger Org - den es aktiviert, um das Management wieder funktionsfähig zu machen.

I.2.2.2 Commodore's Messenger Org (CMO)

Die Commodore's Messenger Org hat die Funktion, Anweisungen des Watchdog-Committee auszuführen und dem Watchdog-Committee außerdem die von diesem benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die CMO ist der Durchsetzungs- und Ausführungszweig des Watchdog-Committee.

Diese grundlegenden Funktionen der Commodore's Messenger Org werden dadurch erfüllt, daß sie, je nach den Anforderungen des Watchdog-Committee, Untersuchungen durchführt, Berichte erstellt, Programme und "Missionen" in den einzelnen Organisationen ausführt.

I.2.2.3 International Network Of Computer Organized Management (INCOMM)

Teil des Internationalen Managements ist auch das International Network Of Computer Organized Management (INCOMM). INCOMM "managed, bedient und unterhält die Zentrale Computerbank".

I.2.2.4 International Finance Office

Eine Schlüsselfunktion nimmt auch das Internationale Finanzbüro (International Finance Office) ein, das sich direkt über dem Watchdog-Committee befindet, und das vom Internationalen Finanzdirektor geleitet wird.

I.2.2.5 Executive Director International (ED International)

Unterhalb des Watchdog-Committee befindet sich der Executive Direktor International (ED International). Während das Watchdog-Committee eine Überwachungs- und Inspektionsorganisation ist, dessen Aufgabe darin besteht, Management-Gruppen für die verschiedenen Sektoren der SC aufzubauen, leitet der ED International, der Internationale Leitende Direktor, die "Expansion" der SC und ist gesamtheitlich dafür verantwortlich.

Seine Aufgabe besteht darin, sämtliche Management-Aktivitäten der SC bis hinunter auf die Stufe der einzelnen Orgs zu koordinieren.

Der ED International hat unter sich persönliche Adjutanten. Sie heißen Senior Executive Strata ("Höhere Führungsebene") und sind der Spezialistenstab des ED International.

Die Koordination der Aktivitäten der Senior Executive Strata erfolgt durch das International Management Executive Committee (IMEC), dessen Vorsitz der ED International hat. Das IMEC besteht aus allen Internationalen Führungskräften (International Executives) sowie dem International Finance Director und dem LRH Personal Public Relations Officer International.

Die internationalen Führungskräfte der Senior Executive Strata sind bewährte, langjährige Scientology-Führungskräfte.

I.2.3 Flag Command Bureaux (FCB)

Unter der Ebene des Internationalen Managements befindet sich das Flag Command Bureaux (FCB).

Es ist "der zentrale Ort des taktischen Managements für jede einzelne Org und Gruppe in sämtlichen Sektoren der Scientology".

Das Flag Command Bureaux ist die taktische Ebene des Managements. Es sorgt dafür, daß die Pläne, "Evaluationen" (Anweisungen) und Programme des Internationalen Managements in jeder einzelnen Organisation und Gruppe der SC ausgeführt werden.

Aufgrund der großen Zahl von Organisationen, Missionen und Gruppen auf der ganzen Welt wird das Flag Command Bureaux durch die Continental Liaison Offices (CLOs - Kontinentale Verbindungsbüros) unterstützt, die sich in den verschiedenen Kontinentalbereichen befinden. Das Flag Command Bureaux setzt sich aus sämtlichen Management-Organisationen zusammen, die für die verschiedenen Sektoren der SC verantwortlich sind. Das Flag Command Bureaux ist deshalb ebenfalls - wie das Watchdog-Committee - in verschiedene Sektoren gegliedert, z.B.: SMI Int (Scientology Missions International), WISE Int (World Institute of Scientology Enterprises International), ABLE Int (Association for Better Living and Education International), New Era Publications Int.

Das Flag-Bureau (FB) ist derjenige Teil des Flag Command Bureau, der die einzelnen Orgs über die Flag-Operationen-Verbindungsbüros (FOLOs) führt, die wiederum ein Teil der Kontinentalen Verbindungsbüros sind.

Das Flag-Bureau hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Strategien, "Evaluierungen" und Programme des Internationalen Managements in jeder Organisation taktisch ausgeführt werden.

Es hat außerdem die Möglichkeit, speziell ausgebildete Sea Org Mitglieder direkt in Organisationen zu schicken, "um jegliche Programme zum Laufen zu bringen, die feststecken oder denen Hindernisse im Weg stehen". Diese Einsätze werden als "Missionen" bezeichnet.

I.2.4 Continental Liaison Bureaux (CLO)

Die Continental Liaison Bureaux (Kontinentale Verbindungsbüros) koordinieren die Aktivitäten der SC in ihren "Kontinenten". SC hat die Welt in folgende Scientology-Kontinente eingeteilt: Kanada, Westliche USA, östliche USA, Europa, Großbritannien, Italien, Latein-Amerika, Afrika und Australien/Neuseeland/Ozeanien.

Das für Deutschland zuständige CLO befindet sich in Kopenhagen.

Die CLO's haben dafür zu sorgen, daß Programme und Anordnungen des Flag Bureau in den einzelnen Organisationen und Gruppen ausgeführt werden. Diese Verbindungsbüros in den "Kontinenten" sind demnach der Ausführungszweig für das Flag Bureau.

Vom Organisationsschema her sind die CLOs für ihren jeweiligen kontinentalen Bereich ein Duplikat des Flag Bureau. Auch sie sind in verschiedene Sektoren gegliedert, z.B.: SMI Cont (Scientology Missions International Continental), WISE Cont (World Institute of Scientology Enterprises Continental), ABLE Cont (Association for Better Living and Education Continental).

Jedes CLO hat eine kontinentale Ausbildungsschule, die den Mitarbeitern von Organisationen "administrative Ausbildung" vermittelt.

Jedes dieser Verbindungsbüros verfügt über kontinentale Leiter für die verschiedenen Netzwerke, die gegenüber ihren internationalen Leitern im Flag Bureau verantwortlich sind.

Jede der Management-Organisationen, die zusammen das CLO bilden, wird von einem Kommandierenden Offizier geführt, der für seine Organisation und die Expansion in seinem Sektor im jeweiligen Kontinent verantwortlich ist. Er ist wiederum dem Kommandierenden Offizier des CLO's Rechenschaft schuldig.

Der Kommandierende Offizier des CLO unterliegt seinerseits auf kontinentaler Ebene den Weisungen des Kommandierenden Offiziers des Flag Bureau. Ersterer leitet das CLO und ist für die genannte Expansion der Scientology in seinem Kontinent verantwortlich. Er ist auch für die Koordinierung der verschiedenen Management-Organisationen und Netzwerke verantwortlich, die zusammen das CLO bilden.

Der Scientology-Sektor (SMI Int, SMI Cont) ist die taktische Management-Gruppe, die für die "Expansion des Missions-Netzwerkes" verantwortlich ist. Ihr Zweck ist, "Missionen als Vortrupp der Scientology in der Gesellschaft" zu errichten und Bücher und Kurse zu verkaufen, um das scientologische Gedankengut zu verbreiten und den Menschen "den Weg zur persönlichen Freiheit" zu ermöglichen.

Der WISE-Sektor (WISE Int, WISE Cont) ist eine Management-organisation, die den Zweck hat, dafür zu sorgen, daß die administrative Technologie von Hubbard in der Geschäftswelt verbreitet wird. Um dies zu erreichen, hat WISE Int eine Mitgliedschaftsorganisation, die Einzelpersonen und Unternehmen die Lizenz erteilt, Hubbards administrative Technologie zu benutzen.

Der ABLE-Sektor (ABLE Int, ABLE Cont) soll aus Sicht von SC die großen sozialen Nöte lindern, die die Gesellschaft bedrohen. In diesem Bereich sind u.a. die Gruppen Narconon und Criminon angesiedelt.

Vereinfacht stellen sich die Führungsstrukturen bei SC im Organigramm wie folgt dar:



I.2.5 International Association of Scientologists (IAS)

Nach der Broschüre "Die Führungskanäle der Scientology" ist die International Association of Scientologists (Internationale Vereinigung der Scientologen) nicht Teil der Führungsstrukturen. Sie wurde 1986 gegründet und hat nur den Zweck, nach Möglichkeit die Scientologen in einem internationalen Verband zu vereinigen.

I.3 Erscheinungsbild der SC anhand der deutschsprachigen SC-Primärliteratur

I.3.1 Darstellung der SC

Die SC tritt in Deutschland mit verschiedenen Arten von Veröffentlichungen in Erscheinung.

Zum einen gibt es Buchwerke und Broschüren, die sich vor allem mit der Darstellung der SC als solcher bzw. mit deren Begründer L. Ron Hubbard (LRH) befassen. Hier ist besonders das 833 Seiten starke Standardwerk "Was ist Scientology?" zu nennen. Broschüren wie:

- "Scientology-Kirche - 40. Jahrestag"
- "L. Ron Hubbard - Ein Portrait" sowie
- "L. Ron Hubbard - Die Wiederentdeckung der menschlichen Seele"

beinhalten im wesentlichen Auszüge hieraus.

Zum anderen gibt SC über ihren Verlag Freedom Publishing bzw. den Verlag New-Era Publications diverse Publikationen zu politischen oder gesellschaftlichen Themen heraus, wie z.B.:

- "Kunst als Propaganda gegen Juden und Scientologen",
- "Hass und Propaganda - Dokumentation einer Hetzkampagne gegen die Scientology-Gemeinschaft",
- "Die Fakten hinter den Schlagzeilen",
- "Religiöse Apartheid 1996 - Unterdrückung von Grundrechten religiöser Minderheiten in Deutschland"
- "Bericht über systematische religiöse Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen durch die Bundesrepublik Deutschland",
- "Wiederherstellung und Schutz der Menschenrechte - Fünf Jahrzehnte in vorderster Front - Der Einsatz der Scientology-Kirche für die Menschenrechte".

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Broschüre "Hass und Propaganda - Dokumentation einer Hetzkampagne gegen die Scientology-Organisation" wurden von April - Juni 1994 in der US-amerikanischen Zeitung "Roll Call" jeweils ganzseitige Anzeigen mit der Überschrift: "Stop the hatred in Germany - don't let history repeat itself" von der IAS (International Association of Scientologists) veröffentlicht.

Diese enthalten jeweils einen Auszug aus der genannten Broschüre sowie einen ergänzenden Text, in dem der Leser aufgefordert wird, Protestschreiben gegen die Behandlung und Diskriminierung von Scientologen in Deutschland an den US-Präsidenten Clinton bzw. amerikanische Kongreßabgeordnete oder Bundeskanzler Kohl zu schicken. Gleichzeitig ist eine Telefonnummer bzw. eine Adresse angegeben, unter denen die Broschüre "Hass und Propaganda" kostenlos erhältlich ist.

In ähnlicher Form wird auch das Erscheinen der Broschüre "Kunst als Propaganda gegen Juden und Scientologen" im September 1996 in den Medien begleitet. Ein wiederum ganzseitiger Anzeigentext aus Oktober 1996 - diesmal in der New York Times - stellt ausführlich den angeblichen Zusammenhang der Behandlung von Minderheiten in Deutschland in den 30er Jahren und in der Gegenwart dar.

Letztlich ist auch der offene Brief verschiedener US-Prominenter an die Bundesregierung, veröffentlicht im Januar 1997 in der Herald Tribune, der auf Initiative eines seit Jahren für SC tätigen amerikanischen Rechtsanwalts entstand, in diesem Zusammenhang zu sehen.

Darüber hinaus hat SC mit der Zeitschrift "Freiheit" ein in unregelmäßigen Abständen erscheinendes Publikationsorgan.

Die wesentlichen Inhalte der verschiedenen Veröffentlichungen lassen sich wie folgt einteilen und darstellen:

I.3.1.1 Dokumentationen und Broschüren, die sich mit SC und deren Gründer befassen

Dokumentationen und Broschüren, die sich mit SC und deren Gründer befassen, zeichnen sich äußerlich durch eine aufwendige Gestaltung in Schrift und Bild aus.

Inhaltlich werden z.B. die diversen Hilfsprogramme und Engagements der SC auf den verschiedensten gesellschaftlichen Gebieten (z.B. Narconon, Criminon, Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte - KVPM -, Mitbürger unterstützen Toleranz - MUT -) beschrieben und vorgestellt. Auch finden der Aufbau der SC und ihrer Unterorganisationen sowie "Glaubensinhalte" der SC Erwähnung.

Vorrangiger Zweck dieser Broschüren ist die Präsentation und Darstellung der SC als "Kirche".

Dieser Schwerpunkt der Betonung des Religionscharakters wird ebenfalls durch den Abdruck des Glaubensbekenntnisses der Scientology-Kirche auf der ersten Seite unterstrichen.

Die formulierten Ziele und Wertvorstellungen der SC sind durchweg positiv gefaßt und werden als gesellschaftlich und moralisch unterstützenswert dargestellt (siehe Drogenrehabilitationsprogramm, Kriminalitätsbekämpfung, Bekämpfung des Analphabetismus). Sie bewirkten sowohl für den Einzelnen, als auch für die gesamte Gesellschaft dauerhafte Verbesserungen. Hieraus ergäben sich auch die breit gefächerten Anwendungsmöglichkeiten in Beruf und im Privatbereich, die SC zum Lebensmittelpunkt werden lassen bzw. zum einzig wirksamen Instrument der Bewältigung jedweder Lebenssituation machen.

Bei den Broschüren, die sich mit der Person und dem Werk LRH's beschäftigen, wird ein Bild von Genialität und Einzigartigkeit in Bezug auf den "Religionsbegründer" entworfen. Seinen außerordentlichen Fähigkeiten und Forschungen sei es zu verdanken, daß die sowohl simplen als auch gleichzeitig alle Fragen an das Dasein beantwortenden Methoden zum Wohle der gesamten Menschheit entdeckt und jedem zugänglich gemacht werden konnten.

In diesen Veröffentlichungen finden sich so gut wie keine Charakterisierungen der SC und ihrer Lehre: die Person und das Wirken LRH's sind absoluter Mittelpunkt.

I.3.1.2 Broschüren und Dokumentationen zu aktuellen politischen Themen

Zentraler Teil einer jeden Veröffentlichung ist jeweils ein spezielles Thema, das zumeist Aspekte einer in der Öffentlichkeit diskutierten Kritik an der SC beinhaltet.

SC benutzt diese Publikationen jedoch nicht, um eine Diskussion der Streitpunkte oder Vorwürfe an die eigene Adresse zu führen oder diese zu entkräften. Die vorgebrachten Argumentationen beziehen sich nahezu ausschließlich auf Fehler oder Verhaltensweisen der "Gegenseite", die losgelöst von der anlaßgebenden Thematik dargestellt und durch SC ihrerseits nunmehr mit Kritik überzogen wird.

An SC-Kritik beteiligte Personen des öffentlichen Lebens, wie z.B. Politiker, werden auf verzerrten Photos, in der Regel in schwarz-weiß, präsentiert.

Als Leitmotiv in diesen Veröffentlichungen kann folgender Grundsatz betrachtet werden:

"Wir legen die ganze Wahrheit offen, nämlich das, was von den Gegnern bewußt verschwiegen und nicht zu unserer Entlastung vorgebracht wird."

1.3.1.3 Gutachten bezüglich der Frage "Ist SC eine Religion?"

Hierbei handelt es sich um Broschüren, die in wenig aufwendiger Weise, jedoch alle mit identischem Layout veröffentlicht wurden, das unverwechselbar an Original-SC-Druckwerke erinnert.

Acht verschiedene Gutachter nehmen hier in Form einer als wissenschaftlich bezeichneten Ausarbeitung zu der o.g. Frage Stellung. Die Herkunftsländer der Autoren sind über die ganze Welt verstreut und es ist nicht erkennbar, ob oder inwiefern eine Beziehung der Autoren zu SC besteht. Insofern wird ein Eindruck von Objektivität und Seriösität vermittelt. Es wird auch hier weitestgehend auf die Erläuterung der Lehre oder Methoden der SC verzichtet. Der Leser erfährt über SC selbst nichts.

Allen Gutachtern gemeinsam ist die Vorgehensweise in Bezug auf die Fragestellung: sie stellen - jeder für sich und durchaus unterschiedliche - Kriterien auf, wonach eine Religion definiert werden kann. Unter diese Kriterien werden dann jeweils verschiedene Aspekte der SC subsumiert.

Auffällig ist weiterhin, daß jeder Gutachter die Gleichartigkeit der SC mit den Weltreligionen hervorhebt und die - lt. Autoren - auffällige Nähe zum Buddhismus betont.

1.3.1.4 Zeitschrift "Freiheit"

Die Zeitschrift "Freiheit" wird nach Angaben von SC seit 1972 herausgegeben. Seit 1994 sind zehn Ausgaben dieser Zeitschrift bekanntgeworden.

Bei den seit 1994 bekanntgewordenen zehn Ausgaben der Zeitschrift "Freiheit" handelt es sich um fünf Ausgaben im Zeitungsformat mit dem Untertitel "Unabhängige Zeitung - herausgegeben von der Scientology-Kirche" mit einem Umfang von bis zu acht Seiten. Die angegebene Auflage reicht von 250.000 bis zu 1.000.000.

Die übrigen fünf Ausgaben der Zeitschrift sind im Magazinformat mit dem Untertitel "Journalismus im Interesse der Öffentlichkeit - herausgegeben von der Scientology-Kirche seit 1972". Bei zwei Ausgaben ist die Auflagenhöhe mit 1.000.000 bzw. 2.000.000 angegeben, drei Ausgaben enthalten keine entsprechenden Angaben. Hinweise zum Erscheinungsmonat fehlen bei allen Ausgaben im Magazinformat.

Eine Regelmäßigkeit in der Erscheinungsphase der Zeitschrift ist nicht erkennbar. Der Herausgabe der Ausgaben im Zeitungsformat scheint jedoch offenbar jeweils ein konkreter Anlaß zugrundezuliegen, wie z.B. obsiegende Gerichtsentscheidungen der SC oder aber die Bildung der Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten- und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages.

Bei den fünf Ausgaben der "Freiheit" im Magazinformat sind Papierqualität und Druckbild deutlich besser als bei den Zeitungsausgaben. Der Umfang liegt zwischen 38 und 70 Seiten.

Breiten Raum nimmt in den Magazinausgaben der "Freiheit" die Darstellung Scientologys und ihres Gründers L. Ron Hubbard sowie die Berichterstattung von Mitgliedern über ihre Erfahrungen mit SC ein.

I.3.2 Bewertung der Strategie der SC im Hinblick auf ihre Selbstdarstellung

I.3.2.1 Publikationen mit Ausnahme der Zeitschrift "Freiheit"

Das durch die vorgenannten Veröffentlichungen vermittelte Bild der SC soll eindeutig ein positives, über jeden Zweifel erhabenes, aber auch das einer zu Unrecht kritisierten und angeblich verfolgten Minderheit sein.

Hierzu wird die Darstellung der "heilen Welt" innerhalb der SC bzw. für SC-Anhänger ebenso genutzt, wie der direkte Vergleich der verfolgten Minderheit SC mit der Verfolgung der Juden im Dritten Reich.

Dabei wird besonders bei der letztgenannten Darstellung sehr viel Sorgfalt auf den Aufbau eines Feindbildes verwandt.

So wird den Kritikern pauschal unterstellt, die SC aus niederen Beweggründen zu verfolgen. Es werden z.B. die Angst, eigene finanzielle Vorteile zu verlieren oder die grundsätzlichen Vorurteile gegenüber Andersdenkenden als Motivation der Kritiker für deren Kritik unterstellt. Inhaltlich wird demgegenüber keine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kritiker gesucht.

Die stark überzeichnete, negative Darstellung der Kritiker der SC durch die SC bedingt auch gleichzeitig, daß SC sich selbst nur in positivster Weise darstellt - oder darstellen läßt.

Dieses positive Bild soll den potentiellen "Kunden" dazu veranlassen, mit Vertrauen seine Neugier in Bezug auf konkrete Inhalte und Angebote der SC zu befriedigen.

Bezüglich genauerer Informationen, was sich hinter SC verbirgt und was den Einzelnen z.B. in finanzieller Hinsicht erwartet, finden sich in den Veröffentlichungen allerdings nur vage Ausführungen und Anhaltspunkte. Zu den finanziellen Verpflichtungen, die ein zukünftiges Mitglied, in der Sprache der SC "Preclear" genannt, zu erwarten hat, werden überhaupt keine Angaben gemacht.

Durch dieses Informationsdefizit ist ein Interessent ggf. gezwungen, sich direkt an eine Kirche oder Mission der SC zu wenden, so daß sofort ein direkter Kontakt zustandekommt, der sicherlich auch die eine oder andere Anwerbung vereinfacht.

Frühestens zu diesem Zeitpunkt wird dem Interessenten - wenn auch nur sehr unvollständig - eröffnet, daß der Weg auf der Brücke zu höheren scientologischen Freiheiten mit immer höher werdenden Ausgaben für Kurse, Bücher, E-Meter und ähnlichem Studienmaterial der SC verbunden sein wird. Die letzte Konsequenz einer möglichen drohenden Verschuldung ist bei einem ersten Kontakt mit SC in keiner Weise absehbar. Auch die Folgen, die sich aus von der SC an ihre Mitglieder erhobenen Forderungen - z.B. nach Trennung des Preclear von SC kritisch gegenüberstehenden Familienangehörigen - ergeben, sind in diesem Stadium nicht überschaubar. Sichtbar wird lediglich das von SC propagierte Ziel,

"diese Erde von Wahnsinn, Krieg und Verbrechen zu befreien und eine bessere Welt zu erschaffen, in der Vernunft und Friede vorherrschen."²⁰

Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist bei dieser Vorgehensweise von SC der Betroffenen gegenüber geweckte Anreiz, durch eine Mitgliedschaft bei SC zu einer elitären Organisation zu gehören, die eben nicht für jedermann ohne weiteres zugänglich ist und die ihren Mitgliedern die Möglichkeit gibt, sich durch das Vermitteln von

besonderen Fähigkeiten erheblich vom normalen Durchschnittsmenschen zu unterscheiden. Auf eine solche Zielgruppe, nämlich jüngere, an Fortbildung grundsätzlich interessierte Menschen, deren Unzufriedenheit mit ihren persönlichen und den allgemeinen Verhältnissen ein gewisses Ausmaß an Verunsicherung und Orientierungslosigkeit hervorgebracht hat, dürften nach Jaschke die SC-Strategien angelegt sein²¹.

I.3.2.2 Zeitschrift "Freiheit"

Innerhalb der verschiedenen Ausgaben der Zeitschrift "Freiheit" ist festzustellen, daß dieselben Sachverhalte wiederholt dargestellt werden. Dies geschieht sowohl bei der Darstellung des Verhaltens von Kritikern der Scientology-Organisation, als auch bei Berichten über angebliche Diskriminierung von Scientology sowie in Berichten über für Scientology positive Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Es entsteht der Eindruck, daß Scientology hierdurch versucht, seine angebliche Verfolgung sowie seine Erfolge in der Abwehr dieser Verfolgung in einem größeren Ausmaß darzustellen.

Hinzu kommt, daß die Sachverhalte verkürzt und vermischt mit der Meinung von Scientology dargestellt werden, wodurch dem Leser von vorneherein keine Gelegenheit gegeben wird, sich eine eigene Meinung über die tatsächlichen Geschehnisse zu bilden.

Beim Umgang mit Kritik und Kritikern ist festzustellen, daß keine Auseinandersetzung in der Sache erfolgt. Vielmehr wird entsprechend den Anweisungen Hubbards versucht, "dunkle Punkte" bei den Kritikern zu finden. Die Darstellung von Kritik und Kritikern erfolgt regelmäßig in einer Weise, die weit über das Maß einer sachlichen Auseinandersetzung hinaus geht und als diffamierend angesehen werden muß.

Soweit es um die Darstellung der Wirksamkeit von Scientology oder aber auch des Drogenrehabilitationsprogramms Narconon geht, werden hierzu lediglich Behauptungen aufgestellt, ohne daß diese durch belegbare Fakten untermauert werden.

Der manipulative Charakter der "Freiheit" setzt sich auch in der bildlichen Darstellung fort. Aktivitäten von Scientology werden meist in hellen positiv besetzten Farben dargestellt, wobei die abgebildeten Personen glücklich und erfolgreich scheinen. Demgegenüber steht die Darstellung von Kritikern, die entweder in düsteren Farben oder aber in schwarz-weiß Druck abgebildet werden, wobei teilweise durch Unschärfen oder groteske Verzerrungen die Negativwirkung dieser Darstellungen verstärkt werden soll.

I.4 Erscheinungsbild von SC aus der Sicht von Aussteigern

I.4.1 Darstellung von SC durch Aussteiger

Verschiedene Aussteigerberichte zeichnen ein von der eigenen Darstellung der SC völlig abweichendes Bild. Im folgenden Abschnitt sollen deshalb die wesentlichen Aussagen dieser ehemaligen Insider zusammengefaßt werden.

I.4.1.1 Aussteiger im amerikanischen Raum

I.4.1.1.1 Larry D. Wollersheim²²

Aufschlußreiche Angaben macht hier zunächst Larry D. Wollersheim in seiner Eidesstattlichen Versicherung vom 04.02.1980, die er anlässlich eines Rechtsstreits vor einem amerikanischen Gericht abgab.

Wollersheim stieß im Jahre 1969 zur SC und war 11 Jahre lang ein - wie er sagt - "treuer und programmierter Glaubensanhänger". Er war zeitweise als Stabsmitarbeiter in hochrangigen Funktionen tätig und gewann Einblick in die Arbeitsweise des früheren Guardian Office und in das persönliche Umfeld von L. Ron Hubbard.

Das Guardian Office beschreibt Wollersheim als Kommando- und Informationszentrale und als Ausbildungszentrum für Sektenagenten und Detektive. Es sei ein weltweites Netz von tausenden speziell ausgebildeter und völlig fanatischer Agenten und Detektive, in seiner Arbeitsweise der CIA und dem KGB in hohem Maße vergleichbar.

Nach Wollersheims Überzeugung richten sich die Aktivitäten der SC nicht nur gegen den Einzelnen und gegen Organisationen, sondern auch gegen die Regierung. Er berichtet von einem Planungs- und Ausführungsbereich der SC für ihre internationalen politischen und weltweiten wirtschaftlichen Ziele zur entsprechenden Einflußnahme bzw. Beherrschung. Nach Wollersheims Folgerung arbeitet SC auf eine Art Weltregierung hin, wobei ihre Agenten und Detektive zum Vorteil der Organisation Schlüsselstellungen einnehmen bzw. Schlüsselstellungen beeinflussen. Das Vorhaben, die Erde zu erobern, werde unter dem Deckmantel verborgen, Ordnung, geistige Gesundheit und geistige Freiheit zu bringen und die Menschheit zu "klären". Tatsächlich beabsichtige SC, die Erdbevölkerung in eine total kontrollierte Gesellschaft nach Orwells "1984" umzufunktionieren, wobei dann das Guardian Office und die Sea Org als tatsächliche Herrscher in Erscheinung träten.

Wollersheim wiederholt in seiner Eidesstattlichen Erklärung an anderer Stelle, daß SC ein weltweites Netz von Agenten und Detektiven aufbaut, um sich in Machtpositionen und zur Vorherrschaft in der ganzen Welt zu bringen. Deshalb reagiere SC auch sehr empfindlich, wenn ihre Geheimnisse und Pläne offengelegt würden und gehe mit aller Macht gegen Kritiker vor.

Aus den von der amerikanischen Bundespolizeibehörde FBI bei SC beschlagnahmten Dokumenten geht - so Wollersheim weiter - hervor, daß die Infiltration von Organisationen und Behörden vor allem aus drei Gründen erfolgt:

- um festzustellen, ob gegen SC belastende Informationen gesammelt würden, so daß von SC Gegenmaßnahmen ergriffen werden können,
- um ein Frühwarnsystem zu schaffen, das die Organisation in Alarmbereitschaft versetzt, wenn irgendwelche Bedrohungen durch Maßnahmen der Regierung entstehen,
- um in den Besitz von Informationen zu kommen, mit denen Kritiker in Verruf gebracht werden können.

In den vom FBI beschlagnahmten Dokumenten hätten sich Unterlagen der SC befunden, die Angaben darüber enthielten, wie durch eine ausgeklügelte Kampagne eine Infiltration von mehr als 130 Regierungsstellen geplant war. Hubbards Anhänger hätten diese Pläne auch umgesetzt und insbesondere das IRS (Steuerbehörde) und das Justizministerium unterwandert.

Diese direkte Infiltration sei jedoch unbedeutend, verglichen mit dem, was er persönlich im Zusammenhang mit der Unterminierung der Regierung auf indirekte, raffinierte Art und Weise erlebt habe. Wollersheim habe von zwei Fällen Kenntnis, in denen SC-Angehörige ihre eigene Art der Geistbeherrschungstechniken gegen die Regierung oder Regierungsbeamte anwendeten. Er habe von einem geheimen Projekt erfahren, mit dem die Bevölkerung der Vereinigten Staaten gegen die Regierung aufgehetzt werden sollte, sie sollte eine irrationale feindliche Haltung gegenüber der Regierung einnehmen. Beim Sturz der Regierung würde sich die Bevölkerung daran erinnern, daß es SC gewesen sei, die die Korruption der Regierung und den Mißbrauch der Bevölkerung aufgedeckt habe und die Bevölkerung würde SC als ihren Verbündeten annehmen. Die amerikanische Bevölkerung sollte in einen "Überwachungsausschuß" gegen die eigene Regierung verwandelt werden, dies sei ihm von einem SC-Mitglied des inneren Zirkels übermittelt worden. Nach Wollersheims Überzeugung wollte SC "die Regierung angreifen".

Wollersheim zitiert einen Ausspruch von Hubbard vom 15.08.1967, der dessen absoluten Autoritätsanspruch dokumentiert:

"... Es gibt vermutlich keine Grenze hinsichtlich der Maßnahmen, die ich ergreifen würde, um den einzigen Weg des Menschen in die Freiheit gegen Leute zu schützen, die ... versuchen, Scientology zu behindern oder Scientologen Schaden zuzufügen!"

Derartige Maßnahmen seien laut Wollersheim zum Beispiel die öffentliche Verbreitung unwahrer Geschichten, die Übersendung von Bombendrohungen unter Bezeichnung anderer, die Veranlassung der Einweisung einer Person in eine psychiatrische Anstalt, die Kompromittierung einer Person durch das Auftreten eines Doppelgängers, der Einbruch in das Büro eines Kritikers oder Gegners, Falschaussagen vor Gericht, um Kritiker oder Gegner zu behindern oder in Verruf zu bringen, elektronische Lausch- und Abhöraktionen usw..

Schließlich äußert Wollersheim die Überzeugung, daß SC daran arbeite, ihre eigene Machtstruktur und eine weltweite Verschwörung aufzubauen. Dafür hätten sich deren Mitglieder allen Schichten und Ebenen des Landes angepaßt. So sei ein Gouverneur von Hawaii Mitglied der SC gewesen, ebenso ein Spitzenmitglied im Kabinett der mexikanischen Regierung. Nach bestmöglichen Beobachtungen, so Wollersheim, hält SC eine Theokratie oder eine Monarchie mit Hubbard oder einem vertrauensvollen Sektenmitglied als Regierungschef für die ideale Form der Regierung.

I.4.1.1.2 André Tabayoyon²³

Ein weiterer Aussteiger - André Tabayoyon - äußert sich in einer Eidesstattlichen Erklärung vom 26.08.1994 anlässlich eines Rechtsstreits vor einem amerikanischen Gericht ebenfalls über die SC.

Tabayoyon war 21 Jahre Mitglied der SC. Er wurde umfassend ausgebildet und bekleidete hochrangige Funktionen; so war er u.a. Kommandierender Offizier, Master at Arms (Polizeioffizier), Exekutivdirektor, Sea Org Rekrutierer, Sea Org Ethikoffizier, Sea Org Offizier, Rehabilitation Project Force(RPF) Verantwortlicher, RPF Fallüberwacher u.a.. Die Sea Org verfügt innerhalb der SC über allerhöchste Autorität. Tabayoyon war auch damit betraut, die "Basis Gold" bei Hemet in Kalifornien, in der sich David Miscavige, der führende Scientologe, überwiegend aufhält, so vorzubereiten, "daß sie gegen eine mögliche Übernahme durch Behörden

im Krisenfall verteidigt werden konnte". Hierzu wurde das Wachpersonal u.a. mit automatischen Waffen ausgestattet.

Während seiner Zugehörigkeit zu SC lernte Tabayoyon insbesondere Miscavige gut kennen. Dieser verfolgt nach Tabayoyon Hubbards Ziel, daß Scientology die gesamte Erde übernehmen soll, einschließlich aller Regierungsköpfe und Nachrichtenmedien. Hubbard sagte "Nimm alle Leute, bringe sie in Scientology und lasse sie unter den Verfahren der Scientology laufen". Nach Hubbard solle die Welt einer scientologischen Organisationstafel ("Org-Board") mit sieben Divisionen unterstellt werden.

Tabayoyon schildert Miscavige als einen jungen, überheblichen Kultführer, der die Welt "klären" und nach Scientology-Glauben und -Praktiken regieren wolle.

I.4.1.1.3 Robert Vaughn Young²⁴

Aufschlußreiche Angaben macht auch Robert Vaughn Young in seiner Aussage vom 25.10.1993, die er anlässlich eines Rechtsstreits vor einem amerikanischen Gericht abgab.

Young war etwa 20 Jahre lang, zwischen 1969 und 1989, Mitglied der SC. Mit Ausnahme der ersten Monate seiner Verbindung zu SC war er während der gesamten Dauer seiner Mitgliedschaft Angestellter der SC. Ungefähr 15 dieser über 20 Jahre lebte er in Wohngemeinschaften in den Einrichtungen der Organisation. Er erreichte eine der vertraulichsten Stufen eines persönlichen Beraters in der Hierarchie der SC. Er war zudem in den höchsten Managementebenen beschäftigt. Aufgrund seiner erfolgreichen Tätigkeit wurde er u.a. nach England gesandt, wo das Guardian Office World Wide seinen Sitz hatte. Er erhielt eine zusätzliche Ausbildung in PR-Fragen und las vertrauliche Akten und Berichte über Aktivitäten der SC in aller Welt. Auf diese Weise erlangte er umfassenden Einblick in die PR-, Finanz-, Rechts- und nachrichtendienstlichen Aktivitäten der SC sowie in Operationen der einzelnen Organisationen. Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung reiste er durch Europa und traf mit Mitarbeitern der SC in England, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Deutschland, Österreich und Belgien zusammen, wodurch er zusätzliche Einblicke und Informationen in die internationalen Operationen von SC erhielt.

Er hatte intensiven Kontakt zu Hubbard und Miscavige.

Wesentlicher Inhalt der Erklärung von Young ist dessen Feststellung, daß die sog. Fair-Game-Regel, die Hubbard formuliert hatte, nach wie vor gültig ist und von SC bis in jüngste Zeit praktiziert wird. Die Aussage des Young belegt den Alleinherrschaftsanspruch der SC, den diese unverhüllt geltend macht und umsetzt. Die Opposition wird als Gegner mit allen nur denkbaren, auch illegalen, Mitteln bekämpft. Dies belegt Young an einer Reihe von Beispielen.

Unterschiedliche Meinungen und ein Gedankenaustausch sind nach Youngs Ausführungen bei SC verboten, denn SC ist ein geschlossenes System. Das Einbringen neuer Ideen - die nicht von Hubbard stammen - ist innerhalb der SC nicht erlaubt. Aus diesem Grund sehe die Scientology-Lehre eine Bestrafung vor. Es gebe viele dokumentierte Fälle, in denen Menschen in einem Raum eingeschlossen und von mehreren Menschen angeschrien wurden, bis sie zusammenbrachen oder gestanden; Menschen, die auf Hubbards Anordnung hin auf seinem Schiff in Ketten gelegt wurden; Menschen, die mit gefesselten Händen und Füßen über Bord geworfen wurden; Menschen, die nur noch Reis und Bohnen zu essen bekamen;

Menschen, die man tagelang nicht schlafen ließ; Menschen, die man auf dem nackten Fußboden in Toiletten oder in Schweineställen schlafen ließ; Menschen, die jahrelang Schwerstarbeit in den berüchtigten und geheimen Gulags, den sog. Rehabilitation Project Forces, verrichten mußten; Menschen, die physisch angegriffen und geschlagen wurden, weil sie den Gehorsam verweigerten; Menschen, die in der Wüstensonne bis zur Erschöpfung gehetzt und dann dazu gebracht wurden, noch weiter zu rennen. Alle diese Maßnahmen seien Ausfluß der Vorstellung der Scientologen, sie seien die einzigen Menschen auf der Erde, die das Recht hätten, zu bestrafen.

Young geht in seiner Erklärung auch darauf ein, es sei Ziel der SC, die Regierung und "feindliche Philosophien" oder Gesellschaften in einen Zustand der völligen Übereinstimmung mit den Zielen von SC zu bringen. Dies werde durch die Fähigkeit zur Kontrolle auf hoher Ebene und im Falle ihres Fehlens durch die Fähigkeit zur Überwältigung auf niedriger Ebene erreicht.

Ähnlich äußerte sich Young kürzlich in einem Interview (Focus 6/1997), wo er feststellte, Einfluß auf Politik und Wirtschaft sei erklärtes Ziel von SC. Sie habe sich noch während seiner Zugehörigkeit über Anwälte in Washington in die amerikanische Regierung "eingekauft". Dadurch hätte sie erreicht, daß sie offiziell als Kirche anerkannt wurde. Die amerikanische Regierung sollte zudem mit Scientologen unterwandert werden. Hierfür habe Hubbard sogar einen eigenen Spezialplan entwickelt, den er "Special Zone Plan" (Spezialbereichsplan) nannte. Hierbei gehe es darum, gezielt Scientology-Mitglieder in Verwaltungen und Regierung zu plazieren, um Macht und Einfluß im Sinne von Scientology auszuweiten. Regierungen, die nicht beeinflußt werden könnten, würden - wie die deutsche Regierung derzeit - durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen bedroht, z.B. durch offene Briefe.

I.4.1.1.4 Mary Tabayoyon²⁵

In ihrer Eidesstattlichen Erklärung vom 05.03.1994, die sie anlässlich eines Rechtsstreits vor einem amerikanischen Gericht abgab, erklärt Mary Tabayoyon im wesentlichen folgendes:

"Ich stieß im Jahre 1967 zu SC und wurde 1971 Mitglied der Elite-Organisation Sea-Org, in der ich bis zu meinem Ausstieg im Dezember 1992 blieb. Im Jahre 1972 wurde ich zum Flaggschiff "Apollo" versetzt und gehörte dort zum Personal von Mary Sue und L. Ron Hubbard. Im März 1973 wurde ich zusammen mit meinem Ehemann Andre Tabayoyon zur Sea-Org in der "Fortgeschrittenen Organisation" in Los Angeles versetzt, wo ich 10 Jahre tätig war. Ab Ende 1984 wiederum leistete ich Dienst in dem streng abgeschirmten Areal in Hemet in Kalifornien, auch genannt "Basis". Dort befanden sich Sea-Org-Einheiten von Golden Era Productions, der Commodore's Messenger Organisation (CMO), des Watch Dog Committee (WDC) und des Religious Technology Center (RTC). Die letzten acht Jahre meiner Verwendung in der Sea-Org verbrachte ich in der Basis in Hemet.

Ab 1986 war es Angehörigen der Sea-Org verboten, Kinder zu bekommen, schwangere Sea-Org-Mitglieder wurden deshalb in vielen Fällen zur Abtreibung gezwungen. Dies war auch bei mir der Fall. Ich wurde in einer Art und Weise von SC vereinnahmt und konditioniert, daß ich alle meine persönlichen Wünsche zurückstellte und mich nur noch für die Erreichung der Ziele, die SC vorgegeben hatte, einsetzte".

Mary Tabayoyon berichtet von "Ethik-Maßnahmen", die gegen Scientologen ergriffen wurden, die "unübliches" Verhalten zeigten, d.h. ein Verhalten, das von "Scientology-Idealen" abweiche. Die gegenüber den einzelnen Personen angewandten Ethik-Maßnahmen würden solange durchgeführt, bis diese wieder "eingefangen und auf die richtige, Scientology entsprechende Denkweise ausgerichtet" seien. Damit würde erreicht, daß Menschen ihre eigentlichen Ziele und Ideale und natürlichen Neigungen, die einen Teil ihrer naturgegebenen Persönlichkeit darstellten, verlören und ihre gesamte Zeit und Energie allein Scientology widmen würden.

Am Schluß ihrer Eidesstattlichen Erklärung geht Mary Tabayoyon auf das "Feindbild" der SC ein. Tabayoyon wörtlich:

"Den Feind auf jede mögliche Weise zu zerschlagen, ist ein Gewinn für Scientology und die Menschheit. USGO (= United States Guardian Office) oder OSA waren die Organisationen, die unseren Feind ruinieren sollten und die die gesamte, durch ihre Tätigkeit verursachte Unruhe von den Einrichtungen der normalen Personalangehörigen fernhalten sollten, damit wir unsere ganze Aufmerksamkeit auf die Erledigung unserer Arbeiten richten konnten. Zum Feind gehörten Regierungsbehörden, die Medien, Psychiater, Psychologen, die AMA (American Medical Association = Amerikanischer Ärzteverband), jeder Ex-Scientologe, der öffentlich irgendwie behauptet, Scientology funktioniere nicht oder der einfach Scientology oder die Sea-Org verläßt und sich weigert, zurückzukehren. Diese Menschen werden als 'unterdrückerische Personen' bezeichnet."

I.4.1.1.5 Vicky Aznaran²⁶

Die Aussteigerin Vicky Aznaran äußert sich in einer "Eidlichen Zeugenaussage" vom 07.03.1994 vor einem Bundesbezirksgericht der Vereinigten Staaten in Kalifornien.

Über ihren Werdegang bei SC berichtet sie:

"Ich bin der SC 1972 beigetreten. 1978 schlossen mein Mann Richard Aznaran und ich uns der Sea-Org an. Ich wurde schließlich Vorsitzende (President) des Religious Technology Center (RTC) und war damit die höchste 'kirchliche Autorität' bei SC. Mein Mann Richard war hochgestellter Sicherheitsverantwortlicher. Während dieses Zeitraums lernten mein Mann und ich Aufbau und Tätigkeiten verschiedener SC-Organisationen bis ins kleinste kennen. U.a. wurde ich über Zusammenkünfte informiert, bei denen es um Prozeßtaktik und verschiedene Mittel ging, die benutzt wurden, um 'Scientology-Feinde' anzugreifen und zu bekämpfen. An diesen Treffen nahm ich manchmal auch teil. Bei zahlreichen Gelegenheiten gehörte ich zur Befehlskette für die Genehmigung solcher Aktivitäten. Von 1984 bis 1987 hatte ich das Amt des 'Generalinspektors für Technik' inne, eines der weltweit höchsten Ämter der Organisation. So war ich in deren geheimste Praktiken eingeweiht. Zum Personal des RTC gehörte ich seit dessen Gründung ab 1982 bis zum Jahre 1987, als ich SC verließ. Ich hatte das Amt inne, das jetzt David Miscavige ausübt. Seit 1975 war ich hochgestelltes Mitglied der Sea-Org.

Während meiner Amtszeit als Generalinspektor für Technik lernte ich auch Vaughn Young gut kennen. Young war L. Ron Hubbards persönlicher PR-Verantwortlicher. Nachdem Gerald Armstrong, der zur Sea-Org gehörte und an Hubbards Biographie mitarbeitete, die SC verlassen hatte, wurde Young auch damit betraut, Hubbards Biographie zu schreiben. Auch nach Hubbards Tod führte er diese Arbeit noch fort."

In ihrer "Eidlichen Zeugenaussage" erwähnt Aznaran die Verschwörung der SC zur Unterwanderung der amerikanischen Regierung, die 1977 vom FBI aufgedeckt worden war. Hierbei sei das Guardian Office aktiv gewesen.

Auf der Grundlage seiner Überzeugungen und Ideale habe Hubbard das Guardian Office ins Leben gerufen. Es habe unter der Leitung seiner Frau Mary Sue Hubbard gestanden. Ende der 60er und in den 70er Jahren seien vom Guardian Office in internationalem Rahmen sehr viele Verbrechen begangen worden. Die Richtlinien, Überzeugungen und Ideale, auf denen Scientology und das Guardian Office gegründet worden seien, würden heute noch genauso wie in den 50er, 60er, 70er und 80er Jahren gelten. Sie seien nicht geändert worden, da es gegen das innerste Prinzip von Scientology verstoße, etwas an den Lehren und der Überzeugung von Hubbard zu ändern und zu modifizieren. Die Aktivitäten des Guardian Office seien genausowenig verschwunden wie die "Feinde" von SC. Diese Aktivitäten würden von den Mitarbeitern des Office for Special Affairs und ihren beauftragten Privatdetektiven weitergeführt, die scheinbar für die Rechtsanwälte von SC arbeiten und daher durch das Aussageverweigerungsrecht aufgrund der Arbeit für einen Rechtsanwalt geschützt seien. Scientology habe durch Schaden gelernt, Distanz zu den eigenen kriminellen Aktivitäten zu halten. Ein Beispiel hierfür sei Privatdetektiv Eugene Ingram, der von Miscavige damit beauftragt worden sei, den Beweis dafür zu beschaffen, daß der gegnerische Anwalt, Michael Flynn, angeblich einen auf das Konto von Hubbard ausgestellten Scheck gefälscht hätte. Ingram habe einem im Gefängnis einsitzenden Kriminellen Geld für die Aussage bezahlt, er sei von Michael Flynn mit der Fälschung eines Schecks beauftragt worden. Aznaran sei seinerzeit von Mark Rathbun, dem damaligen leitenden Rechtsmitarbeiter von Miscavige, darüber informiert worden, daß Ingram den Kriminellen bestochen habe, um eine Beschuldigung von Michael Flynn wegen eines strafrechtlichen Vergehens zu erreichen. Nachdem dieser Versuch fehlgeschlagen sei, habe sie - Aznaran - erfahren, daß Ingram lange in Mexico gelebt habe, um zu vermeiden, daß er wegen dieser Angelegenheit belangt werde.

Ausführlich geht Aznaran auf die Vorgehensweise der SC gegen ihre "Feinde" ein:

"Feinde von Scientology werden als 'unterdrückerische Personen' (SP) betrachtet. Man wird zur 'unterdrückerischen Person', indem man eine 'unterdrückerische Handlung' begeht, wie z.B. durch das Verklagen von Scientology als Prozeßpartei. Wenn man 'erklärt' wird, bedeutet das im Jargon von Scientology, daß man deshalb ohne Rücksicht auf Wahrheit, Ehrlichkeit oder gesetzliche Rechte belästigt, verletzt, geschädigt oder ruiniert werden darf. Bei Scientology ist man der Ansicht, es sei zum Zwecke des Umgangs mit einer 'unterdrückerischen Person' akzeptabel zu lügen, zu stehlen und gesetzeswidrige Handlungen zu begehen. Diese Praxis wird als die 'Freiwild'-Aktion bezeichnet. Die Freiwild-Richtlinie wurde in den 60er Jahren erlassen. Sie wurde nie für ungültig erklärt. Aus PR-Gründen wurde ein Dokument herausgegeben, durch das 'Freiwild' vorgeblich für ungültig erklärt wurde. Das Dokument besagte jedoch, daß es die Art der Behandlung von Personen, die zu 'SP' erklärt wurden, nicht ändere. In Wirklichkeit ist die angebliche Rücknahme der 'Freiwild'-Erklärung nicht mehr als eine Sache der Semantik.

Wegen meiner Stellung und der regelmäßigen Berichte, die über meinen Schreibtisch gingen, weiß ich, daß während meiner gesamten Amtszeit als Vorsitzende des RTC Freiwild-Aktionen gegen Feinde gang und gäbe waren. Zusätzlich zu der von Hubbard beschriebenen Prozeßführungstaktik 'Der Zweck des Verfahrens ist mehr, zu schikanieren und zu entmutigen, als zu gewinnen ... Das Gesetz kann

sehr leicht benutzt werden, um zu schikanieren und reicht im allgemeinen, um die berufliche Zerstörung (des Feindes) zu verursachen. Wenn möglich, ruinieren sie ihn natürlich völlig²⁷ gehörten zu den Freiwild-Aktionen Einbrüche, tätliche Bedrohungen, Störungen der Geschäfte von Feinden, Bespitzelungen, belästigende Ermittlungen, Mißbrauch vertraulicher Mitteilungen usw..

Während des Prozesses zwischen Gerald Armstrong und Scientology, der vor Richter Breckenridge vom Superior Court für den Bezirk Los Angeles geführt wurde, ordnete das Gericht die Vorlage von Armstrongs 'Preclear-Akten' an. Das sind Akten, die von Scientology über die Personen geführt werden, die sich Befragungssitzungen in einem Vorgang unterziehen, der als Auditing bezeichnet wird. Im Verlauf dieses Prozesses erhielt ich die Anordnung, die Akten von Armstrong durchzugehen und alles zu vernichten oder zu verstecken, was Armstrongs Vorbringen gegen Scientology unterstützen könnte. Diese Praxis ist bei Scientology als 'Sieben von PC-Akten' bekannt und eine übliche Prozeßtaktik, die von Scientology eingesetzt wird. Während ich Mitglied bei Scientology war, wurden mir verschiedene Maßnahmen bekannt, die gegen eine Autorin gerichtet waren, die ein negatives Buch über Scientology geschrieben hatte. Gegen die Autorin, Paulette Cooper, wurden verschiedene Formen der Belästigung eingesetzt. Zu einer Maßnahme gehörte der Versuch, sie zum Opfer einer Täuschung zu machen. Auf ihrem Briefpapier wurde eine falsche Bombendrohung geschrieben. Gegen Cooper wurde ermittelt, und von dem Verdacht wurde sie erst befreit, als eine FBI-Razzia zur Beschlagnahme von Scientology-Dokumenten führte, aus denen sich ergab, daß die Aktion eine Täuschung war. Wenigstens eine weitere Aktion richtet sich direkt gegen Cooper. Im wesentlichen ging es darum, sie eine Beziehung zu einem Mann anfangen zu lassen, der in der Hoffnung, sie werde Selbstmord begehen, ihre Tendenzen zum Selbstmord verstärken und manipulieren sollte."

Abschließend geht Aznaran auf das Eindringen der SC in die amerikanische Regierung ein.

Als sie im Jahre 1981 im Guardian Office gearbeitet habe, habe sie Zugang zu verschiedenen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen gehabt. Diese hätten sich auf illegale Aktivitäten bezogen, an denen das Guardian Office beteiligt gewesen sei. Das GO habe sich bemüht, Regierungsstellen und auch private Organisationen zu unterwandern, darunter die Bundessteuerbehörde, das Justizministerium, den Amerikanischen Ärzteverband und das Nationale Institut für geistige Gesundheit. Der Sinn habe darin bestanden, in Übereinstimmung mit dem "Snow White"-Programm Hubbards Dokumente aus diesen Stellen zu stehlen. Ziel dieses Programms sei es gewesen, alle negativen Berichte über Hubbard und Scientology zu beseitigen, die sich möglicherweise bei diesen verschiedenen Stellen befanden.

I.4.1.1.6 Gerald Armstrong²⁸

Gerald Armstrong erklärte am 26.01.1997 vor einem amerikanischen Gericht in Kalifornien (Nördlicher Bezirk) in einem vom Religious Technology Center (RTC) angestregten Rechtsstreit u.a. folgendes:

"Ich bin Sachverständiger und habe in dieser Eigenschaft Stellungnahmen abgegeben über die Organisationsstrukturen von SC, ihr Wesen, ihre 'Philosophie', ihre Richtlinienbriefe, ihre Praktiken, ihre Geschichte, insbesondere im Hinblick auf ihre 'Fair-Game-Regel', ihre falschen Proteste, ihren Mißbrauch des Gesetzes und ihre Taktiken und ihre 'Technologie'. Ich habe weiter als Sachverständiger in ungefähr

20 Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit SC entsprechende Stellungnahmen abgegeben.

Ich wurde von SC seit 1982 fünfmal verklagt, sie versuchte mich davon abzuhalten, die Wahrheit zu sagen und mich finanziell zu ruinieren. Ich war während der ganzen Zeit ein weltweites Ziel der 'Schwarzen Propaganda' der SC, die sie als 'Trick des toten Agenten' bezeichnet. Damit soll, gemäß den Vorstellungen Hubbards, die Glaubwürdigkeit einer Person völlig zerstört werden.

Ich stieß als Kunde im Jahr 1969 in Vancouver, Kanada, zur SC und arbeitete dort bis zum Jahr 1970. Im Februar 1971 wechselte ich zur Sea-Org in Los Angeles. Ich war auch auf dem Sea-Org-Schiff 'Apollo' stationiert.

Von Juli 1976 bis Dezember 1977 wurde ich auf Anweisung Hubbards in das Rehabilitation Project Force (RPF), einer gefängnisähnlichen Einrichtung der SC in Clearwater, Florida, eingewiesen. Später wurde ich erneut für acht Monate zunächst dem RPF in La Quinta, später der neu errichteten Einrichtung in Gilman Hot Springs in der Nähe von Hemet in Kalifornien zugewiesen.

Im Jahre 1982 wurde ich nach meinem Ausstieg mit einer 'SP-Erklärung' vom 18.02.1982 zur 'Unterdrückerischen Person' erklärt. Eine 'Unterdrückerische Person' gilt in der SC als vollkommen verrückt und schädlich, wie das bei 2,5 % der wirklich schlechten Menschen auf diesem Planeten der Fall ist. 'Unterdrückerische Personen' werden als Feinde von SC und der Menschheit betrachtet und sind Ziele der 'Fair-Game-Regel' der Organisation, die bestimmt, daß sie belogen, betrogen, verklagt und zerstört werden können, ohne daß ein Scientologe von der Organisation deswegen belangt werden könne.

Im August und September 1982 beschäftigte die Organisation eine Reihe von Privatdetektiven, um mich und meine Frau auszuspionieren und zu quälen. Während dieser Zeit griff mich einer dieser Detektive körperlich an, ein anderer fuhr mich mit dem Wagen an und versuchte, mich in meinem Wagen von der Autobahn abzu-drängen. Die SC versuchte auch, die Polizei von Los Angeles dazu zu veranlassen, gegen mich strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, indem sie mich in Verbindung mit Dokumenten Hubbards brachte, die Gegenstand einer Zivilklage vor dem 'Superior Court' in Los Angeles waren.

Die daraufhin ergangene 'Breckenridge-Entscheidung' brandmarkt die 'Fair-Game-Regel' der SC und andere Mißbräuche.

Richter Breckenridge stellte fest:

'Zusätzlich zur Verletzung und zum Mißbrauch der Bürgerrechte ihrer eigenen Mitglieder quälte und mißbrauchte die Organisation über Jahre auch Außenstehende, die sie als Feinde betrachtete. Die Organisation ist offenkundig schizophran und paranoid, und diese bizarre Kombination scheint ihren Gründer LRH widerzuspiegeln. Die Beweisaufnahme stellt ihn als einen Menschen vor, der erkennbar hinsichtlich seiner Vergangenheit, seiner Gegenwart und seiner Handlungsweisen ein pathologischer Lügner ist. Seine Schriften und Dokumente belegen überdies seinen Egoismus, seine Gier, seine Habsucht, sein Streben nach Macht, seine Rachsucht und Aggressivität gegenüber Menschen, die von ihm als illoyal oder feindlich betrachtet wurden.'

Zwischen der 'Breckenridge-Entscheidung' im Jahre 1984 und Dezember 1986 beinhaltete der Feldzug der Organisation gegen mich schließlich folgende Handlungen: versuchter Betrug, unerlaubte Videoaufzeichnung, Einbruch in mein Fahr-

zeug und Diebstahl persönlicher schriftlicher Unterlagen, Erheben falscher strafrechtlicher Anschuldigungen gegen mich bei dem Bezirksstaatsanwalt von Los Angeles; Erheben falscher strafrechtlicher Anschuldigungen beim Büro des FBI in Boston; Erheben falscher Anschuldigungen in drei Fällen, um mich dem Vorwurf der Mißachtung des Gerichts auszusetzen; internationale Verbreitung von Publikationen der SC, die mich fälschlicherweise der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigten; Verbreiten von Informationen aus meinen angeblich vertraulichen Auditing-Sitzungen. Ich weiß, daß in einem Teil dieser Maßnahmen Eugene Ingram verwickelt war, der bei der Polizei von Los Angeles beschäftigt war und der wegen angeblicher Kuppelei und wegen der Entgegennahme von Zahlungen seitens eines Drogenhändlers entlassen worden war. Im Frühjahr 1984 rief mich Ingram an und drohte mir, mir 'eine Kugel zwischen die Augen zu jagen.'

Auch Michael Flynn, mein Anwalt und Arbeitgeber, der mich vertrat, war sieben Jahre lang Ziel von SC's 'Fair-Game-Regel'. Die Organisation verklagte ihn und seine Kanzlei in mehr als einem Dutzend Fällen. Sie überzog ihn weltweit mit 'Schwarzer Propaganda', infiltrierte seine Kanzlei, stahl Dokumente, warb bekannte Kriminelle an und bezahlte sie für falsche Aussagen, um ihn wegen Verbrechen anzuklagen.

Flynn versicherte mir mehrere Male, sowie öffentlich vor hunderten anderer, daß er glaube, SC habe versucht, ihn durch Manipulationen in seinem Privatflugzeug umzubringen.

Später, von August 1991 bis Dezember 1995, arbeitete ich bei Rechtsanwalt Greene, mit Ausnahme von drei Wochen im April 1995. Während dieser Zeit versuchte SC, mich von der Zusammenarbeit mit Greene und meiner Verteidigung durch offenen Mißbrauch der Gerichte und durch verdeckte Maßnahmen des OSA, des Nachrichtendienstes der Organisation, abzubringen. SC beschäftigte einen 'Under-Cover-Agenten', Garry Scarff, den sie in Greene's Kanzlei eingeschleust hatte, um eine 'Schwarze-PR-Maßnahme' zu inszenieren, wonach Greene und ich eine homosexuelle Beziehung unterhielten. Außerdem hatte SC mit Scarff einen Plan ausgeheckt, Flynn umzubringen. Schließlich überwarf sie zwei seiner Mandanten, Richard und Vicki Aznaran, als SC-eigene Agenten und bezahlte sie dafür, gegenüber Greene falsche Erklärungen abzugeben und ihren Mandantenvertrag zu brechen. Vor einigen Wochen habe ich von Greene gehört, kürzlich sei in sein Büro eingebrochen worden, es seien Akten über mich und andere wichtige Anwaltsakten gestohlen worden."

Eugene Ingram - so Armstrong - sei in die Angriffe auf Greene verwickelt gewesen, habe dessen Freunde belästigt und nach legalen und illegalen Mitteln gesucht, um ihn von einer wirksamen Rechtsverfolgung gegenüber SC abzuhalten.

Weiter erklärte Armstrong, SC beeinträchtige systematisch die Bürgerrechte ihrer Mitglieder und versuche, die Bürgerrechte der 'nichtscientologischen Feinde' zu verletzen. Er glaube, das Bundesfinanzministerium und die verantwortlichen Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten hätten ihre Pflichten verletzt, indem sie der SC den Status der Steuerfreiheit gewährten.

SC habe einen 'Erlösungsplan', ihr Ziel sei, den 'Planeten zu klären'. Ihr leitender Grundsatz sei die 'Fair-Game-Regel', eine Doktrin von opportunistischem Haß, in deren Umsetzung das Gesetz benutzt werde, um die Zielobjekte zu quälen. Die SC gebe Millionen für Anwälte und noch mehr Millionen für Privatdetektive aus.

Ihre Vergangenheit hinsichtlich der Angriffe auf Richter und ihre Bemühungen, Richter zu kompromittieren, habe Armstrong während seiner Zugehörigkeit zu SC kennengelernt und er habe über diese üblen Praktiken noch mehr erfahren, seit er SC verlassen habe. Die Mitarbeiter von SC würden ausgebildet, um zu lügen und ihre Anwälte würden bezahlt, um zu lügen.

I.4.1.2 Aussteiger in Europa (außerhalb Deutschlands)

I.4.1.2.1 Tom Voltz

Tom Voltz ist ein Aussteiger, der vorher ca. 20 Jahre zu SC gehörte. Er lernte die verschiedenen Organisationen der SC von innen her kennen. Da er auch in seiner beruflichen Tätigkeit mit SC zu tun hatte, erlebte er die offenen und verdeckten Aktionen von SC als Mitbetroffener aus nächster Nähe. Er ist Verfasser des Buches "Scientology und (k)ein Ende"²⁹.

Nach Voltz sei es kein Wunder, wenn der Eindruck entstehe, SC wolle sich die Welt untertan machen. Er verweist auf einen Ausspruch Hubbards aus dem Jahre 1966, nach dem "heute nirgendwo Demokratie praktiziert werde". Voltz weist auch auf einen Aufsatz von Hubbard hin, der am 13.02.1965 mit dem Titel "Politik" erschien. Er zitiert Hubbard:

"Gelegentlich hören sie mich abschätzig über Regierungen und Ideologien sprechen - einschließlich der Demokratie.

Wenn irgend jemand, der mich bei der Kritik einer Ideologie antrifft, meint, daß ich damit für das Gegenteil bin, dann hat er die Kernaussage nicht begriffen ... Eine Demokratie oder ein Kommunismus wären in einer Irrenanstalt ein großer Witz. Nun, ist dem nicht so? ... Kein politisches System, das auf eine Kolonie von Affen angewendet würde, würde irgend etwas anderes als Affen regieren. Das ist gewiß offensichtlich.

Der einzige Unterschied in den existierenden politischen Systemen liegt in deren relativem Wert, dem Einzelnen eine Chance zu geben, ein höheres Niveau persönlicher geistiger Gesundheit und Fähigkeit zu entwickeln und zu erhalten. Damit ist jedes System ausgeschlossen, das Hexenjagd veranstaltet oder Gelegenheiten blockiert oder das Recht unterdrückt, sich durch irgendein funktionierendes System zu verbessern, oder das ein funktionierendes System unterdrückt. Wenn man die USA und Australien beobachtet, wie sie Scientology mit blindem Haß bekämpfen, während sie unterdrückerische mentale und religiöse Praktiken unterstützen, dann beweist dies, daß eine Demokratie, wenn sie an (von der Vernunft abgewichenen) Menschen angewendet und von (unvernünftigen) Menschen benutzt wird, von einer idealen Aktivität weit entfernt und lediglich eine (von der Vernunft abgewichene) Demokratie ist. Jeder Mensch hat mit jedem anderen Menschen die gleiche reaktive Bank (das Unterbewußtsein) gemeinsam. ... Daher ist eine Demokratie ein Kollektivdenken von reaktiven Banken."

Voltz stellt deshalb fest, daß für SC die jetzige Demokratie ein unbrauchbares politisches System ist und deshalb die scientologische Demokratie angestrebt werde. Eine wahre Demokratie sei ohne SC nicht möglich. Die gegenwärtigen Demokratien "von Affen und für Affen" kämen der SC nur insofern entgegen, indem sie es ihr gestatten, sich zu entfalten.

Voltz zieht schließlich den Schluß, wenn die ganze Welt scientologisch geworden sei, dann werde auf der ganzen Welt auch das Kontroll- und Managementschema

der SC eingeführt, das sich von einem totalitären Regime nicht mehr unterscheiden würde.

Voltz weist weiter auf einen Vortrag von Hubbard hin, den dieser am 09.10.1962 mit dem Titel "Zukünftige Organisationstrends" hielt. Dieser Vortrag, letztmals 1991 neu veröffentlicht, befaßt sich mit der Zukunft der Welt. Den - nach Hubbards Auffassung - derzeit nicht mehr tragfähigen Institutionen stelle Hubbard nun seine eigene Konzeption gegenüber und zwar in Form eines Ausblicks auf das Jahr 1970:

"1970 etwa, könnte die Sache ziemlich genauso aussehen: Der Grundbaustein wäre das Distriktbüro. ... Es hat auf etwa 10.000 Menschen Einfluß - nicht mehr als das. Das ist ihr Grundbaustein. (Es folgt eine detaillierte Beschreibung dieser Organisation). Soweit ich das sehen kann, gäbe es Geld in Hülle und Fülle. Und in der Zentralorganisation - ich schaue jetzt einfach noch ein wenig weiter in die Zukunft -, dort wird es einen Politischen Offizier geben. Wollen Sie wissen, was geschieht, wenn Sie jeden in dieser Umgebung clear gemacht haben? Das einzige, was aus diesem Zentrum werden kann, ist, daß es als politisches Zentrum genutzt wird. Denn wenn Sie all dies getan haben, dann sind Sie die Regierung."

Voltz zieht hieraus die Schlußfolgerung, wenn die Welt clear sei - ein Staat, ein Bundesland, eine Stadt -, dann werde die betreffende Scientology-Organisation automatisch zur Regierung! Und wenn dies geschehe, dann würden natürlich nur noch die scientologischen Richtlinien gelten.

Schließlich weist Voltz auf einen Vortrag Hubbards mit dem Titel "Gouvernement Organisation" hin, den dieser am 01.11.1966 hielt. Wenn die Scientology auf eine Regierung genügend Einfluß habe, so Hubbard, dann würden die zukünftigen Volksvertreter höchstwahrscheinlich nur noch zur Wahl zugelassen, wenn sie eine bestimmte scientologische Erleuchtungsstufe erreicht haben. Außerdem hätte man das Recht, die Protokolle ihrer scientologischen Therapiesitzungen einzusehen, damit man weiß, auf wen man sich einläßt. Der "gläserne" Abgeordnete, gläsern bis in seine intimsten Bereiche, so stellt es sich Hubbard vor:

"Das ist wohl wahrscheinlich die Richtung, die die Regierung unter Scientology einschlagen wird, falls Scientology auf die Regierung viel Einfluß hat".

Daß Scientology tatsächlich die Regierungsübernahme oder -unterwanderung plant, sei für Voltz auch 1963 deutlich geworden, als Hubbard Scientology in fünf Stufen einteilte, von der es in der letzten heißt:

"Scientology, angewandt auf einer hohen Ebene auf dem Gebiet gesellschaftlicher, politischer und wissenschaftlicher Probleme."

Voltz zieht hieraus folgendes Fazit:

"Wenn Scientology Einfluß nehmen könnte, wie sie wollte, dann würden, so meine Befürchtung, letztlich Exekutive, Legislative und Judikative von einem Ort zentral gesteuert werden. Die Richtlinien Hubbards würden den Status von Gesetzen erhalten. Die beste Regierungsform ist gemäß Hubbard diejenige eines Monarchen. In dieses Denkmodell paßt schließlich auch die Insider-Theorie, die Theorie, daß die Geschicke der Welt letztlich von einer handvoll eng miteinander verbundener Menschen gelenkt werden. Sie wird in Scientology-Kreisen eifrig verbreitet."

An anderer Stelle schreibt Voltz, Scientology sei an einem demokratischen Leben nicht wirklich interessiert. Den scientologischen Nachrichtendienst beschreibt Voltz als Äquivalent eines Ministeriums für Propaganda und Sicherheit. Dieses sciento-

logische Ministerium für Propaganda und Sicherheit soll letztlich auch Mitarbeiter in Regierungskreise einschleusen und auf Regierungen Druck ausüben. Dies folge auch aus dem Absolutheitsanspruch der SC und ihrer eigenen Auffassung, unfehlbar zu sein.

I.4.1.2.2 Susanne Elleby³⁰

Die Aussteigerin Elleby war von 1988 bis 1990 für SC tätig. Sie war bei "Flag" in Clearwater, Florida angestellt und arbeitete als "Missionaire" in Kopenhagen.

Auch sie betrachtet SC als totalitäre Gruppierung mit Weltherrschaftsanspruch. Diesen Anspruch wolle SC durch Infiltration von Behörden und Regierung umsetzen. Dies versuche SC auch in Dänemark.

I.4.1.2.3 Anonymes Sea Org-Mitglied³¹

Im Jahre 1994 äußerte sich ein ehemaliges Sea Org-Mitglied gegenüber der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen. Das Sea Org-Mitglied blieb jedoch anonym.

Es erklärte u.a., das System stütze sich auf dieselben drei Säulen, die schon anderen totalitären Systemen gedient hätten: 1. massive Propaganda, 2. eine pyramidenförmige hierarchische Organisationsstruktur mit Führerprinzip und 3. eine Weltanschauung, die auf die sog. Fragen des Lebens einfache Antworten liefere und dabei jede Kritikmöglichkeit ausschließe.

Der Anonymus bezeichnete SC als fanatische Gruppierung und verglich sie mit den Nationalsozialisten. Strukturell seien die Nationalsozialisten ähnlich gegliedert gewesen wie heute die Scientologen. Schon die Nationalsozialisten hätten sich - wie heute die Scientologen - auf eine aggressive Propaganda gestützt. Beide hätten sich eine gesellschaftliche Krise zunutze gemacht: Die NSDAP habe von der Weltwirtschaftskrise profitiert, wohingegen die Scientologen bis vor kurzem Nutznießer einer kulturellen Krise gewesen wären. Zusätzlich dürfe man bei den Scientologen die praktizierte Gehirnwäsche nicht vergessen.

Auch dieser Aussteiger sprach davon, die SC wolle die Weltherrschaft erringen.

I.4.1.2.4 Daniel Fumagalli³²

Der Aussteiger Fumagalli war von 1984 bis 1989 bei SC beschäftigt. Er arbeitete zunächst in einer SC-Organisation in Zürich, später in Kopenhagen und Los Angeles. Zeitweilig war er Mitarbeiter in der Commodore's Messenger Org, die Teil des Internationalen Management von SC ist.

Er schildert, Hubbards Ziel sei es gewesen, die ganze Welt im Sinne von Orwell zu überwachen, das totalitäre System, das schon jetzt innerhalb von SC herrsche, solle auf die ganze Welt übertragen werden, was natürlich bedeute, daß SC die politische Macht anstrebe. Das Ergebnis sei eine Auflösung der bisher bekannten gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen, die in einem System aufgehen würden, das mit einem islamistisch-theokratischen System verglichen werden könne. Die Begriffe "Clear Switzerland" und "Clear Germany" hätten durchaus eine in diesem Sinne zu interpretierende Bedeutung.

I.4.1.3 Aussteiger in Deutschland

I.4.1.3.1 Norbert J. Potthoff³³

Der Aussteiger Norbert J. Potthoff war bis 1987 Pressesprecher und einer der Leiter einer Düsseldorfer Scientology-Niederlassung. In dieser Funktion hatte er "Weisungsbefugnis" über Angehörige der SC und war für "steigende Statistiken" bei der Ausbreitung von SC verantwortlich.

Für Potthoff beschränkt sich der "Omnipotenzwahn" des Scientologen nicht auf den Einzelnen, die Familie oder die Gruppe. Das Ziel laute "Clear Planet", der geklärte Planet, und dies sei zwangsläufig ein politisches Ziel. Die "Gehirnwäsche", die den Einzelnen dazu bringe, an seine eigene Allmacht zu glauben, der parallel dazu laufende Drill zum absoluten Gehorsam und die strenge Führung durch das totalitäre System würden den Scientologen zu einem gefährlichen, von der demokratischen Gesellschaft nicht mehr zu kontrollierenden Mitmenschen und Mitarbeiter machen.

Scientology - so Potthoff weiter - wolle die Staatsmacht und die Weltherrschaft. Diese Leute wollten die Macht, und das wollten sie sehr gezielt und sehr konzentriert. Dafür werde gedrillt, dafür werde ausgebildet, dazu werde rekrutiert. Dieses System sei antidemokratisch, kenne keine Gewaltenteilung, wolle den Umsturz. Es handele sich um einen weltweit operierenden Multi, der systematisch mit der Finanzkraft eines Megakonzerne an der Unterwanderung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft arbeite und der die Organisationsstrukturen habe, um morgen eine diktatorische Weltregierung auszurufen.

Laut Potthoff waren die ersten 30 Jahre nach Entstehen der SC geprägt von der Errichtung der "Church". Etwa 1980 habe eine Umstrukturierung begonnen. Nachdem Hubbard in Kalifornien untergetaucht sei und danach nie wieder in der Öffentlichkeit gesehen wurde, habe eine Clique junger Manager, die im sog. "Religious Technology Center" (RTC) organisiert war, mit "Captain David Miscavige an der Spitze", nach internen Machtkämpfen die Leitung der SC übernommen. Aus der bereits die politische Zielsetzung enthaltenden Scientology habe sich der Hubbardismus entwickelt. Dabei handele es sich um eine fundamentalistische Staatsreligion, die die einheitliche (totalitäre) Führung der Menschheit nach den Prinzipien der scientologischen Ethik (d.h. alles, was dem Überleben von Scientology und Scientologen nutzt, ist ethisch) fordert und in der jeweils zur Verfügung stehenden Machtsphäre bedingungslos durchsetzt. Dazu seien Strukturen geschaffen worden, die es ermöglichen sollen, weltweit das bestehende wirtschaftliche Management und politische System zu unterwandern und letztlich zu ersetzen.

Für Potthoff ergibt sich die Einschätzung des politischen Extremismus aus der Tatsache, daß SC sich selbst als Wissenschaft und Technologie versteht. In dieser Wissenschaft würden eingebettet und formuliert: politische Zielvorstellungen, Ordnungsmodelle und gesellschaftstheoretische Ansprüche. Damit werde auch der Rahmen einer "Wissenschaft" gesprengt, und Dianetik entpuppe sich dann schon als revolutionäres Handbuch. Dies werde auch von den Strategen der Scientology so verstanden.

Wichtig sei die Erkenntnis, daß SC keine oder kaum Beteiligung an der derzeitigen Machtausübung suche, sondern die vollständige und alleinige Übernahme von Macht und Herrschaft durch SC anstrebe. Dennoch könnten einzelne Scientologen sich aus taktischen Erwägungen heraus in Parteien und Verbänden betätigen. Dies geschehe unter der Strategie, in der Gesellschaft sog. "Front Groups" zu e-

tablieren, die die Aufgabe übernehmen, als fünfte Kolonne zu agieren und zu agieren.

Zwei Entwicklungen seien hierbei besonders zu beachten: die Phase der Theorie und Ideologie (Aufbauphase) und die Phase der Durchsetzung (Herrschaftsphase).

Die Aufbauphase habe Hubbard eingeleitet, als er 1950 Dianetik als "Wissenschaft" (mit einem wissenschaftlich determinierten Endziel des Menschen und der Gesellschaft) entwickelte und vier Jahre später mit Scientology die Technologie zur Anwendung und Durchsetzung dazu lieferte. Diese Technologie sei weit mehr als ein herkömmliches Parteiprogramm, denn sie beschreibe den zukünftigen Staat als techno-darwinistisches Gebilde und liefere dazu die unabänderlichen (!) Gesetze und Regeln. Oberstes Prinzip sei dabei das Erreichen einer totalen Leistungsfähigkeit, die nur durch totale Disziplin und Gehorsam verwirklicht werden könne. Scientology sei der typische Vertreter techno-darwinistischer Vorstellungen.

Für Potthoff steht außer Frage, daß SC eine politische Bewegung darstellt, er habe den Wandel von der alten Church zur neuen Machtideologie hin miterlebt.

Lebenshilfe, Psychomarkt mit Therapie, Geist-Magie - all das seien Aspekte in der Diskussion, aber das Kernstück der scientologischen Bewegung seien längst nicht mehr die "dianetischen und scientologischen Technologien" in Form von Auditing und Training.

Seit 1990 stellten sich die neuen Machtverhältnisse so dar:

Scientology International

- Verbreitung des Hubbardismus,
- politischer Extremismus.

Scientology WISE

- Verkauf von "Management by Scientology" zur Unterwanderung der Wirtschaft.

Scientology ABLE

- Aufbau von scientologischen Frontgruppen für pseudo-soziale Zwecke.

Scientology Church

- Tritt Kunden gegenüber im Gewand des Wissenschaftlers, Psychotherapeuten und Persönlichkeitsentwicklers, dem Kritiker gegenüber aber im Gewand des Priesters auf.

Potthoff betrachtet SC als eine offene und geschlossene Gesellschaft.

Der innere Kreis verfüge über Geheimpapiere und -strategien, die nur sehr wenigen Führungsoffizieren zugänglich gemacht werden. Dieser innere Kreis bilde das politische Herzstück, während im äußeren Kreis gesellschaftliche Themen behandelt werden.

Hinter der Formel "Clear Germany" verberge sich ein Plan zur Machtergreifung in Deutschland, d.h. Scientology habe Umsturzabsichten. So schafft SC nach Potthoff aus dem inneren Gedankengefüge heraus die Voraussetzung für eine totalitäre Machtübernahme. Sowohl die innere als auch die äußere Form der scien-

tologischen Utopie bildeten die Voraussetzungen für die politische Umstrukturierung. Die grundlegende Möglichkeit des politischen Extremismus sei damit nicht nur gegeben, sondern von Anfang an gewollt.

Von dieser Scientology-Politik sind - anders als unter Scientology-WISE, wo es um einzelne Bereiche der Wirtschaft geht, - alle Bereiche der Gesellschaft betroffen. Die angestrebte "Entaberration" beträfe in besonderem Maße:

- das System der parlamentarischen Demokratie,
- die Ausbildung,
- das Gesundheitswesen,
- die Rechtsprechung und Justiz,
- das Arbeitsrecht,
- die Pressefreiheit.

Potthoff verweist auf den sozial-darwinistischen Hintergrund von Dianetik und bestätigt Hubbards Bezüge auf Darwin, Spencer und Bacon. Zusätzlich zu Dianetik - so Potthoff - schuf Hubbard aber eine Technologie mit Namen Scientology.

Diese Technologie ist die entscheidende Veränderung, die auch den Begriff Technodarwinismus rechtfertigt und notwendig macht. Die Grundlagen zum Wandel vom Sozialdarwinismus zum Technodarwinismus wurden überwiegend von Skinner geschaffen. Skinner war ein Vertreter des deskriptiven Behaviorismus. Technodarwinismus - so Potthoff fortführend - ist eine Bezeichnung für eine pseudo-sozialwissenschaftliche Denkrichtung Ende des 20. Jahrhunderts, die die universelle biologische Evolutionstheorie von Charles Darwin (im Kampf ums Dasein überlebt nur der Stärkere) auf die Gesellschaft überträgt. Bei Technodarwinismus handelt es sich um eine Weiterentwicklung des aus dieser Evolutionstheorie entstandenen Sozialdarwinismus. Das Recht des Stärkeren wird nach dem Technodarwinismus mit einem angeblich wissenschaftlich determinierten Endziel des Menschen verknüpft (Clear und Clear-Gesellschaft). Diese "wissenschaftlich bestimmte Vorgabe" (Ideal) könne nur durch Einhaltung unveränderlicher Normen (Technologie) erreicht werden. Dazu muß der einzelne Mensch "freiwillig" auf seine (unveräußerlichen!) Rechte auf individuelle Vorstellungen, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung verzichten. Festgelegte Verfahren (Technologie) sollen also ein festgelegtes Ziel (Leistung und Macht) erreichbar machen. Scientology verfolgt mit seiner Forderung nach Einhaltung seiner Standardtechnologie für Potthoff genau diesen Weg. Jede Abweichung, auch die geringste, bezeichnet Hubbard bereits als "kriminell". Bezeichnend ist deshalb für Potthoff Hubbards Forderung:

"Wer die totale Freiheit will, muß die totale Disziplin akzeptieren."

Hubbard bildet mit seiner Forderung nach 100%iger Erfüllung die Gegenposition zur Anarchie, eben den Totalitarismus. Scientology strebt damit nach Potthoff eine totalitäre Machtübernahme an. Diese Absicht ist schon jetzt im inneren Gedankengefüge der Gruppierung als Ziel vorhanden - so Potthoff abschließend.

I.4.1.3.2 Peter Voßmerbäumer³⁴

Peter Voßmerbäumer gibt in seinem Buch "Inside Scientology" an, längere Zeit Mitglied der SC gewesen zu sein. Er betrachtet sich als ehemaliger Insider, der Einblick in streng gehütete Geheimnisse hatte. Nach seiner Ausbildung zum Auditor, Fallüberwacher und Geistlichen der SC in Clearwater, Florida, habe er als Auditor in Amerika, München, Stuttgart und Berlin gearbeitet.

Er schildert, eine Hauptaufgabe des Guardian Office sei die Abwehr aller gegen Scientology gerichteten Unternehmungen gewesen. Wenn es in dieser Abwehrschlacht notwendig geworden sei, habe man auch nicht davor zurückgeschreckt, eigene Agenten beim "Feind" zu plazieren, um jederzeit über geplante Aktivitäten informiert zu sein und entsprechend reagieren zu können. Auch Erpressung habe zu den Arbeitsmethoden des Guardian Office gehört.

Dieser Dienst habe auch die "Machtübernahme" vorbereitet. Dieser Machtanspruch von Hubbard und der "Church" sei immer vorhanden gewesen und werde bei den Mitgliedern, romantisch verklärt, mit einem "Clear Planet" kaschiert. Wie weit diese Machtübernahme gegen Ende der 70er Jahre bereits fortgeschritten gewesen sei, lasse sich deutlich am Beispiel von Mexiko erklären.

Unter der Präsidentschaft von J. Lopez Portillo, von 1976 bis 1982, habe das halbe Kabinett des Landes aus hochrangigen Scientologen bestanden. Auch die Tochter des Präsidenten und sein Privatsekretär sollen zu SC gehört haben. Es habe zu diesem Zeitpunkt keinen Staat gegeben, in dem die Expansion von Scientology so weit fortgeschritten war wie in Mexiko. Schon bei der Ankunft am Flughafen von Mexiko City seien die Ankommenden von einer riesigen Leuchtreklame mit den Schriftzügen "Dianetica" begrüßt worden.

Während seines Aufenthalts im internationalen Hauptquartier von Scientology in Clearwater in den Jahren 1979 und 1980 seien Minister, Staatssekretäre und höchste Ministerialbeamte aus Mexiko dort ein- und ausgegangen, um ihre Ausbildung zu Auditoren und Operierenden Thetanen zu vervollständigen. Zu diesem Kreis habe auch die Schwester von Fidel Castro, die in Mexiko lebte, gehört. Sie habe erzählt, daß ihr Bruder Fidel, den sie von Mexiko aus regelmäßig besuche, fast alle Bücher von Hubbard gelesen habe und viele Elemente von Hubbard bereits an Schulen in Kuba eingeführt habe. In kurzer Zeit seien in Mexiko zum damaligen Zeitpunkt viele Scientology-Organisationen gegründet worden.

Ähnlich erfolgreich sei das Guardian Office in Italien gewesen.

All das sei unter der direkten Regie des Guardian Office geschehen und mit dem Projekt "Operation 4. Dynamik" bezeichnet worden. Offizielle Projektleiterin sei Diana Hubbard, die Tochter des Sektengründers, gewesen. Die Operation sei in den Jahren 1976 bis 1980 so erfolgreich gewesen, daß die Scientologen angefangen hätten, sich ernsthaft auszu rechnen, wann die Schlüsselstaaten der westlichen Welt unter scientologischer Kontrolle stehen würden. Dieses immer wieder beschworene Endziel eines "Clear Planet" sei tägliche Gesprächsroutine gewesen.

In den USA sei es dem Guardian Office gelungen, über einen Zeitraum von vielen Jahren hinweg Agenten im Hauptquartier des FBI in Washington zu plazieren.

I.4.1.3.3 Jeannette Schweitzer³⁵

Die Aussteigerin Jeanette Schweitzer war u.a. Mitarbeiterin in einem scientologisch geführten Unternehmen. Sie schreibt in ihrer Broschüre "Die schleichende Entmündigung" folgendes:

"Die Welt ist laut Ron Hubbard zum absoluten Untergang verurteilt. Hubbard will die 'einzige Lösung' zur Errettung gefunden haben: sie liegt im scientologischen Training und Auditing und im Überleben der Scientology als Organisation sowie ihrer Herrschaft über den ganzen Planeten. Wer sich gegen diese Rettung wehrt oder diesen Weg gar kritisiert, ist ein 'Unterdrücker' und muß daran gehindert werden, seine Unterdrückung weiter auszuüben. Es sei deshalb laut Hubbard besonders wichtig, diese 'Unterdrücker' herauszufinden und auszuschalten."

Auch Schweitzer spricht von einem totalitären System. In Scientology werde absolute Ein- und Unterordnung verlangt. Vergehen, Verbrechen, Schwerverbrechen und deren Strafmaßnahmen durch ein eigenes Rechtssystem seien im "Ethik-Buch" der Scientologen niedergeschrieben. Danach bedeute scientologische Ethik folgendes:

"Der Zweck von Ethik ist: Gegenabsichten aus der Umwelt zu entfernen. Nachdem das erreicht ist, hat sie zum Zweck, Fremdabsichten aus der Umwelt zu entfernen".

In mehreren Disziplinierungslagern der Scientology würden rücksichtslos die Ziele des totalitären Hubbard-Gedankengutes durchgesetzt. Ist die Gesellschaft erst einmal scientologisch unterwandert - so Schweitzer weiter - komme dies einem Todesurteil gleich.

Scientology-Anhänger unterlägen einem totalen Überwachungssystem. Jeder kontrolliere jeden und jegliches Fehlverhalten müsse schriftlich in einem "Wissensbericht" der Organisation mitgeteilt werden. Wer es unterlasse, derart schmutzige Spitzelarbeit zu leisten, werde wie ein "Verbrecher" und "Schwerverbrecher" behandelt.

Wer nicht erklärtermaßen für Scientology Partei ergreife, sei nach der scientologischen Terminologie "geisteskrank" und "antisozial". Kritiker würden nach scientologischer Ethik ebenfalls als "Schwerverbrecher" eingestuft.

Von der SC würden nachweislich sog. "geräuschvolle Ermittlungen" gegen Kritiker geführt, wie z.B. Psychoterror aller Art, telefonische Bedrohungen, mündliche und schriftliche Bedrohungen, Anrufe bei früheren und derzeitigen Arbeitgebern, bei Freunden, Bekannten und Nachbarn, die dazu dienen, die Existenz des Kritikers zu vernichten.

Für die Überwachung dieser menschenverachtenden "Ethik" seien "Ethik-Offiziere" sowie ein eigener Geheimdienst zuständig, der in Deutschland seinen Sitz in München habe.

Nachdem Schweitzer selbst diesem professionellen Psychoterror knapp entkommen sei, sei sie im Jahr 1992 von SC schriftlich zur "Suppressiven Person" erklärt worden.

I.4.1.3.4 Gunther Träger³⁶

Träger, ein weiterer Aussteiger, war 20 Jahre lang Mitglied der SC und erreichte höhere Stufen. Er erklärte am 03.09.1991 seinen Ausstieg. Zur Begründung gab

er an, die SC sei eine durch und durch totalitäre und demokratiefeindliche Organisation, deren Ziele er nicht länger unterstützen wolle.

Laut Träger gab es Mitte der 80er Jahre einen Umbruch in der SC. Die Zentrale habe die gesamte Führungsclique in Deutschland entmachtet und eine neue Führung eingesetzt. Zugleich seien alle Gelder abgezogen worden. Es sei ein neuer Anfang gemacht worden. Von nun an habe ein Ziel total im Vordergrund gestanden - die Eroberung der politischen Macht. Dies stünde zwar bereits mehr oder weniger deutlich in Hubbards Verlautbarungen, aber erst in dieser Zeit sei dieser Aspekt zum überragenden Leitthema geworden. Nicht der Gelderwerb sei primäres Ziel der SC, vielmehr diene dies nur als Mittel zur Gewinnung von mehr politischer Macht und Einfluß. Dies sei allen SC-Mitgliedern klar, die länger der Organisation angehörten. Bis zum Bewußtseinszustand "Clear" sei die Schulung und Ausbildung des SC-Mitglieds relativ unpolitisch, mit den ansteigenden Stufen ändere sich dies jedoch immer mehr. SC strebe eindeutig die Weltherrschaft an, und zwar nicht durch Teilnahme am politischen Willensbildungsprozeß, sondern durch schleichende Beeinflussung aller gesellschaftlichen Bereiche. Zu diesem Zweck versuche man, einflußreiche Funktionen in Parteien und Behörden zu besetzen, über die man schädliche Einflüsse auf die Arbeit der SC neutralisieren und das Umfeld im Sinne der SC verändern könne.

So habe 1990 SC bei der Hamburger Bürgerschaftswahl einen Erfolg der CDU bewirken und zu diesem Zweck Schwachstellen in der Person des SPD-Spitzenkandidaten aufspüren wollen. Daher habe man untersucht, inwieweit der Spitzenkandidat der SPD in illegale Machenschaften um ein großes Immobiliengeschäft in Hamburg verwickelt gewesen sei. Entsprechende Informationen habe man dann dem CDU-Spitzenkandidaten anbieten wollen als Gegenleistung zu dem Versprechen, nichts gegen die SC unternehmen zu wollen. Eine Scientologin habe einen bestehenden privaten Kontakt zu dem CDU-Spitzenkandidaten genutzt, um diesen mit einem hohen SC-Funktionär zusammenzubringen. Zu einem konkreten Angebot sei es jedoch nicht gekommen, da die Ausforschungsbemühungen der SC erfolglos geblieben seien.

Laut Träger spiele die FDP in den Plänen der SC eine große Rolle, da man in dieser relativ kleinen Partei schnell Karriere machen könne. Die Unterwanderung der Hamburger FDP sei dafür ein beredtes Beispiel. Er führte hierbei den Fall des Scientologen und Immobilienmaklers Götz Brase an. Die SC bemühe sich um möglichst viele, auch intime Erkenntnisse über politisch einflußreiche Personen, um Schwachstellen festzustellen, die man später als Druckmittel benutzen könne.

Träger wies auf zwei Textstellen in den Schriften Hubbards hin, denen zu entnehmen sei, daß die SC im Falle einer Machtübernahme allen Nicht-Scientologen verfassungsmäßig garantierte Rechte nehmen ("nur der ethische Mensch hat Rechte") sowie die Staatsbürgerschaft entziehen werde. Laut Träger ist in einem solchen Fall auch die Meinungsfreiheit bedroht; innerhalb der SC sei jegliche Kritik verboten und werde verfolgt und ausgemerzt. Dies werde auch im Außenverhältnis im Falle der Machtübernahme gelten.

Träger wies auf das Prinzip der Gung-Ho-Gruppen hin, Zusammenschlüsse von Scientologen in der Gesellschaft, die ausschwärmten, um den Einfluß der SC in Organisationen, Vereinen, Bürgerinitiativen, Elternvereinen usw. zu mehren.

Deutschland sei neben den USA, Großbritannien und der Schweiz das wichtigste Land für SC. In dem "Clear-Deutschland-Komitee" (=Eroberung Deutschlands)

säßen die Leiter der sieben deutschen "Orgs" und legten die einzelnen Schritte fest.

Träger mahnte, die politischen Ziele der SC ernstzunehmen. Er betonte, daß die Kirchenlegende dann von SC eingesetzt werde, wenn man Schwierigkeiten für die Organisation befürchte. Diese Tarnung schütze SC in den westlichen Demokratien vor staatlichen Nachstellungen. Daher bemühe sich SC auch, nach außen ein gesetzeskonformes Verhalten zu zeigen und scheue sich vor einer erkennbaren Verletzung der Rechtsordnung. Tatsächlich lehne sie Demokratie aber entschieden ab. Während seiner Zeit in der SC habe er nie ein positives Wort über das demokratische Regierungssystem gehört. SC verfolge absolut totalitäre Ziele.

Laut Träger habe SC schon einflußreiche Positionen im politischen Bereich besetzt.

1.4.2 Bewertung der Aussteigerberichte

Das in der Literatur durch Aussteiger gezeichnete Erscheinungsbild von SC ist eindeutig negativ geprägt. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Aussagen verlässlich sind, um daraus tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen seitens SC anhand eines realistischen Bildes der Organisation herleiten zu können.

Hubert Bruttel, hauptamtliches Vorstandsmitglied und Sprecher der SC-Kirche Berlin, äußert hierzu in einem Interview der "Jungen Freiheit" vom 26.08.1996:

"In der Gemeinschaft von mehreren Millionen gibt es ein paar Leute, die unzufrieden sind und austreten. Zur Zeit ist natürlich mit Aussteigern ein Geschäft zu machen. Jeder versucht, ein Buch anzubringen. Wer ein paar Tage in Scientology war, tritt als Topinsider wieder auf."

Heftiger noch wird die SC-Kritik an einzelnen Ex-Scientologen geübt, denen insbesondere Verfehlungen im persönlichen Bereich vorgeworfen werden.

Demgegenüber weist Jaschke daraufhin, daß sich vor allem diesen Informationen ehemals hochrangiger, langgedienter SC-Aussteiger, die verstärkt seit Beginn der neunziger Jahre an die Öffentlichkeit gehen, bemerkenswerte Aufschlüsse über die Struktur der SC, ihre alltägliche Praxis und die möglichen Folgen für die Betroffenen entnehmen lassen³⁷. Trotz unterschiedlicher Erfahrungen und Deutungen verweise ein Vergleich der von Jaschke ausgewählten Berichte von Träger, Potthoff, Young und Voltz auf ein vierphasiges biographisches Verlaufsmuster.

Die Übereinstimmung hierin sowie in ihren Aussagen beziehe sich auf zentrale Punkte. Schon deshalb sei ihre Glaubwürdigkeit weitreichend.

Der von SC gepflegte publizistische Umgang mit diesen Aussteigern vermag die Glaubwürdigkeit nicht nachhaltig zu erschüttern.

Es ist zum einen festzuhalten, daß die Aussteiger überwiegend hochrangige Positionen innerhalb der SC- Führungsebenen innehatten. Sie verfügten somit über nachweislich gute Zugangsmöglichkeiten, was die im Rahmen der SC geheimzuhaltenden Informationen angeht. Zum anderen decken sich ihre Aussagen in den entscheidenden Punkten, ohne den Eindruck zu vermitteln, voneinander übernommen worden zu sein. Sie stehen zudem im Einklang mit den aus einer umfassenden Auswertung der SC - Primärliteratur gewonnenen Erkenntnissen zu den Verhältnissen innerhalb von SC.

Die Glaubwürdigkeit der Aussteiger wird darüber hinaus durch die Umstände bekräftigt, unter denen die Ex-Scientologen ihre Erklärungen - im Rahmen von Gerichtsverfahren, in eidesstattlicher Form - abgegeben haben.

Soweit SC einem von ihnen "wahnhafte Vorstellung"³⁸, einem anderen in aggressiver und herabwürdigender Weise finanziellen, moralischen und geistigen Bankrott und korrupte Gesinnung³⁹ vorwirft, dürfte dies angesichts der Art und des Stils der Kritik vielmehr am ehesten die totalitären gewalttätigen Praktiken von SC beleuchten.

Nicht unerwähnt bleiben sollte an dieser Stelle der Umstand, daß auch nach Jaschke die Auswertung einer höheren Anzahl an Aussteigerberichten unter empirischen Aspekten wünschenswert wäre, als er selbst bis zum Erscheinen seines Gutachtens Anfang 1996 hat bewerkstelligen können.⁴⁰ Insoweit dürften auch die hier vorgestellten 14 Berichte kaum ausreichend sein.

Zu bedenken ist allerdings zum einen, daß (noch) nicht mehr aussagekräftige Aussteigerberichte ohne weiteres zugänglich sind, zum anderen, daß die Beantwortung der Frage der Beobachtung einer Organisation durch den Verfassungsschutz nicht mit einer empirischen Studie zu einer politikwissenschaftlichen Frage zu verwechseln ist. Die von Jaschke in seinem Gutachten angesprochenen Defizite in der bisherigen sozial- und politikwissenschaftlichen Diskussionen zu SC⁴¹ mögen zu jenem Zeitpunkt durchaus zutreffend gewesen sein. Jaschke faßt sie wie folgt zusammen:

"-Es mangelt an Informationen über Mitglieder- und Sympathisantenstrukturen und -entwicklungen. Die Zahl von 30.000 beruht auf Schätzungen und Eigenangaben von SC. Über regionale Schwerpunkte, biographische Muster, Altersstrukturen und andere soziodemographische Merkmale der Anhängerschaft und der Funktiónärsschicht ist bis auf exemplarische Einzelfälle kaum etwas veröffentlicht worden.

-Über das Verhältnis von Organisationsbindung und Fluktuation, über die zeitliche Dauer und die In-tensität der Bindungen, über die multiplikatorischen Effekte im Umfeld der Aktivisten und über die Entwicklung ihrer politischen Orientierungen unter dem Einfluß von SC ist kaum etwas bekannt.

-Zu den organisationssoziologischen Kenntnisdefiziten gehört auch ein Mangel an Informationen über das internationale und nationale Beziehungsgeflecht der SC-Organisation. Zwar ist das Grobraster der internen organisatorischen Ausdifferenzierung bekannt, doch die tatsächlichen Machtstrukturen, die Dynamik interner einzelner Abteilungen und das Gewicht einzelner Funktionäre können bislang nur schwer beurteilt werden.

-Theorie und Praxis von SC sind bislang nicht unter den Gesichtspunkten einer 'streitbaren Demokratie' untersucht worden. Dies wäre jedoch eine Voraussetzung dafür, das Phänomen SC systematisch daraufhin untersuchen zu können, ob hier eine Spielart des politischen Extremismus vorliegt."

Diese erwähnten Defizite entscheiden, soweit sie überhaupt noch vorhanden sind, indes nicht die unter rechtlichen Gesichtspunkten zu führende Diskussion um die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes, da insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen und nicht der unter empirischen Aspekten gesicherte Nachweis hierfür vorliegen muß.

I.5 Untersuchungen staatlicher Stellen und exemplarische

Gerichtsverfahren gegen SC im In- und Ausland

Seit ihrer Gründung lösten die Aktivitäten der Scientology Organisation in zahlreichen Ländern Untersuchungen staatlicher Stellen und gerichtliche Verfahren aus.

Einen Überblick hierüber, insbesondere zur Rechtsprechung in Deutschland, gibt die als Anlage 2 beigefügte Zusammenstellung.

II Rechtliche Voraussetzungen für die Sammlung und Auswertung von Informationen über SC

II.1 Feststellung: Gleiche Rechtslage bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

Für die Frage der Zulässigkeit einer Beobachtung von SC durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist von entscheidender Bedeutung, ob die rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen für das Bundesamt und die Landesbehörden für Verfassungsschutz ein einheitliches Vorgehen ermöglichen.

Da § 3 BVerfSchG den Kernbereich der den Ämtern für Verfassungsschutz übertragenen Aufgaben regelt, den diese nicht unterschreiten oder einengen dürfen⁴², hat sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Sammlung und Auswertung von Informationen über SC auf der Grundlage des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu prüfen.

II.2 Darstellung, daß es für die Frage der Beobachtung unerheblich ist, ob SC eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist

Aufgrund der Selbstdarstellung der SC als Kirche bzw. Religionsgemeinschaft ließe sich u.U. die Argumentation ableiten, daß wegen des Religionscharakters staatliche Maßnahmen unzulässig seien. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Auswirkungen die Anwendung der Artikel 4, 140 GG i.V.m. Artikel 136 ff. WRV auf die Zulässigkeit einer Beobachtung von SC durch den Verfassungsschutz hat.

Da die Zielsetzungen und Aktivitäten der SC vorrangig durch nachhaltiges Macht- und Gewinnstreben geprägt sind, begegnet es bereits erheblichen Zweifeln, ob der SC die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft tatsächlich zuzuerkennen ist.

Die Auffassungen hierzu sind über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinweg überaus unterschiedlich.⁴³ Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.03.1995⁴⁴ den Status einer Religionsgemeinschaft verneint. Demgegenüber hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 24.08.1994 - Az: OVG Bs III 726/93 - SC den Schutz des Artikel 4 GG ausdrücklich zugebilligt. Eine abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage fehlt bisher jedoch. Im Hinblick auf den für unterschiedliche Interpretationen zugänglichen Wortlaut des Artikel 4 GG sowie unter Berücksichtigung des Gebotes staatlicher Neutralität gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bietet sich für die Prüfung der Zulässigkeit einer Beobachtung an, zu unterstellen, daß es sich bei SC tatsächlich um eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der genannten Vorschriften handelt.

Eine Beobachtung auf der Grundlage des Bundesverfassungsschutzgesetzes könnte bei dieser Ausgangslage deswegen problematisch sein, weil Artikel 4 GG keine Schrankenbestimmung enthält und in seinen Schutzbereich daher auch durch Gesetz nicht ohne weiteres eingegriffen werden darf.

Allein aus der Tatsache allerdings, daß in Artikel 4 GG keine Beschränkungsmöglichkeit vorgesehen ist, kann keineswegs geschlossen werden, daß dieses Grundrecht völlig schrankenlos gelten soll. Denn alle Grundrechte - auch solche ohne

Gesetzesvorbehalt - sind letztlich dadurch begrenzt, daß durch ihre Ausübung nicht diejenigen Schranken übertreten werden dürfen, die die allgemeine Wertordnung des Grundgesetzes errichtet hat⁴⁵.

Die Rechte aus Artikel 4 GG können vor allem auch mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kollidieren und in ihnen ihre Grenze finden⁴⁶. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Artikel 4 GG selbst ein Teil dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist und seine Schutzwirkung von der Existenz dieser grundlegenden Werteordnung der Verfassung ableitet.

Daraus folgt, daß sich derjenige nicht oder nicht in vollem Umfang auf Artikel 4 GG berufen kann, der unter dem Vorwand der Religionsausübung oder auch im Zusammenhang mit religiöser Betätigung auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinarbeitet.

Eine andere Sichtweise würde die Annahme voraussetzen, daß der Verfassungsgeber in Kauf nehmen wollte, daß durch die Wahrnehmung der durch die obersten Verfassungsgrundsätze garantierten Rechte diese Grundsätze selbst sollten beseitigt werden können. Damit käme diesen Verfassungsprinzipien jedoch keinerlei grundlegende und dauerhafte Ordnungs- und Garantiefunktion mehr zu. Die Möglichkeit der Beschränkung auch derjenigen Grundrechte, die keinen Gesetzesvorbehalt enthalten, durch grundgesetzlich geschützte Rechte Dritter und kollidierende Verfassungsprinzipien ist daher in der Rechtsprechung und der verfassungsrechtlichen Literatur allgemein anerkannt.

Da aber der Zweck der Verfassungsschutzbehörden gerade darin besteht, daß sie nach § 1 Abs. 1 BVerfSchG dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienen, sind auch die Eingriffsbefugnisse dieses Gesetzes, die ggf. auch den Schutzbereich des Artikel 4 GG berühren, nicht als einfachgesetzliche und daher unzulässige Beschränkung eines Grundrechtes ohne Gesetzesvorbehalt anzusehen. Sie stellen vielmehr insoweit lediglich eine Konkretisierung der verfassungsimmanenten Schranken des Artikel 4 GG dar.

An der Zulässigkeit einer auf die Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes gestützten Beobachtung von SC durch die Verfassungsschutzbehörden würde sich daher im Ergebnis selbst dann nichts ändern, wenn diese tatsächlich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Artikel 4, 140 GG i.V.m. Artikel 136 ff WRV anzusehen wäre.

III Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die Schutzgüter des § 4 Abs. 2 lit a - g BVerfSchG

Nachfolgend soll untersucht werden, inwieweit die SC-Programmatik und die SC-Aktivitäten gegen die Schutzgüter des § 4 Abs. 2 lit a - g BVerfSchG verstoßen.

Der eigenen Sicht von SC (1.), dargestellt anhand von Zuschriften der Scientology-Kirche Deutschland e.V. und des Verfahrensbevollmächtigten von SC, Rechtsanwalt Wilhelm Blümel, wird die Auffassung aus Sicht des Verfassungsschutzes gegenüber gestellt. Dabei wird hinsichtlich der SC zugeschriebenen Aktivitäten differenziert, welcher Personenkreis diesen Aktivitäten für SC mit welchen Absichten nachgeht.

III.1 Sicht von SC

Nach ihrem eigenen Selbstverständnis verhält sich SC vollständig gesetzeskonform.

In diversen Schriften stellt SC immer wieder folgende Einzelpunkte hervor, die die Übereinstimmung mit dem deutschen Rechtssystem belegen sollen:

- Achtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Anerkennung des demokratischen Rechtsstaates
- Achtung der Menschenrechte
- SC ist in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft völlig unpolitisch.

So führt SC in einer "Stellungnahme zum Verhältnis der Inhalte und Ausübung der Scientology Religion zur freiheitlichen Grundordnung der BRD"⁴⁷ aus,

"die Scientology Kirche steht in jeder Hinsicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der deutschen Verfassung.

Die Scientology Kirche achtet und anerkennt (im Gegensatz zu einigen anderen Religionsgemeinschaften) den demokratischen Rechtsstaat als eine der besten Formen des sozialen Miteinanderlebens. Dies setzt selbstverständlich die Achtung der Menschenrechte voraus, die fundamentale und unabänderliche Grundlage jeglicher Gemeinschaftsformen sind und dem Individuum die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit garantieren. Es beinhaltet vor allem den Respekt vor der kulturellen, ethnischen, religiösen, rassischen und politischen Vielfalt der Menschheit. Gerade aus diesem Grunde engagiert sich die Scientology Kirche gegen die Mißachtung dieser Menschenrechte und gegen Aspekte von Intoleranz gegenüber allen Menschen oder Minderheiten.

In einer Veröffentlichung aus dem Jahre 1969 unter dem Titel "Scale of Politics" (Politische Skala) gibt der Stifter der Scientology Religion L. Ron Hubbard eine grobe Skala politischer Philosophien wieder. Die Skala ist ausgerichtet an der sogenannten 'Ton-Skala' oder auch 'Emotionsskala', die in der Lehre der Scientology Religion eine nach ihrer Überlebensfähigkeit und den damit verbundenen Kriterien Verantwortung, Einstellung zur Familie, zur Kommunikation, zur Umwelt, zum Umgang mit Wahrheit, etc.; daraus ergibt sich, daß die Regierungsformen Republik und Demokratie am höchsten eingestuft werden.

Der schwächste Punkt jeder Demokratie mag der Faktor 'Entscheidungsmehrheit' sein. Gerade dieser Aspekt ist in der Geschichte immer wieder Gegenstand von Manipulationen und Mißbräuchen gewesen. Mehrheitsentscheidungen können zu einseitig sein und berechnete Interessen anderer Bevölkerungsgruppen außer Acht lassen. Auch können sie von Pressionen gegen einzelne Mitglieder der Entscheidungsträger, Absprachen unter den Gruppen entgegen den vom Volk gewollten Auftrag, Bindung an einseitige Interessengruppen und ähnliches zustande kommen, so daß eine Seite gegenüber der anderen zu sehr begünstigt oder benachteiligt wird. Das Ergebnis ist dann in der Regel ein neues Problem, das nach einer neuen Lösung verlangt. Aufgrund dessen gibt es in der Scientology Kirche das Prinzip 'das größte Gut für die größte Anzahl' in der Ausrichtung von Entscheidungen. Mehrheitliche Entscheidungen sollen deshalb auf einem möglichst breiten und umfassenden Konsens basieren und mit den grundsätzlichen Postulaten der Menschenrechtskonventionen keine Kompromisse machen.

Im Gegensatz zu anderen vor allem christlichen Religionen gibt es in der Religionsphilosophie der Scientology Kirche keine per se Über-/Unterordnung eines Geistes über einen anderen. Diese kommt allenfalls aufgrund von Übereinkünften oder freien Vereinbarungen zustande, wie dies in jeder Demokratie der Fall ist. Je freier der Mensch in geistiger Hinsicht ist, desto qualitativ hochrangiger ist die von ihm gelebte Demokratie.

Die Scientology Religion beinhaltet deshalb auf der Basis ihres religiösen Selbstverständnisses und ihres Ideals von der geistig-seelischen Freiheit des Menschen (frei von Manipulationen, frei von Pressionen, frei von geistigen und körperlichen Abhängigkeiten; aber in kreativer und konstruktiver Hinsicht frei zu Sein, zu Tun und zu Haben) ein Demokratie-Ideal, das bisher in keinem Staat der Welt verwirklicht worden, geschweige denn vorstellbar gewesen ist.

Ziel von Scientology ist die Erlösung des Menschen, wie in den Satzungen dargelegt. Ziel ist nicht die Veränderung des Staates. Es geht um die geistig-seelische Existenz des Menschen, nicht um die Veränderung des Staatsgebildes oder der Gesellschaftsstrukturen.

Die persönlichen Lebensformen wie Ehe und Familie, usw. werden uneingeschränkt bejaht. Ebenso die äußeren Strukturen wie Beruf, freies Unternehmertum, Gemeinwesen, Demokratie, Gewaltenteilung, das Recht auf Opposition, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit der politischen Parteien, usw. Nirgendwo befinden sich in der Lehre Forderungen auf Veränderungen dieser Strukturen und des Staatswesens.

Die Scientology Kirche bejaht und verteidigt uneingeschränkt den demokratischen Rechtsstaat. Etwas anderes anzunehmen wäre völlig widersinnig und eine polemische Unterstellung. Schließlich haben Verfassung und Gerichte dieses demokratischen Rechtsstaates das Überleben der Scientology Gemeinschaft in Deutschland gegen alle von Intoleranz und Religionsfeindlichkeit getragenen Angriffe gesichert."

Zur Eigenschaft von SC als Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 4 GG wird ausgeführt:

"Die Scientology Kirche ist eine anerkannte Weltreligion.

Nach ihrer inneren Struktur ist die Scientology Kirche wie jede andere Religionsgemeinschaft hinsichtlich des religiösen Glaubensbereiches hierarchisch aufge-

baut. Die Frage der Richtigkeit und Wahrheit der Lehre, sowie deren Vermittlung an die Mitglieder ist nicht demokratischen Abstimmungsprinzipien zugänglich. Das erwarten die Mitglieder auch nicht. Unabhängig davon sind die einzelnen Kirchen und Missionen rechtlich selbständig, als Vereine verfaßt, deren Satzungen alle demokratischen Ansprüche erfüllen. Aufgrund von Art. 4 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV steht es den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften frei, ihre inneren Angelegenheiten unabhängig von staatlicher Bevormundung zu organisieren und zu verwalten. Dies beinhaltet auch das Recht auf hierarchische Strukturen, die eine Eigenart praktisch jeder Religionsgemeinschaft sind (Beispiel: kath. Kirche, Bahai, Mormonen, ev. Kirche, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaftler, Heilsarmee, etc). Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Recht als selbstverständlich anerkannt.

Alle Weltreligionen gehen auf einen Stifter zurück, der aufgrund von Offenbarung oder eigener Erkenntnis zu einer neuen Deutung der Welt und der Bestimmung des Einzelnen im Weltganzen gekommen ist. Im Falle der Scientology Religion genießt ihr im Jahre 1986 verstorbener Stifter L. Ron Hubbard wie in jeder anderen Religionsgemeinschaft besondere Wertschätzung. Dies ist jedoch weit entfernt von den totalitären Führer- oder Personenkulten anderer Gemeinschaften. Im übrigen unterliegt auch dies der Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaft und nicht der staatlichen Aufsicht gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV.

Es liegt ebenso im ureigensten Interesse jeder Religionsgemeinschaft, die Reinheit ihrer Lehre und Glaubensüberzeugung aufrechtzuerhalten. In dieser Hinsicht verhält sich das bei der Scientology Kirche nicht anders als bei jeder anderen Weltreligion auch.

Die Aspekte Stifter, Lehre und Beibehaltung ihrer Reinheit und Einheitlichkeit und sich daraus bedingende Hierarchien können keiner Religionsgemeinschaft streitig gemacht werden und stehen nicht zu einer demokratischen Disposition. Dies ist eigentlich eine von dem wesentlichen und östlichen Kulturkreis anerkannte Selbstverständlichkeit."

Zum Thema "Demokratiefeindlichkeit" von SC führt der nach eigenen Angaben seit mehr als 15 Jahren für SC oder deren Mitglieder tätige Rechtsanwalt W. Blümel in einem Schreiben vom 12.12.1995 an das bayerische Staatsministerium des Innern folgende Kernthese aus:

"Nach Kenntnis des Unterfertigten sind alle religös-weltanschaulichen Bewegungen in Fragen ihrer Glaubenslehre demokratiefeindlich. Alle diese Bewegungen berufen sich auf Offenbarungen oder Weisheiten, die nicht zur Disposition von Mehrheitsentscheidungen stehen. Die Demokratie ist das Resultat menschlicher Vernunft und nicht das Ergebnis göttlicher Offenbarung oder religiöser Weisheit. Eine religiöse Lehre an unserem modernen Demokratieverständnis zu messen, erscheint daher schon im Ansatzpunkt als verfehlt."

Dieser Ansatz wird in dem von SC als Grundsatzwerk der Aufklärung über SC bezeichneten Buch 'Was ist Scientology' im Kapitel 32 unter der Überschrift "Antworten auf häufig gestellte Fragen", hier: "Hat Scientology irgendwelche politischen Ansichten?", wie folgt wieder aufgegriffen:

"Scientology ist unpolitisch. Das Glaubensbekenntnis der Kirche besagt, daß '...alle Menschen unveräußerliche Rechte haben, sich ihre eigenen Organisationen, Kirchen und Regierungen vorzustellen, sie zu wählen, zu fördern und zu unterstützen.' Scientologen können selbstverständlich ihre eigenen politischen An-

sichten vertreten, Kandidaten ihrer Wahl wählen usw. Die Kirche gibt ihnen keinerlei Anweisungen, wie sie zu politischen Themen oder Kandidaten stehen sollen. Die Kirche glaubt an eine Trennung von Kirche und Staat."

Gleiches gilt für das unter der Überschrift "Die Ziele der Scientology" im selben Buch erwähnte Zitat von L. Ron Hubbard:

"Eine Zivilisation ohne Geisteskrankheit, ohne Verbrecher und ohne Krieg, in der der Fähige erfolgreich sein kann und ehrliche Wesen Rechte haben können, und in der der Mensch die Freiheit hat, zu größeren Höhen aufzusteigen - das sind die Ziele der Scientology ... Unpolitisch in ihrer Beschaffenheit, heißt die Scientology jeden einzelnen ungeachtet seines Glaubens, seiner Rasse oder Nation willkommen"

Zur "Stellung der Scientology zu Fragen der Gesellschaft" wird zum Verhältnis der Inhalte und Ausübung der Scientology Religion zur freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland folgerichtig ausgeführt:

"Die Scientology Kirche ist völlig unpolitisch. Es geht ihr nicht um Einflußnahme auf Politik, Behörden oder Wirtschaft. Im Gegensatz zu den Amtskirchen steht die Scientology Kirche neben diesen Dingen. Sie ist weder an Wirtschaftsunternehmen beteiligt, noch ist ihre Zielrichtung auf die Einflußnahme der Entscheidungen von Behörden ausgerichtet, soweit dies nicht durch den Freiraum durch Art. 4 GG und Art. 9 MRK garantiert ist und irgendwelche Verwaltungsverfahren der Kirche betrifft."

III.2 Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die in § 4 Abs. 2 lit a) - g) BVerfSchG aufgeführten Verfassungsgrundsätze

Die Arbeitsgruppe hatte zu untersuchen, ob in den Schriften der SC, den Äußerungen führender SC-Mitglieder oder auch in den Aussagen von Aussteigern tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen der SC gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erkennen sind. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte sind - nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG - Voraussetzung für das Sammeln und Auswerten sach- und personenbezogener Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden.

Was tatsächliche Anhaltspunkte sind, hat die Rechtsprechung in jüngerer Zeit nochmals in mehreren Entscheidungen herausgearbeitet. Danach handelt es sich um Umstände, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und die deshalb weitere Klärung erforderlich erscheinen lassen.⁴⁸ Dabei reicht es aus, daß in einer Gesamtschau unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen alle konkreten Umstände auf entsprechende Bestrebungen hindeuten, auch wenn jeder für sich genommen nicht genügt.⁴⁹

Den Begriff der Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 1 lit c i.V.m. Abs. 2 BVerfSchG. Danach handelt es sich um Verhaltensweisen, die politisch bestimmt, darauf gerichtet sind, die in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Zu den Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen - wie § 4 Abs. 2 BVerfSchG aufführt:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Ge-

- walt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und die Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Zur besseren Übersicht werden die zu prüfenden Sachverhalte/Zitate nach Themenkomplexen geordnet und jeweils innerhalb dieses Komplexes auf tatsächliche Anhaltspunkte hin untersucht. Die Frage, ob die Verhaltensweisen der SC "politisch bestimmt" sind, wird daran anschließend eingehend behandelt.

III.2.1 Etablierung der scientologischen Gesellschaft

Anhaltspunkte, daß die SC einige der genannten Verfassungsgrundsätze beseitigen oder außer Geltung setzen will, lassen sich möglicherweise aus der Konzeption einer "neuen Zivilisation" herleiten, eines Gesellschaftssystems der SC, dessen Werteordnung sich von der des Grundgesetzes erheblich zu unterscheiden scheint.

III.2.1.1 Grundlagen der SC und deren Unveränderbarkeit

Durch die expansive Verbreitung ihrer Lehre und "Technik" will SC die Voraussetzungen für eine neue Gesellschaftsordnung schaffen. Dies wird dargelegt, insbesondere in den grundlegenden Büchern "Dianetik, Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit, Das Handbuch des dianetischen Verfahrens" (1950), "Das Handbuch für den Ehrenamtlichen Geistlichen" (1983), "Einführung in die Ethik der Scientology" (1989) sowie in weiteren Schriften, insbesondere den Hubbard Communication Office Policy Letters (HCOPL), den Hubbard Communication Office Bulletins (HCOB) und den von der Scientology Church Deutschland herausgegebenen Schriften. Die grundlegenden Aussagen stammen zumeist noch von Hubbard und sind zum Teil Jahrzehnte alt. Sie können als Beurteilungsgrundlage nur dann herangezogen werden, wenn sie für die SC nach wie vor Gültigkeit besitzen. Der "Kodex eines Scientologen" verlangt:

"...16. Auf standardgemäßer und unveränderter Scientology als einer angewandten Aktivität in der Ethik, im Auditing und in der Verwaltung in Scientology-Organisationen zu beharren."⁵⁰

Im dem Werk "Einführung in die Ethik der Scientology" findet sich der Hinweis, daß die von L. Ron Hubbard selbst unterzeichneten HCOPL die "permanent gültigen Ausgaben über Organisations- und Verwaltungstechnologie" sind, "ungeachtet des Datums oder Alters".⁵¹

Auch die ständigen Neuauflagen der HCOPL und HCOB und die Tatsache, daß sie nach wie vor als Kurs- und Schulungsmaterial verwendet werden, zeigen, daß die von Hubbard verfaßten Schriften und Anweisungen für die SC unveränderlich und dauerhaft gültig sind.

III.2.1.2 Die scientologisch geprägte, neue Zivilisation

Bereits in seinem grundlegenden Buch "Dianetik" (1950) hat Hubbard auf die politische Relevanz und die Reichweite seiner Lehre hingewiesen.

"...12. Verschiedene Bereiche der Erziehung, Soziologie, Politik, des Militärwesens und anderer Wissensgebiete über den Menschen werden durch die Dianetik bereichert⁵²."

"Es gibt die politische Dianetik, die das Gebiet von Gruppenaktivität und Organisation umfaßt, mit der Zielsetzung, die optimalen Bedingungen und Verfahren für die Führung von Gruppen und für deren Beziehung untereinander festzustellen⁵³."

Weitere Hinweise für das Ziel, eine neue Gesellschaftsordnung zu schaffen, lassen sich auch aus folgenden Textpassagen entnehmen:

"Die fortschreitende Expansion gründet sich auf das grundlegende Ziel der Scientology - 'Eine Zivilisation ohne Krieg, ohne Wahnsinn und ohne Kriminalität, eine Zivilisation, in der sich der Mensch entsprechend seiner Rechtschaffenheit entwickeln kann...'⁵⁴"

"Die Chance, die er hat, ist Scientology ... Ich denke, daß wir diese Zivilisation erschaffen können und weiterhin erschaffen werden... Wir haben mit der Dianetik und der Scientology das Wissen dazu, und wir können es tun.⁵⁵"

"Wir sind die einzige Gruppe auf Erden mit einer funktionierenden Lösung. Es ist an der Zeit, daß wir das realisieren und anwenden.⁵⁶"

"Der Kodex des Scientologen: ...

13. Organisationen und Gruppen der Scientology zu helfen, sich mit örtlichen Gruppen zu verbünden. ...

17. Meinen Teil der Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die Scientology in der Welt an spürbarem Einfluß gewinnt.

18. Die Größe und Stärke der Scientology überall in der ganzen Welt zu mehren. ...

20. Diese Welt zu einem geistig gesünderen, besseren Ort zu machen.⁵⁷"

"Das Endprodukt ist nicht bloß eine ideale Org, sondern eine neue Zivilisation, die bereits im Entstehen ist.⁵⁸"

"Was tut ein Scientologe? ...

1. Wissen verbreiten
2. Bücher verkaufen
3. Die Umgebung kontrollieren
4. Den Planeten klären.⁵⁹"

"Wir machen die Führer von morgen.⁶⁰"

In einer von der SC verbreiteten Originalkassette mit Vorträgen L.R. Hubbards zum Thema "Creating A New Civilization" heißt es:

"... unsere Zentrale Organisation wird dann einen Polit-Offizier haben und wenn Ihr dann die Umgebung gesäubert habt, ist der einzige Zweck Eures Zentrums ein politisches Zentrum zu sein und dann seid Ihr die Regierung und keiner kann das bestreiten."

Weitere Belege für die Veränderungsambitionen und Zielsetzungen finden sich u.a. in einer Schrift der Scientology Kirche Hamburg:

"Es gibt jene, die uns sagen würden, daß unsere Ambitionen zu hoch gesteckt sind, und keine einzelne Gruppe ... an dem gefährlichen Kurs, den die Erde nimmt, etwas ändern könnte ... Einzelne Menschen und entschlossene Gruppen sind die einzigen gewesen, die je einen Raum geschaffen haben, in dem der Mensch in Freiheit leben konnte ... Heuchlerische Ideologien ... sind für dieses Zeitalter ... nicht gut genug.⁶¹"

Die skizzierte Zielsetzung der SC wird auch durch verschiedene Aussagen von Aussteigern bestätigt. So erklärt beispielsweise Norbert Potthoff:

"Scientology will die Staatsmacht und will die Weltherrschaft.⁶²"

"Diese Leute wollen die Macht, und das wollen sie sehr gezielt und sehr konzentriert. Dafür wird gedrillt, dafür wird ausgebildet, dazu wird rekrutiert."⁶³

Potthoff nennt, stellvertretend für viele andere, die sich mit der SC befaßt haben, den Hubbardismus ein totalitäres faschistoides System mit einer Organisationsform, die am ehesten einer Militärdiktatur vergleichbar ist. Er warnt vor einer Verharmlosung der Scientology:

"Der 'Omnipotenzwahn' des Scientologen beschränkt sich nicht auf den Einzelnen, die Familie oder die Gruppe. Das Ziel lautet 'clear Planet', der geklärte Planet, und dies ist zwangsläufig ein politisches Ziel. Die 'Gehirnwäsche', die den einzelnen dazu bringt, an seine Allmacht zu glauben, der parallel dazu laufende Drill zum absoluten Gehorsam ... und die strenge Führung durch das totalitäre System machen den Scientologen zu einem gefährlichen, von der demokratischen Gesellschaft nicht mehr zu kontrollierenden Mitmenschen und Mitarbeiter.⁶⁴"

Bestätigt wird diese Aussage auch durch Träger, ein weiteres ehemaliges Mitglied der SC⁶⁵. Er erklärte, daß ab Mitte der 80er Jahre das Ziel der Erlangung der politischen Macht eindeutig im Vordergrund gestanden habe. Der Gelderwerb sei nicht primäres Ziel der SC, sondern nur das Mittel zur Gewinnung von mehr politischer Macht und Einfluß. Die SC strebe die Weltherrschaft an, und zwar nicht durch Teilnahme am politischen Willensbildungsprozeß, sondern durch schleichende Beeinflussung aller gesellschaftlichen Bereiche. Zu diesem Zweck versuche man, einflußreiche Funktionen in Parteien und Behörden zu besetzen.⁶⁶

III.2.1.3 Demokratieverständnis einer scientologischen Gesellschaft

Es soll eine "wahre Demokratie" geschaffen werden, die die Zustimmung der "vernünftigen Mitglieder der Gesellschaft" zu den "vernünftigen Maßnahmen" duldet:

"Scientology gibt uns eine erste Chance zur Schaffung einer wahren Demokratie ... Somit können wir aufgrund vorliegender Beweise davon ausgehen, daß die erste wahre Demokratie entsteht, wenn wir jedes Individuum von den böseren

reaktiven Impulsen befreit haben. Derartige Wesen können vernünftige Maßnahmen besprechen und ihnen zustimmen, und man kann ihnen vertrauen, daß sie nützliche Maßnahmen entwickeln.⁶⁷"

"Da ein Clear kooperativ ist, würde eine Gesellschaft von Clears zusammenarbeiten ... Ein Clear kann eine überlegene Argumentation anerkennen, wenn er einer solchen begegnet. Er braucht nicht geschlagen, niedergehalten und zum Gehorchen gezwungen zu werden, damit er sich ins Zeug legt ... Einen Clear braucht man aber nicht zu zwingen, denn wenn eine Arbeit aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Notwendigkeit wichtig genug ist, dann wird er sie ... durchführen.⁶⁸"

Diese "wahre Demokratie" soll an die Stelle der bisherigen Demokratien treten.

"Bis wir das erreicht haben, werden wir weiterhin der menschlichen 'Demokratie' kritisch gegenüberstehen - so wie gegenüber jeder anderen politischen Philosophie...⁶⁹"

"Und ich sehe nicht, daß populäre Maßnahmen, Selbstverleugnung und Demokratie dem Menschen irgend etwas gebracht haben, außer ihn weiter in den Schlamm zu stoßen ... und die Demokratie hat uns Inflation und die Einkommenssteuer beschert.⁷⁰"

"Eine ideale Gesellschaft wäre eine Gesellschaft nichtaberrierter Menschen - Clears -, die in einer nichtaberrierten Kultur leben ... Es genügt nicht, als einzelner nicht aberriert zu sein, wenn man in den Schranken einer Gesellschaft, die eine Kultur aus vielen unvernünftigen Vorurteilen und Sitten entwickelt hat, leben muß.⁷¹"

Der bereits erwähnte Aussteiger Potthoff äußert sich auch zum Demokratieverständnis der SC:

"Dieses System ist antidemokratisch, kennt keine Gewaltenteilung, will den Umsturz."

III.2.1.4 Scientologische "Technik" zur Veränderung der Gesellschaft

Das Bestreben, gesellschaftlich verändernd zu wirken, wird auch darin deutlich, daß die SC davon ausgeht, daß Dianetik und Scientology die Technik und Organisation bieten, um die Welt zu verändern und als Gesamtes nach ihren Vorgaben zu leiten.

"Daß eine Handvoll Clears vermutlich jede Anzahl von Durchschnittsmenschen 'managen' könnte...⁷²"

"Wir besitzen die Macht der Wahrheit, und wir sind als Gruppe mächtig, wir verfügen als einzelne über Macht, weil wir dank unserer überlegenen Technologie Macht und die Weisheit der Macht erzeugen können.⁷³"

"Wir sind die einzigen Leute und die einzige Organisation auf Erden, die die Technologie und den Ehrgeiz besitzen, einen Versuch zur Klärung von Situationen zu unternehmen, die in anderen Händen als ganz und gar außer Kontrolle (geraten) angesehen werden, nämlich ... den Verfall und die Verwirrung zentraler Regierungen.⁷⁴"

"Im Aufbau der Scientology Kirchen hat L. Ron Hubbard sämtliche Erkenntnisse auch auf den Bereich Organisation und Verwaltung angewandt. Daraus entwickel-

te sich eine Verwaltungstechnologie, die es ermöglicht, vernünftige, stabile und dauerhafte Organisationen aufzubauen ... bis hin zu einer Regierung.⁷⁵"

Alle gesellschaftlichen Probleme sollen dadurch gelöst werden, daß der Planet, d.h. zunächst 10-15 Prozent der politischen Meinungsführer⁷⁶, dann 80-98 Prozent der Bevölkerung, "geklärt" werden⁷⁷ und die Gesellschaft schließlich nur noch aus den sog. "Nichtaberrierten", den "Clears", besteht.

III.2.1.5 Perspektive für das Jahr 2000

Für das Jahr 2000 fordert David Miscavige in der Publikation der "International Association of Scientologists" (IAS) noch 1995:

"Somit ist es jetzt die Zukunft des Planeten, um die wir kämpfen. Es kursieren viele Meinungen darüber, was mit der Erde 1995 verkeert ist: instabile Volkswirtschaften, instabile politische Arenen, Kriminalität, Drogen, Unrecht und Krieg - offensichtlich wohlbegründete Sorgen -.

Aber wenn Sie diese Probleme wirklich eliminieren wollen, brauchen Sie nur eines zu tun, nämlich auf die Zielsetzungen hinzuarbeiten, welche wir, als Mitglieder der IAS, für das Jahr 2000 aufgestellt haben.

Zielsetzung 1 - Scientology in die absolut vorderste Reihe der Gesellschaft stellen ...

Wir kümmern uns nicht um die allgemeine Meinung darüber, was mit dem Planeten nicht stimmt.

Regierungen werden das nicht handhaben. Politik wird es nicht handhaben.

Rechtsprechung wird es nicht handhaben. Das einzige, was es umkehren wird, ist die Erfüllung der Zielsetzungen, die wir von der IAS in Stein gemeißelt haben.

Laßt uns ... jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind auf der Erde die Scientology bringen."

III.2.1.6 Bewertung des scientologischen Demokratieverständnisses und der scientologisch geprägten neuen Zivilisation

Die zitierten Texte belegen, daß die SC die bestehende demokratische und rechtsstaatliche Ordnung durch die Etablierung einer Gesellschaft mit scientologisch bestimmten Normen ersetzen will. Dabei soll die scientologische "Technik" eingesetzt werden zum Aufbau stabiler und dauerhafter Organisationen bis hin zur Regierung. Die bestehenden demokratischen Gesellschaftsformen werden pauschal als banale politische Philosophie verächtlich gemacht, die die Bürger "lediglich weiter in den Schlamm stößt" und nur Inflation und Einkommenssteuer zu bieten habe. Es finden sich Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, daß nach scientologischem "Demokratie"-verständnis nach Klärung des Planeten Wahlen entbehrlich sind. Die Befreiung jedes Individuums und dessen Überführung in den Zustand "Clear" schaffen aus Sicht von Scientology die Voraussetzung für die erste "wahre" Demokratie.

Wenn in diesem Zusammenhang davon die Rede ist, daß (nur) geclearte Wesen "vernünftigen Maßnahmen zustimmen können", so ist dies ein Hinweis darauf, daß die scientologische Gesellschaft weder ein allgemeines Wahlrecht - auch für Aberrierte - noch eine echte Beteiligung selbst der Clears an politischen Entscheidungsprozessen, geschweige denn eine Möglichkeit zur Bildung und Ausübung

einer Opposition vorsieht. Damit fehlen einer scientologischen Gesellschaft wesentliche Elemente unserer Verfassung - vgl. § 4 Abs. 2 lit a) und c) BVerfSchG. Das Gesellschaftsbild der SC ähnelt demnach eher den "Demokratievorstellungen" von Rechtsextremisten, die ein homogenes Gesamtinteresse der Volksgemeinschaft - d.h. eine Einheit von Regierenden und Regierten - zu erkennen glauben.

III.2.2 Die scientologisch gelenkte Regierung

Zu prüfen ist weiter, ob tatsächliche Anhaltspunkte auf die Absicht der SC hinweisen, lenkenden Einfluß auf die Regierung in Deutschland zu nehmen und ob dadurch der Verfassungsgrundsatz der Legitimierung der Staatsmacht durch das Volk (vgl. § 4 Abs. 2 lit a) BVerfSchG) außer Geltung gesetzt würde.

III.2.2.1 Forderungen der SC nach einer scientologisch gelenkten Regierung

SC propagiert offen die Notwendigkeit der Lenkung einer Regierung durch Scientology.

"... 'Das ist ja wahnwitzig, eine Regierung durch Scientology-Admin (Anm. d. Verf.: Administration) zu lenken. 'Ich (Anm. d. Verf.: Hubbard) jedenfalls weiß nur, daß wir viel Ärger hatten, als wir dies nicht taten. Es geht ganz offensichtlich nicht um 'sie' oder um 'uns', sondern allein um 'uns' und irrige 'sie'. Deshalb bleibt uns nur eines zu tun, uns ihrer Sache zu bemächtigen, damit sie 'wir' werden.⁷⁸"

Der Führungsanspruch von Scientology dokumentiert sich auch in einem Schreiben der "Church of Scientology" - Advanced Organisation Europe - in Kopenhagen (ohne Datum), mit dem die Broschüre "L. Ron Hubbard - Ein Porträt" u.a. an die bayerische Landesbehörde für Verfassungsschutz übersandt wurde. In dem Anschreiben findet sich folgender Absatz:

"Die Seiten 44 bis 51 beschäftigen sich mit Herrn Hubbards Entdeckungen auf dem Gebiet der Verwaltungstechnologie, die meines Erachtens für Sie von besonderem Interesse sein könnten. Sie beinhalten organisatorische Erkenntnisse über die Leitung von Gruppen - seien sie klein oder von der Größe einer Nation."

Staatliche oder internationale Einrichtungen, die dem Expansionsstreben von Scientology tatsächlich oder vermeintlich entgegenstehen, werden bekämpft. So heißt es beispielsweise in der Mitgliederwerbung für die "International Association of Scientologists" (IAS):

"Die Association unterstützt Aktionen, mit denen der Unterdrückung von Scientology und Scientologen die Stirn geboten wird, indem man daran arbeitet, Gruppen und Organisationen zu zerschlagen, die sich der Schädigung, Unterdrückung oder Beherrschung der Menschheit widmen - so zum Beispiel ... Gruppen wie Interpol.⁷⁹"

III.2.2.2 Konzept "International City"

Bereits bei einem Vortrag Hubbards in Saint Hill vom 24. März 1964, noch in den 90'er Jahren aus Dänemark als Teil des "Saint Hill Special Briefing Course" versandt, stellte er das Projekt "International City" vor:

Im Wesentlichen geht es um die Zusammenlegung der führenden Hauptstädte aller Nationen auf einem von Scientologen organisierten Territorium, von dem aus die Nationen gelenkt werden sollen. Wörtlich heißt es:

...So hätte man letztlich eine Kommunikationslinie von International City zu jeder Bezirks- oder Staatsregierung, ohne daß eine Relaisstelle dazwischengeschaltet wäre.

... Ein internationales Ziel ist die Bezeichnung für den Plan insgesamt, und der Plan selbst ist International City, was nichts anderes heißt als Regierung der Erde ...⁸⁰

Die Rolle der Scientologen sieht Hubbard in der Wahrnehmung der Monopolstellung für jegliche psychische Betreuung in International City:

... Nachdem Sie (den Plan) nun in Gang gesetzt haben, würden Sie schließlich feststellen, daß Psychiater in International City unerwünscht wären. Sie können für politische Zwecke eingesetzt werden. Und um diesen Bereich könnten wir uns kümmern. Man würde dort keinen Psychiater haben wollen, weil man - weil der Regierungschef einer anderen Nation entführt und einer Gehirnwäsche unterzogen werden könnte. Das darf nicht sein. Wir brauchen zuverlässige Leute für solche Dinge. Und alles woran ich interessiert wäre, wäre schlicht eine Monopolstellung für jegliche psychische Betreuungsarbeit innerhalb von International City. Ich denke, das wäre etwa das Endprodukt."⁸¹

Die beabsichtigte Kontrolle durch Scientologen wird an anderer Stelle des Vortrages deutlich:

... - daß es möglich war, an einem Plan zu basteln, bei dem eine gewisse Chance bestand, den Weltfrieden herbeizuführen. Das war das erste, was ich dabei feststellte, daß es möglich war. Meine nächste Erkenntnis war die, daß es nicht getan wurde. Meine nächste Erkenntnis war die, daß Zusammengehörigkeit der wichtigste dynamische Schub für die meisten dieser Gesellschaften war. Und daß dies - daß dies dann auch eine Möglichkeit bot, von den Talenten der Menschen von Scientology Gebrauch zu machen, ... Ich denke, die Menschen sind an einem Punkt angelangt, wo sie nicht mehr erkennen können, daß überhaupt etwas machbar ist. Und es wird ein bißchen Hoffnung in dieser Richtung geboten. Dem Scientologen wird allerdings etwas anderes gegeben. Ihm wird eine Stadt gegeben. Ihm wird ein Interessenbereich und eine Stadt gegeben, die man zusammenfassen und in Ordnung bringen könnte. Damit haben sie ein Stück des Planeten in ihren Händen, so mythisch es im Moment auch klingen mag."⁸²

Die Motivation des Weltbeherrschungsszenariums wird an späterer Stelle nachgeliefert:

"Wir hatten in letzter Zeit einige Probleme mit Regierungen. Meiner Meinung nach waren sie unverschämt. Sie waren respektlos. Und ich habe mir das gründlich angesehen und bin zu dem Entschluß gekommen, daß wir das nicht hinnehmen sollten."⁸³

III.2.2.3 Infiltration von Staat und Wirtschaft

Anhaltspunkte für die Absicht der SC, die Führung in der Gesellschaft durch die Infiltration von Wirtschaft und Politik zu erlangen, finden sich in den folgenden Textpassagen:

"Der Direktor einer Gesellschaft, der kein Scientology-Zertifikat besitzt, wird eines Tages scheitern. Und der Regierungschef eines Landes wird kaputtgehen, wenn er nicht aus professionellem Blickwinkel mit der Scientology vertraut ist.

... Erobern sie, egal wie, die Schlüsselpositionen, die Position als Vorsitzende des Frauenverbandes, als Personalchef einer Firma, als Leiter eines guten Orchesters, als Sekretärin des Direktors, als Berater der Gewerkschaft - irgendeine Schlüsselposition.

... einige von uns werden Zentren in Gang halten, um Sie mit den benötigten Dienstleistungen zu versorgen, und wir werden Ihnen Munition und Bücher liefern. Und all die

anderen von uns sollten lieber eine Invasion in jeden Aktivitätsbereich unternehmen, den es gibt, und zwar auf einer hohen Erfolgsebene, und auf den Kommunikationslinien der Welt unseren Einfluß spürbar machen."⁸⁴

"Wenn Sie sich in der Nähe einer Machtperson befinden, sorgen Sie dafür, daß Ihnen ein Teil dieser Macht delegiert wird, und zwar genug, damit Sie ihren Job erledigen und sich selbst sowie Ihre Interessen (Anmerkung des Verf.: als Scientologe) schützen können und als letztes und wichtigstes - denn wir stehen nicht alle auf der Bühne, und unsere Namen erscheinen nicht alle in Leuchtbuchstaben - , schieben Sie immer Macht in die Richtung eines jeden, von dessen Macht Sie abhängen, sei es in Form von mehr Geld für die Machtperson oder größeren Erleichterungen oder einer flammenden Verteidigung der Machtperson ... gegenüber einem Kritiker. ... Wenn Sie so arbeiten ... und wenn Sie andere dazu bringen, genauso zu arbeiten, dann dehnt sich der Machtfaktor aus und expandiert weiter und immer weiter und auch Sie erwerben eine Machtsphäre, die größer ist als jene, die Sie hätten, wenn Sie alleine arbeiten würden. Wirkliche Mächte werden durch enge Verschwörungen dieser Art entwickelt, die jemanden an die Spitze heben, in dessen Führerschaft sie Vertrauen haben."⁸⁵

"... Wenn ... (er) wüßte, wie man ein Org-Board zurechtzimmert und die Linien richtig einführt, dann könnte er als Teil der Regierung ... sicher die Dinge zum Besseren wenden."⁸⁶

"Eine Bevölkerungsgruppe gerät ins Wanken und verursacht sich selbst Schwierigkeiten. Finden Sie ihre Führerpersönlichkeiten heraus. Verschaffen Sie sich einen bezahlten Posten als Sekretär oder Stabsleiter beim Führer dieser Bevölkerungsgruppe. Und auditieren Sie sie auf irgendeine Art und Weise, ... Noch ein weiteres Beispiel: Eine Nation oder ein Staat funktioniert aufgrund der Fähigkeit seiner Minister, Gouverneure oder irgendwelcher anderer Führungspersonen. Es ist leicht, in so einem Bereich Posten zu erhalten, es sei denn, man leidet an Größenwahn oder fürchtet sich vor einem solchen Posten. Machen Sie sich nicht die Mühe, gewählt zu werden. Verschaffen Sie sich einen Posten als Mitarbeiter des Sekretariats oder als Leibwächter, nutzen Sie jegliche Ihnen zur Verfügung stehenden Talente, um eine Stellung in der Nähe solcher Personen zu bekommen, machen Sie sich daran, an der betreffenden Umgebung zu arbeiten und sie besser zum Funktionieren zu bringen."⁸⁷

"1. Suche Dir ein Geschäft aus, welches bereits sehr gut arbeitet.

2. Wende dich an den höchsten Direktor ...

3. Lokalisierere SP's (Anm.: scientologische Abkürzung für supressive persons = Kritiker, sogenannte unterdrückerische Personen) in der Organisation und wirf sie hinaus

4. Auditierere die leitenden Angestellten und zeige ihnen, um was es sich handelt, das wird dann den Zyklus in Gang setzen: die leitenden Angestellten werden die Jungmanager und das andere Personal dazu drängen, Auditing zu nehmen."⁸⁸

"Wir gehen mit ziemlicher Leichtigkeit siegreich aus dieser Konfrontation hervor. Durch die große Wachsamkeit von Organisationen und ihren Belegschaften und durch die Hilfe von Nachrichtendienst-Agenten ... und die allgemein gut koordinierten Leistungen von unserer Seite, und weil wir es nicht zugelassen haben, daß wir von unseren Hauptzielen abgelenkt worden wären, hat sich die ganze Sache für uns zu einem sehr großen Sieg hin entschieden. Solange wir schwer zu fassen sind bzw. fabianisch⁸⁹ arbeiten, werden wir stärker und stärker."

Nach Beschreibungen des ehemaligen hochrangigen Scientologen Wollersheim verfolgt die SC die Taktik der Infiltration von Organisationen oder Behörden durch Scientologen um festzustellen, was an negativen Daten über SC vorhanden ist. Ziel sei es Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Potthoff führt in diesem Zusammenhang aus, die SC sei ein

"... weltweit operierender Multi ..., der systematisch mit der Finanzkraft eines Megakonzerns an der Unterwanderung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft arbeitet und der die Organisationsstrukturen hat, um morgen eine diktatorische Weltregierung auszurufen."⁹⁰

Dies stimmt auch mit den Angaben eines Ex-Scientologen über die sechste Jahresfeier der "International Association of Scientologists" (IAS) vom 5.10.1990 in Lausanne überein. Die dort von dem Scientologen Marc Yager gehaltene Rede soll neben einer Aufzählung der von der SC beeinflussten Unternehmen folgende Textpassagen enthalten haben:

"Wir haben mittlerweile viele Einflußbereiche innerhalb der Gesellschaft durch die Anwendung von LRH-Technologie auf vielen verschiedenen Gebieten."⁹¹

Dazu paßt auch die Vorgehensweise der SC in Albanien und den GUS-Staaten:

"Wir machen die Führer von morgen. Gerade jetzt arbeite ich an Regierungskontakten, um dies hervorzubringen ... gerade jetzt greifen Minister der höchsten Ebene in der albanischen Regierung nach LRH's administrativer Technology. ... Albanien ist Teil unserer Vierten Dynamik."⁹²

Über die Situation auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion berichtet Mengen:

"Die Scientologen drängen, unauffällig aber zielsicher, in die Schaltstellen der Macht, im Westen wie im Osten. Die Hubbard 'Dianetik-Bibel' wird gratis an russische Politiker verteilt und das 'Hubbard Management College' funktioniert bereits in Moskau."⁹³

III.2.2.3.1 "Clear Switzerland"

Konkrete Anweisungen zur Infiltration finden sich auch in den Unterlagen zu den SC-Kampagnen "Clear Deutschland" und "Clear Switzerland".

Die "Admin Scale - Clear Switzerland" aus dem August 1992 beschreibt das Ziel, die Schweiz zum ersten "geklärten Land auf dem Planeten" zu machen, in dem

"Scientology und die LRH-Technologie in allen Lebensbereichen ungehindert gedeihen und blühen kann."⁹⁴

Im weiteren wird für fast alle Lebensbereiche die allgemeine Gültigkeit und ausschließliche Anwendung der SC-Richtlinien als Ziel angegeben.

Im einzelnen heißt es:

"Im Bereich des Rechts:

Richtlinien und Justizanordnungen von LRH sind anerkannt und angewandt. Rechtsstreit wird durch die Anwendung der LRH-Policies unter WISE geregelt.

Im Bereich der Geschäftswelt:

Die LRH-Technologie ist die Management-Technologie der erfolgreichen Geschäftsleute. WISE ist die stärkste Schutzorganisation für Ethik und Geschäftsexpansion geworden.

Im Bereich der Moral:

Der Weg zum Glücklichen ist der anerkannte Moralkodex der Schweiz.

Im Bereich der Erziehung und Ausbildung:

Die Erziehungs- und Schuldirektion wie die Lehrer anerkennen und empfehlen die LRH-Studierttechnologie:

Im Bereich der Künste:

Künstler und künstlerische Fähigkeiten werden anhand der LRH-Empfehlungen gefördert und anerkannt.

Im Bereich der Finanzen:

Die LRH-Richtlinien über Finanzen werden auf allen Ebenen anerkannt und angewandt."⁹⁵

III.2.2.3.2 "Clear Deutschland"

Die "Admin Scale - Clear Switzerland" kann als Beispiel für die Ziele der SC auch in Deutschland, wo bereits 1987 eine entsprechende "Clear Deutschland"-Kampagne unter Leitung eines "Clear Deutschland"-Komitees durchgeführt wurde⁹⁶, dienen, da die einzelnen Punkte wegen der weltweit einheitlichen Lehre und Vorgehensweise übertragbar sind.

Die "Clear Deutschland"-Kampagne wurde durch weitere Aktivitäten der SC in Süddeutschland und den neuen Bundesländern im Jahr 1992 ergänzt. Dazu heißt es:

"Alle süddeutschen Mission ED's (Anm.: ED = Executive Directors = führende Direktoren) und der ED der Stuttgarter Org waren da und wir haben wichtige Dinge besprochen, so daß Süddeutschland sehr schnell clear wird! Denn dann ist auch Deutschland sehr schnell geklärt! Am gleichen Tag haben wir auch die weitere Expansion in Ostdeutschland ausgeplant."⁹⁷

Damit übereinstimmende Angaben machte auch ein weiteres SC-Mitglied, das im Ausbildungszentrum der SC in Florida tätig war und als erklärtes Ziel der SC die Kontrolle über die Regierungsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland angab⁹⁸.

Hochrangige Scientologen der IAS sollen - nach -Steiden/Hamernik - in Lausanne den "Kreuzzug 1991" besprochen haben. Der habe das Ziel gehabt, den Einfluß der SC in der Politik zu stärken. Die IAS habe sich vorgenommen, den Einfluß in den Parteien, besonders in der FDP und der CDU, zu verstärken⁹⁹.

III.2.2.4 Prinzip der sogenannten "Gung-Ho-Gruppen"

Diese Methode, Einfluß auf die Gesellschaft zu gewinnen, findet sich auch im System der (so von der SC bezeichneten) "Gung-Ho-Gruppen". Dabei handelt es sich nach dem 1983 erschienen "Handbuch für den Ehrenamtlichen Geistlichen" um eine

"Gruppe, die sich aus ortsansässigen Scientologen im Feld, jeglichen interessierten Freunden und Mitgliedern der allgemeinen Öffentlichkeit zusammensetzt ... Gung-Ho-Gruppen ziehen andere Gruppen in der Gemeinde zusammen, um auf die Verbesserung der Gesellschaft (Anm.: im scientologischen Sinn) und des betreffenden Gebietes hinzuarbeiten."¹⁰⁰

Über die gezielte Unterwanderungsstrategie der Scientology gegenüber sämtlichen für sie erreichbaren politisch relevanten Gruppen berichtet auch ein Zeitungsartikel der "Clearwater Sun" vom 23. März 1976.

"Ein mit 'vertraulich' gekennzeichnetes Dokument... beschreibt die Gruppen als wichtigen aber bedeckten politischen Arm der Scientology...McCanns Rede (Anm.: 1969 von ihm als Leiter der ersten Gung-Ho-Gruppe gehalten) vor kanadischen Scientologen bekennt sich zur politischen Natur und den politischen Zielen der Gung-Ho-Gruppen. 'Gung-Ho-Gruppen sind der erste Scientology-Versuch, eine Weltregierung zu errichten', sagte er, 'sie sind ein Halt in der Gemeinschaft, die wir schließlich zu regieren bekommen....' "Behaltet im Sinn, daß Scientologen die einzigen Leute auf diesem Planeten sind, die einzigartig ausgerüstet sind, die Regierung zu übernehmen'. Scientology-Offizielle behaupten, Gung-Ho-Gruppen würden nicht mehr bestehen und sie wären nie in der Weise gemeint gewesen, wie McCann von ihnen gesprochen habe."¹⁰¹

Dafür, daß die Gung-Ho-Gruppen weiterhin existieren, spricht jedoch die Bezugnahme auf das Gung-Ho-Prinzip in einem Schreiben des OT-Komitees Stuttgart e.V. vom 18.11.1989 zu dessen Gründung. Dort heißt es:

"Das OT-Komitee wurde unter dem Gesichtspunkt folgender Referenzen gegründet.

....4.) 'Gung-ho Group Tech'."¹⁰²

III.2.2.5 Bewertung einer Absicht zur Lenkung von Regierungen

Die aufgeführten Hinweise deuten auf die Absicht der SC, lenkenden Einfluß auf die Regierungen auszuüben. Ob dieser über Gung-Ho-Gruppen gewonnen werden soll, durch Strategiekonzepte wie "Clear Switzerland", durch die "Vierte Dynamik" in Albanien oder durch einzelne Scientologen, die Posten im Regierungsapparat anstreben und dort Einfluß nehmen - Ziel ist in allen genannten Fällen nicht nur die Gesellschaft, es sind ausdrücklich die Staaten - ihre Rechtssysteme und Regierungen.

Mitglieder der SC werden dazu aufgefordert, in einer über den Missionsgedanken und den Öffentlichkeitsanspruch¹⁰³ der "Religionsgemeinschaft" hinausgehenden Weise, die Verbreitung der Lehren der Scientology zu fördern und deren "Unterdrückung" zu verhindern.

Bei der Bewertung, ob dies noch Lobbyismus in einem verfassungsrechtlich akzeptablen Rahmen sein kann, ist zu berücksichtigen, mit welchem Ziel die SC ihren Einfluß ausübt. Hubbard hat dies so formuliert: "damit sie 'wir' werden", d.h. damit die SC regiert - und zwar nicht über eine Teilnahme an Wahlen. Wenn die SC aber Regierungsmacht ohne eine Teilnahme an Wahlen anstrebt, dann versucht sie den Verfassungsgrundsatz der Legitimierung der Staatsgewalt durch das Volk¹⁰⁴ - wenn nicht ganz abzuschaffen, so doch - außer Geltung zu setzen.

Anhaltspunkte, daß die SC auch in Deutschland derartigen Einfluß gewinnen will, ergeben sich aus den Hinweisen auf eine "Clear Deutschland" - Kampagne im Jahre 1992 und aus den Aussagen der Aussteiger - insbesondere Potthoff und Träger. Potthoff bezieht sich nach generellen Aussagen zu den weltweiten Machterlangungszielen der SC konkret auf das Konzept "Clear Deutschland". Dieses Konzept bezeichnet er als Plan zur Machtergreifung in Deutschland. Träger hebt die Bedeutung eines Erfolgs in Deutschland als einem der vier wichtigsten Länder für die SC hervor und berichtet u.a. anhand eines Falles aus Hamburg über konkrete Absichten der Einflußnahme auf politische Parteien. Darüber hinaus läßt sich die Absicht der SC, in Deutschland Einfluß auf die Regierung zu nehmen, auch schon aus dem Umstand schlußfolgern, daß eine internationale Organisation, wie die SC, ihre Ziele, die sie für alle ihre Mitglieder definiert hat, auch in Deutschland verfolgen dürfte.

III.2.3 Errichtung des scientologischen Rechtssystems

Es ist zu untersuchen, inwieweit Scientology die bestehende Rechtsordnung durch "scientologisches Recht" ersetzen will und welche Konsequenzen das in Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 lit b) BVerSchG aufgeführten Verfassungsgrundsätze

- Beseitigung der Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht -, § 4 Abs. 2 lit e) BVerSchG - Beseitigung der Unabhängigkeit der Gerichte - und § 4 Abs. 2 lit g) BVerSchG i.V.m. Art. 3 GG Beseitigung des im Grundgesetz konkretisierten Gleichheitsgrundsatzes - haben würde. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Zuerkennung unterschiedlicher Rechte von "Nichtaberrierten", d.h. durch Scientology von sämtlichen "Engrammen"¹⁰⁵ befreiten "Clears", und "Aberrierten" mit Art. 3 GG in Einklang zu bringen ist.

Von besonderer Aussagekraft hinsichtlich der von Scientology verfolgten Etablierung eines eigenen Rechtssystems anstelle bestehender Rechtsnormen ist HCOPL vom 27.03.1965:

"Wenn wir über einen erstklassigen Gesetzeskodex und ein Rechtssystem verfügen, die den Menschen echte Gerechtigkeit bringen, werden wir die Gesellschaft schnell überschwemmen, und jeder wird gewinnen. Wo wir versagen, unsere eigene Administration, Technologie und unser eigenes Rechtsverfahren auf die Gesellschaft um uns herum anzuwenden (geschweige denn auf Scientology, werden wir versagen."¹⁰⁶

Die Verachtung der jeweils geltenden Rechtsnormen im Verhältnis zu scientologischem "Recht" ergibt sich aus einer weiteren Textpassage:

"Reagieren Sie nicht auf Scientology-Recht, als wäre es Wog-Gesetz (Anm.: abschätzigste scientologische Bezeichnung für Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft). In den 'Gerichtshöfen' der Gesellschaft wird man ernsthaft bestraft, und die Wahrheit hat wenig Einfluß auf die Ermittlungsergebnisse. Ein gemeiner Richter oder ein gerissener Anwalt und kleine Gesetzesirrtümer entscheiden viele Ihrer Fälle. Wog-Gerichte sind wie ein Würfelspiel. Da sind riesige Kosten und aufgewirbelter Staub und sogar die Strafgaleere für die Unschuldigen."¹⁰⁷

Aus den zitierten Textstellen aber auch aus dem bereits dargestellten Strategiepapier "Clear Switzerland" ergeben sich Anhaltspunkte, daß die SC beabsichtigt, ein "scientologisches" Rechtssystem anstelle des in den jeweiligen Gesellschaften herrschenden Rechtssystems zu setzen.

III.2.3.1 Funktion des scientologischen Rechtssystems

Um die Funktion des "Rechtssystems" der SC darzustellen, können folgende Formulierungen Aufschluß geben:

"Trotz all der Instrumente, über die ein Scientologe verfügt, um seine Zustände zu verbessern und sein ethisches Niveau anzuheben, ist es manchmal zum Schutz der Vielen nötig, daß die Gruppe einschreitet und korrekte Maßnahmen ergreift, wenn der einzelne versäumt, derartige Handlungen selbst zu unternehmen; dafür gibt es das Rechtssystem der Scientology."

"Das Recht der Scientology schützt die Gruppe auch vor den zerstörerischen Handlungen einzelner. Wenn jemand ablehnt, sich ethisch zu verhalten oder allgemein Verbrechen gegen die Gruppe begeht, kann eine Rechtshandlung angestrengt werden, die ihn korrigieren soll."¹⁰⁸

"Als Gruppenmitglied wird von Ihnen lediglich erwartet, daß sie gewisse Grundsätze anerkennen:

...4. Diese Gruppe glaubt, daß ehrliche Menschen Rechte haben und daß unredliche Menschen eben durch diese Unredlichkeit ihre Rechte eingebüßt haben. Die Definition von Unredlichkeit besteht darin, ob jemand etwa versucht, seine Mitmenschen durch böswillige Reden, heimtückische Handlungen und Ungerechtigkeit oder schlechthin Verbrechen¹⁰⁹ zu verletzen.

...5. Diese Gruppe duldet keine Versuche, Leute vom Auditieren abzuhalten, sie davor zu warnen, Lügen darüber zu verbreiten oder dem einfach gleichgültig gegenüberzustehen."¹¹⁰

Wesentliche Aufgabe des Rechtssystems dürfte daher sein, die Lehre und die Strukturen von Scientology gegen Abweichler, d. h. unterdrückerische Personen, zu schützen.

III.2.3.2 Inhalt des scientologischen Rechtssystems

Das Rechtssystem der SC folgt der Vorstellung, es gehe nur darum,

"die Wahrheit einer Situation zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß jegliches Unrecht entsprechend wieder gutgemacht wird."¹¹¹

"Die ganze Aufgabe des Rechts liegt darin, den ehrlichen Menschen zu schützen. Daher ist es das Ziel des Rechts, eine geistig gesunde (Anm.: nichtaberrierte, aus "Clears" bestehende) Gesellschaft zu errichten. ... Für uns ist die Rechtspflege die Aktion, die notwendig ist, um die Geisteskranken in Schranken zu halten, ..." ¹¹²

"Es werden keine Anwälte eingesetzt, und die ausschließliche Aufgabe einer Rechtsaktion in Scientology besteht darin, die Wahrheit einer Situation zu bestimmen. ... Es gibt keine legalen Manöver oder technischen Förmlichkeiten, die Richtig oder Falsch, Unschuld oder Schuld vernebeln. ...

Der Begriff und Anwendung des Rechts, so wie sie heute in der Gesellschaft existieren, werden jedoch immer unwirksamer. Das Rechtssystem ist in einem Sumpf latinisierter grammatikalischer Kompliziertheit festgefahren. ...

Das System der Scientology ist anders als alle anderen. Hier gibt es eine Rechtsprechung, die sowohl schnell als auch fair ist, und Scientologen machen davon Gebrauch, um die Anständigen und Produktiven zu schützen. ..." ¹¹³

Die dazu von der SC-Führung eingesetzten vier Gremien "Ethikgericht", "Untersuchungsausschuß", "Kaplansgericht" und "Komitee der Beweisaufnahme" sollen das scientologische Rechtssystem, das "Recht zum Schutz anständiger Leute", in die Praxis umsetzen. ¹¹⁴

"Ethikgericht" und "Komitee der Beweisaufnahme" entscheiden nicht selbst, sondern geben der "einberufenden Autorität" eine Empfehlung. Der "Untersuchungsausschuß" hat ebenfalls keine Entscheidungsbefugnis und kann die Einsetzung eines "Komitees der Beweisaufnahme" empfehlen. Lediglich das "Kaplansgericht" entscheidet beispielsweise in Zivilstreitigkeiten. ¹¹⁵

Scientology verspricht,

"jede Rechtsaktion in der Scientology wird innerhalb einer Woche vom Datum des Einberufens abgeschlossen; das erspart den Beteiligten die unnötige Belastung langwieriger Verzögerungen." ¹¹⁶

III.2.3.3 Rechte der "Clears" ("Nichtaberrierte") und der "Aberrierten"

Folgende Textstellen bedürfen einer Bewertung:

"Vielleicht werden in ferner Zukunft nur dem Nichtaberrierten die Bürgerrechte verliehen. Vielleicht ist das Ziel irgendwann in der Zukunft erreicht, wenn nur der Nichtaberrierte die Staatsbürgerschaft erlangen und davon profitieren kann. Dies sind erstrebenswerte Ziele, deren Erreichung die Überlebensfähigkeit und das Glück der Menschheit erheblich zu steigern vermöchten." ¹¹⁷

"Eines Tages wird es vielleicht ein viel vernünftigeres Gesetz geben, das nur Nichtaberrierten erlaubt, zu heiraten und Kinder in die Welt zu setzen."¹¹⁸

"... Da die Gesellschaft nur durch die Anstrengung sozialer Persönlichkeiten (Anm.: Scientologen) läuft, gedeiht und lebt, muß man sie kennen, weil SIE... die wertvollen Personen sind. Diese sind die Leute, die Rechte und Freiheiten haben müssen."¹¹⁹

"...4. Diese Gruppe glaubt, daß ehrliche Menschen Rechte haben und daß unredliche Menschen eben durch diese Unredlichkeit ihre Rechte eingebüßt haben."¹²⁰

Die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Produktiven und Unproduktiven, Anständigen und Nichtanständigen dürfte ihren Ursprung in der Zuerkennung unterschiedlicher Rechte bei "Clears" und "Aberrierten" haben. Eine Verletzung des Art. 3 GG liegt hier nahe.

III.2.3.4 Bewertung der Aussagen zur Ablösung der bestehenden Rechtsordnung durch ein scientologisch bestimmtes Rechtssystem

Art. 3 Abs. 3 GG gebietet, daß niemand wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Wenn Scientology - wie sie behauptet - eine Kirche ist und ihre Lehre Weltanschauungscharakter hat, gilt dieser Grundsatz für die Mitglieder der SC - aber auch für diejenigen, die nicht dieser Gemeinschaft angehören. Die dargestellten Zitate zum Verhältnis der "Clears" zu den "Aberrierten" zeigen aber, daß nach den Vorstellungen der SC künftig nur noch "Nichtaberrierte" das Recht auf Staatsbürgerschaft, Heirat und Fortpflanzung haben sollen. Die SC bezeichnet dies als "erstrebenswertes Ziel"; ein solches Ziel, das "Nichtaberrierte" nur wegen ihrer "Weltanschauung" bevorzugt, liefe aber einem wesentlichen Grundsatz unserer Verfassung zuwider.

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das Recht soll demnach alle Menschen schützen. In den Schriften der SC heißt es hingegen:

"Die ganze Aufgabe des Rechts liegt darin, den ehrlichen Menschen zu schützen."
"..., daß ehrliche Menschen Rechte haben und daß unredliche Menschen eben durch die Unredlichkeit ihre Rechte eingebüßt haben."

Dies deutet auf eine von der SC angestrebte Rechtlosigkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen hin. Es kann dahinstehen, ob damit Straftäter, Aberrierte oder beide Bevölkerungsgruppen gemeint sind; in der Absolutheit, mit der den "Unredlichen" in den zitierten Textstellen ihre Rechte abgesprochen werden, sind die formulierten Ziele mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Sie würden den Betroffenen selbst ihre Menschenrechte nehmen.

Die Errichtung eines scientologischen Rechtssystems wäre demnach nicht nur auf die Beseitigung des in Art. 3 GG konkretisierten Gleichheitsgrundsatzes, sondern auf die Abschaffung der universalen Geltung der Menschenrechte gerichtet.

Auch Abel¹²¹ führt dazu in seinem Gutachten aus, daß es insbesondere nicht das Ziel des scientologischen "Rechts"-Systems sei, individuelle Rechte des einzelnen gegenüber Dritten oder Gruppen zu schützen. Zwar heißt es, es gebe "Recht zum Schutz anständiger Leute". "Die Codices ... schützen" jedoch nur "die Rechte jedes Scientologen, der mit der Kirche in gutem Verhältnis steht." Was darunter zu verstehen ist, liege ausschließlich in der Definitionsmacht der scientologischen

Führung. SC stelle diese wertausfüllungsbedürftigen Begriffe so dar, als handele es sich um Werte, deren Inhalt absolut feststehe. Ganz offen wird selbst in den propagandistischen Schriften der SC gesagt, daß das scientologische "Rechts"-Verfahren auch dazu diene, Abweichler auf Linie zu bringen.¹²²

Umfang und Komplexität unseres Rechtssystems spiegeln die Vielfalt der Lebensverhältnisse in einer pluralistischen Gesellschaft wider. Dem entsprechend ist die Gerichtsbarkeit hier in unterschiedlichen Zweigen spezialisiert und organisiert. Demgegenüber kennt das scientologisch bestimmte Rechtssystem lediglich vier Gremien für alle Rechtsfragen. Die sollen die anstehenden Rechtsangelegenheiten binnen Wochenfrist lösen. Dem Verzicht auf Anwälte und "technischen Förmlichkeiten" entspricht die versprochene schnelle Rechtsprechung zum Schutz der "Anständigen und Produktiven". Dieses auf Schnelligkeit und Simplizität reduzierte Rechtssystem dürfte nur schwerlich mit Rechtsweggarantie und Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in Einklang zu bringen sein. Wer rechtliche Probleme auf "Richtig oder Falsch, Unschuld oder Schuld" verkürzt, ohne eine Differenzierung zuzulassen, wird dem Einzelfall ebensowenig gerecht werden können wie derjenige, der nur dem Anständigen und Produktiven Schutz verspricht. Die zitierten Textstellen belegen, daß das scientologische Rechtssystem nur unter Verzicht auf fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien, wie Anspruch auf einen gesetzlichen und unabhängigen Richter, verwirklicht werden kann.

Die totalitären, auf den jeweiligen Leiter des RTC-Boards zugeschnittenen Führungs- und Leitungsfunktionen, die jede Teilorganisation von Scientology erfassen und die dementsprechende Abhängigkeit der Rechtsprechung von "eingesetzten Autoritäten" legen nahe, daß die von SC für die Regelung von Rechtsfragen vorgesehenen vier Gremien nicht unabhängig entscheiden können. Die von diesen auszusprechenden Empfehlungen an die zur Entscheidung berufene Autorität legen vielmehr nahe, daß auch die Rechtsprechung durch leitende Mitglieder der Organisation wahrgenommen wird. Da diese innerorganisatorischen Abläufe auch das jeweilige Rechtssystem bürgerlicher Prägung ersetzen soll, wäre in der scientologischen Gesellschaft das Prinzip der Gewaltenteilung beseitigt.

Das Rechtsverständnis der SC orientiert sich ausschließlich an den Interessen der Organisation. Da die SC-"Technologie" den Anspruch erhebt, den Weg zu einer perfekten Gesellschaft der Zukunft zu eröffnen, ist dieses Rechtsverständnis aber nicht allein im Hinblick auf die Regelung SC-interner Verhältnisse zu betrachten. Die Bewahrung der Menschheit vor dem Untergang und der Aufbau einer neuen Zivilisation erfordern nach scientologischem Verständnis die von der Führung detailgenau vorgegebene, standardisierte Umsetzung der SC-"Technologie". Die Etablierung des beschriebenen scientologischen Rechtssystems dürfte daher zu einer Beseitigung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien führen und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte - zumindest für Teile der Bevölkerung - außer Geltung setzen.

III.2.4 Umgang der SC mit Kritikern

Es ist zu prüfen, inwieweit der Umgang der SC mit ihren Kritikern weitere Anhaltspunkte erkennen läßt, daß in einer scientologisch ausgerichteten Gesellschaft die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte sowie das Recht auf Bildung einer parlamentarischen Opposition beseitigt oder außer Geltung gesetzt sind; § 4 Abs. 2 lit c) und g) BVerfSchG.

III.2.4.1 Unvereinbarkeit von Kritik mit den Lehren von SC

Für eine Unvereinbarkeit von Kritik mit den SC-Lehren sprechen folgende Textpassagen:

"Leute haben dem Weg zu folgen mit dem Recht auf eigene Ideen" durcheinandergebracht. Natürlich hat jeder das Recht, Meinungen, Ideen und Erkenntnisse zu haben - solange diese den Weg hinaus (Anm.: den nur die SC weisen kann) für einen selbst und für andere nicht versperren."¹²³

Auf den Absolutheits- und Machtanspruch der SC weist folgende Textpassage hin:

"... Da Scientology jetzt totale Freiheit bringt, muß sie auch die Macht und Autorität haben, totale Disziplin zu fordern."¹²⁴

Die SC duldet keine Kritik an ihrer Lehre und ihren Praktiken.

III.2.4.2 "Ethik"-verständnis und Menschenbild der SC

SC verfügt über ein eigenes "Ethik"-Verständnis, das auch für den Umgang mit Kritikern maßgeblich ist. Seine Grundlagen sind insbesondere in den sogenannten HCO-Policy-Letters, festgelegt. Anzumerken ist dabei, daß die Scientology, die sich selbst als die ethischste Gruppe auf diesem Planeten¹²⁵ bezeichnet, die Begriffe Ethik und ethisch nicht im üblichen Sinne verwendet, sondern sie als "Vernunft und Erwägung in Bezug auf optimales Überleben"¹²⁶ bezeichnet. Zweck dieser Ethik ist es,

"... Gegenabsichten¹²⁷ aus der Umwelt zu entfernen. Nachdem das erreicht worden ist, hat sie zum Zweck, Fremdabsichten¹²⁸ aus der Umwelt zu entfernen"

In einem weiteren Text findet sich folgende Passage:

"Es gibt zwei Arten von Verhalten - jenes Verhalten, das darauf angelegt ist, konstruktiv zu sein, und jenes, das darauf angelegt ist, katastrophal zu sein. Dies sind die zwei vorherrschenden Verhaltensmuster. Es gibt demzufolge Leute, die versuchen, die Dinge aufzubauen und andere, die versuchen, die Dinge niederzureißen. Und es gibt keine anderen Typen. Es gibt tatsächlich nicht einmal Grauschattierungen."¹²⁹

Jede Überlebenshandlung wird als eine moralische Handlung bezeichnet.¹³⁰ Die Scientology definiert als Wahrheit, "was für dich wahr ist", und illegal, "was Statistiken und Policy entgegensteht" und nicht dem "genehmigten Programm" der Scientology entspricht.¹³¹

Dieselbe Zielvorstellung beinhaltet auch die folgende Textpassage:

"Dennoch kann niemand mit anderen zusammenleben, wenn keine wahre Ethik vorhanden ist, ... Es muß also eine Rechtsfunktion vorhanden sein, um die Produzierenden und die anständigen Menschen zu beschützen."¹³²

Die Aufforderung der SC an die Mitglieder, den Bestand der SC zu sichern und ihre weitere Verbreitung durchzusetzen, kommt insbesondere in einer Äußerung Hubbards zum Ausdruck, in der er SC-Mitgliedern mit überragenden Erfolgen einen Status einräumt, der sie selbst bei Kapitalverbrechen straffrei läßt:

"Das ist, was hohe Statistiken produzierende Mitglieder sind: Kha-Kahns. Sie können mit Mord frei herauskommen (Anm.: andere Übersetzung: sich alles erlauben) ohne einen Augenaufschlag von Ethik".¹³³

III.2.4.3 Handlungsanweisungen für den Umgang mit Kritikern

Die Unterdrückung abweichender Meinungen ist das Ziel von der SC geforderten "Handhabung unterdrückerischer Personen", d.h. des Vorgehens gegen Kritiker mit allen Mitteln. Die SC verfügt über einen Maßnahmenkatalog, mit welchem Mitteln kritische Äußerungen zur SC bekämpft werden. Der beinhaltet, daß Kritiker auszuforschen und die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen bloßzustellen und damit die Kritiker in ihrem weiteren Vorgehen gegen die SC zu stoppen sind.

Dementsprechend gibt die SC die nachfolgenden Handlungsweisungen:

"Das ist die richtige Handlungsweise:

(1) Finde heraus, wer uns angreift.

(2) Beginne sofort, den Angreifer auf Verbrechen oder Schlimmeres zu untersuchen, arbeite dabei mit eigenen Spezialisten und nicht mit Leuten von draußen!...

(4) Füttere die Presse mit tatsächlichen Beweisen gegen die Angreifer, also mit ihren dunklen, blutigen, sexuellen und verbrecherischen Machenschaften."

"... Sobald dir jemand droht, gewinnst Du einen Scientologen oder mehrere Scientologen, um lautstark zu untersuchen. Du findest heraus, wo er oder sie arbeitet oder gearbeitet hat, wer sein oder ihr Arzt ist, Zahnarzt, Freunde, Nachbarn, jeden rufst Du an und sagst, 'Ich stelle im Falle von Herrn/Frau ... Untersuchungen an, ob er/sie mit kriminellen Aktivitäten versucht hat, ... Du betonst immer wieder, daß Du bereits einige erstaunliche Tatsachen beisammen hast ... Es macht nichts aus, wenn Du nicht viele Informationen erhältst. Sei nur Geräuschvoll - es ist ... sehr komisch, funktioniert aber ganz phantastisch."¹³⁴

Entsprechende Handlungsanweisungen finden sich auch in einem Papier der SC, das Richtlinien für die Informationsbeschaffung aufstellt und dabei sowohl die offene Form der Datensammlung aus öffentlich leicht zugänglichen Quellen (ODC - Overt Data Collection) als auch das verdeckte Sammeln der Daten (CDC - Covert Data Collection) beschreibt.¹³⁵

Weitere Anweisungen, wie mit Kritikern der SC zu verfahren ist, damit eine Unterdrückung der SC verhindert wird, finden sich in folgenden Textpassagen:

"Es kann sogar darin bestehen, daß einer seiner Feinde in der Dunkelheit dumpf auf's Straßenpflaster klatscht oder das ganze feindliche Lager ... in riesigen Flammen aufgeht."¹³⁶

Kritiker, die gegen die SC vorgehen, werden von ihr als "Unterdrückerische Person" "gehandhabt". Dazu heißt es im Handbuch für den Ehrenamtlichen Geistlichen:

"... Die Aufgabe des Ehrenamtlichen Geistlichen ist es, den Verbrecher (Anm.: Supressive Person bzw. Unterdrücker) abzusondern und zu entmachten und dadurch die Gruppe zu schützen."¹³⁷

Zu den "unterdrückerischen Handlungen" zählen u. a. "Gesetzgebung oder Verordnungen, Vorschriften oder Gesetze, welche auf die Unterdrückung der Scientology ausgerichtet sind, vorzuschlagen, zu empfehlen oder dafür zu stimmen... vor staatlichen oder öffentlichen Untersuchungen der Scientology feindlich Zeugnis abzulegen, um die Scientology zu unterdrücken".¹³⁸

Zum Umgang mit Kritikern heißt es weiter:

"Würde die Gesellschaft in ähnlicher Weise diese Persönlichkeitsart (Anmerk. des Verf.: gemeint ist die antisoziale Persönlichkeit) als ein krankes Wesen erkennen und sie, so wie sie es jetzt mit Leuten macht, die Pocken haben - isolieren - dann könnten sowohl soziale als auch wirtschaftliche Erholungen eintreten."¹³⁹

III.2.4.4 "Fair-Game" (Freiwild)-Regel

Ein zusätzliches Beispiel, wie der SC zufolge mit Kritikern umzugehen ist, gibt die bereits erwähnte, (inzwischen angeblich aufgehobene) "Fair-Game"-Doktrin:

"Eine Person, die in den Ethik-Zustand des Feindes zurückgestuft worden ist, gilt als vogelfrei: man darf ihr Eigentum abnehmen, sie in jeder Weise verletzen, ohne daß man ... bestraft wird. Man darf ihr Streiche spielen, sie verklagen, sie belügen oder vernichten."¹⁴⁰

Nach Angaben des Aussteigers Steiden wurde noch 1986 die "Fair-Game" Anweisung von der SC in Österreich angewandt.

Auch der Aussteiger Tabayoyon bestätigt dies in seiner Eidesstattlichen Erklärung vom 5.3.1994:

"Trotz gegensätzlichen Aussagen war das Freiwildgesetz niemals aufgehoben und wird es auch niemals sein. Lediglich das Wort "Freiwild" ist in allen Ausgaben gestrichen. Die Aktion jedoch, Unterdrücker mit Tricks, Lügen, Betrug und sogar Zerstörung zu handhaben, ist nicht aufgehoben und wird heute weiter eingesetzt."¹⁴¹

Weitere Aussteiger wie Young und Voltz bestätigten in der Eidesstattlichen Erklärung vom 25.10.1993 sowie im Buch "Scientology und (k)ein Ende", daß die sog. Fair-Game-Regel, die auf Hubbard zurückgeht, nach wie vor gültig sei und von der SC bis in jüngste Zeit praktiziert. Dies schildert Young an einer Reihe von Beispielen.

III.2.4.5 Bewertung der Handlungsanweisungen zum Umgang mit Kritikern

Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴² zu den Verfassungsgrundsätzen, die den Kernbereich unserer Verfassung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, ausmachen. Ob für eine solche Opposition in einer scientologischen Gesellschaft überhaupt Raum sein kann, ist sehr zweifelhaft.

Mit dem aus ihrer Lehre resultierenden Absolutheitsanspruch sieht sich die SC berechtigt, jede Form von Kritik an ihren Positionen zu unterdrücken. Der unverhüllte Absolutheitsanspruch drängt auf totale Konformität des Denkens und Handelns; die SC-"Ethik" gebietet und legitimiert Gleichschaltung und Unterdrückung. Sie duldet weder Kritik aus den eigenen Reihen noch die von Außenstehenden und geht konsequent und rücksichtslos gegen die sogenannten "unterdrückerischen Personen" vor. Meinungsfreiheit wird nur insoweit gewährt, als die "Leute" dem Weg der SC folgen. "Gegenansichten" oder "Fremdansichten" sind aus der Umwelt zu entfernen. Die aufgeführten Zitate sind als weitere Anhaltspunkte zu werten, daß eine scientologische Gesellschaft auch keine Möglichkeit gewähren wird, eine parlamentarische Opposition einzurichten und auszuüben.

Auch das Menschenrecht des Art. 5 Abs. 1 GG, nach dem jeder u.a. das Recht hat, seine Meinung frei zu äußern, dürfte in einer Gesellschaft gefährdet sein, in

der jeder dieses Recht nur solange hat, wie seine Meinungen den Weg, den Scientology weist, nicht versperren.

Die dargestellten Äußerungen begründen darüber hinaus Zweifel, ob eine scientologische Gesellschaft den in Art. 1 GG garantierten Schutz der Menschenrechte unangetastet ließe.

Die auffällig abstrakte Terminologie ("Absichten aus der Umwelt entfernen") legt nahe, daß das "Entfernen" situationsbezogen auch die physische Vernichtung einschließt. Die Gleichsetzung von Kritikern mit sogenannten "antisozialen Persönlichkeiten", die "dumpf auf's Straßenpflaster" zu "klatschen" seien, weist auf eine menschenverachtende Einstellung hin. Die im Sinne von Ausrottung propagierte "Isolation", "Absonderung", und "Entmachtung" von Kritikern würde bei Machtübernahme der SC zu einer Unterdrückung und Verfolgung jeglicher Opposition führen, die als Ausprägung einer Gewaltherrschaft weder mit der im Grundgesetz normierten Menschenwürde, noch mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Einklang zu bringen sind.

Die Ausschließlichkeit, mit der hier angeblich konstruktive und destruktive menschliche Charakterzüge in den Mittelpunkt gestellt werden, spricht im scientologischen Kontext dafür, daß damit allein die Nützlichkeit des Einzelnen bei der Durchsetzung der SC-"Technik" gemeint ist. Ein derartig reduziertes Menschenbild widerspricht Art. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 GG. Abel führt dazu in seinem Gutachten aus:

"Liest man die redefinierte und in ihrer Bedeutung codierte scientologische 'Newspeak' daher im Klartext, dann enthält auch das in propagandistischer Absicht entstandene Werk 'Was ist Scientology?' die unmißverständliche Feststellung, daß jeder 'unvernünftig oder böse' handelt, der die Ausbreitung von Scientology behindert oder bekämpft ... Die Welt teilt sich damit auf in Anhänger und Feinde; Feinde sind auszuschalten und zu eliminieren."¹⁴³

"Für dieses Prinzip ist der plakative Begriff 'Sozial-Darwinismus' durchaus angebracht. Das Ziel der scientologischen Ausbildung und Prägung ist die Schaffung omnipotenter Personen, also solcher, die im Idealfall Materie, Energie, Raum und Zeit 'handhaben', also manipulieren können. Ebenso wenig, wie 'Aberrierte' (also Nicht-Scientologen) als vollgültige Mitglieder der idealen Gesellschaft anerkannt werden, läßt SC Menschen gelten, die seinem eigenen ideal von 'Tüchtigkeit' und 'Erfolg' nicht entsprechen."¹⁴⁴ Es widerspricht zum einen "dem Menschenbild des GG, die Menschen in 'Gute' und 'Böse' zu unterteilen. Zum anderen sind Ausgrenzung, Bekämpfung und womöglich Vernichtung solcher Personen oder Gruppen, die als 'böse' bezeichnet werden, mit der Wertordnung des GG unter keinen Umständen zu vereinbaren."¹⁴⁵

III.2.4.6 Zwischenergebnis

Bereits allein aufgrund der Schriften der SC zum Umgang mit Kritikern ergibt sich damit eine Vielzahl von Anhaltspunkten, daß die von Scientology angestrebte Gesellschaftsordnung mit den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten (insbesondere aus Art. 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 und 2; 5 Abs. 1 GG) unvereinbar wäre und keinen Raum für eine parlamentarische Opposition ließe. Weitere Anhaltspunkte, daß und mit welchen Mitteln Scientology gegen Kritiker in ihren Reihen und außerhalb der Organisation vorgeht, sind Aussteigeraussagen zu ent-

nehmen, die den organisationseigenen Nachrichtendienst und seine Aktivität sowie die Rehabilitation Projekt Force (RPF) Zentren betreffen:

III.2.4.7 Organisationseigener Nachrichtendienst (OSA)

Hinsichtlich eigenständiger Strukturen zur Durchführung von Ermittlungen ergibt sich dies aus einem "Policy Letter", in dem Hubbard eine Abteilung, die sogenannte Öffentliche Ermittlungsabteilung (das spätere Guardian Office bzw. OSA/DSA) beschreibt:

"Der Zweck dieser Abteilung ist es: LRH zu helfen, öffentliche Angelegenheiten und Einzelpersonen zu untersuchen, welche die menschliche Freiheit zu verhindern scheinen, damit diese Angelegenheiten enthüllt werden können und Wissenswertes in Erfahrung gebracht werden kann Diese Abteilungen sind ganz aus professionellen Ermittlern zusammengesetzt...."¹⁴⁶

Das sogenannte "Guardian Office"¹⁴⁷ wurde nach den Strafverfahren gegen die damalige Leiterin Mary Sue Hubbard und andere Scientologen angeblich aufgelöst, dessen Aufgaben aber unter dem Namen "Office for Special Affairs" (OSA) und "Department of Special Affairs" (DSA) als Unterorganisation der SC fortgeführt. Dazu folgendes Beispiel:

Durch das FBI wurden 1976 zwei Agenten des "Guardian Office" mit falschen Ausweispapieren nachts im Justizministerium in Washington aufgegriffen. Im Zuge der weiteren Untersuchung wurde festgestellt, daß Scientologen in die US-Finanzbehörden und das US-Justizministerium eingeschleust worden waren, um die dort über SC zusammengetragenen Unterlagen zu vernichten oder zu entwenden. Daraufhin kam es zu einem Prozeß gegen hohe Funktionäre, die schließlich von einem Bundesgericht wegen Diebstahls und Verschwörung gegen die Regierung verurteilt wurden.

Die SC bestreitet, daß es diese Organisationseinheit gegeben hat bzw. noch gibt. Jedoch deutet ein 1986 wiederveröffentlichtes und 1993 noch von der SC übersandtes "Rons Journal 67" an, daß diese Organisationseinheit der SC, die in jeder "Org" mit mehr als 150 Mitarbeitern gebildet werden soll¹⁴⁸, existierte und für nachrichtendienstliche und Propagandazwecke eingesetzt wurde, was sich aus den folgenden Äußerungen entnehmen läßt:

"Die Organisation setzte ... mehrere professionelle Nachrichtendienst-Agenten ein. ... Sie haben ziemlich interessante Akten über uns, unsere Leute und Organisationen angesammelt, und ihre Weisungen darüber, was da zu unternehmen wäre, sind ebenfalls in ihren Akten,... Wir besitzen natürlich vollständige Kopien ihrer Akten.... Das ist eine sehr schattig-düstere Spionage-Aktivität, die jetzt mehr oder weniger vorbei ist.

Wir haben jedoch unsere eigenen Dossiers über diese Leute, und sie sind in der Tat ein korrupter Haufen. Ich denke, wir haben wahrscheinlich genug, um sie absolut in Verruf zu bringen, wenn wir jemals veröffentlichen würden, was wir wissen."

Neben den zitierten Textstellen und dem amerikanischen Strafverfahren weisen Aussteigeraussagen auf die Existenz des Nachrichtendienstes hin. So schildert der Aussteiger Voßmerbäumer, daß er 1978 in eine nachrichtendienstliche Operation der SC gegen Mitglieder der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) eingebunden gewesen sei. Ziel sei gewesen, Beweise für die unterstellte Finanzierung der südafrikanischen Befreiungsorganisation SWAPO in ihrem bewaffneten

Kampf gegen das frühere Apartheidsregime Südafrikas durch die EKD beizubringen. Voßmerbäumer sei zu diesem Zweck anlässlich eines Besuches einer Delegation der EKD in Südafrika als deren Fahrer eingeschleust worden und habe diese Funktion nutzen können, interne Papiere der Kommission zu fotografieren. Hintergrund dieser Aktion seien - erfolgreiche - Versuche gewesen, über belastendes Material die protestantischen Kirchen Südafrikas am weiteren Vorgehen gegen die dortigen SC-Strukturen zu hindern.

Auf den Fortbestand des sekteneigenen Sicherheitsdienstes deutet auch hin, daß die Begriffe "Guardian" bzw. "Guardian-Büro" im erst 1983 herausgegebenen Handbuch für den Ehrenamtlichen Geistlichen¹⁴⁹, weiterhin definiert wurden.

III.2.4.7.1 Aktivitäten des OSA in Griechenland

Die zuletzt bekanntgewordenen Aktivitäten der Geheimdienststrukturen der SC betreffen Griechenland. Die im Rahmen eines gegen die SC durchgeführten Ermittlungsverfahrens sichergestellten Unterlagen, die bei der Durchsuchung des KEPHE-Zentrums der SC in Athen aufgefunden wurden, belegen, daß die griechische Sektion der SC aus Dänemark - von OSA Europa - und zum Teil direkt aus den USA - von der Sea-Org - Handlungsanweisungen erhielt. Diese betrafen den Umgang mit griechischen Kritikern der SC, wie dem mittlerweile verstorbenen Pater Alevizopoulos. Gegen diesen wurden Ermittlungen durchgeführt, um seine angeblichen Verbindungen zu deutschen Nazis zu dokumentieren. Weiterhin wurden Fernsehsendungen inszeniert, um ihn bloßzustellen und polizeiliche Maßnahmen gegen ihn zu veranlassen. Aus einem Bericht der griechischen SC-Niederlassung an OSA Europa ergibt sich ferner, daß eine Intervention der CIA beim griechischen Staatsschutz veranlaßt worden sei, damit dort SC-kritische Mitarbeiter entlassen werden.¹⁵⁰

Weiterhin konnten eine Ethik-Anweisung der Sea-Org vom 22. Mai 1995 sowie zwei "Exekutive Direktives" sichergestellt werden. Die Ethik-Anweisung erklärt eine SC-Anhängerin zur potentiellen Störungsquelle, da deren Eltern und Bruder Verbindungen zu Organisationen unterhalten, die SC-feindliche Aktivitäten entfalten.¹⁵¹ Darüber hinaus finden sich Instruktionen über nachrichtendienstliche Theorie und Praxis, z.B. die "OSA-Network Order 47", die vorschreibt, daß sensible Daten nur verschlüsselt versandt werden dürften¹⁵². In einer Handlungsanweisung an die griechische Sektion der SC nach der Durchsuchung der KEPHE-Zentrums wird gefordert:

- Kontakte zur griechischen Regierung herzustellen, um weitere Angriffe vorzuzusehen und handhaben zu können,
- die griechische Strafverfolgungsbehörde zur Einstellung des Verfahrens gegen die SC zu bewegen oder diese zu "handhaben".¹⁵³

Im Januar 1997 wurde die griechische Sektion der SC (KEPHE-Zentrum für angewandte Philosophie Griechenlands) durch Urteil des Landgerichts Athen aufgelöst¹⁵⁴. In der Urteilsbegründung heißt es u.a., daß es sich um eine "menschenverachtende Organisation mit totalitären Strukturen und Tendenzen" handle, die weder die Menschenrechte ihrer Mitglieder, noch die öffentliche Ordnung und Sicherheit respektiere.

III.2.4.7.2 Aktivitäten des OSA in Deutschland

Hinweise dafür, daß der sekteneigene Sicherheitsdienst auch in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet wurde, ergeben sich aus dem folgenden:

Die SC München hat in deutscher Sprache ein als "Guardian Office Deutschland" bezeichnetes Papier - ohne Datum - herausgegeben, in dem die Arbeitsweise und die Aufgaben des Guardian Office dargestellt werden.

Einen weiteren Anhaltspunkt für die Existenz einer derartigen Organisationseinheit der SC in Deutschland gibt auch die in deutscher Sprache abgefaßte, von der Staatsanwaltschaft München beschlagnahmte Schrift "HAT WRITE UP"¹⁵⁵. Die darin beschriebenen Methoden der Informationsbeschaffung setzen die Existenz einer nachrichtendienstlichen Organisationseinheit voraus. Die SC-Niederlassung Stuttgart soll 1992 Personal für einen die Aufgaben des "Guardian Office" fortführenden "Sicherheitsdienst" gesucht haben. Nach einem Pressebericht soll es Aufgabe der angeworbenen Personen gewesen sein, Informationsquellen über Personen zu erschließen, die der SC durch Negativberichte schaden sowie Störungen von außen abzuwehren¹⁵⁶. Auch ein 1992 vom "Kirchen"-Vorstand der SC-Stuttgart, Jürgen Schwarz, unterzeichnetes Schreiben - so die Pressemeldung weiter - deutet auf die Existenz eines Sicherheitsdienstes hin. In dem Schreiben, das das Signet "DSA" im Briefkopf trage, fordere Schwarz dazu auf, "eine sichere Umgebung für Scientology und Scientologen" zu schaffen. Unter Berufung auf Hubbard halte er auch "harte Maßnahmen" für erforderlich¹⁵⁷. Ende April 1992 sei ein Geheimbefehl an ausgewählte Scientologen ergangen, 37 namentlich genannte Personen auf Schwachstellen zu untersuchen, damit anschließend der "Sicherheitsdienst" in Aktion treten könne. Als Devise sei das Hubbard-Wort beigefügt worden: "Wenn Dinge schlecht sind, ist es sehr heilsam, jemanden auf den Galgen zu schicken. Wir nennen es: 'einen Kopf auf die Spitze des Speeres stecken'.¹⁵⁸". Der Vizepräsident der Hamburger SC, Franz Riedl, habe die Existenz dieser Organisationseinheit, die in der Hamburger "Org" aus ca. 15 Personen bestehen soll, eingeräumt.¹⁵⁹

Noch 1995 bezog sich das Office of Special Affairs in einem Schreiben an das BfV zur Diskreditierung eines SC-kritischen Rechtsanwaltes in den USA auf eigene Ermittlungen. So heißt es:

"...wurde seine Vergangenheit überprüft, um den möglichen Grund für sein rechtswidriges Verhalten und seine Betrügereien herauszufinden. ... arbeitet schon lange mit Verbrechern zusammen und ist in kriminelle Aktivitäten verwickelt."¹⁶⁰

Folgende Aktivitäten des OSA hat die Staatsanwaltschaft München beschrieben: Die SC habe 1983 im "Fall Gauweiler" einen Privatdetektiv mit der Beschaffung von Belastungsmaterial gegen den damaligen Kreisverwaltungsreferenten beauftragt. Der Detektiv habe die SC über Gauweilers weitere Pläne informieren sowie Belastungsmaterial sammeln sollen¹⁶¹. Die Ermittlungsergebnisse seien dann sowohl in der SC Publikation "Der Freiheitsspiegel"¹⁶² veröffentlicht als auch an die Medien übermittelt worden. Dies lasse den Schluß zu, daß die SC gezielt Mittel und Methoden einsetze, um mißliebige Gegner zu kompromittieren bzw. zu neutralisieren¹⁶³.

Darüber hinaus sei Gauweiler - einem Pressebericht zufolge - 1988 damals Innenstaatssekretär - erneut Angriffen durch die SC ausgesetzt gewesen. Sie habe

Morddrohungen gegen Gauweiler und den Polizeipräsidenten von München ausgesprochen.¹⁶⁴

Neben Gauweiler waren weitere Kritiker, insbesondere Sektenbeauftragte sowie Aussteiger, den Angriffen der SC ausgesetzt. Dazu folgende Beispiele:

-Vorgehen gegen einen Beamten der Wehrbereichsverwaltung VI:

Die SC ging gegen einen Beamten vor, der Anträge mehrerer Scientologen auf Befreiung vom Wehrdienst abgelehnt hatte, weil er das Geistlichenprivileg des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WpflG für nicht anwendbar hielt. In einer anonymen Anzeige wurde die Behauptung aufgestellt, der Beamte habe seit geraumer Zeit Zahlungen von verschiedenen Leuten per Postanweisung erhalten. Dabei könne es sich nur um Gegenleistungen für rechtswidrige Freistellungen vom Wehrdienst handeln. Gefälschte Ablichtungen der Postanweisungen wurden als Beweis beigelegt. Als Verantwortlicher für diese Aktion konnte ein Schweizer Scientologe festgestellt werden.¹⁶⁵

- Beeinflussung der Anhörung des Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend zum Thema Jugendsekten:

Anlässlich der o.g. Ausschußsitzung am 09.10.1991, in der u.a. ehemalige SC-Mitglieder in Deutschland sowie Sektenbeauftragte, die sich eingehend mit der SC beschäftigt hatten, angehört werden sollten, verteilte die SC eine Handlungsanleitung. Darin werden Mitglieder der SC aufgerufen, die Arbeit des Ausschusses zu beeinträchtigen. Die Scientologen sollten sich schriftlich, telefonisch und persönlich an die Bundestagsabgeordneten ihres Bereiches wenden. Dieses Vorgehen wird bereits im Handbuch für den Ehrenamtlichen Geistlichen beschrieben:

"...könnte jemand fragen: 'Was sollen wir hinsichtlich der Regierung unternehmen?' ... Mit diesem stufenweisen Ansatz könnten Sie ... eine ... Vereinigung organisieren, in der die Leute eifrig Briefe schreiben, ihren Abgeordneten besuchen und sich dabei großartig fühlen. Sie wollen lediglich die Zeit begrenzen, die Politiker ... zur Verfügung haben."¹⁶⁶

- Die SC ließ über den Sektenbeauftragten Haack¹⁶⁷, der sich viele Jahre kritisch mit der SC beschäftigte, Lügen verbreiten, so z.B., daß er mit einem jungen Mädchen in einen Pornofilm gegangen sei. Auch wurden seine Familie und er selbst monatelang von Privatdetektiven bespitzelt. Scientology verbreitete, Haack habe keinen akademischen Abschluß. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen wurden - so Haack - von der SC und ihren Tarnorganisationen die übelsten Diffamierungen verbreitet.

- Auch die Leiterin der Schutzgemeinschaft "Robin Direkt e.V.", Renate Hartwig, berichtete über Verfolgungsmaßnahmen der SC. So sei sie in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Strafanzeigen überzogen worden, die allesamt auf unwahren Behauptungen beruht hätten. Obwohl sämtliche Verfahren eingestellt worden seien, sei sie durch die SC in der Öffentlichkeit als "gerichtsbekannte Lügnerin" und mit anderen herabwürdigenden Bezeichnungen denunziert worden, um ihren Ruf zu untergraben und ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Die Nachstellungen der SC seien bis in ihren unmittelbaren Lebensbereich gegangen. So sei bei einem Augsburger Polizisten, der Scientologe sei, eine Liste von Kfz-Kennzeichen gefunden worden, die zu Fahrzeugen ihrer Besucher gehörten. Ein Nachbar sei als Urheber der Liste festgestellt worden. Beide hätten keine Begründung für ihre Aktivität geben können.¹⁶⁸

- In ihrer Kritikerverfolgung ging die SC schließlich so weit, daß sie die ehemalige Hamburger Bürgerschaftsabgeordnete Ursula Caberta, die sich im Auftrag des Hamburger Senats mit der SC befaßt, zur "Persona non grata" erklärte, "sie sei für die Demokratie nicht länger tragbar"¹⁶⁹. Die Angriffe gegen Frau Caberta werden bis heute fortgeführt. 1995 wurde sie in der SC-eigenen Publikation "Freiheit" als "skrupellose Hamburger Senatsangestellte" bezeichnet.¹⁷⁰

- Auch die Sachverständigen der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen" wurden durch schriftlichen Befangenheitsantrag der Prozeßbevollmächtigten der SC - Rechtsanwälte Blümel und Partner - pauschal wegen ihrer organisationskritischen Einstellung als unqualifiziert abgelehnt.¹⁷¹

III.2.4.8 Rehabilitation Projekt Force (RPF)- Zentren

Neben ihrem Nachrichtendienst soll die SC auch verschiedene Arbeits- und Straflager unterhalten. Über die Umstände in den sogenannten Rehabilitation Projekt Force (RPF)- Zentren berichten Minhoff/Müller in ihrem Werk "Irrgarten der Illusionen".

"Die Regeln der RPF sind: - Gehen verboten. Man mußte die ganze Zeit rennen. - Außerhalb der RPF war es uns nicht erlaubt, mit jemandem zu sprechen. ... - Es war uns nicht erlaubt, alleine irgendwo hinzugehen, außer wenn die entsprechende Erlaubnis gegeben wurde. Selbst wenn man zur Toilette ging, mußte jemand mitgehen ... Es gibt einen Flag-Befehl, ... der als "Rocks and Shoals" (Felsen und Klippen) bezeichnet wird. Es handelt sich dabei um Strafen, die man erhält für alles, was man falsch macht ... Die Strafen bestehen darin, daß soundsoviele Runden gedreht (etwa um einen Baum) oder soundsoviel Mal hinsetzen, aufstehen."¹⁷²

"Anfang 1974 wurde an Bord des Sea-Org-Flagschiffes -der "Apollo" - das Rehabilitation Project Force (RPF) eingeführt... Wer zum RPF-Insassen wurde, mußte die Reste essen, die die Schiffscrew übrig gelassen hatte. Er durfte nicht ohne Erlaubnis mit anderen Passagieren sprechen, trug zur Kennzeichnung einen blauen Overall und durfte sich nur im Trab bewegen. Ein gewöhnlicher Grund jemanden ins RPF zu schicken, war dessen Absicht, Scientology zu verlassen."¹⁷³

Diese Beschreibung wird auch durch den Aussteiger Tabayoyon vom 5.3.1994 bestätigt. Er machte diese Angaben in einer Eidesstattlichen Erklärung für den Rechtsstreit "Church of Scientology gegen Steven Fishman und Dr. Uwe Geertz" vor einem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten im US-Bundesstaat Kalifornien. Darin berichtet er über zahlreiche Fälle, in denen SC gegen Mitglieder vorging und sie gegen ihren Willen in RPF-Zentren brachte und dort festhielt. So schildert er beispielsweise die Einlieferung von Vicki Aznaran in das Lager "Happy Valley":

"1987 erlebte ich, wie Miscavige Vicki Aznaran an einem Ort namens Happy Valley ("Glückliches Tal") einsperren ließ. Happy Valley ist eine Ranch 11 Meilen außerhalb der Gold Basis bei Hemet. Es war eine der Rehabilitations Projekttrupp ("RPF") Einrichtungen der Scientology für Korrektur und Arrest. Vicki war die oberste Führungskraft des RTC. Miscavige führte erfolgreich einen Gewaltstreich durch und entfernte sie vom Posten. Er orderte sie ins RPF, das Teil von Gold war, einer Einheit in der CSI.

Ich war selbst im Happy Valley Gelände, als Vicki hergebracht wurde. Sie kam in einem Auto. Miscavige kam in einem zweiten Wagen direkt hinter ihr. Als Vicki und

Miscavige beide ausgestiegen waren, hörte ich Miscavige Vicki anschreien 'Du wirst dieses verdammte RPF machen!'. Ich sah oder hörte keine Erwiderung von Vicky, ich sah sie nur in den Schlafbereich gehen.

Kurze Zeit später sprach ich mit Miscavige während seiner Inspektion der Treppen und des Innenhofes in einem Neubau, der damals gerade in Arbeit war. Er trug eine neue Kapitänsuniform, ein Rang, den er sich selbst gerade verliehen hatte. Ich machte ihm ein Kompliment wegen der neuen Uniform und er sagte mir, daß Vicki, Jessie Prince und Spike Bush dem RPF zugewiesen worden seien. Er sagte 'Ich bin mir fast sicher, daß sie das RPF nicht überstehen werden. Es sind Kriminelle'.

Vicki verbrachte 120 Tage im RPF. Als Leiter der Renovierungen und Neubauten Gold ('Director of Renovations and Constructions Gold'), einer Abteilung der CSI in der Gold Basis mußte ich auch Arbeiten überwachen, die damals vom RPF durchgeführt wurden. Miscavige wies uns an, auf Vicki besonders aufzupassen, da er befürchtete, sie würde zu entkommen versuchen.

Außer einigen Gelegenheiten, bei denen sie zu krank zum Gehen war, sah ich sie während ihres ganzen Aufenthaltes 12 Stunden pro Tag um einen Pfosten rennen ('Das Laufprogramm'). Dies ist eine der schwersten Formen des RPF. Es ist Personen vorbehalten, die in einem besonders niedrigen Ethikzustand sein sollen. Es wird oft als Programm für die Personen angesehen, die von der Scientology Hierarchie als verrückt angesehen werden. Zusätzlich zu dem Laufprogramm arbeitete Vicki weitere 5 Stunden täglich an anderen Projekten."¹⁷⁴

Ein weiterer Bericht stammt von der Aussteigerin Tonja B.:

"Während meines Aufenthaltes auf der 'Apollo' beobachtete ich zahlreiche Strafen, die verhängt wurden, wegen vieler kleiner Übertretungen oder Fehler im Zusammenhang mit den sehr strengen und exzentrischen Richtlinien HUBBARDs. In vielen Fällen beobachtete ich, wie jemand in die 'Kettenkästen' des Schiffes gesteckt wurde, und zwar auf direkten Befehl HUBBARDs. Diese Kästen waren kleine übelriechende Löcher, die mit Gittern abgedeckt waren und zur Lagerung der Ankerkette dienten. Ich sah wie ein Junge dort 30 Nächte lang eingesperrt wurde; er heulte und bettelte, herausgelassen zu werden. Er durfte nur herauskommen, um den Schiffsboden dort zu reinigen, wo der Schiffsabfall gesammelt wurde ... Es war nicht erlaubt, so einfach von Scientology wegzugehen. Ungefähr 30 bis 40 Leute versuchten (aus der SC-Zentrale Fort Harrison, Clearwater/Florida) zu fliehen. Sie wurden zurückgeholt und in die RPF gesteckt. Die RPF ... war ein Scientology-'Konzentrationslager', in dem Leute, die eine Sicherheitsbedrohung waren, ... festgehalten wurden. ... In der RPF wurde ... man gezwungen, 18 Stunden pro Tag zu arbeiten, sieben Tage in der Woche, und häufig gab es nur 'Reis und Bohnen' und Wasser. Während dieser Zeit sah ich mit eigenen Augen, wie jemand mit Ketten mehrere Wochen lang an Leitungsrohre im Heizraum des Gebäudes Fort Harrison gefesselt war."¹⁷⁵

Der für das "Guardian Office" in Südafrika und Berlin tätig gewesene Aussteiger Voßmerbäumer berichtet im Rahmen der Schilderung über die Machtergreifung Miscaviges über die "Verhaftung" eines Konkurrenten um die Führungsposition - David Mayo. Dieser sei in ein Wüstencamp in Nevada verschleppt und dort an einen Baum angekettet wochenlang gezwungen worden, um diesen in glühender Hitze herumzulaufen.

Der letzte bekannt gewordene Bericht über Lager der SC stammt von Elleby, die im Februar 1997 über ihren Arbeitseinsatz im RPF-Lager in Kopenhagen berichtete.¹⁷⁶

Von diesen Lagern der SC in den USA erfuhr die Öffentlichkeit Ende der 70er Jahre durch Gruppenklagen ausgestiegener Scientologen.

III.2.4.9 Einsatz der Presse zur Verunglimpfung von Kritikern

Das Ziel der SC, Kritiker zu verunglimpfen oder einzuschüchtern, soll - wegen der besonderen Breitenwirkung - auch mit Hilfe der Presse erreicht werden. Hubbard führt dazu aus:

"... Zeitungsreporter und freiberufliche Schriftsteller zu bestechen, damit sie entsetzliche Lügen über einen Konkurrenten schreiben, Mitglieder eines Bundesrates, Minister oder Parlamentarier zu bestechen oder zu belügen, damit sie ein Gesetz verabschieden, womit schnell ein Batzen Geld zu machen ist ..."177

Dazu auch:

"Friede ist nicht zwangsläufig ein Ziel von PR, gewiß aber ist Überleben (Anm.: der SC) eines. Und Überleben erfordert eine gewisse Führung der Meinung. Wenn dies Führung von zahlreichen Leuten heißt, wird PR nur über Meinungsführer erreicht."¹⁷⁸

"Ein Politiker ist ... jemand der Leute führt ... daher geht ... PR eine natürliche Verbindung mit Regierungen ein."¹⁷⁹

Wie diese Anweisungen in die Praxis umgesetzt werden, berichtet zum Beispiel "Der Tagesspiegel" in einem Artikel über eine in Großbritannien erstellte Studie. Danach nutzte das Mitglied des britischen Oberhauses, Lord McNair (selbst Scientologe¹⁸⁰), eine außenpolitische Debatte im Oberhaus, um aus einem selbsterstellten Bericht hinsichtlich des Umganges mit SC in Deutschland schwere Vorwürfe der Diskriminierung religiöser Minderheiten durch staatliche Stellen der Bundesrepublik zu erheben.¹⁸¹

Jüngstes Beispiel für die Beibehaltung dieser Praxis ist die Medienkampagne der SC gegen deutsche Politiker und die Bundesregierung. Sie verleumdet deutsche Politiker beispielsweise als Nazi-Demagogen im Stechschritt, unwissende Fanatiker¹⁸², und Menschenrechtsverletzer¹⁸³. In einem von Los Angeles aus verbreiteten Schreiben wird ausgeführt, Arbeitsminister Blüm wäre wegen seiner "Bigotterie und" seines "Fanatismus... in Adolf Hitlers Kabinett von 1933 gut aufgehoben gewesen."¹⁸⁴

Zusätzlich instrumentalisierte SC amerikanische Künstler, Schauspieler und Medienleute zu einem öffentlichkeitswirksamen Appell an Bundeskanzler Kohl. Es gelang der SC auch 1996 - wie in den vergangenen drei Jahren - ihre angebliche Unterdrückung als Kritikpunkt in den jährlichen Bericht des US-Außenministeriums über die Situation der Menschenrechte einzubringen. Wie 1983 im Fall Gauweiler droht die SC auch heute wieder mit der Veröffentlichung angeblicher Ermittlungsergebnisse über kriminelle Verfehlungen bundesdeutscher Politiker, die sich als Kritiker der SC hervortaten.¹⁸⁵

III.2.4.10 Bewertung der Einrichtungen der SC zur Umsetzung ihrer Anweisungen zum Umgang mit Kritikern

Hinweise darauf, daß in einer von der SC bestimmten Gesellschaftsordnung die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte nicht mehr ihre Gültigkeit haben und eine Gewalt- und Willkürherrschaft nicht ausgeschlossen ist, ergeben sich schon aus der innerorganisatorischen Struktur der SC. Aufgrund der festgestellten Absicht zur Veränderung der Gesellschaft ist zu erwarten, daß die SC sowohl die Aktivitäten ihres Nachrichtendienstes als auch ihre Straflager nach dem Erreichen einer "geläuterten" Gesellschaft auf alle Bürger ausweiten wird. In den RPF-Einrichtungen werden schon heute Dissidenten einer Behandlung ausgesetzt, die nicht nur Straftatbestände wie Nötigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung erfüllen dürfte, sondern die diese Menschen ihres Wert- und Achtungsanspruches beraubt, sie erniedrigt und entwürdigt. Dies verstößt gegen das Verfassungsgebot der Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und den Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs.1 GG). Das Verhalten der SC ist somit als Anhaltspunkt dafür zu werten, daß bei einer Machtübernahme der SC ähnliche Praktiken angewandt und die Menschenrechte außer Geltung gesetzt und - wie im Machtkampf zwischen Miscavige und Aznaran - mißliebige Personen und Abweichler willkürlich und unter Einsatz von Gewalt in Lagern diszipliniert werden.

III.2.5 Ergebnis

- Aus den zitierten Texten und Aussagen führender Funktionäre der SC,
- aus den damit übereinstimmenden Angaben einer großen Zahl von Aussteigern, die zum Teil jahrzehntelang in höchsten Funktionen Einblick in die Organisation gewinnen konnten, und
- aus der dargestellten Verstrickung der SC in kriminelle Aktivitäten - insbesondere in den USA - ergeben sich eine Vielzahl von Anhaltspunkten die darauf hinweisen, daß die SC darauf ausgerichtet ist, mit der Errichtung einer neuen Gesellschaftsordnung wesentliche in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Nicht vereinbar mit den Zielen der SC, eine scientologische Gesellschaft zu errichten, dürften folgende Verfassungsgrundsätze sein:

Die Volkssouveränität - wie sie im Recht des Volkes zum Ausdruck kommt, die Staatsgewalt in (u.a.) allgemeinen und geheimen Wahlen zu einer Volksvertretung auszuüben. In der scientologischen Gesellschaft, in der nur "Nichtaberrierte" das Recht haben sollen, "vernünftigen Maßnahmen (der Regierung) zuzustimmen", kann weder das gesamte Volk über Wahlen mitwirken noch hat es überhaupt Anteil an der Staatsgewalt.

Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition

Der Absolutheitsanspruch von Scientology, wie er in den Versuchen zum Ausdruck kommt, "Gegenabsichten" und "Fremdabsichten" aus der Umwelt zu entfernen und totale Disziplin zu fordern, besonders aber im rücksichtslosen Umgang mit Kritikern, läßt in einer scientologischen Gesellschaft keinen Raum für Opposition - schon gar nicht für eine parlamentarische, wie sich aus dem zur Volkssouveränität Gesagtem ergibt.

Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Die aggressive Sprache der SC¹⁸⁶, die nach Aussteigeraussagen menschenverachtenden Strafmaßnahmen in den RPF-Zentren und die Willkür, mit der diese Strafen angeordnet worden sein sollen, sind Anhaltspunkte dafür, daß die SC für

den Fall einer Übernahme staatlicher Macht eine Gewalt- und Willkürherrschaft errichten will.

Gewaltenteilung

Die totalitäre Ausrichtung der SC und die starre Befehls- und Leitungsstruktur, die die gesamte Organisation erfaßt und von Weisungen des jeweiligen Führers des RTC-Board abhängig macht, legt im Zusammenhang mit den beschränkten Einrichtungen der SC zur Rechtsprechung den Schluß nahe, daß Rechtsfindung und -sprechung nicht durch unabhängige Gerichte, sondern durch eingesetzte, den jeweils höherrangigen Führungsoffizieren verantwortliche Autoritäten wahrgenommen wird. Festlegung der für die Organisation maßgeblichen Regeln und Anweisungen zu deren Ausführungen bis hin zu Weisungen über den Einzelfall liegen in einer Hand. Eine Eigenverantwortung und Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative ist nicht erkennbar. Da die geltenden Normen und Organisationsstrukturen einer Gesellschaft im Wege fortschreitender Expansion der Scientology durch deren innerorganisatorische Regeln und Abläufe ersetzt werden sollen, ist in einer scientologisch geprägten Gesellschaft kein Raum mehr für die Gewaltenteilung.

Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

Die Zuerkennung von Rechten in einer scientologischen Gesellschaft nur an Clears, Ehrliche und Produktive kommt in der von SC formulierten Absolutheit einer Außergeltungsetzung aller Menschenrechte für die übrigen Mitglieder der Gesellschaft gleich, die ihre Rechte - so die SC - verwirkt haben. Dies ist darüber hinaus ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Anweisungen der SC über die "Handhabung" von Abweichlern und die Aussagen von Aussteigern über das Verhalten der SC gegenüber Kritikern lassen erwarten, daß die SC in einer scientologischen Gesellschaft insbesondere die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einschränken, den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) außer Geltung setzen wird.

III.3 Zurechenbarkeit der Verhaltensweisen

Es bleibt zu untersuchen, inwieweit die verfassungsfeindlichen Zielsetzungen der SC von allen für die Organisation Tätigen getragen werden.

III.3.1 Nationale/Internationale Führungsebene

Die SC ist streng hierarchisch und zentralisiert aufgebaut und folgt allein den Vorgaben des Chairman of Board des "Religious Technology Centers" (zur Zeit David Miscavige). Dies setzt sich bis zu den verantwortlichen Repräsentanten der SC-Untergliederungen auf nationaler Ebene fort. Entscheidungen der jeweiligen Leitungsebene müssen vom Einzelnen ohne Widerspruch hingenommen werden. Die Entscheidungsfindung erfolgt ohne Beteiligung der Mitglieder. Dies zeigt sich insbesondere im nachfolgenden Text:

"Da Scientology jetzt totale Freiheit bringt, muß sie auch die Macht und Autorität haben, totale Disziplin zu fordern ..." ¹⁸⁷

Hier kann bereits aufgrund der organisationseigenen Prozeduren, die eine ständige Festlegung und Überprüfung der Einhaltung der verbindlich vorgegebenen Zie-

le der SC vorsehen, von einer Identifikation jedes Führungsmitglieds mit den Organisationszielen ausgegangen werden.¹⁸⁸

Insbesondere die mit Schreiben der Scientology-Kirche Deutschland e.V. vom 12.11.1992 an die Geschäftsstelle der Innenministerkonferenz übersandte Mustersatzung einer Scientology-Mission verdeutlicht, wie sehr sich die Führungsebene mit den Zielen der Scientology zu identifizieren hat. So heißt es in § 6 Abs. 7 der Mustersatzung:

"Von den Geistlichen wird besonders erwartet, daß sie in jeder Hinsicht Beispiel der Lehre und Ethik der Scientology-Religion geben und ihr Leben entsprechend einrichten. Die Geistlichen unterliegen der Aufsicht durch das Ministerial Board of Review, das darauf zu achten hat, daß sich die Geistlichen an die Kodizes der Kirche halten. Das Board (Ausschuß) hat das Recht, Geistliche bei schweren Verfehlungen, von ihrem Amt zu suspendieren und ihnen das Recht zur Ausübung ihres Amtes auf vorläufiger Basis abzuerkennen. Ein entsprechendes Board soll in jeder Vereinigung bestehen, die nach innerkirchlichem Recht den Status als Kirche zuerkannt bekommen hat."

Weiter heißt es in der Mustersatzung in § 8 Abs. 1 zum Verhältnis zu anderen Scientology-Gemeinschaften:

"Diese Scientology-Mission ist eine von zahlreichen international verbreiteten Scientology-Kirchen. Sie soll dies auch für die Zukunft sein. Sie ist wie alle Kirchen Bestandteil einer international verbreiteten und hierarchisch aufgebauten Kirchengemeinschaft, die international von der Mutterkirche geleitet und vertreten wird.

Mit dem Begriff 'Mutterkirche' oder 'Hierarchie der Kirche' ist die hierarchische Gliederung verstanden, die unter der Schirmherrschaft der Mutterkirche für Missionen Scientology Missions International (USA), - einer dort als gemeinnützig organisierten Körperschaft - derzeit aufgebaut und tätig ist.

Alle Kirchen und Missionen sind Bestandteil einer international verbreiteten und hierarchisch gegliederten Kirche und stimmen freiwillig und selbstbestimmend in dem folgenden überein:

- a) Die Ziele, Glaubensinhalte, Doktrinen, Kodizes, das Glaubensbekenntnis, die Richtlinien und religiösen Betätigungen, wie sie vom Begründer der Scientology Religion L. Ron Hubbard in seinen Schriften und Werken niedergelegt und in den Artikeln 2 bis 5 dieser Satzung kurz zusammengefaßt wurden, zu beachten;
- b) die Autorität der Mutterkirche im Sinne der hierarchischen Gliederung in kirchlichen Fragen anzuerkennen;
- c) die Weisungen der Kirchenhierarchie in den kirchlichen Angelegenheiten im Gegensatz zu den weltlichen rechtlichen Angelegenheiten anzuerkennen und zu beachten.

Die Vorstandsmitglieder, Kirchenbeamten und -beauftragten haben sich an das Vorgesagte zu halten. Sie haben die Aufgabe, die Betätigungen und Handlungen der Kirche unter der übergeordneten Beachtung und Einhaltung der Gesetze des Landes, sowie der Kirchensatzung und des Kirchenrechts zu unterstützen."

Ferner heißt es in Abs. 3 des § 8 der Mustersatzung:

"Die Mitgliedschaft bei der zuständigen kontinentalen Kirche, namentlich bei der Church of Scientology AOSH EU & AF mit Sitz in Kopenhagen, Dänemark, wird angestrebt, deren Zweck umfaßt:

- a) Die Verbreitung und Pflege der religiösen Lehre der Scientology-Kirche in Europa und Afrika,
- b) die Wahrung der Integrität der Scientology-Lehre und deren Ausübung und die entsprechende Anleitung der Kirchen in diesem innerkirchlichen Bereich."

In diesem Zusammenhang wichtig zu erwähnen ist ferner Absatz 5 der Vorschrift, der lautet:

"Richtlinien und Direktiven der Mutterkirche zur Regelung der innerkirchlichen Angelegenheiten, zur Verwaltung und Gestaltung der satzungsmäßigen Zweckverwirklichung im einzelnen bedürfen des Vorstandsbeschlusses, um für den Verein Verbindlichkeit zu erlangen. Da aufgrund einer womöglich anderen Rechtslage am Sitz der Mutterkirche in den USA solche Richtlinien und Direktiven einem anderen Rechtsverständnis entspringen, sind alle derartigen Richtlinien und Direktiven immer im Sinne der satzungsgemäßen ideellen Vereinszwecke und gemäß entsprechendem deutschem Recht auszulegen und anzuwenden, d.h., daß deutsches Recht in keinem Fall verletzt werden darf. In Zweifelfällen muß der Vorstand vor Beschlußfassung eine Abklärung mit der Scientology-Kirche Deutschland herbeiführen, deren schriftliche Äußerung einzuholen ist."

Um die Bedeutung dieser Vorschriften zu ermessen, ist darauf hinzuweisen, daß der Vorstand gemäß § 13 der Mustersatzung aus sogenannten ordentlichen Mitgliedern besteht, die innerhalb der Mission eine herausgehobene Stellung innehaben. So werden die Kandidaten für den Vorstand nur durch ordentliche Mitglieder vorgeschlagen, wobei auch aktiv wahlberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder sind. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wiederum bedarf der Annahme durch den Vorstand.

Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a werden ordentliche Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Scientology-Religion/-Kirche auf Antrag vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über die Aufnahme allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen. Als ordentliche Mitglieder aufzunehmen sind solche Mitglieder, die sich tatkräftig und mit Erfolg für die gemeinnützigen Vereinszwecke in hauptamtlicher Funktion einsetzen und die sich im Dienste der Gemeinde besonders bewähren.

Gemäß § 13 Abs. 8 ist als Vorstandsmitglied wählbar nur, wer unter anderem gute Kenntnisse der Kirchenschriften, des Scientology-Ethik- und -Kirchenrechtssystems besitzt, der bewährtes Mitglied der Kirchengemeinschaft ist und in seinem privaten und kirchlichen Leben einen im SC-Sinn ethischen Lebenswandel führt und darüber hinaus die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt, also die Ziele der Scientology-Kirche intensiv zu unterstützen und sich durch ein schriftliches Versprechen dazu verpflichtet hat.

Erwähnenswert erscheint die Klausel des § 15 Abs. 4, wonach in der Mitgliederversammlung nur die ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht haben, die außerordentlichen Mitglieder indes nur ein Beratungsrecht. Die außerordentlichen Mitglieder können Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor-

gelegt werden können, nur dann stellen, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied übernommen wurden.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Führungsebene, die gemäß § 5 Abs. 3 sich zum Zwecke der Mission setzt

"Verbreitung von einschlägigen Schriften über die Scientology-Religion. Unter Schriften sind die schriftlichen, auf Tonband oder anderen Kommunikationsträgern aufgezeichneten Werke des Religionsgründers L. Ron Hubbard in Bezug auf die Scientology-Lehre oder Scientology-Kirchen gemeint."

auch die verfassungsfeindlichen Zielsetzungen und die Verstöße gegen die Schutzgüter der Verfassungsschutzgesetze zurechnen lassen müssen.

III.3.2 Einfache Mitglieder

Hinsichtlich der einfachen Mitglieder ist zunächst eine Differenzierung vorzunehmen, ob es sich um "ordentliche" oder "außerordentliche" Mitglieder einer Mission, Kirche oder ähnlichen Organisationen handelt. Gemäß § 10 Abs. 2 der Mustersatzung unterscheiden sich die ordentlichen von den außerordentlichen Mitgliedern, wie oben ausgeführt, durch ein Mehr an Befugnissen innerhalb der Organisationshierarchie.

Beiden gemeinsam ist indes das unter § 10 Abs. 1 - Allgemeines - Ausgeführte:

"Mitglied der Kirche kann jede unbescholtene Person werden. Grundvoraussetzung für die Aufnahme ist die selbstbestimmte Übereinstimmung mit den Zielen und Glaubensinhalten der Scientology-Religion und die Bereitschaft, diese im Rahmen der kirchlichen Richtlinien zu fördern. Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist, daß die Person in gutem Ansehen bei der Scientology-Kirche steht, d.h., daß der Bewerber weder die Ziele, die tatsächliche Ausübung der Scientology-Religion noch kirchliche Institutionen der Scientology-Religion aktiv angreift, derartige Angriffe unterstützt oder gutheit. Hierüber hat sich das Mitglied bei der Beitrittserklärung entsprechend zu erklären. Nach erfolgter Aufnahme wird vom Mitglied erwartet, daß es aus seiner jeweiligen Position als Mitglied zu den kirchlichen Zielen und Aufgaben positiv beiträgt, um weiterhin in gutem Ansehen zu stehen...."

Unabhängig von ihrer Stellung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist somit festzuhalten, daß sich auch dieser Personenkreis bereits mit den verfassungsfeindlichen Zielen von Scientology identifiziert und Aufgaben im Rahmen der Expansion der Organisation übernommen hat. Als ein weiteres Indiz für eine Verantwortlichkeit kann die Durchführung des Auditing oder das Werben neuer Interessenten durch das Mitglied angesehen werden. Hier hat es bereits die Schwelle des einfachen Konsumenten des scientologischen Angebots überschritten und leistet selbst einen Beitrag zur Realisierung der Ziele der Organisation.

III.3.3 Kunden

Neben der Führungsebene und den Mitgliedern der SC-Organisationen ist dem Personenkreis Beachtung zu schenken, der lediglich als "Kunde" oder Konsument des scientologischen Angebots unentgeltliche oder kostenpflichtige Leistungen von SC in Anspruch nimmt. Dies kann bewußt in Form von Buchbestellungen oder absolvierten Kursen oder auch unbewußt durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen geschehen, die etwa ein Firmenangehöriger auf Weisung seines Arbeitgebers besucht, ohne überhaupt zu wissen, daß SC als Organisator hinter der Schulungsfirma steht.

Es stellt sich die Frage, inwieweit dieses Verhalten bzw. diese Kontakte zu SC für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes von Relevanz sind.

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, inwieweit sich der genannte Personenkreis im Rahmen dieser Aktivitäten der Zielsetzungen der SC bewußt ist und sich ggf. bereits mit diesen Zielsetzungen zumindest im wesentlichen identifiziert.

Hierzu ist festzuhalten, daß erst mit fortschreitender, bewußter Inanspruchnahme scientologischer Dienstleistungen eine derartige Identifikation anzunehmen sein wird. Vor allem der Entwicklungsschritt vom Kunden zum Mitglied bei SC führt dazu, daß der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes in Bezug auf diese Aktivitäten tangiert ist. Spätestens das Unterzeichnen des Mitgliedschaftsantrags, mit dem das Mitglied ein fünfseitiges Merkblatt "Informationen, Definitionen und Regeln für Studenten und Preclears" zur Kenntnis nimmt und anerkennt, dokumentiert die Identifikation mit scientologischem Gedankengut.

So heißt es unter anderem in diesem Merkblatt:

"Scientologen würdigen und erkennen die geistige Führerschaft von L. Ron Hubbard (LRH) als Gründer und als Ursprung der religiösen Philosophie von Scientology an. Seine Leistungen in der Entwicklung eines anwendbaren und funktionierenden religiösen Erkenntnisweges sind ohne Parallele in der Geschichte."

In dem Einschreibformular, mit dem geistliche Beratung/Ausbildung beantragt wird, erklärt sich das Mitglied mit den Grundlagen und Bedingungen der SC-Kirche/-Mission einverstanden und bestätigt, daß:

"1. Gegen mich bisher keine Freiheitsstrafe von einem Gericht verhängt worden ist und daß ich keine schweren Vergehen und Verbrechen begangen habe; ich nicht wegen eines Kapitalverbrechens vorbestraft bin;

2. ich keine ausgedehnte psychiatrische Krankheitsgeschichte habe, das heißt, weder eine Behandlung mit schweren Drogen/Medikamenten, keine Schock-'Therapien' gleich welcher Art, noch sogenannte psychiatrische Gehirnoperationen erhalten habe, noch war ich je in einer psychiatrischen Klinik/Anstalt untergebracht; ich weiß, daß ich grundsätzlich kein Auditing erhalten kann, wenn ich diese Fragen nicht bejahen kann;

3. ich von keinem Psychiater für geisteskrank oder geistigbehindert eingestuft worden bin, noch deswegen von einem Gericht oder einer Behörde entmündigt oder unter Pflegschaft gestellt wurde;

4. ich auch wegen keiner geistigen Behinderung eine Rente oder sonstige regelmäßige Unterhaltszahlungen oder irgendwelche andere Unterstützungen erhalte; ich leide nicht an einer derartigen Behinderung;

5. ich nicht unheilbar krank bin;

6. ich mich nie an die Presse oder Öffentlichkeit gewandt habe, um Ungünstiges über die Scientology-Religion zu berichten;

7. ich nie irgendwelche Versuche oder Drohungen geäußert, noch diese in die Tat umgesetzt habe, gerichtlich, behördlich, über einen Anwalt oder über die Medien gegen L. Ron Hubbard, Scientology, eine Scientology-Vereinigung, deren Vertreter oder Mitglieder vorzugehen und Unwahrheiten über sie in der

Öffentlichkeit zu berichten, noch haben dies Familienangehörige von mir getan;

8

9

10. ...

11. ...

12. ich weder in der Vergangenheit jemals Selbstmord versucht noch jemals ernsthaft beabsichtigt habe;

13. ich nicht mit irgendeiner Person (wie durch eheliche oder Familienbände) in Verbindung stehe, die bekanntermaßen in geistiger Behandlung oder Scientology antagonistisch gegenübersteht;

14. ... "

Es bestehen nach allem tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß ein Kunde, der sich in dieser von Scientology vorgesehenen Form um eine Mitgliedschaft bei Scientology und um "geistliche" Beratung bemüht, sich der Zielsetzungen der Scientology durchaus bewußt ist.

Der Vertreter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein zweifelt diese Schlußfolgerung. Er weist darauf hin, daß die Kunden, die sich um eine Mitgliedschaft und zusätzlich um "geistliche" Beratung bemühen, ganz überwiegend aus persönlichen Gründen in die Organisation eintreten und die Praxis der SC in der Hauptsache vom psychotherapeutischen bzw. psychotechnischen Ansatz her geprägt ist (Auditing, "Lebenshilfe" durch Kursangebote).

IV Ziel und Zweckgerichtetheit/politische Bestimmtheit der Verhaltensweisen

Hinsichtlich der Ziel und Zweckgerichtetheit/politischen Bestimmtheit der Verhaltensweisen hat sich die AG-SC nicht auf eine einheitliche Auffassung einigen können. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein vertritt die im folgenden unter 1. wiedergegebene Auffassung, die Verfassungsschutzbehörden der übrigen Länder und des Bundes die unter 2. dargestellte Auffassung.

IV.1 Stellungnahme gegen eine politische Bestimmtheit

Zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gehört die Sammlung und Auswertung von Informationen unter anderem über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG definiert Bestrebungen als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Um von einer "politisch bestimmten" Bestrebung sprechen zu können, müssen ein politisches Bewußtsein und ein politischer Handlungswille vorhanden sein, und es müssen Anhaltspunkte für ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen vorliegen, die diesen politischen Handlungswillen zum Ausdruck bringen.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Eine politische Bestimmtheit ist in jedem Fall dann gegeben, wenn das Wissen, Wollen, Erklären und aktive Handeln, also die ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen einer Organisation konkret auf das Streben nach Machtanteil im Staat ausgerichtet sind. Der Begriff der Bestrebung erfordert dabei ein aktives, ziel- und zweckgerichtetes Vorgehen gegen eines der Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung¹⁸⁹. Der den institutionellen Verfassungsschutz in der Bundesrepublik begründende sogenannte Polizeibrief vom 14. April 1949 hatte sogar von "umstürzlerischen" Tätigkeiten gesprochen.

Die betreffende Organisation muß auf den Erfolg der Rechtsgüterbeeinträchtigung hinarbeiten; es muß ihr darauf ankommen, diesen Erfolg herbeizuführen. Erst dann kann von einem politisch motivierten, ziel- und zweckgerichteten Handeln gesprochen werden. Die (bloße) Nichtanerkennung oder Ablehnung der obersten Verfassungsprinzipien fällt noch nicht unter die Eingriffsvoraussetzungen der Verfassungsschutzbehörden. Es genügt daher nicht, wenn SC ein Menschenbild propagiert, das dem Grundgesetz und der ihm zugrunde liegenden Werteordnung widerspricht. Hinzu kommen müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß dieses Menschenbild die Grundlage politisch motivierter Bestrebungen bildet. Genau dafür fehlen aber bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei SC ausreichende Anhaltspunkte.

SC ist eine kommerziell ausgerichtete, pseudo-wissenschaftliche, religiös verbrämte Heilsideologie, deren totalitärer Absolutheitsanspruch auf die Vereinnahmung des ganzen Menschen als Individuum wie in seinen gesamten gesellschaftlichen Bezügen abzielt. SC ist erklärtermaßen - nicht nur, aber primär - auf die "Erlösung" des einzelnen ausgerichtet. Ziel ist die Erschaffung des "perfekten" Menschen, eines Wesens, das frei von jeglichen psychischen und physischen Beeinträchtigungen in der Lage sein soll, eine neue Zivilisation zu schaffen.

"Die Scientology hat nicht die Mission zu erobern, sondern zu zivilisieren. Sie ist ein Krieg gegen die Dummheit - die Dummheit, die uns auf den letzten aller Kriege zuführt ... Mit Scientology kann der Mensch die Geisteskrankheit, die Kriminalität und den Krieg verhindern ... Verändern Sie die Religion keines Menschen, verändern Sie die politische Überzeugung keines Menschen; unterbrechen Sie die Souveränität keines Staates. Lehren Sie den Menschen statt dessen, das zu benutzen, was er besitzt und was er weiß, um innerhalb jedes beliebigen politischen Zusammenhangs zum ersten Mal eine wirkliche Zivilisation auf Erden zu schaffen. Und dafür arbeiten wir."

(L. Ron Hubbard, Scientology. Die Grundlagen des Denkens, New Era Publications International, Kopenhagen 1992)

Die angestrebte Entwicklung zu einer SC-bestimmten Gesellschaftsordnung erscheint daher eher als langfristige Folge der "Erlösung" vieler einzelner Menschen und nicht als unmittelbares politisches Ziel.

Auch von Hans-Gerd Jaschke¹⁹⁰ wird angeführt, daß SC wichtige Kriterien des politischen Extremismus nicht erfüllt:

"Die in der Mitgliedschaft, Anhängerschaft, letztlich in der Gesamtheit der Kursteilnehmer versammelte soziale Basis der SC ist nicht im unmittelbaren Sinne politisch motiviert. Die extremistischen Parteien und Organisationen zugrunde liegende politische Motivation der Anhängerschaft ist ein Charakteristikum, das bei SC fehlt."

Zumindest die einfachen Mitglieder sind aus keinerlei politischen Motiven bei SC. Sie wollen nicht primär die Welt verändern, sondern sich selbst. Und selbst dann, wenn sie die Welt verändern wollen, wird dieses Vorhaben nicht als politisches Ziel verstanden, sondern als ein Akt der spirituellen Befreiung der Menschheit: sie wollen Kristallisationskerne einer neuen, besseren Zivilisation sein.

Bereits aus diesem Befund ergibt sich, daß die überwiegende Mehrheit der Scientologen dann auch nicht Handlungsträger von Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze sein können. Nach § 4 Abs. 1 BVerfSchG handelt für einen Personenzusammenschluß, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Dies muß erst recht für die Betätigung in einem Personenzusammenschluß gelten. Die "soziale Basis" von SC besteht aus Opfern, nicht aus Tätern.

Auch die Annahme, daß erst ab einer gewissen nationalen oder internationalen Hierarchie- bzw. Organisationsebene von SC eine politisch motivierte Bestrebung ausgehe, führt nicht zur Bejahung der gesetzlichen Voraussetzungen. Läge diese Zielsetzung in einem kleinen abgeschotteten Personenkreis vor, der nur allein um die vermeintlich wahren Ziele und Absichten der Organisation wüßte, bestünde die Organisation zunächst aus einer Vielzahl bzw. Mehrzahl von unwissenden oder gutgläubigen Opfern und wenigen Wissenden. Es wäre das Modell der Geheimgesellschaft innerhalb von SC. Der Bestrebungs begriff könnte bei diesem Modell nur auf einen kleinen abgeschotteten Personenkreis der Organisation zutreffen, wobei es wegen der internationalen Hierarchie und Steuerung nicht einmal gesichert ist, daß dieser Personenkreis im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes agiert. Diese Erkenntnis ist jedoch unabdingbar, um SC überhaupt durch den Verfassungsschutz aufklären zu können. In die Systematik und Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden, die sich auf politisch motivierte Bestrebungen stützt, paßt nach der geltenden Rechtslage keine Organisation, in der zwischen

Mitgliedern und einer quasi konspirativ operierenden Führungsebene unterschiedliche Vorstellungen über den eigentlichen Organisationszweck bestehen.

Es gibt auch - soweit erkennbar - weder eine politische Programmatik noch einschlägige Äußerungen zur staatlichen Organisation noch Ansätze für ein politisches, SC-spezifisches Herrschaftskonzept. Die Mitglieder von SC werden nicht politisch indoktriniert. Es gibt weder politische Aktionen in der Öffentlichkeit noch politische Propaganda. SC mobilisiert zwar aus ihrer eingenommenen Opferrolle heraus Ressentiments gegen öffentliche Stellen in Deutschland, indem deren Verhalten gegenüber SC mit dem Verhalten der Nationalsozialisten gegenüber den Juden verglichen wird. Hieraus eine politische Motivation abzuleiten, wäre aber nicht überzeugend.

Eine unmittelbar auf den politischen Bereich einwirkende Unterorganisation gibt es derzeit bei SC nicht, wie dies hinsichtlich der "religiösen Ziele durch die 'Kirche'", hinsichtlich der wirtschaftlichen Ziele durch WISE oder hinsichtlich sozialer Belange durch A.B.L.E. verwirklicht ist. Hätte das Ziel, eine wirkliche Demokratie im scientologischen Sinne zu verwirklichen, primäre Bedeutung, müßte SC versuchen, eine offensive Umgestaltung der Gesellschaft und der Demokratie auch mit politischen Mitteln zu erreichen. SC zielt aber auf eine Veränderung von Denkweisen und Wertvorstellungen, auf eine "Scientologisierung" der Menschen. In den scientologischen Strategien wird die Zielsetzung für den Bezugsrahmen der "Gesellschaft", der "Zivilisation" formuliert.

"Wenn wir ... nicht ebenso die antisoziale Persönlichkeit entdecken und einschränken können, wird unsere Gesellschaft weiterhin unter Geisteskrankheit, Kriminalität und Krieg leiden, und der Mensch und Zivilisation werden nicht fortbestehen." (L. R. Hubbard, Einführung in die Ethik der Scientology, S. 128).

Diese Aussagen lassen keine politische Bestimmtheit im herkömmlichen Gesetzesverständnis, keine Zielsetzung zur Ausgestaltung des politischen Systems erkennen, sondern es werden visionäre, in einer ungewissen Zukunft liegende Vorstellungen mit einem überwiegend individualistischen, teilweise therapeutischen Ansatz deutlich.

Trotz der Argumente, die gegen die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes des Verfassungsschutzes nach geltendem Recht sprechen, steht außer Frage, daß Aktivitäten, die lediglich mittelbar politische Wirkungen entfalten, im Ergebnis eine mindestens genauso große Gefahr für Staat und Gesellschaft darstellen können. Die weitere Expansion von SC führt zu einer Durchdringung immer größerer Teile der Gesellschaft mit scientologischem Gedankengut. Durch die Unterwerfung von immer mehr Menschen unter das scientologische Herrschaftssystem würde bei einer entsprechenden Größenordnung der Organisation der Werteordnung des Grundgesetzes schleichend die Substanz entzogen. Dies ist logische Folge aller einen Ausschließlichkeitsanspruch erhebenden Erlösungslehren. Die schleichende Aushöhlung wird vom Politik-Begriff der geltenden Verfassungsschutzgesetze nicht eindeutig erfaßt. Jedenfalls die restriktive Formulierung des schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzgesetzes, wonach eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung vorausgesetzt wird, läßt dies erkennen. Es sollte daher auf andere rechtliche Möglichkeiten zur Begründung von Gegenmaßnahmen zurückgegriffen werden, oder es sollten die Verfassungsschutzgesetze klargestellt werden.

Der Begriff der politisch bestimmten Bestrebung ist nicht zuletzt auch deshalb restriktiv auszulegen, weil Grundrechtseingriffe durch nachrichtendienstliche Beo-

bachtung, insbesondere durch den Einsatz geheimer Mittel, einer besonders präzisen Regelung bedürfen. Nach der "Wesentlichkeitsrechtsprechung" des Bundesverfassungsgerichts bedürfen die für das Gemeinwesen "wesentlichen" normativen Fragen parlamentarischer, regelmäßig gesetzesförmiger Entscheidung (Degenhardt, Staatsrecht I, 3. Aufl., S. 98). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine wesentliche Frage in diesem Sinne, da mit der Bejahung der rechtlichen Voraussetzungen die Tür zu einem ganz neuen Feld der nachrichtendienstlichen Beobachtung geöffnet wäre. Im Bereich der Sekten, Psychokulte, Geheimgesellschaften und sonstiger Heilslehren würden möglicherweise weitere Organisationen die rechtlichen Voraussetzungen in ähnlicher Form erfüllen und damit unter den Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes fallen. Organisationen wie SC waren bei Erlass der geltenden Verfassungsschutzgesetze vorhanden und tätig. Bisher wurde weder vom Bund noch von den Ländern der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes aber auch auf diese Gruppen bezogen. Es gibt auch keine Hinweise darauf, daß der Gesetzgeber an sie bei der Bestimmung der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden gedacht hat.

IV.2 Stellungnahme für eine politische Bestimmtheit

Die Argumente zur politischen Bestimmtheit des Vertreters der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein sind in der Arbeitsgruppe eingehend gewürdigt worden.¹⁹¹ Die Vertreter der Verfassungsschutzbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Vertreter des BfV stimmen mit der unter IV. 1. dargestellten Position darin überein, daß nach dem Gesetz weder die bloße Nichtanerkennung und Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch der nur objektive Verstoß gegen die obersten Verfassungsprinzipien für die Begründung einer Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden genügt. Vielmehr ist der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes nur eröffnet, wenn auch tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß den gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßenden Aktivitäten eine besondere, gesetzlich näher umschriebene Qualität zukommt. Die Vertreter der im folgenden dargestellten Auffassung sind der Ansicht, daß die durch das vorliegende Gutachten zu beantwortende Frage, ob diese Voraussetzung auch bei der "Scientology-Church" gegeben sind, eine präzise Auslegung des Gesetzestextes und eine sorgfältige Analyse originärer SC-Materialien erforderlich macht.

Denn bei der bisher geführten Diskussion darüber, ob die SC tatsächlich auch im politischen Rahmen agiert, ist vor allem die Frage nach der genauen Bedeutung der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c) BVerfSchG nicht vertieft erörtert worden. Dies gilt zur Frage der Verfassungsfeindlichkeit der SC¹⁹² auch für die bisher veröffentlichten gutachtlichen Stellungnahmen. Daher ist es im Zusammenhang mit dem von der Innenministerkonferenz gegebenen Prüfauftrag unverzichtbar, zu ermitteln, welche Bedeutung diese gesetzlichen Vorschriften zum einen generell und zum anderen speziell in Bezug auf die hier zu beurteilende Ideologie und Vorgehensweise der SC haben. Nur dann läßt sich eine rechtlich fundierte Entscheidung darüber treffen, ob die Beobachtung der Scientology Church zulässig ist. Es soll deshalb im folgenden zunächst eine Auslegung der Gesetzesbegriffe vorgenommen werden (nachfolgend unter Punkt 2.1 - 2.5), bevor in einem weiteren Schritt untersucht wird, ob die gesetzlichen Anforderungen bei der SC gegeben sind (s. unten Punkt 2.6).

IV.2.1 Gegenstand und Grundlagen der Prüfung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, Informationen zu sammeln über "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben." Welche Aktivitäten mit "Bestrebungen" gemeint sind, beschreibt § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG dadurch, daß es "Bestrebungen" als "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, eine der in § 4 Abs. 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen" definiert.

Im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen ist auf die in der Lehre und der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Auslegungskriterien zurückzugreifen. Danach ist der objektive Wille des Gesetzgebers zu ermitteln. Auszugehen ist damit vom Wortlaut der Norm, wobei die Regeln der Grammatik, der allgemeine Sprachgebrauch und die besondere Fachsprache der Juristen zu berücksichtigen sind¹⁹³. Ein eindeutiger, ggf. auch durch Auslegung ermittelter Wortsinn ist grundsätzlich bindend. Von ihm darf nur abgewichen werden, wenn der Gesetzeszweck eine abweichende Auslegung nicht nur nahelegt, sondern gebietet¹⁹⁴.

Soweit der durch Auslegung ermittelte Wortsinn zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, sind für die Auslegung der Sinn der einzelnen Vorschrift, ihre Stellung im Gesetz sowie Regelungszusammenhang und Zweck des Gesetzes maßgebend, wobei diejenige Auslegungsmöglichkeit den Vorrang genießt, die mit den Normen der Verfassung im Einklang steht¹⁹⁵. Auf den nur subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers, wie er sich z.B. aus Stellungnahmen in Gesetzgebungsmaterialien ergeben kann, kommt es dagegen grundsätzlich nicht an. Er kann lediglich in Zweifelsfällen zur Verdeutlichung des Gesetzeszwecks herangezogen werden¹⁹⁶. Die darüber hinausgehende und rein hypothetische Frage, ob der Gesetzgeber bei der von ihm getroffenen gesetzlichen Regelung (hier also des Bundesverfassungsschutzgesetzes) an ein konkretes Phänomen gedacht haben könnte oder nicht, ist schon wegen des notwendigerweise abstrakt-generellen Charakters jedes Gesetzes offensichtlich unerheblich.

IV.2.2 Die Begriffe "politisch bestimmt" im Sinne des § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG

2.2.1 Zunächst ist zu klären, was unter "politisch" zu verstehen ist. Der Begriff der Politik und des Politischen ist indessen sehr vielfältig. Im weitesten Sinne könnten darunter alle Maßnahmen und Verhaltensweisen verstanden werden, die die Koordination der Abläufe in einem Gemeinwesen einschließlich der Konfliktlösung und der Beziehung zu anderen Gemeinschaften betreffen; in diesem Sinne wird in jedem Personenzusammenschluß, etwa in Firmen, Vereinen und sonstigen Organisationen, "Politik" betrieben. Eine nähere Eingrenzung erscheint nicht möglich, ohne nicht einzelne Aspekte unberücksichtigt zu lassen. Selbst die Politikwissenschaft kennt daher keinen zentralen, allgemein gültigen Politikbegriff. Vielmehr bestehen eine Vielzahl unterschiedlichster Politikbegriffe, wobei diese sich vor allem darin unterscheiden, daß sie jeweils unterschiedliche Momente der gesellschaftlichen Wirklichkeit hervorheben oder ausblenden¹⁹⁷. Auch ein konkreter und umfassender juristischer Sprachgebrauch ist nicht ersichtlich¹⁹⁸.

Damit kann der Begriff "politisch" in § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG nur anhand des Regelungszusammenhangs des Gesetzes erklärt werden. Da nach § 1 Abs. 1 BVerfSchG der Verfassungsschutz dem "Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ..." dient, ist davon auszugehen, daß im Sinne des Gesetzes mit "politisch" nur solche Phänomene gekennzeichnet sein sollten, die den staatlichen Bereich, insbesondere die Verfaßtheit und innere Verwaltung eines Staates sowie dessen Beziehung zu anderen Staaten betreffen¹⁹⁹. In diesem Sinne wäre jedenfalls das Bemühen, gewisse Grundwerte und Grundregeln innerhalb eines Staates oder einer Gesellschaft als verbindlichen Standard zu etablieren, als "politisch" im Sinne des § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG anzusehen. Eine Notwendigkeit, den Begriff der Politik noch weiter einzugrenzen, ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Regelungszusammenhang des Gesetzes. Dies gilt vor allem auch insoweit, als den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG kein Erfordernis "tagespolitischer" Aktualität zu entnehmen ist. Vielmehr ist eine solche Voraussetzung im Hinblick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Gesetzes (§ 1 Abs. 1), welche ebenfalls nicht von tagespolitischen Aktualitäten abhängig ist, erkennbar nicht gegeben.

2.2.2 Auch der Begriff "bestimmt" hat unterschiedliche Bedeutungsvarianten. So kann damit ein entschiedenes, festes, energisches, aus- und nachdrückliches Verhalten gemeint sein²⁰⁰. Dies ergibt jedoch im sprachlich-grammatikalischen Kontext des § 4 Abs 1 lit c BVerfSchG keinerlei Sinn.

"Bestimmt" kann jedoch auch gleichbedeutend mit "festgelegt", "feststehend", "abgegrenzt", "speziell" etc. verstanden werden²⁰¹. In diesem Sinne findet der Begriff in einer Vielzahl von Gesetzestexten Verwendung. So regelt § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), daß das Verwaltungsverfahren "an bestimmte Formen nicht gebunden" ist. § 35 Abs. 2 VwVfG definiert die Allgemeinverfügung als einen Verwaltungsakt, "der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet ...". In diesem Sinne bedeutet der Begriff "bestimmt", daß das konkrete Phänomen bzw. Verhalten durch eindeutige Kriterien in seinem Wesensgehalt beschrieben und von anderen Phänomenen oder Verhaltensweisen abgegrenzt werden kann. Da weitere Bedeutungsvarianten, die in dem hier zu untersuchenden Sachzusammenhang relevant sein könnten, weder im allgemeinen noch im juristischen Sprachgebrauch erkennbar sind, kann der Begriff "bestimmt" in § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG ausschließlich in diesem Sinne verstanden werden.

2.2.3 "Politisch bestimmte Verhaltensweisen" sind nach dem bisher Gesagten daher zunächst solche, die durch festgelegte bzw. feststehende Kriterien und Faktoren beschrieben und von anderen Verhaltensweisen abgegrenzt werden können. Dabei muß es sich um Kriterien aus dem gesellschafts- bzw. staatspolitischen Bereich handeln. Die politische Bestimmung einer Handlung kann sich hierbei sowohl aus der Art der Handlung selbst als auch aus sonstigen Elementen, so etwa aus dem Anlaß der Handlung, insbesondere aber auch aus deren Zielsetzung ergeben. Eine insoweit nähere Eingrenzung ist weder dem Gesetzeswortlaut noch dem objektiven Sinn des Gesetzes zu entnehmen.

2.2.3.1 Daher setzt § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG insbesondere auch kein formalpolitisches Verhalten wie beispielsweise die Beteiligung an Wahlen oder propagandistische Aktivitäten im parlamentarischen oder außerparlamentarischen Wettstreit von Parteien oder Organisationen voraus. Diese Eingrenzung ist anhand des Gesetzes nicht begründbar, da eine Gleichsetzung der Begriffe "politisch" und "poli-

tisch bestimmt" sprachlogisch nicht möglich ist. Hätte der Gesetzgeber nur formalpolitische Verhaltensweisen erfassen wollen (also solche, die den politischen Standards bzw. Spielregeln entsprechen), hätte er von "politischen Verhaltensweisen", nicht aber von "politisch bestimmten Verhaltensweisen" sprechen müssen.

Daß das Bundesverfassungsschutzgesetz nicht ausschließlich von formalpolitischen Handlungen als Gegenstand des Beobachtungsauftrages der Verfassungsschutzbehörden ausgeht, sondern auch solche Handlungen erfaßt, die als solche keinerlei politischen Charakter haben, sondern erst durch die Zielsetzung politisch determiniert werden, ergibt sich unter anderem aus den Datenübermittlungsvorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG. Dort sind als vom Verfassungsschutz zu beobachtende und ggf. der Polizei zu übermittelnde Handlungen und Verhaltensweisen auch solche benannt, die für sich genommen keinerlei politische Bezüge haben und lediglich durch die erkennbare Zielsetzung des Täters eine politische Bestimmung erfahren.

Den auf diese Weise konkretisierten gesetzlichen Anforderungen entspricht auch die bisherige Praxis der Verfassungsschutzbehörden. Diese beobachten keinesfalls nur politische Handlungen im Sinne der o.g. Eingrenzung, sondern darüber hinaus solche, die aus politischen Beweggründen vorgenommen werden. So hat das Vorgehen einer Terrororganisation keinerlei formalpolitischen Handlungscharakter. Die politische Bestimmung der Aktivitäten ergibt sich hier vielmehr ausschließlich aus der politischen Zielsetzung der Zerstörung eines Staats- oder Gesellschaftssystems. Eine vergleichbare Situation ist bei den Aktivitäten der vom Verfassungsschutz beobachteten neuheidnischen oder germanischen Kulte etc. gegeben.

Die Forderung, daß politisch bestimmte Verhaltensweisen auch bzw. ausschließlich in formalpolitischen Handlungen ihren Ausdruck finden müßten, läßt sich also weder durch das Gesetz noch durch die bisher geübte Praxis der Verfassungsschutzbehörden begründen.

2.2.3.2 Diesem Ergebnis kann nicht der Einwand entgegengehalten werden, daß der Begriff "politisch bestimmt" in diesem Fall ohne jede eigenständige Bedeutung sei, da alle Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung automatisch "politisch bestimmt" seien und daher eine ausdrückliche Aufnahme dieses Begriffes in das Gesetz nicht notwendig gewesen wäre. Dem ist nämlich lediglich insoweit zuzustimmen, als in jedem Bemühen, einer Gesellschaft bzw. einem Staatswesen allgemein gültige und verbindliche Grundwerte für die innere Ordnung vorzugeben, ein politisch bestimmtes Verhalten zu sehen ist. Damit ist jedoch noch keineswegs gesagt, daß diese Grundwerte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen müssen. So ist z.B. der Grundsatz der Völkerverständigung zwar in Artikel 9 Abs. 1 GG verankert, jedoch weder nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG noch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁰² Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diesen Grundsatz der Völkerverständigung als verbindlichen gesellschaftlichen bzw. staatlichen Handlungsmaßstab im Sinne eines fundamentalen Wertes zu konstituieren, würde keineswegs gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.

Die eigenständige Bedeutung des Begriffes "politisch bestimmt" ist darin zu sehen, daß dadurch die zu beurteilenden Verhaltensweisen gegen solche abgegrenzt werden, die sich zwar auch gegen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten bzw. diese konkret verletzen, dies aber weder durch for-

malpolitisches Handeln noch mit politischer Zielsetzung oder mit sonst feststellbaren politischem Hintergrund tun. Die Mißachtung des Menschenrechts auf Leben durch eine kriminelle Vereinigung zum Zwecke der finanziellen Bereicherung verstößt z.B. zwar gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, weist jedoch keinerlei politische Bezugspunkte auf. Solche Verhaltensweisen sind durch die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG nicht erfaßt.

2.2.3.3 Ebenfalls nicht erforderlich ist, daß die zu beobachtende Verhaltensweise von einer politischen Organisation (z.B. Partei, politische Vereinigung etc.) ausgehen muß. Diese Voraussetzung ist aus den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG nicht ersichtlich. Zwar könnte dies zunächst deshalb naheliegen, weil das Gesetz scheinbar den Personenzusammenschluß selbst zum Bezugsobjekt für die politische Bestimmtheit macht, indem es heißt:

"... Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen".

Dieser Rückschluß ist aber schon deshalb unzulässig, weil die Vorschrift ausdrücklich politisch bestimmte Verhaltensweisen, nicht aber politische Personenzusammenschlüsse fordert. Selbst wenn man aus der Tatsache, daß der Personenzusammenschluß selbst verfassungsfeindlich ausgerichtet sein muß, die Konsequenz herleitet, daß sich die politische Bestimmtheit auch bei ihm selbst ergeben müsse, so folgt allein daraus noch nicht, daß eine Organisation in formalpolitischem Sinne vorliegen müsse. Dem Begriff "politisch bestimmt" ist dies ebenso wenig zu entnehmen (vgl. oben Punkt 2.2.3 und 2.2.3.1) wie dem Tatbestandsmerkmal der verfassungsfeindlichen Ausrichtung. Denn daß nicht nur von formalpolitischen Organisationen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen können, liegt auf der Hand.

Eine etwa auch im Hinblick auf den Personenzusammenschluß selbst geforderte politische Bestimmtheit würde darüber hinaus nicht voraussetzen, daß bei ihm ausschließlich politische Zielsetzungen gegeben sein dürften. Die politische Bestimmtheit wäre auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG insoweit einzig daraus abzuleiten, daß der Personenzusammenschluß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sein muß. Damit ist jedoch keineswegs gleichzeitig gefordert, daß er nur diese Zielsetzungen verfolgen dürfte. Vielmehr ist es ohne weiteres möglich, daß daneben auch völlig andere, für die Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden unerhebliche Ziele (z.B. religiöse, weltanschauliche oder wirtschaftliche) angestrebt werden.

§ 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG verlangt daher nur, daß in dem Fall, in dem "in einem oder für einen Personenzusammenschluß" gehandelt wird, zumindest auch politische Zielsetzungen verfolgt werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß es sich um eine politische Organisation handelt, die ausschließlich politische Ziele verfolgt.

2.3.3.4 Aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG läßt sich darüber hinaus nichts dafür herleiten, daß es der Person oder Organisation, der die "politisch bestimmten Verhaltensweisen" zuzurechnen sind, darauf ankommen muß, selbst die politische Macht zu erlangen.²⁰³ Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich dies ebenso wenig wie aus dem Regelungszweck. Nach § 1 Abs. 1 BVerfSchG besteht der Zweck des Verfassungsschutzes im Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Schutzzweck und Regelungsge-

genstand des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist damit nicht der Fortbestand konkreter Machtverhältnisse, sondern die allgemein verbindliche Geltung eines als "freiheitliche demokratische Grundordnung" bezeichneten Wertesystems. Dies bedeutet zum einen positiv, daß jede Organisation die politische Macht übernehmen kann, ohne daß allein dadurch die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden begründet wäre. Selbst eine Machterlangung durch SC wäre z.B. insoweit irrelevant, solange dadurch der Fortbestand und die Geltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unangetastet bliebe.

Andererseits ergibt sich daraus die Konsequenz, daß auch eine Organisation, die nicht selbst die politische Macht erstrebt, der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegen kann, soweit sie auf sonstige Weise die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erreichen sucht. Dies ist dann der Fall, wenn auf irgendeine Weise eine Grund- und Werteordnung verwirklicht werden soll, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ganz oder in Teilen widerspricht. Auch dieser Umstand ist in der Praxis der Verfassungsschutzbehörden durchaus nicht neu. So erfolgt eine Beobachtung der linksextremistischen Autonomen und Anarchisten, obwohl diese jegliche staatliche Macht ablehnen und demzufolge die Macht nicht anstreben. Ähnliches gilt für eine Reihe politisch ausgerichteter Vereine, die ebenfalls für sich selbst nicht den Anspruch erheben, die Macht zu übernehmen.

2.2.3.5 Ob bereits der Begriff "politisch bestimmt" ein finales Element enthält, kann letztlich dahinstehen. Zwar könnte dies daraus geschlossen werden, daß § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG nicht nur eine objektive Bestimmbarkeit, sondern eine bereits konkret vorliegende Bestimmtheit verlangt. Diese Frage braucht jedoch an dieser Stelle nicht abschließend entschieden zu werden, da die Vorschrift ohnehin ein "ziel- und zweckgerichtetes" Verhalten, also ein finales Vorgehen erfordert. Deshalb soll eine Erörterung bei dem Begriff "ziel- und zweckgerichtet" erfolgen.

IV.2.3 "Ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" im Sinne des § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG

2.3.1 Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet "ziel- und zweckgerichtet", daß jemand mit seinem Handeln ein konkret angestrebtes Ergebnis zu erreichen versucht²⁰⁴. Im juristischen Sprachgebrauch wird der Begriff "ziel- und zweckgerichtet" vor allem in der strafrechtlichen Literatur gebraucht und kennzeichnet dort den direkten Vorsatz in Form der Absicht. Zielgerichtetes Handeln (Absicht) liegt demzufolge vor, "wenn der Handlungswille des Täters final gerade auf den vom Gesetz bezeichneten Handlungserfolg gerichtet war"²⁰⁵.

Da nicht ersichtlich ist, warum im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG von dem allgemeinen bzw. juristischen Sprachgebrauch abgewichen werden sollte, ist zunächst als die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes begründendes Merkmal insoweit erforderlich, daß die zu beobachtenden Verhaltensweisen darauf gerichtet sein müssen, etwas Politisches zu bewirken. Dieses Erfordernis wäre auf keinen Fall erfüllt, wenn etwa eine totalitäre Organisation - die ggf. zwar ein mit dem Grundgesetz unvereinbares Menschenbild propagiert - keinerlei Außenwirkung im Sinne politischer Veränderungen oder Ergebnisse zu erreichen sucht, sondern sich etwa entweder nur an den Einzelnen oder an die eigenen Mitglieder wendet. Nicht ausreichend ist deshalb vor allem das bloß tatsächliche Eintreten des Erfolges durch die Handlung. Eine "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise" liegt demnach nur vor, wenn es der betreffenden Person oder dem betreffenden Personenzusammenschluß

oder dem betreffenden Personenzusammenschluß zumindest auch darauf ankommt, politische (Außen-) Wirkungen zu erzielen. Dagegen braucht dem Streben nach politischen Zielen im Vergleich zu anderen eventuell noch bestehenden Zielvorstellungen keine primäre Bedeutung zuzukommen. Denn für die Herleitung einer solchen Interpretation fehlt im Gesetz jeglicher Anhaltspunkt. Auch der Gesetzeszweck gebietet keinesfalls eine auf diese Weise einschränkende Auslegung, sondern bestätigt vielmehr das anhand des Wortlauts gefundene Ergebnis. Denn die Schutzbedürftigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist erkennbar nicht davon abhängig, ob ihre Zerstörung das primär angestrebte Ziel einer Organisation oder Person ist oder nicht.

Aus den hier genannten Gründen ist eine "politische Motivation" im Sinne eines alleinigen Beweggrundes für das Handeln nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 BVerfSchG nicht erforderlich, zumal der Begriff "Motivation" dem Wortlaut des Bundesverfassungsschutzgesetzes nicht zu entnehmen ist. Soweit in einigen Landesgesetzen (z.B. in Schleswig-Holstein und Hamburg) abweichend von der Bundesregelung "politisch motivierte" Verhaltensweisen gefordert werden, sind die Vertreter der Verfassungsschutzbehörden der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg der Ansicht, daß auch mit dieser Formulierung nicht gefordert ist, daß für das Verhalten ausschließlich politische Beweggründe gegeben sein müssen.

Ebensowenig wie dem ausdrücklichen Wortlaut des § 4 Abs. 1 BVerfSchG ist das Erfordernis einer politischen Motivation dem Begriff "ziel- und zweckgerichtet" zu entnehmen. Eine finale Handlung in diesem Sinne liegt vielmehr auch in bezug auf einen Neben- bzw. Zwischenerfolg vor, der denotwendig zur Erreichung des eigentlich gewünschten Endziels verwirklicht werden muß.

Cramer schreibt hierzu:

"Dabei ist ohne Bedeutung, ob dieser Erfolg Beweggrund (Motiv) des Handelns war, oder ob es dem Täter letztlich auf etwas anderes ankam, das er nur über den (notwendigen) Zwischenerfolg glaubte erreichen zu können." ²⁰⁶

Ein politisch bestimmtes ziel- und zweckgerichtetes Verhalten läge damit z.B. ohne weiteres auch dann vor, wenn die den politischen Zielsetzungen zugrundeliegenden Motivationen letztlich religiöser oder spiritueller Natur wären.

Nach § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG muß sich die Finalität der Verhaltensweise aber andererseits nicht nur darauf beziehen, etwas Politisches erreichen zu wollen, sondern zusätzlich, daß sich die gemeinschaftlichen Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Nach dem oben Gesagten ist es jedoch auch hier nicht erforderlich, daß das Endziel die Beseitigung der obersten Wertprinzipien der Verfassung ist. Vielmehr genügt es, daß das Erreichen des eigentlichen Ziels ihre Beseitigung denotwendig voraussetzt. Dies ist etwa dann gegeben, wenn jemand als Endziel die Konstituierung einer bestimmten Werteordnung anstrebt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung objektiv unvereinbar ist.

2.3.2 Aus dem Erfordernis des Vorliegens einer finalen Vorgehensweise kann darüber hinaus auch nicht der Schluß gezogen werden, daß dadurch verlangt wird, das zu beurteilende Verhalten selbst solle den beabsichtigten Erfolg unmittelbar herbeiführen. Nach § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG genügt es nämlich, daß der Personenzusammenschluß, in dem oder für den gehandelt wird, darauf gerichtet ist, eine der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen. Auch die jeweiligen Verhaltensweisen müssen nur ziel- und zweckgerichtet

sein. Dies bedeutet, daß allein die Zielrichtung der Tätigkeit maßgeblich ist, selbst wenn nach der Vorstellung des Handelnden weitere Aktivitäten und Verhaltensweisen hinzukommen müssen, um das ggf. auch erst in fernerer Zukunft angestrebte Ziel tatsächlich zu erreichen. Insofern genügt es, wenn die konkrete Verhaltensweise integraler Bestandteil eines Gesamthandlungskonzeptes ist, das (auch) die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel hat. Dies gilt demnach auch dann, wenn die unmittelbar beabsichtigte oder die unmittelbar eintretende Wirkung eines solchen Verhaltens isoliert betrachtet nicht selbst und allein die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung herbeiführen soll.

Da es somit nicht erforderlich ist, daß die zu beobachtende Verhaltensweise die beabsichtigten Wirkungen unmittelbar selbst herbeiführen soll, ist es erst recht nicht notwendig, daß die Verhaltensweise objektiv zu einer unmittelbaren Gefährdung oder gar Schädigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung führt.

2.3.3 Die Bestrebung als "ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise" muß auch nicht darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung formal als Regelungssystem zu beseitigen. § 4 Abs. 1 BVerfSchG läßt nämlich insoweit ausdrücklich die Absicht genügen, die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze "außer Geltung zu setzen". Damit werden solche Fälle erfaßt, in denen nach der Vorstellung des Handelnden die formale Geltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zwar bestehen bleibt, die Verwirklichung eines entgegenstehenden Wertesystems der freiheitlichen demokratischen Grundordnung jedoch in der Praxis jede Normqualität nimmt. Das Bundesverfassungsschutzgesetz bezieht somit grundsätzlich auch sehr mittelbare Beeinträchtigungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den Schutzzweck des Gesetzes ein.

IV.2.4 Zwischenergebnis

"Politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen" sind immer dann gegeben, wenn ein kollektiv ausgerichtetes Verhalten erkennbar ist, dem eine gesellschafts- bzw. staatspolitisch definierte Zielsetzung zugrunde liegt und durch das letztlich die Beseitigung oder Aushöhlung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Erfolg angestrebt wird, wobei es ausreicht, wenn das konkrete Einzelverhalten nach der Vorstellung des bzw. der Handelnden einen notwendigen, nicht aber unbedingt den einzigen oder einen in Bezug auf die Zielerreichung entscheidenden Handlungsschritt zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt.

IV.2.5 Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte

2.5.1 Für das Vorhandensein derartiger Verhaltensweisen müssen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dies bedeutet zunächst, daß allein die objektiv feststellbaren Umstände ausschlaggebend sind. Dagegen kommt den Behauptungen des Betroffenen oder der betroffenen Organisation, nichts Politisches oder jedenfalls nichts Verfassungsfeindliches erreichen zu wollen, keine entscheidende Bedeutung zu. Es mag sich insoweit allenfalls um ein Indiz handeln, das bei der Prüfung zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist jedoch allein der tatsächlich festgestellte Befund.

2.5.2 Ist - wie im Regelfall - eine Organisation oder ein Personenzusammenschluß Gegenstand der Prüfung nach den Kriterien der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG, so können sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus der Programmatik, aber auch aus Veröffentlichungen der Gruppierung sowie aus dem Verhalten und den Äußerungen von Mitgliedern oder Funktionären ergeben²⁰⁷. Nicht erforderlich ist allerdings, daß sich die geforderten Tatbestandsmerkmale sowohl aus der Programmatik als auch gleichzeitig aus dem konkreten Verhalten der Mitglieder ergeben. Vielmehr genügt es, wenn entweder das Verhalten oder die Programmatik Indizien in diesem Sinne beinhalten.

Die Programmatik eines Personenzusammenschlusses reicht schon deswegen für sich allein aus, um tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Bestrebungen zu begründen, weil es das Wesen und die Zweckbestimmung einer Programmatik ist, ein auf die Erreichung eines ganz bestimmten Zieles bezogenes Handlungskonzept zumindest in Grundzügen vorzugeben. Im Hinblick auf den Personenzusammenschluß als Gesamtheit der Mitglieder ergibt sich dies ohne weiteres. Bei den Mitgliedern einer Organisation ist dagegen im Grundsatz davon auszugehen, daß sie deren erkennbare Zielsetzungen mittragen und im wesentlichen entsprechend dem bestehenden Verhaltens- bzw. Handlungsprogramm umsetzen wollen. Daher ergeben sich aus einer entsprechenden Programmatik in Verbindung mit der Mitgliedschaft, die sich nicht bloß in völliger Inaktivität erschöpft, auch in Bezug auf das Mitglied selbst tatsächliche Anhaltspunkte in dem hier verstandenen Sinne. Das Vorliegen solcher tatsächlichen Anhaltspunkte ist insofern nur dann auszuschießen, wenn positiv festgestellt werden kann, daß die Mitglieder einer Organisation die vorgegebenen Zielsetzungen und Handlungskonzeptionen der Organisation ignorieren und mit völlig anderen Methoden abweichende Ziele verfolgen.

2.5.3 Tatsächliche Anhaltspunkte für "politisch bestimmtes, ziel- und zweckgerichtetes Verhalten" gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung liegen daher auch bei einem Mitglied vor, wenn dessen Verhalten ein Element der Handlungskonzeption der Organisation, die den politischen Erfolg der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung herbeiführen soll, verwirklicht. Nicht erforderlich ist dagegen, daß diese Handlung isoliert betrachtet einen finalpolitischen Charakter aufweist. Vielmehr genügt es insoweit, wenn anzunehmen ist, daß der Handelnde weiß, durch sein Verhalten eine Programmatik umzusetzen oder zu fördern, welche letztlich, wenn auch ggf. erst nach einer Vielzahl weiterer für sich genommen ebenfalls "wertneutraler" Schritte die politisch bestimmte Zielsetzung erreicht. Insofern ist jedes Handeln entsprechend oder zu Gunsten einer verfassungsfeindlichen Programmatik als tatsächlicher Anhaltspunkt für verfassungsfeindliches Handeln anzusehen.

2.5.4 Im übrigen ist die Frage, ob ein einzelnes Mitglied oder eine Vielzahl von Mitgliedern die Beobachtungsvoraussetzungen erfüllt von der Frage zu unterscheiden, ob die Organisation, der sie angehören, Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt. Selbst wenn von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Beobachtung einer solchen Organisation ausgegangen werden kann, so ist dennoch in jedem konkreten Einzelfall und bei jedem Verhalten eines Mitgliedes die Frage zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datenspeicherung vorliegen oder nicht. Es handelt sich hierbei jedoch um ein Problem der konkreten Durchführung der Beobachtung, nicht aber um ein solches der grundsätzlichen Zulässigkeit.

2.5.5 Demnach liegen tatsächliche Anhaltspunkte für "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß" immer dann vor, wenn sich solche entweder aus dem konkreten Verhalten der Mitglieder und Funktionäre oder aber aus der Programmatik des Personenzusammenschlusses ergeben. Die Ablehnung der Herleitung tatsächlicher Anhaltspunkte allein aus der Programmatik würde voraussetzen, daß positiv festgestellt wird, daß diese im tatsächlichen Verhalten der Mitglieder keinerlei Entsprechung findet und damit völlig bedeutungslos ist. Die Tatsache allein, daß ein der Programmatik entsprechendes Verhalten nicht ohne weiteres erkennbar ist, kann für die Ablehnung sich aus ihr ergebender tatsächlicher Anhaltspunkte dagegen deshalb nicht genügen, weil in diesem Fall bereits die Feststellung einer Tatsache gefordert würde, was vom Gesetz aber gerade nicht verlangt wird. Ob die Wirklichkeit den gegebenen tatsächlichen Anhaltspunkten entspricht, ist nicht Voraussetzung nachrichtendienstlicher Beobachtung, sondern allenfalls ein Ergebnis dieser Beobachtung.

IV.2.6 Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß bei der Scientology-Organisation

2.6.1 Nach der Untersuchung der Bedeutung der Tatbestandsmerkmale der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG ist nunmehr zu prüfen, ob diese bei SC gegeben sind. Dabei ist zunächst vor allem von dem vorhandenen Schriftenmaterial auszugehen, welches nach seiner politischen Bedeutung oder einer erkennbaren politischen Zielsetzung zu untersuchen ist. Von grundlegender Bedeutung ist dabei das von L. Ron Hubbard verfaßte Standardwerk "Dianetik - Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit", das als zentraler Ausgangspunkt für die Entstehung und die Weiterentwicklung der scientologischen Weltanschauung bzw. Ideologie anzusehen ist. In dieser "Bibel" der SC wird Dianetik im Fachwortverzeichnis folgendermaßen umschrieben:

"Dianetik (griechisch dia = durch, nous = Seele, Denken): ein System zur Analyse, Kontrolle und Entwicklung des menschlichen Denkens, welches auch Techniken zur Erhöhung von Fähigkeit und Vernunft und zur Befreiung von der entdeckten alleinigen Quelle von Aberrationen und psychosomatischen Krankheiten liefert."²⁰⁸

Die so verstandene "moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit" wird in insgesamt drei Teilen dargestellt: Der 1. Teil behandelt grundlegend das Ziel des Menschen als Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen. Im 2. Teil wird die angebliche "einzige Ursache aller nichtorganischen geistigen Störungen und organischen psychosomatischen Leiden" dargestellt. Der 3. Teil schließlich beschäftigt sich mit der "Therapie" der angeblich erkannten Störungen und Leiden.

Obwohl der 1. Teil des Buches den Titel "Das Ziel des Menschen" trägt, zeigt sich bereits hier, daß sich die "Dianetik" keineswegs - ja nicht einmal vorrangig - nur mit dem Menschen als Einzelperson oder mit dem Menschen als Teil der Religionsgemeinschaft Scientology beschäftigt. So wird in Kapitel 1 des 1. Teils unter der Überschrift "Die Reichweite der Dianetik" unter anderem festgestellt:

"In dem weit größeren Rahmen von Gesellschaften und Nationen ist das Fehlen einer solchen Wissenschaft über den Geist offensichtlicher denn je. Denn die Naturwissenschaften, die der Fähigkeit des Menschen, den Menschen zu begreifen, gedankenlos weit vorausgeeilt sind, haben ihn mit schrecklichen und gründlichen

Waffen versehen, die nur auf einen abermaligen Ausbruch jenes gesellschaftlichen Wahnsinns, des Krieges, warten."²⁰⁹

Folgerichtig heißt es wenig später:

"Bei all ihrer Einfachheit ist und bewirkt die Dianetik folgendes:

... 12. Verschiedene Bereiche der Erziehung, Soziologie, Politik, des Militärwesens und anderer Wissensgebiete über den Menschen werden durch die Dianetik bereichert ...".²¹⁰

Bereits hieran zeigt sich, daß schon die "Grundlagenforschung" der scientologischen Ideologie und Programmatik über den einzelnen und die Mitglieder der Scientology Church hinaus nach außen in die Gesellschaft gerichtet ist. Dies bestätigt sich auch daran, daß unter der Überschrift "Die vier Dynamiken" (Kapitel 4 des 1. Teils) einleitend festgestellt wird, daß am Anfang auch der Dianetik fälschlicherweise angenommen wurde, " ... daß das Überleben als rein persönliches Überleben angesehen werden könnte ...".²¹¹ Aus der Feststellung heraus, daß diese Annahme falsch gewesen sei, werden im folgenden vier "Dynamiken" entwickelt, wobei die dritte als "... der Drang des einzelnen zu optimalem Überleben für die Gruppe ..." definiert wird. In der Zusammenfassung des 1. Teils (Kapitel 5) heißt es im Hinblick auf diese dritte "Dynamik":

"Die dritte Dynamik ist das Überleben im Hinblick auf die Gruppe, etwa ein Klub, eine Militärkompanie, eine Stadt, ein Land oder eine Nation"²¹²

Auch im 2. Teil des Werkes wird deutlich, daß die "moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit" alle Bereiche des menschlichen Lebens, also auch die gesellschaftlich-politischen, in ihre Betrachtungen mit einbezieht. Im 8. Kapitel des 2. Teils wird unter der Überschrift "Die Ansteckung der Aberration" (wobei Aberration im Anhang als ein Abweichen vom nach SC-Verständnis vernünftigen Denken oder Verhalten bezeichnet wird) zunächst festgestellt, daß Aberrationen ansteckend seien. Im weiteren heißt es:

"In dem größeren Bereich der Gesellschaft ist die Ansteckung von Aberrationen äußerst gefährlich und muß im Hinblick auf die Unterminierung der Gesundheit dieser Gesellschaft als höchst bedeutsamer Faktor angesehen werden."²¹³

In Kapitel 10 des 2. Teils wird im Hinblick auf die bis dahin dargestellten erkenntnistheoretischen Grundlagen festgestellt, daß die Dianetik viele Wissenszweige umfaßt. Dabei wird unter anderem ausdrücklich hervorgehoben:

"Es gibt die politische Dianetik, die das Gebiet von Gruppenaktivität und Organisation umfaßt, mit der Zielsetzung, die optimalen Bedingungen und Verfahren für die Führung von Gruppen und für deren Beziehungen untereinander festzustellen"²¹⁴.

Im 3. Teil des Buches wird schließlich deutlich, daß sich die Bezüge in den gesellschaftspolitischen Bereich keineswegs nur auf theoretische Aspekte des Erkennens beziehen, sondern vielmehr ein konkretes Handeln im Sinne einer "Therapie" beinhalten sollen. Im 2. Kapitel des 3. Teils wird daher zunächst festgestellt, daß es das Ziel der dianetischen Therapie ist, einen "Release" oder einen "Clear" zu schaffen. Weiter heißt es:

" Klären bedeutet, das Leben der Menschen - oder im Fall der politischen Dianetik eine Gesellschaft - von allen körperlichen Schmerzen und schmerzlichen Emotionen zu befreien"

Als im Sinne des 3. Teils des Werkes therapeutische Zielsetzung der Zukunft wird unter dem Titel "Dianetik" - Vergangenheit und Zukunft" unter der Unterüberschrift "Rechtslehre der Dianetik" ausgeführt:

"Eine ideale Gesellschaft wäre eine Gesellschaft nicht aberrierter Menschen - Clears -, die in einer nichtaberrierten Kultur leben; denn sowohl der einzelne als auch die ganze Gesellschaft bzw. deren Kultur können aberriert sein.... Es genügt nicht, als einzelner nicht aberriert zu sein, wenn man in den Schranken einer Gesellschaft, die eine Kultur aus vielen unvernünftigen Vorurteilen und Sitten entwickelt hat, leben muß."²¹⁵

Daraus wird im Rahmen der weiteren Ausführungen folgende - unmißverständlich in einem gemäß § 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG als politisch zu verstehendem Sinne - Zielsetzung postuliert:

"Vielleicht werden in ferner Zukunft nur dem Nichtaberrierten die Bürgerrechte verliehen. Vielleicht ist das Ziel irgendwann in der Zukunft erreicht, wenn nur der Nichtaberrierte die Staatsbürgerschaft erlangen und davon profitieren kann. Dies sind erstrebenswerte Ziele, deren Erreichung die Überlebensfähigkeit und das Glück der Menschheit erheblich zu steigern vermöchten."²¹⁶

Würdigt man allein diese dem Grundlagenwerk der Scientology entnommenen Aussagen in einer Gesamtschau, so können schon insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für die politische Bestimmtheit der Bestrebung der SC mit einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Dichte festgestellt werden.

2.6.2 Die erkennbar zumindest auch politische Ausrichtung der SC ist jedoch keinesfalls nur aus dem Grundlagenwerk "Dianetik", sondern aus einer Vielzahl weiterer grundlegender Aussagen ersichtlich. So wird beispielsweise in dem sogenannten "Spezialbereichsplan" unter dem Titel "Die Rolle des Scientologen im Leben"²¹⁷ der Gedanke der "Dynamiken" des Grundlagenwerkes "Dianetik" aufgegriffen und um zusätzliche "Dynamiken" erweitert. Bezüglich der dritten "Dynamik" wird unter anderem ausgeführt:

"Wir verfügen über eine exakte Technologie für unsere zweite Dynamik in Organisationen und im Feld, welche soweit entwickelt ist wie das Know-how eines Auditors..."

Weiter wird festgestellt:

"Wenn wir Ärzte sind (worunter "Reparierer" verstanden werden könnten), so sind wir Ärzte auf der dritten und vierten Dynamik und bringen die erste und zweite Dynamik nur deswegen in Ordnung, um auf der dritten und vierten Dynamik ein besseres Funktionieren zu erzielen ...

Ich glaube, der größte Teil der Scientologen sollte sich als "Ärzte" auf der dritten und vierten Dynamik betrachten. Und wenn wir in diesem Bereich gut arbeiten, werden wir alle unsere verschiedenen Bedürfnisse erfüllt und es auch auf der dritten und vierten Dynamik geschafft haben."

Schließlich heißt es:

"Für mich ist es offensichtlich, daß wir auf der dritten und vierten Dynamik gewinnen müssen, wenn wir unsere Ziele einer besseren Welt erreichen wollen."

Besonders nachdrücklich wird die politische Zielsetzung der Scientology Church im HCO-Policy-Letter vom 13. Februar 1965 (korrigiert und neu herausgegeben

am 7. Oktober 1985) deutlich. Dieser HCO-PL beschäftigt sich ausschließlich mit der Politik und kommt zu den Feststellungen:

"Scientology gibt uns eine erste Chance zur Schaffung einer wahren Demokratie ... Somit können wir aufgrund vorliegender Beweise davon ausgehen, daß die erste wahre Demokratie entsteht, wenn wir jedes Individuum von den böartigen reaktiven Impulsen befreit haben. Derartige Wesen können vernünftige Maßnahmen besprechen und ihnen zustimmen, und man kann ihnen vertrauen, daß sie nützliche Maßnahmen entwickeln.

Bis wir das erreicht haben, werden wir der menschlichen Demokratie .. sowie jeder anderen politischen Philosophie kritisch gegenüberstehen, die den Menschen als Heilmittel für ihre Krankheiten angeboten wurden."²¹⁸

Wie konkret diese politischen Absichten innerhalb der Gesamtprogrammatik der SC sind, zeigt sich unmißverständlich an dem "Admin Scale-Clear Switzerland", in dem als Ziel formuliert wird:

"Die Schweiz ist das erste geklärte Land auf dem Planeten. Die Schweiz ist das Land, in welchem Scientology und die LRH-Technologie in allen Lebensreichen ungehindert gedeihen und blühen kann. Die Schweiz ist das Land, wo jeder Einzelne seine Fähigkeiten voll entfalten und rasch OT (Operating Thetan <Anmerkung des Verfassers>) werden kann."²¹⁹

Dieses Programm "Clear Switzerland" erfaßt die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereiche. Unter anderem wird unter Punkt 14 ausgeführt:

"Im Bereich des Rechts: Richtlinien und Justizanordnungen von LRH sind anerkannt und angewandt. Rechtsstreit wird durch die Anwendung der LRH-Policies unter WISE geregelt."

Weitere Ausführungen mit vergleichbarem Bedeutungsinhalt lassen sich auch in einer Vielzahl weiterer Veröffentlichungen und programmatischer Aussagen der Dianetik bzw. Scientology nachweisen. In dem "Handbuch des ehrenamtlichen Geistlichen" ²²⁰, welches konkrete Handlungsanweisungen für praktizierende Scientologen enthält, wird in dem "Heft über Ethik und Recht" unter anderem festgestellt:

"Der Wohlfahrtsstaat kann als Staat definiert werden, der die Nichtproduktion auf Kosten der Produktion belohnt. Seien wir daher nicht überrascht, wenn wir schließlich alle als Sklaven in einer verhungerten Gesellschaft enden ... Ziehen Sie also ihre eigenen Schlüsse, ob die westlichen Regierungen (oder Wohlfahrtsstaaten) nicht letztlich unterdrückerisch geworden sind oder nicht. Denn sie haben das Gesetz angewandt, das unterdrückerische Personen anwenden: Belohnt man Nichtproduktion, erhält man Nichtproduktion."²²¹

Die über den Einzelnen und die Mitglieder der SC hinausreichende politische Dimension der Zielsetzung und der darauf ausgerichteten gesamten Handlungsformen der SC werden im "Epilog" des "Handbuches für den ehrenamtlichen Geistlichen" unter dem Titel "Ihre Rolle in der Gesellschaft" verdeutlicht:

"Wir sind die einzigen Menschen und die einzige Religion auf der Erde, die die Technologie und den Ehrgeiz haben, eine Klärung von Situationen zu versuchen, die in den Händen anderer als völlig aus der Kontrolle geraten angesehen werden - nämlich die Atombombe und der Verfall und die Verwirrung der Gesellschaften."²²²

2.6.3 Auf der Grundlage dieser - insoweit nicht einmal vollständigen - Zusammenstellung ideologisch-programmatischer Aussagen L. Ron Hubbards bzw. der SC ist eine Vielzahl tatsächlicher Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß sich die Programmatik der SC keinesfalls nur auf die geistige Befreiung des einzelnen oder die Regelungen der internen Abläufe der SC selbst bezieht, sondern daß sie auf konkrete, politisch bestimmte und von SC auch so verstandene Ziele gerichtet ist. Ihre Absicht ist "nicht bloß die ideale Org, sondern eine neue Zivilisation"²²³ - der Begriff Org wird in der Fußzeile des Textes als "eine Scientology-Organisation" beschrieben -, die sie nach scientologischen Grundsätzen erschaffen will.²²⁴

Die hier zitierten Beispiele zeigen auch, daß die politischen Auswirkungen keineswegs lediglich eine faktische Konsequenz der Ideologie oder Aktivität der Scientology darstellen würden, sondern daß die politische Ausrichtung ein den SC-Prinzipien untrennbar innewohnendes Merkmal ist.

2.6.4 In dem hier relevanten Prüfungszusammenhang könnte es letztlich auch offen bleiben, ob SC als Organisation selbst die Macht im Staate erlangen will, da dies vom Gesetz als Merkmal der Voraussetzung für die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden weder ausdrücklich erwähnt wird noch aus dem Sinnzusammenhang des Gesetzes ersichtlich ist. Eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist keinesfalls auf die Fälle beschränkt, in denen eine Veränderung der "entsprechenden Machtverhältnisse" angestrebt oder verwirklicht wird.²²⁵ Vielmehr können Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf ganz unterschiedliche Art und Weise herbeigeführt werden. Zutreffend stellt insoweit das Gutachten des niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz fest:

"Eine demokratiegefährdende Veränderung der Gesellschaft vollzieht sich nicht nur durch revolutionären Umsturz oder durch auf parlamentarischem Wege erzielte Erlangung der Staatsmacht".²²⁶

Deswegen würde es - im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 BVerfSchG beschriebenen Gesetzeszweck auch folgerichtig - genügen, daß eine in irgendeiner Weise politisch bestimmte Verhaltensweise vorliegt. Eine durch Machtstreben entstehende politische Bestimmtheit ist dagegen nicht erforderlich.

Doch selbst ein solches Machtstreben ist bei Scientology ohne weiteres erkennbar. So heißt es in einem HCO-PL mit dem Titel "DEPT OF GOVT AFFAIRES" (Department of Government Affaires = Abteilung für Regierungsfragen) u.a.:

"Das Ziel der Abteilung ist es, die Regierung und feindliche Philosophien oder Gesellschaften in einen Zustand vollständiger Gefügigkeit mit den Zielen der Scientology zu bringen."²²⁷

Daß solche Zielsetzungen auch keineswegs nur visionäre, in einer ungewissen Zukunft liegende Vorstellungen mit überwiegend individualistischem, teilweise therapeutischem Ansatz, sind, sondern daß das Streben nach Einflußnahme und Macht aktueller und konkreter Bestandteil der Aktivitäten auch in Deutschland sein soll, zeigen die Aufforderungen des Präsidenten von Scientology International Heber C. Jentzsch in der Zeitschrift "Scientology Heute". Dort heißt es:

"Da die Kirche in immer mehr Gesellschaftsbereiche hinein expandiert, ständig neue Wege erschließt und mehr Völker erreicht, ist es ebenso notwendig, unsere Kommunikationslinien²²⁸ auszudehnen. Wir müssen in der Lage sein, die richtigen Leute zu erreichen, um Dinge getan zu bekommen."²²⁹

Zu den für eine solche Beeinflussung auszuwählenden Ansatzpunkten heißt es weiter:

"Es mag sein, daß Sie den Bundeskanzler nun nicht persönlich kennen, aber sicherlich kennen Sie Personen, die für ein Hinausgreifen der Kirche in die Gesellschaft wertvoll sind."²³⁰

Im folgenden werden schließlich in diesem Artikel die Bereiche genannt, auf die sich diese "Kommunikationslinien" erstrecken sollen. Für den Bereich der Politik wird ausgeführt:

"Dies könnten Politiker auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sein, seien es nun örtliche städtische Beamte, Bürgermeister, Stadträte, Minister oder Abgeordnete. Dies würde auch führende Vertreter von Regierungsbehörden und Verwaltungsbeamte mit einschließen."²³¹

Bezeichnenderweise stellt die Redaktion der Zeitschrift am Ende des Artikels ergänzend fest: "Selbstverständlich werden alle Angaben vertraulich behandelt."²³²

Daß es der SC und den Scientologen u.a. auch ganz konkret um das Erreichen grenzenloser politischer Macht geht, wird schließlich nicht zuletzt aus den insoweit übereinstimmenden Aussagen verschiedener Aussteiger deutlich (vgl. oben unter IV.). Nur exemplarisch sei in dem hier relevanten Zusammenhang eine Feststellung von Voßmerbäumer zitiert, der hierzu ausführt:

"Operation 4th Dynamic war von 1976 bis 1980 so erfolgreich, daß wir Scientologen anfangen, uns ernsthaft auszurechnen, wann wir die Schlüsselstaaten der westlichen Welt unter Kontrolle haben würden. Dies immer wieder beschworene Endziel eines CLEAR-Planet war tägliche Gesprächsroutine."²³³

2.6.5 Allein die Tatsache, daß bei nur oberflächlicher Betrachtung der konkreten Verhaltensmerkmale mancher Scientologen die Absicht, politische Zielsetzungen zu verwirklichen, nicht ohne weiteres zu erkennen ist, schließt die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden zur Beobachtung ihrer Aktivitäten nicht aus. Das insoweit zuständigkeitsbegründende Vorliegen "tatsächlicher Anhaltspunkte" ergibt sich bei einem Handeln in einem oder für einen Personenzusammenschluß aus dessen Programmatik, da jedenfalls im Grundsatz davon auszugehen ist, daß sich die Mitglieder an der Programmatik orientieren. Um eine Zuständigkeit des Verfassungsschutzes insoweit auszuschließen, müßte vielmehr stattdessen der Nachweis dafür erbracht werden, daß die Mitglieder der SC die auch auf gesellschaftsverändernde und politische Wirkungen ausgerichtete Programmatik ablehnen und statt dessen abweichende Zielsetzungen verfolgen. Hierfür liegen jedoch nicht einmal vage Hinweise vor.

Die erstmals von Jaschke aufgestellte Behauptung, daß die "Mitgliedschaft, Anhängerschaft, letztlich in der Gesamtheit der Kursteilnehmer versammelte soziale Basis der SC" nicht im "unmittelbaren Sinne politisch motiviert"²³⁴ sei, mag für die ersten unmittelbaren Kontakte zu SC zutreffen. Abgesehen davon, daß eine politische "Motivation" in dem Sinne, daß der zentrale Beweggrund des Verhaltens im politischen Bereich liegen müsse, nach dem Gesetz überhaupt nicht erforderlich ist, bleibt festzustellen, daß spätestens mit Beginn des Auditings und der Unterzeichnung der entsprechenden Formularbedingungen die hier auszugsweise zitierten politischen Aussagen und Zielsetzungen den Anhängern und Mitgliedern der Scientology nicht nur im Rahmen der Kurse, sondern auch über eine Vielzahl schriftlicher Unterlagen und Anweisungen nahegebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß bereits die Grundlagenwerke von "Dianetik" und "Scien-

tology" unmißverständlich politische Zielsetzungen enthalten, die den Scientologen als integraler Bestandteil des zugrundeliegenden Gedankenguts vermittelt werden. Darüber hinaus enthalten aber insbesondere auch die hier mehrfach zitierten HCO-POLICY-BRIEFE konkrete, an die Scientologen gerichtete Anweisungen zur Umsetzung der "Scientology-Technologie", welche sich in zahlreichen Fällen auf politische Fragen von teilweise auch grundsätzlicher Bedeutung beziehen. Wie in dem HCO-POLICY-BRIEFE zum Thema "Das Recht der Scientology - sein Gebrauch und Zweck" deutlich wird, ist die Frage des erfolgreichen Wirkens eines Scientologen auf die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sogar ein entscheidender Faktor für seinen Erfolg überhaupt:

"Wo wir versagen, unsere eigene Administration, Technologie und unser eigenes Rechtsverfahren auf die Gesellschaft um uns herum anzuwenden (geschweige denn auf Scientology), werden wir versagen.

...Ein Scientologe, der darin versagt, Scientology-Technologie und Verwaltungs- und Rechtsverfahren auf die Welt um ihn herum anzuwenden, wird weiterhin zu enturbuliert²³⁵ sein, um seine Arbeit zu tun"²³⁶.

Daß die Anhänger- oder Mitgliedschaft der Scientology lediglich oder in der Mehrzahl aus unwissenden oder gutgläubigen Opfern bestünde, deren Vorstellungen über den eigentlichen Organisationszweck von dem einer angeblich abgeschotteten Führungsebene erheblich abweichen, findet daher an der bis jetzt bekannt gewordenen Realität der Organisation keinerlei Grundlage.

Es existieren demnach keinerlei objektive oder auch nur objektivierbare Erkenntnisse, welche die zahlreichen "tatsächlichen Anhaltspunkte" für "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" auch der Anhänger und Mitglieder in Frage stellen könnten.

2.6.6 Nur am Rande sei im übrigen bemerkt, daß es für die Entscheidung über die Frage, ob das konkret festgestellte Verhalten der Scientologen mit den scientologischen gedanklichen Prämissen korrespondiert, entscheidend darauf ankommt, welche konkreten Vorgehensweisen und ggf. auch Zwischenschritte zur Erreichung des erstrebten politischen Ziels nach den scientologischen Prinzipien durchgeführt werden können bzw. müssen. Aufschlußreich ist insoweit folgende Feststellung:

"...kurz gesagt, man müßte einen Menschen entaberrieren, bevor seine ganze Gesellschaftsstruktur entaberriert werden könnte."²³⁷

Im Hinblick auf die hier zum Ausdruck kommende Gesamthandlungskonzeption (Notwendigkeit des Clearens zunächst des einzelnen Menschen, um letztlich die politische Zielsetzung zu erreichen) korrespondiert beispielsweise das Handeln jedes Auditors (das Auditing wird als ein Verfahren beschrieben, durch das eine Befreiung von Aberrationen möglich ist und somit der Zustand "clear" erreicht wird)²³⁸ mit den ideologischen und programmatischen Vorstellungen von Scientology.

Der Hinweis, daß es den Kursteilnehmern hauptsächlich darum gehe, die persönliche Lebenssituation zu verbessern und den eigenen Charakter und Geist zu vervollkommen, kann der Zulässigkeit der Beobachtung der Scientology Church ebenfalls im Ergebnis nicht entgegengehalten werden. Nach dem bisher Gesagten wären solche Personen nicht das Ziel der nachrichtendienstlichen Beobachtung. Soweit sich die Aktivität einer Person tatsächlich darauf beschränkt, daß zum Zwecke der Verbesserung der eigenen Lebensumstände Kurse besucht werden, wäre eine Datenerhebung bzw. Speicherung durch die Verfassungsschutzbehör-

den insoweit unzulässig. Das Augenmerk der nachrichtendienstlichen Beobachtung würde sich deshalb von vornherein nicht auf diejenigen richten, der "Leistungen" der Scientology Church entgegennimmt, sondern auf diejenigen, die diese Leistungen erbringen oder die organisatorischen, finanziellen und sonstigen Voraussetzungen dafür schaffen.

Auch die Frage, ob die Erreichung der politischen Ziele unter Berücksichtigung des konkret geplanten Handlungskonzepts erfolversprechend oder eventuell nur als irrealer Utopie anzusehen ist, ist im Zusammenhang mit der Feststellung des Vorliegens der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen irrelevant, da diese durch die ihnen innewohnenden finalen Elemente insoweit allein auf die Vorstellungen des Handelnden abstellen.

IV.2.7 Zusammenfassung der Stellungnahme für eine politische Bestimmtheit

Im Gegensatz zu der von dem Vertreter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein geäußerten Meinung zeigt eine Überprüfung bereits einer Auswahl von Primärmaterialien der SC auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG eine Vielzahl tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, daß bei der Organisation und ihren Mitgliedern "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" gegeben sind. Dies folgt zum einen aus dem generellen Absolutheitsanspruch der scientologischen Ideologie, der sich nicht nur darauf bezieht, im Besitz der einzigen Wahrheit zu sein, sondern den Menschen in all seinen persönlichen (z.B.: geistigen, emotionalen und spirituellen) sowie zwischenmenschlichen und gesellschaftlich-politischen Lebensbereichen erfaßt. Bereits vom Grundgedanken von "Dianetik" und "Scientology" sollen und müssen politische Dimensionen, Abläufe und Gegebenheiten nicht nur in die theoretische Betrachtung und Analyse einbezogen werden, sondern sollen vielmehr darüber hinaus Gegenstand der Anwendung scientologischer "Techniken" sein, die im Sinne einer "Therapie" die gesellschaftlichen Verhältnisse verändern sollen. In diesem Zusammenhang wird eine verfassungsfeindliche Wertordnung auch nicht lediglich propagiert, sondern soll als verbindlicher Ordnungsfaktor für Staat und Gesellschaft etabliert werden.

Selbst wenn es der SC nicht darauf ankäme, die freiheitliche demokratische Grundordnung formal zu beseitigen, so liefe die Überlagerung der Werteordnung des Grundgesetzes durch die scientologische Ideologie und scientologische Prinzipien jedenfalls darauf hinaus, die freiheitliche demokratische Grundordnung außer Geltung zu setzen, was in § 4 Abs. 1 lit c letzter Halbsatz BVerfSchG als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden normiert ist. Die Strategie des gezielten, aber nicht erkennbaren "fabianischen" Veränderns bestehender Wertvorstellungen und Normen ist ein für die SC typisches Merkmal²³⁹. Es entspricht daher dem Selbstverständnis der Organisation, daß sie "innerhalb jedes beliebigen politischen Zusammenhangs"²⁴⁰ wirken soll und deshalb nicht "die politische Überzeugung"²⁴¹ eines Menschen verändern will.

Deshalb kann aus solchen auch in anderen Zusammenhängen abgegebenen Äußerungen nicht auf das Fehlen einer politischen Bestimmtheit geschlossen werden. Denn in gleicher Weise betont die SC, daß "die Religion keines Menschen"²⁴² durch sie verändert werden soll, ohne daß sie damit ihren Anspruch, selbst eine Religionsgemeinschaft zu sein, in Frage gestellt sieht.

Das Vorliegen "politisch bestimmter, ziel- und zweckgerichteter Verhaltensweisen" kann nicht deshalb verneint werden, weil es sich bei der SC weder um eine originär politische Organisation (z.B. eine Partei) handelt, noch um eine Gruppierung, die in sonstiger Weise irgendwie am formalpolitischen Geschehen (Wahlen, propagandistischer Wettstreit etc.) teilnimmt. Diese Voraussetzungen sind weder dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen noch durch eine aus anderen Gründen naheliegende entgegenstehende Auslegung begründbar. Im übrigen stellt Jaschke in der Zusammenfassung seines Gutachtens fest:

"SC ist, legt man ein nicht zu enges, d.h. an den Parteistatus und die Teilnahme an Wahlen orientiertes Politikverständnis zugrunde, eine - ungeachtet der Organisationsform und der Marktpositionierung - politische Organisation²⁴³.

Außerdem kann nicht übersehen werden, daß es genügend tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, daß die SC und ihre Mitglieder konkret nach politischer Macht und Einflußnahme streben. An der politischen Bestimmtheit solcher Zielvorstellungen ist ebenso wenig zu zweifeln wie an der Ziel- und Zweckgerichtetheit der zu ihrer Umsetzung geplanten bzw. vorgeschriebenen und auch praktizierten Verhaltensformen.

Insgesamt liegen deshalb nicht nur genügend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß bei der SC und ihren Mitgliedern die in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG näher definierte Verhaltensqualität gegeben ist, sondern es gibt sogar eine Vielzahl von Hinweisen auf Aktivitäten, die in ihrer Qualität deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen. Das hier gefundene Ergebnis beruht keinesfalls auf einer extensiven Interpretation des Gesetzeswortlauts, sondern wurde anhand der von der Literatur und der höchstrichterlichen Rechtsprechung allgemein anerkannten Auslegungsmethoden ermittelt. Deshalb ist der Hinweis der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein, wonach "mit der Bejahung der rechtlichen Voraussetzungen" bei der SC ganz allgemein auch das Feld der "Sekten, Psychokulte, Geheimgesellschaften und sonstigen Heilslehren" für die nachrichtendienstliche Beobachtung eröffnet wäre, unzutreffend. Vielmehr müßte in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob die hier näher untersuchten gesetzlichen Voraussetzungen bei diesen Gruppierungen tatsächlich vorliegen, was aber bei der Mehrzahl der in diesem Zusammenhang immer wieder genannten Organisationen nicht der Fall sein dürfte.

Da damit im Bundesverfassungsschutzgesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Beobachtung und Einschätzung der von der SC unbestritten ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung besteht, ist der Einsatz der Verfassungsschutzbehörden zulässig und geboten. Eine im Hinblick auf die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit des Artikels 4 GG problematische Ausweitung der gesetzlichen Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes auf die Beobachtung des anhand objektiver Kriterien nicht annähernd eingrenzbarer Bereiches der "Sekten", "Psychogruppen" und "Geheimgesellschaften" etc. ist daher weder erforderlich noch empfehlenswert.

V Verhältnismäßigkeitserwägungen

Folgt man den unter IV 2. dargelegten Ausführungen und bejaht die Ziel- und Zweckgerichtetheit sowie politische Bestimmtheit der Verhaltensweisen von SC, stellt sich die Frage, ob nicht u.a. wegen des von der SC behaupteten Religionscharakters aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Beobachtung abgesehen werden kann/muß.

V.1 Ausführungen zur Größe und Bedeutung eines Beobachtungsobjektes im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Beobachtung

Größe und Bedeutung von SC könnten die Beobachtung der Organisation als entbehrlich erscheinen lassen, wenn es sich bei SC um eine zahlenmäßig eindeutig zu vernachlässigende Größe handelt.

Zur Größe/Mitgliederstärke von SC in Deutschland liegen allerdings keine belegbaren, konkreten Angaben vor.

SC selbst nennt seit Jahren die Mitgliederzahl von 30.000 Personen für Deutschland und gibt die weltweite Mitgliederzahl mit 8 Millionen an.²⁴⁴

Angesichts dieser Angaben, die deutlich über eine unter allen Umständen zu vernachlässigende Größe hinausgehen, sind trotz der nicht exakt feststellbaren Anzahl der SC-Mitglieder unter Verhältnismäßigkeitsaspekten keine Hinderungsgründe zu entnehmen, die einer Beobachtung entgegenstehen könnten.

Gleiches gilt für die wirtschaftliche Lage von SC.

Auch insoweit ist nicht von einer zu vernachlässigenden Größe auszugehen, die der Erforderlichkeit einer Beobachtung entgegenstünde.

Insbesondere in Fragen zur finanziellen Situation und zur Finanzierung zieht sich SC in offiziellen Stellungnahmen auf den Religions-/Weltanschauungsstatus zurück.

SC mußte jedoch, als sie 1993 in den USA ihre Finanzen offenzulegen hatte, ein Vermögen von 400 Millionen Dollar sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Büchern und Kursen von 300 Millionen Dollar angeben.²⁴⁵

Angesichts dieser Größenordnungen stehen Verhältnismäßigkeitserwägungen einer Befassung des Verfassungsschutzes mit SC nicht entgegen.

V.2 Zur Erforderlichkeit einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz neben anderen Maßnahmen öffentlicher Stellen, insbesondere im Hinblick auf den MPK-Maßnahmenkatalog

Der von der MPK am 07.03.1996 beschlossene Maßnahmenkatalog (Anlage 1) beinhaltet die im Rahmen eines überregionalen Vorgehens für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unterschiedlicher Behörden gegen SC in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen.

So werden dort insbesondere die Instrumentarien des Steuer-, Gewerbe- und Vereinsrechts, sowie die der Strafverfolgungs- und Gesundheitsbehörden angesprochen.

Inhaltlich fast identische Forderungen stellt der 15-Punkte Maßnahmenkatalog gegen Scientology des Bayerischen Staatsministeriums des Innern aus dem Jahre 1995 auf; hier wird im übrigen ausdrücklich festgelegt, daß das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz fortlaufend Informationen über die SC sammeln wird, um ihre Relevanz für die Beobachtungsaufgabe des Verfassungsschutzes ständig überprüfen zu können und bei sich abzeichnendem Bedarf die Frage einer Beobachtung erneut zu stellen.

Auch der Zwischenbericht der IMK an die MPK vom 06.09.1996 greift diese Ansätze auf, kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß mit Hilfe der o.g. Instrumentarien bisher ein eher geringer Erfolg erzielt werden konnte, da zu wenige Ansatzpunkte bzw. keine hinreichend konkreten Anfangstatverdachte ermittelt werden konnten.

Die begrenzten Handlungsmöglichkeiten mögen u.a. darauf zurückzuführen sein, daß bezüglich der Aktivitäten der SC bei den Strafverfolgungs-, Gesundheits-, Steuer- und Gewerbeaufsichtsbehörden deutliche Informationsdefizite in Bezug auf die Aktivitäten der SC bestehen, die eine wirksame Anwendung der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel bisher verhinderte. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt sind Strukturierung und Arbeitsweise der SC so angelegt, daß es für Außenstehende erheblich erschwert wird, Informationen über interne Vorgänge oder Methoden zu erlangen. Ein Einblick in das Finanzgebaren oder die Personalbetreuung, in wirtschaftliche Aktivitäten und Geschäftsverbindungen wird nicht gewährt.

Ein Einsatz des Verfassungsschutzes unabhängig davon, ob auf anderen Fachgebieten Maßnahmen gegen SC ergriffen werden, würde einerseits zur Beseitigung derartiger Informationsdefizite beitragen können.

Andererseits ist den Gefahren, die sich für die Schutzgüter der Verfassungsschutzgesetze abzeichnen, nicht ausschließlich und hinreichend durch Strafverfolgungsbehörden oder durch eine andere der bereits genannten Behörden wirksam zu begegnen.

Andere Behörden als die Verfassungsschutzbehörden haben gesetzlich zugewiesene Aufgaben, die sich von der des Verfassungsschutzes deutlich unterscheiden. Bei einer umfassenden Betrachtung des Phänomens SC sind die von anderen öffentlichen Stellen ausgehenden Präventions- und Repressionsmaßnahmen womöglich unverzichtbar, um dem Gebaren der SC Einhalt zu gebieten. Ein Verzicht auf ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes - als neben diesen Maßnahmen nicht erforderlich - läßt sich indes auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit herleiten.

VI Erwartungshaltung an die Verfassungsschutzbehörden im Falle einer Beobachtung

Ein Teil der Verfassungsschutzbehörden ist bereits jetzt mit zahlreichen Bürgerangaben und Anfragen zur Scientology-Organisation befaßt. Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über diese Organisation wird auch deutlich in der unerwartet hohen Nachfrage nach der vom Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen verbreiteten Broschüre und dem darin enthaltenen Jaschke Gutachten. Hiervon sind mittlerweile 50.000 Exemplare verteilt.

Sollte sich die Innenministerkonferenz für eine Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden entscheiden, ist zu erwarten, daß sich die Nachfrage nach Informationen über die Organisation bei den Verfassungsschutzbehörden verstärkt.

Bei den bisherigen Anfragen sind schwerpunktmäßig folgende Informationen nachgefragt worden:

- allgemeine Informationen zur Scientology-Organisation
- Verbindungen von Personen zur Scientology-Organisation
- Verbindungen von Firmen/Organisationen zur Scientology-Organisation

Hierbei überwiegen eindeutig Anfragen nach Verbindungen zu SC.

Aufgrund der rechtlichen Restriktionen, denen die Verfassungsschutzbehörden bei der Informationsweitergabe unterliegen, können entsprechende Anfragen nur zu einem geringen Teil in der Sache beantwortet werden.

Wegen der Erwartungshaltung der Öffentlichkeit an die Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf Informationen über die Scientology-Organisation für den Fall, daß die Innenministerkonferenz eine Beobachtung dieser Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden beschließt, wird nachfolgend anhand des Bundesverfassungsschutzgesetzes der rechtliche Rahmen dargestellt, innerhalb dessen diesem Informationsbedürfnis Rechnung getragen werden kann.

Entsprechend dem aufgezeigten Anfrageverhalten bietet sich hierbei an, eine Differenzierung nach dem Bedürfnis nach allgemeinen Informationen einerseits und dem Bedürfnis nach speziellen Informationen über Verbindungen von Personen bzw. Firmen und Organisationen andererseits vorzunehmen.

- Allgemeine Informationen:

Nach § 16 Abs. 2 BVerfSchG dient die Unterrichtung des Bundesministers des Innern durch das Bundesamt für Verfassungsschutz über seine Tätigkeit auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt.

Da die Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden nur dann erfolgen kann, wenn bei dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen, wären die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufklärung der Öffentlichkeit im Rahmen des zusammenfassenden Berichts erfüllt. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 S. 3 BVerfSchG

könnten in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden.

-Informationen über Verbindungen von Personen und Firmen bzw. Organisationen zur Scientology-Organisation

Soweit nicht Informationen innerhalb des Verfassungsschutzes oder aber im Rahmen des zusammenfassenden Berichts nach § 16 Abs. 2 BVerfSchG übermittelt werden sollen, richtet sich die Übermittlung nach dem 3. Abschnitt des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ist § 19 BVerfSchG einschlägig.

In den Absätzen 1 bis 3 ist die Übermittlung an inländische Behörden, an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen geregelt. Die Übermittlung an andere Stellen richtet sich nach § 19 Abs. 4 BVerfSchG.

Danach dürfen personenbezogene Daten an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Neben den engen gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Informationsübermittlung an andere Stellen erfolgen darf, hat der Gesetzgeber durch den Ministervorbehalt ausdrücklich den Ausnahmecharakter der Informationsübermittlung an andere Stellen herausgestellt.

Danach dürfte die Übermittlung von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz über Verbindungen von Personen bzw. Firmen oder Organisationen zu SC in aller Regel ausgeschlossen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Falle einer Entscheidung der Innenministerkonferenz für eine Beobachtung von SC im Rahmen des Berichts des Bundesministers des Inneren nach § 16 Abs. 2 BVerfSchG dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden kann, wobei aufgrund der Erscheinungsweise dieses Berichts naturgemäß aktuelle Einzelaspekte eine kaum zeitangemessene Berücksichtigung finden können.

Die Weitergabe darüber hinausgehender Informationen in den nichtöffentlichen Bereich, insbesondere Einzelfragen nach Verbindungen von Personen bzw. von Firmen und Organisationen zur Scientology-Organisation, die den Schwerpunkt des Interesses der Öffentlichkeit ausmachen, ist praktisch ausgeschlossen.

VII Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

Im Fall einer Beobachtung von SC ist der Verfassungsschutz nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.

Dies wären z.B. der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapieren und Tarnkennzeichen.

Voraussetzung für eine Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln gem. § 9 Abs. 1 BVerfSchG sind Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Eine Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 BVerfSchG gewonnen werden kann.

Angesichts des Bemühens von SC, interne Strukturen, Verbindungen zu anderen Organisationen oder konkrete Zielsetzungen geheimzuhalten, ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durchaus notwendig, da am ehesten durch den Einsatz von V-Leuten oder verdeckt tätigen Mitarbeitern Informationen zu beschaffen sind.

Auch das von SC propagierte Verhalten gegenüber Aussteigern, Kritikern bzw. im scientologischen Sinne "Suppressiven Personen" legt nicht zuletzt aus Fürsorgegesichtspunkten des Dienstherrn für die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes nahe, unter Legende (Tarnnamen) aufzutreten, zu ermitteln und z.B. Hinweisgeber zu kontaktieren.

Die Entscheidung, ob nachrichtendienstliche Mittel zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, muß allerdings vom jeweiligen Einzelfall abhängig gemacht werden.

Hierbei ist § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG zu beachten, wonach die Anwendung eines Mittels gem. § 8 Abs. 2 BVerfSchG nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen darf. Zudem ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Hinsichtlich des Einsatzes von G-10-Maßnahmen sind weitere, strengere Rechtsvoraussetzungen zu beachten.

Das Öffnen/Einsehen von dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegenden Sendungen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ist gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG -G 10 Gesetz- nur zur Abwehr von drohenden Gefahren u.a. für die freiheitliche demokratische Grund-

ordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zulässig.

Derartige Beschränkungen nach § 1 dürfen gem. § 2 des G-10-Gesetzes unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80 a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97 a, 97 b, 98, 99, 100, 100 a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),
6. Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder
7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

VIII Personelle/sachliche Ausstattung im Falle einer Beobachtung

Sammlung und Auswertung von Informationen zu SC erfordern im Hinblick auf die Größe der Organisation einen Einsatz zusätzlicher personeller wie sachlicher Mittel, deren Umfang von der Intensität der Beobachtung im Einzelfall abhängig ist.

Zusammenfassung

Mit dem vorgelegten Abschlußbericht ist eine systematische Prüfung und Auswertung des gesamten bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vorhandenen Materials und der zu SC gewonnenen Erkenntnisse erfolgt. Die Form der Selbstdarstellung durch SC wird anhand der deutschsprachigen SC-Primärliteratur beschrieben, die dahinter stehende Strategie der bewußten Verschleierung der wahren Absichten von SC und die gezielte Desinformation potentieller Interessenten durch SC aufgezeigt und kritisch bewertet.

SC-Aussteigerberichte werden in derzeit größtmöglicher Anzahl wiedergegeben und im Hinblick auf die unter anderem von SC erhobenen Vorwürfe gegen die Aussteiger sowie auf mögliche empirisch wissenschaftliche Defizite hin kritisch gewürdigt. Gleichwohl ist festzuhalten, daß diese Berichte wesentlichen Aufschluß über die Aktivitäten von SC liefern und für die Entscheidungsfindung der Verfassungsschutzbehörden von Relevanz sind und zu den unten dargestellten Ergebnissen führen.

Mit der Darstellung der unstreitigen Fakten zu SC werden die Führungsstrukturen von SC vor allem wegen der Frage, welchem Personenkreis bei SC welche Aktivitäten in welcher Form zurechenbar sind, aufgezeigt.

Die Unvereinbarkeit der Programmatik und der Aktivitäten von SC mit den Vorstellungen von einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- SC will eine scientologische Gesellschaft etablieren, in der die nicht im SC-Sinne geklärten "Durchschnittsmenschen" von den SC-"Führern von morgen" mit einer überlegenen Technologie "gemanaged" werden.
- SC will eigene "Verwaltungs-, Technologie- und Gerechtigkeitsverfahren" auf die sie umgebene Gesellschaft anwenden, also ein eigenes für alle verbindliches Rechtssystem mit SC-eigenen Normen etablieren, ohne Rechtsweggarantie, ohne Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, ohne Anspruch auf einen gesetzlichen und unabhängigen Richter und ohne eine gesetzmäßige Verwaltung.
- SC sieht in der scientologischen Gesellschaft keine unabhängigen Gerichte vor, sondern solche, die die von der SC-Führung detailgenau vorgegebenen, standardisierten SC-Technologien umsetzen.
- SC propagiert die Notwendigkeit der Lenkung der Regierungen durch SC und arbeitet gezielt darauf hin.
- SC mißachtet Artikel 3 Grundgesetz, da nur "geklärten" "nichtaberrierten" Scientologen Rechte zugestanden werden.
- SC mißachtet Artikel 5 Grundgesetz, da Kritik an SC mit allen, auch gewaltsamen Mitteln zu unterdrücken ist.
- SC organisiert sich in einer totalitären Form, die Gewalt und Willkürherrschaft bewußt einschließt.

Darüber hinaus stellt der Abschlußbericht anhand konkreter Beispiele ("geklärtes Deutschland", Gauweiler, Wehrbereichsverwaltung VI München, Anhörung des Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend zum Thema Jugendsekten am 09.10.1991, damalige Hamburger Bürgerschaftsabgeordnete Caberta, Enquêtekommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages) dar, wie SC mit zum Teil unerlaubten Mitteln Einfluß und Kontrolle in der Politik zu gewinnen versucht.

Es wird herausgearbeitet, daß die SC-Programmatik und ihre Realisierung nicht allein der nationalen und internationalen Führungsebene von SC zuzurechnen ist, sondern nach Auffassung der Mehrheit in der Arbeitsgruppe tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die für die Verfassungsschutzbehörden relevanten Verhaltensweisen bereits bei den als Mitgliedern von SC gewonnenen Personen auszumachen sind. Diesem Personenkreis ist im Gegensatz zu dem, der lediglich in einem ersten Kontakt zu SC bestimmte SC-Angebote (Kurse, Literatur etc.) in Anspruch nimmt, die Tragweite seines Engagements bei SC durchaus bewußt.

Während in der Arbeitsgruppe SC Einigkeit besteht,

- daß die SC-Programmatik und Aktivitäten mit den Vorstellungen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind,
- daß die rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen für das Bundesamt und die Landesbehörden für Verfassungsschutz ein einheitliches Vorgehen ermöglichen und
- daß auch ein möglicher Status von SC als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Artikel 4 Grundgesetz einem Tätigwerden des Verfassungsschutzes nicht entgegenstünde,

ist die Frage der Ziel- und Zweckgerichtetheit und der politischen Bestimmtheit der Verhaltensweisen von SC in der Arbeitsgruppe nicht einheitlich beantwortet worden.

Zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gehört die Sammlung und Auswertung von Informationen unter anderem über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG definiert Bestrebungen als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Die "politische Bestimmtheit" der Bestrebungen erfordert ein politisches Bewußtsein und einen politischen Handlungswillen und es müssen Anhaltspunkte für ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen vorliegen, die diesen politischen Handlungswillen zum Ausdruck bringen.

Die Voraussetzungen dafür sind nach Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe gegeben; lediglich der Vertreter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein hat Einwendungen erhoben (siehe Ziffer IV.1).

Die Vertreter der Verfassungsschutzbehörden Baden-Württembergs, Bayerns, Hamburgs, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens sowie des Bundes sehen demgegenüber nach einer intensiven Prüfung der Rechtslage und einer Auswertung sowohl umfangreichen SC-Originalmaterials sowie von Berichten über Aussagen einer ganzen Reihe von Aussteigern, daß eine Vielzahl tatsächlicher An-

haltspunkte auch für "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" bei SC und ihren Mitgliedern. Ausschlaggebend hierfür sind im wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

- die SC wendet sich mit ihren Heilslehren keinesfalls nur an den Einzelnen, um dessen persönliche Lebenssituation zu verbessern oder seine geistig-spirituelle Vervollkommnung zu erreichen. Sie verfolgt auch nicht ausschließlich wirtschaftliche Ziele. Vielmehr wird an einer großen Anzahl von Schriften und Handlungsanweisungen der SC deutlich, daß ihr Gedankengut ausdrücklich auch gesellschaftliche und politische Dimensionen erfaßt und daraus unmißverständlich politische Zielsetzungen abgeleitet werden. Dies bezieht sich unter anderem auf die Errichtung einer Gesellschaft, die z.B. hinsichtlich ihrer inneren Verfaßtheit und des geltenden Rechtssystems ausschließlich an scientologischen Grundsätzen ausgerichtet sein soll. Damit liegt die gesetzlich geforderte "politische Bestimmtheit" vor, da diese sich unter anderem aus der Zielsetzung ergeben kann, gesellschafts- bzw. staatspolitisch gestaltend oder verändernd zu wirken;
- da die politische Bestimmtheit nach dem Gesetz auch allein auf der politischen Zielsetzung beruhen kann, ist eine Teilnahme der SC am politischen Tagesgeschehen (z.B. Teilnahme an Wahlen, propagandistischer Wettstreit) nicht erforderlich;
- daß es sich bei SC nicht um eine politische Organisation im klassischen Sinne handelt (Partei, politischer Verein etc.), ist nach dem Gesetz ebenfalls unbeachtlich, da dies nicht als ein die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden begründendes Merkmal normiert ist. Die politische Bestimmtheit muß sich vielmehr auf die Verhaltensweisen eines Personenzusammenschlusses beziehen unabhängig davon, welcher Art oder Rechtsnatur er im übrigen ist;
- obwohl weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangen, daß nur solche Gruppierungen der Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden unterliegen, die für sich selbst die politische Macht anstreben, ist ein solcher Machtanspruch den Schriften der SC zu entnehmen und wird auch von hochrangigen Aussteigern hinsichtlich des Versuchs der Durchsetzung dieses Anspruchs bestätigt;
- die von SC verursachten politischen (und verfassungsfeindlichen) Folgen sind keineswegs nur das mittelbare oder unbewußte Ergebnis scientologischen Wirkens. Vielmehr zeigt die Sichtung des Materials, daß das bewußte und gewollte Verändern gesellschafts- und staatspolitischer Gegebenheiten ein der Ideologie und der Vorgehensweise der SC untrennbar innewohnendes Merkmal ist. Daraus ergibt sich, daß auch das gesetzliche Erfordernis der Ziel- und Zweckgerichtetheit der Verhaltensweisen bei SC erfüllt ist;
- daß die bei SC festzustellenden Verhaltensweisen isoliert betrachtet zum Teil nicht selbst unmittelbar (verfassungsfeindliche) politische Auswirkungen haben, schließt eine Beobachtungszuständigkeit der Verfas-

sungsschutzbehörden nicht aus, da es nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz insoweit ausreicht, daß die Verhaltensweisen auf einen Zweck und ein Ziel gerichtet sind;

- da das Gesetz lediglich "ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" fordert, muß bei SC keine Motivation in dem Sinne vorliegen, daß sie ausschließlich oder vorrangig politische Ziele verfolgen müßte. Insoweit genügt es, daß diese als Zwischen- oder Nebenerfolg angestrebt werden. Zumindest dafür gibt es bei der SC jedoch zahlreiche Belege;
- nach dem Gesetz müssen tatsächliche Anhaltspunkte für "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen" vorliegen. Ein zwingender Nachweis ist dagegen nicht erforderlich. Tatsächliche Anhaltspunkte können sich sowohl aus dem Verhalten von Funktionären und Mitgliedern, als auch aus der Programmatik und den Schriften einer Organisation ergeben. Bei den Mitgliedern der SC ist wie bei allen anderen Organisationen auch davon auszugehen, daß sie deren erkennbar politische Zielsetzung, welche ihnen in einer Reihe von Schriften, Handlungsanweisungen und Kursen vermittelt werden, mittragen und im wesentlichen entsprechend des bestehenden Verhaltens- bzw. Handlungskonzepts umsetzen wollen. Daraus ergeben sich jedenfalls solange tatsächliche Anhaltspunkte auch hinsichtlich der Mitglieder, als nicht feststeht, daß die Mitglieder diese Zielsetzungen ablehnen. Dafür liegen jedoch nicht einmal vage Hinweise vor.

Die Vertreter der Verfassungsschutzbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und des Bundes kommen daher zu dem Ergebnis, daß bei SC die gesetzlichen Beobachtungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 Nr 1 und 4 Abs. 1 lit c BVerfSchG auch hinsichtlich des Vorliegens "politisch bestimmter, ziel- und zweckgerichteter Verhaltensweisen" gegeben sind. Daß der Gesetzgeber beim Gesetzgebungsverfahren an das konkrete Phänomen "Scientology" wahrscheinlich nicht gedacht hat, ist wegen des generell-abstrakten Charakters jeder gesetzlichen Regelung unbeachtlich.

Folgt man dieser Auffassung, so ist festzuhalten, daß Verhältnismäßigkeitserwägungen, insbesondere zur Größe des Beobachtungsobjekts, zum Problem der Mitgliederangaben und zur wirtschaftlichen Lage von SC sowie zur Erforderlichkeit einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz neben anderen Maßnahmen öffentlicher Stellen einem Tätigwerden des Verfassungsschutzes nicht entgegenstehen.

Für den Fall einer Beobachtung ist desweiteren zu bedenken, daß die Verfassungsschutzbehörden hinsichtlich der Informationen zur Scientology-Organisation als Beobachtungsobjekt einer Erwartungshaltung der Öffentlichkeit ausgesetzt sein werden, die aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Verfassungsschutzgesetze nur eingeschränkt wird befriedigt werden können.

Ferner ist zu bedenken, daß eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung stehen muß, nicht nur dann, wenn man auch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Sammlung und Auswertung von Informationen über Scientology in Erwägung zieht.

Anlage 1

Beschlußlage JMK,MPK,IMK seit 1992

Die 63. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 18. bis 21. Mai 1992 in Hannover hat unter TOP 2.5 "Strafrechtliche Überprüfung des Gebarens der Scientology-Organisation" folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Justizministerinnen und -minister beobachten das Gebaren der "Scientology"-Organisation mit Besorgnis. Sie sind sehr beunruhigt durch Berichte, die von psychischen und physischen Abhängigkeitsverhältnissen, materieller Ausbeutung unter Gewissenszwang sowie von Persönlichkeitszerstörungen durch "Scientologen" und vergleichbar agierende Organisationen Kenntnis geben.

Sie sind der Auffassung, daß alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der von dieser und vergleichbaren Organisationen angeworbenen Personen ausgeschöpft werden müssen.

Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Unterausschuß "Organisation der Staatsanwaltschaft", die Möglichkeiten strafrechtlicher Reaktionen auf derartige Methoden und Handlungsweisen auszuloten.

Weiter bitten sie die Konferenz der Innenminister und -senatoren um Prüfung, ob die Ziele und Methoden der "Scientology"-Organisation eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden notwendig machen.

Sie bitten ferner die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren um Prüfung, inwieweit das Instrumentarium des bestehenden Gesundheits- und Arzneimittelrechts geeignet ist, den von der "Scientology"-Organisation auf somatischen und psychischen Gebieten durchgeführten Behandlungsmethoden zu begegnen."

Ebenfalls 1992 hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz mit der Scientology-Organisation befaßt und am 26. Oktober 1992 folgenden Umlaufbeschluß gefaßt:

"Scientology-Organisation

1. Die Regierungschefs der Länder beobachten mit Sorge die um sich greifenden Aktivitäten der Scientology-Organisation. Sie halten angesichts der weitreichenden Vernetzung der Organisation und ihrer Tätigkeit in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen ein abgestimmtes überregionales Vorgehen für erforderlich.
2. Die Regierungschefs der Länder begrüßen die bereits von Bund und Ländern in die Wege geleiteten Maßnahmen (insbesondere die vorgesehene bundeszentrale Informations- und Dokumentationsstelle sowie die eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe von Bund und Ländern) und treten dafür ein, diese Maßnahmen mit Nachdruck voranzutreiben.
3. Die Justizministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz und die Innenministerkonferenz werden gebeten, ihre Prüfaufträge
 - zu strafrechtlichen Instrumentarien gegen die Methoden und Handlungsweisen der "Jugendreligionen/Jugendsekten", insbesondere der Scientology-Organisation,

- zur Möglichkeit, mit dem Gesundheits- und Arzneimittelrecht den Behandlungsmethoden der Scientology-Organisation zu begegnen,
 - zur Zulässigkeit einer Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden so rasch als möglich zu erledigen und der Ministerpräsidentenkonferenz über die Ergebnisse zu berichten.
4. Die Jugendministerkonferenz wird gebeten, zu den Ursachen des verstärkten Zulaufs zu den in Ziffer 3. genannten - insbesondere auch gewalttätigen - Organisationen Stellung zu nehmen sowie weitere Maßnahmen zur Information und Aufklärung einzuleiten."

Die für die IMK am 19./20. November 1992 vorgesehene Befassung mit der Frage der Zulässigkeit der Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Der Vorsitzende der IMK hat dem Vorsitzenden der MPK insoweit folgendes mitgeteilt:

"Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 19./20. November 1992 in Wiesbaden zu der Frage der Zulässigkeit einer Beobachtung der Scientology-Organisation durch Verfassungsschutzbehörden noch keinen Beschluß gefaßt, da der Bundesminister des Innern mitgeteilt hat, der Prozeß der Prüfung der Zulässigkeit der Beobachtung der Scientology-Organisation sei noch nicht abgeschlossen.

Die Innenministerkonferenz hat den Bundesminister des Innern gebeten, die Prüfung sobald wie möglich abzuschließen und die Innenminister und -senatoren der Länder zu unterrichten."

In Vorbereitung der Erledigung des Auftrages der MPK hat der AK IV der IMK eine "Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Verfassungsschutzbehörden" mit der entsprechenden Vorprüfung beauftragt. Diese Arbeitsgruppe ist in ihrem Gutachten vom 10. Mai 1993 zu dem Ergebnis gekommen, daß die Voraussetzungen, die Scientology-Organisation - ggf. auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln - zu beobachten, gegeben sind.

Da dieses Gutachten in die Beratungen der IMK anläßlich der Sitzung am 13./14. Mai 1993 in Potsdam nicht mehr eingebracht werden konnte, wurde die SC-Organisation lediglich im Ministergespräch ohne Beschlußfassung angesprochen.

Bei der IMK am 26. November 1993 in Oybin wurde zu TOP 45 "Zulässigkeit der Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden" folgender Beschluß gefaßt:

"Die IMK nimmt das Gutachten über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beobachtung der "Scientology-Church" (SC) durch die Verfassungsschutzbehörden vom 10. Mai 1993 zur Kenntnis.

Protokollnotiz

Bayern und Hessen wünschen Vorbereitung auf Beamtenebene bis zur nächsten Innenministerkonferenz."

Bei der IMK am 06. Mai 1994 auf Usedom wurde zur Frage der Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden folgender Beschluß gefaßt:

"Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder ist der Auffassung, daß die Erkenntnislage zur Zeit keine bundesweite Zuordnung zur Kategorie der politischen Bestrebungen erlaubt.

Die Scientology-Organisation stellt sich gegenwärtig den für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen Behörden der Inneren Verwaltung als eine Organisation dar, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen vereint. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten scheint im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu liegen. Deshalb sollten staatliche Abwehrmaßnahmen zunächst in diesem Bereich fortgesetzt werden."

Die IMK hat damit den Prüfauftrag der Ministerpräsidentenkonferenz für erledigt angesehen. Dementsprechend hat der Vorsitzende der IMK den Vorsitzenden der MPK mit Schreiben vom 16. Mai 1994 über diesen Beschluß unterrichtet.

Bei der IMK am 24./25. November 1994 in Magdeburg wurde die Frage der Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen des Ministergespräches (Kamingespräch) von Nordrhein-Westfalen ohne Beschlußfassung angesprochen.

Nach Erledigung der Prüfaufträge der Fachministerkonferenzen haben die Regierungschefs der Länder im Umlaufverfahren am 07. Dezember 1994 zur Scientology-Organisation folgenden Beschluß gefaßt:

"Scientology-Organisation

1. Die Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre Stellungnahme zur Scientology-Organisation vom 26.10.1992 und nehmen die Ergebnisse der Prüfaufträge der Justiz-, der Gesundheits- und der Innenministerkonferenz sowie den Bericht der Jugendministerkonferenz zur Kenntnis.
2. Die Regierungschefs der Länder bitten die Justiz-, die Gesundheits-, die Innen-, die Finanz- und die Jugendministerkonferenz dafür Sorge zu tragen, daß der Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Scientology-Organisation zwischen den Informations- und Dokumentationsstellen des Bundes und der Länder, der Polizei, den Strafverfolgungs-, Finanz- und Verfassungsschutzbehörden gewährleistet und ggf. ausgebaut wird.
3. Die Regierungschefs der Länder begrüßen die Anregungen für eine gezielte Aus- und Fortbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie von Richterinnen und Richtern im Rahmen von Veranstaltungen der vorhandenen Fortbildungseinrichtungen. Sie regen ähnliche Aktivitäten auch in den anderen Geschäftsbereichen an.
4. Die Regierungschefs der Länder bitten die Finanz-, die Wirtschafts- und die Innenministerkonferenz um Prüfung, welche Instrumentarien das Steuer-, das Gewerbe- und das Vereinsrecht zur Umsetzung des Beschlusses vom 26.10.1992 zur Scientology-Organisation bieten, und um Vorlage eines Berichts bis zur Ministerpräsidentenkonferenz am 16.03.1995.

5. Die Länder werden im Gespräch mit Vertretern der Kirchen und anderer gesellschaftlicher Gruppen die staatlichen Informationen über die Scientology-Organisation weitergeben und sie ihrerseits sowie die Medien um verstärkte Aufklärung bitten.
6. Die Regierungschefs der Länder ersuchen die Bundesregierung, das Thema Scientology-Organisation auch auf europäischen Fachministerkonferenzen aufzugreifen."

In Umsetzung dieses Beschlusses hat die IMK am 19. Mai 1995 in Berlin folgenden Beschluß gefaßt:

"1. Die Innenminister und -senatoren der Länder tragen dafür Sorge, daß für ihren Bereich der von den Regierungschefs unter Nr. 2 ihres Beschlusses vom 07. Dezember 1994 angesprochene Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durchgeführt wird.

Sie halten es für erforderlich, die im Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Scientology-Organisation gewonnenen Erkenntnisse bei den Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt zusammenzuführen, auszuwerten und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Verfassungsschutzbehörden der Länder beteiligen sich an dem Erfahrungs- und Informationsaustausch, wenn und soweit sie hierzu eigene Erkenntnisse beitragen können.

2. Zu den in Nr. 4 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder vom 07. Dezember 1994 angesprochenen Fragen vereinsrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten nehmen die Innenminister und -senatoren den Bericht des AK I zur Kenntnis. Sie verweisen jedoch darauf, daß eine Ablehnung der Eintragung in das Vereinsregister sowie der Entzug der Rechtsfähigkeit von Vereinen der Scientology-Organisation wegen wirtschaftlicher Betätigung möglich und gerichtlich bestätigt ist.

Die Innenminister und -senatoren der Länder werden deshalb unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts bei Vorliegen der Voraussetzungen dafür sorgen, daß den Vereinen der Scientology-Organisation alsbald die Rechtsfähigkeit entzogen wird."

Bei ihrer Sitzung am 15. Dezember 1995 in Erfurt hat sich die IMK erneut mit der Scientology-Organisation befaßt und folgenden Beschluß gefaßt:

"Dem Wirken der Scientology-Organisation ist weiter entgegenzutreten. Dabei sollte erwogen werden,

- in jedem Land und beim Bund zur Koordinierung der Aktivitäten aller Dienststellen eine Koordinierungsstelle zu bestimmen,
- sicherzustellen, daß die öffentlichen Stellen im Bereich fiskalischen Handels als Bestandteil der Verträge mit externen Unternehmen, insbesondere Beratungs- und Schulungsfirmen in geeigneten Fällen eine Erklärung aufnehmen, in der die Firmen versichern,

1. daß das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
 2. daß weder die Mitarbeiter noch die Geschäftsleitung nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
 3. daß die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung des Unternehmens bzw. zur Durchführung von Schulungsseminaren ablehnt,
- eine gesetzliche Regelung für die gewerbliche Tätigkeit von Organisationen wie Scientology auf dem Gebiet der Psycho-Lebenshilfe zu schaffen,
 - daß die Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die etwaige unerlaubte Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung des Auditing, strafrechtlich zu ahnden und ggf. sicherheitsrechtlich zu unterbinden,
 - die Scientology-Church (SC) zu veranlassen, die bisher als "kirchliche Aktivitäten" behandelten Betätigungen mit eindeutig wirtschaftlicher Ausrichtung, wie z.B. der Verkauf von Büchern und sogenannten Elektrometern und die Veranstaltung von Kursen und Seminaren zu teuren Teilnahmepreisen als Gewerbe anzumelden und die Möglichkeiten für eine Untersagung aller gewerblichen Tätigkeiten der SC und von Firmen, die nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt werden, und dem scientologischen Wirtschaftsdachverband WISE angehören, zu prüfen,
 - zu prüfen, ob mit einer Änderung des § 302 a StGB ein Schutz vor überhöhten Kursgebühren und damit vor hohen Verschuldungen von einzelnen Mitgliedern der Scientology-Organisation erreicht werden kann,
 - die Möglichkeiten der landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetze und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegen die Straßenwerbung der SC anzuwenden,
 - die Gemeinnützigkeit der SC-Vereine sowie die Erfüllung der steuerlichen Pflichten aller von der SC gesteuerten Organisationen zu überprüfen,
 - zu überprüfen, ob die SC-Organisationen Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter abführen und die Regeln des Arbeits-, Arbeitsschutz- und Gesundheitsrechts einhalten.

Die Innenminister und -senatoren bitten die Gesundheitsministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Wirtschafts-, die Finanz- und die Justizministerkonferenz, sich dieser Maßnahmen in ihrem Bereich anzunehmen.

Die Frage der Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzämter und die Frage eines Vereinsverbotes werden weiter geprüft."

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1995 hat der Vorsitzende der IMK die Vorsitzenden der beteiligten Fachministerkonferenzen sowie nachrichtlich die Vorsit-

zende der MPK über den o.a. IMK-Beschluß unterrichtet und gleichzeitig die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, einen zusammenfassenden Bericht an die MPK zu koordinieren.

Anlässlich der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder am 7. März 1996 in Berlin wurde folgender Beschluß zur Scientology-Organisation gefaßt:

"Scientology-Organisation

1. Die Regierungschefs der Länder halten es für erforderlich, daß Bund, Länder und Kommunen öffentlich vor den Praktiken der Scientology-Organisation warnen. Alle rechtlichen Möglichkeiten, dem Beherrschungsanspruch dieser weltweit operierenden Organisation entgegenzutreten, müssen konsequent genutzt werden.
2. Auf der Grundlage der Prüfberichte und Beschlüsse der
 - Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörde vom 6./7. April 1995,
 - Finanzministerkonferenz vom 02.02.1995 und 25.01.1996,
 - Wirtschaftsministerkonferenz vom 16.03.1995,
 - Innenministerkonferenz vom 19.05.1995 und 15.12.1995,
 - Justizministerkonferenz vom 12.-14.06.1995 und
 - der Gesundheitsministerkonferenz vom 23./24.11.1995 werden die Länder insbesondere folgende Maßnahmen durchführen:
 - Initiative für gesetzliche Regelungen über Dienstleistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe,
 - Entzug der Rechtsfähigkeit der Vereine; Umsetzung der Forderung nach einer Gewerbeanmeldung mit Prüfung einer Gewerbeuntersagung; Überprüfung auf Erfüllung der steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und gesundheitsschutzrechtlichen Pflichten,
 - Unterbindung unzulässiger Straßenwerbung,
 - Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die etwaige unerlaubte Ausübung der Heilkunde, insbesondere durch Ausübung des Auditings, strafrechtlich zu ahnden und sicherheitsrechtlich zu unterbinden,
 - breiter Informationsaustausch, insbesondere Weitergabe von Erkenntnissen an Gewerbe- und Vereinsbehörden,
 - Prüfung der Änderung des § 302 a StGB (Wucher),
 - fortlaufende Prüfung, ob der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes eröffnet ist,

- Weiterverfolgung des Zieles, die Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch den BMI zu erreichen.
3. Die Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Fachminister, bis zur Ministerpräsidentenkonferenz am 13. Juni 1996 einen Zwischenbericht über das Ergebnis der in Ziffer 2 festgelegten Maßnahmen vorzulegen.

Anmerkung hierzu: Es besteht Einvernehmen, daß die Innenminister in diesem Zusammenhang auch berichten sollen, inwieweit sichergestellt werden kann, daß die öffentlichen Stellen als Bestandteil der Verträge mit externen Unternehmen, insbesondere Beratungs- und Schulungsfirmen, Erklärungen aufnehmen, in denen die Firma versichern muß, daß sie weder nach der "Technologie von L. Ron Hubbard" arbeitet noch ihre Mitarbeiter noch die Geschäftsleitung entsprechend schult oder schulen läßt.

4. Darüber hinaus wiederholen die Regierungschefs der Länder ihr an die Bundesregierung gerichtetes Ersuchen vom 07.12.1994, das Thema Scientology auch auf europäischen Fachministerkonferenzen aufzugreifen.
5. Die Regierungschefs der Länder stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicher, daß scientologybetroffene Bürger eine Anlaufstelle haben."

Mit Schreiben vom 9. April 1996 hat die Vorsitzende der MPK den Vorschlag des Vorsitzenden der IMK aufgegriffen und der IMK die Koordination in Bezug auf die Arbeit der übrigen Fachministerkonferenzen übertragen.

Eine unter dem Vorsitz der IMK eingerichtete ad hoc-Arbeitsgruppe Scientology der beteiligten Fachministerkonferenzen hat daraufhin den Entwurf eines Zwischenberichts an die MPK erstellt, der von der IMK mit Umlaufbeschuß vom 06. September 1996 zur Kenntnis genommen wurde. Der Bericht enthält Zwischenergebnisse zu allen von der MPK angesprochenen Fragen. Für den Bereich des Verfassungsschutzes kommt er zu folgenden Ergebnissen:

"Die IMK wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse und Gutachten weiterhin intensiv prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte bestehen, die eine bundesweite Beobachtung der SC durch die Verfassungsschutzbehörden ermöglichen.

Das BMI schließt sich dem Beitrag der IMK an. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung der SC durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hält es nach derzeitigem Erkenntnisstand für nicht erfüllt."

Im Rahmen des Umlaufverfahrens haben die Länder Baden-Württemberg und Bayern ergänzende Positionen bezogen. Während sich die Haltung des bayerischen Staatsministeriums des Innern aus dem Zwischenbericht ergibt, hat das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg folgende Erklärung abgegeben:

"Baden-Württemberg beabsichtigt, die Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen, ggf. auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Mit einer entsprechenden Entscheidung der Landesregierung ist in Kürze zu rechnen."

Mit Schreiben vom 18. September 1996 hat der Vorsitzende der IMK den Zwischenbericht der Vorsitzenden der MPK unter Hinweis auf die ergänzenden Positionen der Länder Baden-Württemberg und Bayern übersandt.

Anlässlich der Befassung während der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten vom 23. bis 25. Oktober 1996 mit der Scientology-Organisation hat diese folgenden Beschluß gefaßt:

"Scientology-Organisation

1. Die Regierungschefs der Länder nehmen den von der Innenministerkonferenz zusammengefaßten Zwischenbericht der Fachministerkonferenzen über Maßnahmen gegen die Scientology-Organisation zur Kenntnis.
2. Die Länder werden gemäß MPK-Beschluß vom 7. März 1996 weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten, dem Beherrschungsanspruch dieser weltweit operierenden Organisation entgegenzutreten, voll ausschöpfen, soweit dies in ihrer Zuständigkeit liegt. Einzelne Bewertungsunterschiede, insbesondere zwischen den Ländern und dem Bund, sollen durch besseren Informationsaustausch ausgeräumt werden. Dazu soll die Bundesregierung gebeten werden, eine zentrale Stelle zu benennen, die ihre Aktivitäten gegenüber der Scientology-Organisation koordiniert. Die Regierungschefs der Länder erwarten zur nächsten Ministerpräsidentenkonferenz einen wiederum von der Innenministerkonferenz koordinierten Abschlußbericht.
3. Die Innenministerkonferenz wird gebeten zu prüfen, ob auf der Basis vorhandener Gutachten (NRW, SH) und Gerichtsentscheidungen (BArbG) sowie entsprechender Vorgehensweisen einzelner Länder (BY, BW) die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine bundesweite Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz gegeben sind.
4. Die Regierungschefs der Länder halten es für notwendig, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe möglichst rasch gesetzlich zu regeln. Sie fordern den Bund und die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister auf, die Arbeiten an einem entsprechenden Gesetz zügig voranzutreiben.
5. Die Regierungschefs der Länder halten an ihrer Aufforderung an die Bundesregierung fest, ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Scientology-Organisation einzuleiten.
6. Sie erinnern zugleich an ihr Ersuchen, das Thema Scientology auch auf europäischen Fachministerkonferenzen und auf internationaler Ebene aufzugreifen.
7. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, insbesondere in den Bereichen Schulung und Beratung, werden die Länder im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, daß durch geeignete Vertragsgestaltung scientologischer Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinne der sogenannten "Technologie von L. Ron Hubbard" gegeben wird.

Protokollnotiz Bayern und Baden-Württemberg:

Bayern und Baden-Württemberg halten es für erforderlich, die Fragen einer Vereinbarkeit von der Scientology-Organisation und der Mitarbeit im öffentlichen Dienst zu prüfen."

Am 22. November 1996 hat die IMK sodann die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, die zu der Frage der Beobachtung der Scientology-Organisation durch Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern den vorliegenden Bericht erarbeitet hat.

Anlage 2

Untersuchungen staatlicher Stellen und exemplarische Gerichtsverfahren gegen SC im In- und Ausland.

Seit Gründung der SC lösten ihre Aktivitäten in zahlreichen Ländern Untersuchungen staatlicher Stellen aus.

Im australischen Bundesstaat Victoria erfolgte bereits 1963 eine Untersuchung, die ähnlich einem Prozeß geführt wurde. Alle Zeugen konnten einem Kreuzverhör durch andere Parteien unterzogen und vereidigt werden. Als Ergebnis der Untersuchung wurde 1965 der sogenannte "Anderson Report" vorgelegt, benannt nach dem Kronanwalt Kevin Victor Anderson, später Mitglied des höchsten Gerichts von Victoria.

Aus dem Bericht sind folgende Schlußfolgerungen bemerkenswert:

"Scientology ist böse; ihre Techniken sind böse, ihre Praxis ist eine ernste Bedrohung der Gesellschaft, medizinisch, moralisch und sozial".

"Scientology ist eine schwere Bedrohung der Familie und des Familienlebens".

"Scientology ist eine Brutstätte der Falschheit, des Betrugs und der Phantasterei".²⁴⁶

In der Folge wurden im australischen Bundesstaat Victoria eine Reihe von rechtlichen Verfügungen erlassen (Psychological Practices Act 1965), die es Scientology unmöglich machten, in der bisherigen Weise weiter zu verfahren, da es strikt verboten wurde, Scientology gegen irgendeine Form der Bezahlung oder finanziellen Gegenleistung auszuüben.²⁴⁷

Der Kronanwalt und Mitglied des britischen Unterhauses Sir John G. Foster erstellte auf Anordnung des englischen Unterhauses einen amtlichen Bericht "Untersuchung über Praktiken und Wirkungen der Scientology" (Enquiry into the Practice and Effects of Scientology - Return to an Order of the Honorable The House of Commons dated 20th December 1971").

Foster lehnte einen generellen Bann, wie er in West- und Süd-Australien und teilweise in Victoria ausgesprochen wurde, ab.

Foster betont die Notwendigkeit für eine Nachprüfung der Privilegien, die religiösen Körperschaften gewährt werden; es könne nicht ausreichend sein, daß eine Gruppe von Menschen mit der Behauptung, an eine Gottheit zu glauben und sie zu verehren, Privilegien von großem ökonomischen Gewicht in Anspruch nehmen und der Besteuerung und Rechnungslegung entkomme.²⁴⁸

Der "Foster Report" erwähnt Untersuchungen in den australischen Bundesstaaten Victoria, Western Australia und Southern-Australia, Neuseeland, der Regierung der kanadischen Provinz Ontario sowie der Republik von Südafrika und Rhodesiens.

Für Rhodesien beschränkte sich Foster auf den Hinweis auf einen Bericht im "Rhodesia Herald" vom 14. Juli 1966, in welchem mitgeteilt worden sein soll, daß L. Ron Hubbard ein weiterer Aufenthalt in Rhodesien nicht gestattet wurde.²⁴⁹

In Neuseeland wurde 1969 ein öffentlicher Report vorgelegt, betitelt "Hubbard Scientology Organisation in New Sealand and Any Associated Scientology Organisation or Bodies in New Sealand. - Inquiry Pursuant to Commissions of Inquiry Act 1908. Report of the Commission of Inquiry, Wellington, June 1969".

Der Abschlußbericht aus Juni 1969 wirft der Organisation Entfremdung von Familien vor und stellt vier unabdingbare Bedingungen auf, bei deren Berücksichtigung Scientology toleriert werden könnte:

- (1) Keine Wiedereinführung der Trennungspraktiken.
- (2) Keine Suppressive Person- oder Feind-Erklärung durch ein Mitglied gegenüber irgendeinem anderen Mitglied einer Familie.
- (3) Kein Auditing, Prozessing oder Training für irgend jemanden unter 21 Jahren, ohne die besondere schriftliche Zustimmung beider Eltern; diese Erlaubnis sollte die Anerkenntnis der (spezifizierten) Kosten einbeschließen, die für den Kurs oder die Kurse gefordert werden, für die die Zustimmung gilt.
- (4) Eine Verminderung der Werbeliteratur, die einzelnen per Post zugeschickt wird, auf verantwortliche Dimensionen und ein umgehendes Aufhören damit, wenn dieses verlangt wird."²⁵⁰

Der Report aus Ontario/Canada, der sich auf eine 1970 veröffentlichte Studie von Professor John A. Lee stützt, empfahl den Behörden, Scientology unter ständiger Überwachung zu halten.²⁵¹

Die Republik von Süd-Afrika hat 1973 einen Bericht vorgelegt, den "Report of the Commission of Enquiry into Scientology for 1972 Published by the Authority", Republic of South Africa, Pretoria 1973.

Dort wurde am 28.03.1969 eine Untersuchungskommission zu Scientology eingesetzt. Der Report dieser Kommission aus dem Jahr 1973 kommt nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den Praktiken von Scientology zu folgenden Empfehlungen:

- a) Die Gesetzgebung sollte verfügen, daß für die Registrierung und Kontrolle zur Psychotherapien und der Personen, die Psychologie praktizieren, Vorsorge getroffen wird wie für ein Verbot - bezüglich der beschriebenen Ausnahmen - des Gebrauchs von Psychotherapie und der Praktizierung der Psychologie.
- b) Die Praktiken der Trennung, der öffentlichen Untersuchung, Sicherheitsprüfung und Praktiken ähnlicher Natur sollten durch entsprechende Gesetzgebung für illegal erklärt werden.
- c) Die Gesetzgebung sollte ein Verbot der Handhabung und Anwendung von Intelligenz-, Persönlichkeits-, und Fähigkeitstests an kleineren Kindern durch andere, als dafür nach den Richtlinien einer solchen Gesetzgebung speziell dafür ausgebildeten Person verfügen.
- d) Die Verbreitung von unkorrekten, unwahren und nachteiligen Informationen bezüglich der Psychiatrie und dem Feld der geistigen Gesundheit im allgemeinen sollte mittels der Gesetzgebung verboten werden.²⁵²

In Dänemark entschied am 19. Juni 1974 ein Gericht in Kopenhagen (Kobenhavens Byret), aufrechterhalten durch Urteil des Obergerichts (Ostre Landsret Fall

Nr. 330/1974) vom 18. November 1977, daß der SC kein Schutz gegen Diskriminierung zustehe.²⁵³

In Frankreich wurde der Gründer der Scientology-Organisation L. Ron Hubbard in einem Betrugsprozeß vor der 13. Kammer der Grande Instance de Paris am 14. Februar 1978 zu einer Strafe von 4 Jahren Gefängnis und fünfunddreißigtausend Francs Geldstrafe verurteilt. Am 29. Februar 1980 bestätigte der Cour d'Appel (Appellationsgerichtshof) de Paris das Urteil in der zweiten Instanz. Der Appellationsgerichtshof änderte das Urteil lediglich in dem Punkt ab, daß der Geringstbestrafte der ersten Instanz freigesprochen wurde.²⁵⁴

In den USA kam es zu einem Prozeß gegen hohe Funktionäre der Scientology-Organisation, u. a. gegen die Ehefrau des SC-Gründers, Mary Sue Hubbard, die schließlich von einem Bundesgericht am 26.10.1979 wegen Verschwörung gegen die Regierung und Diebstahls zahlreicher Behördenakten verurteilt wurde. Die Angeklagten erhielten teilweise hohe Gefängnisstrafen.²⁵⁵

In Österreich wurden der Scientology-Organisation Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet verwehrt (Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis vom 20.05.1987, Aktenzeichen ZI 85/13/0267-7).

Ebenso entschied der Österreichische Verfassungsgerichtshof, (Entscheidung vom 12.12.1988, Az. B 13/88-11 und B 150/88-15).²⁵⁶

18 Scientologen, darunter auch Heber C. Jentsch, stehen derzeit noch in Spanien wegen 13 verschiedener Straftaten vor Gericht. Die Staatsanwaltschaft wirft ihnen und der Organisation u. a. vor: Nötigung, Körperverletzung, Amtsanmaßung, Veruntreuung von Staatsgeldern, falsche Anschuldigungen und Vortäuschung von Straftaten. Desweiteren qualifiziert sie die Organisation als widerrechtliche Vereinigung, die die Freiheit und Sicherheit im Beruf sowie die öffentliche Gesundheit gefährdet. Erste Verhaftungen hinsichtlich dieses Verfahrens datieren aus dem Jahre 1988, als bei einem internationalen Kongreß der Organisation 71 Mitglieder verhaftet wurden. Die meisten der Festgenommenen wurden wenig später wieder freigelassen, die Ausländer unter ihnen aufgefordert, Spanien zu verlassen.²⁵⁷

Mit Entscheidung des Revisionsgerichts des Staates Kalifornien (USA) vom 18.07.1989 wurde die "Church of Scientology of California" im Fall Wollersheim zum Schadensersatz in Höhe von 2,5 Millionen Dollar verurteilt. Wollersheim wurde genötigt, seine Frau und Familie zu verlassen und durch einen "Vergeltungsfeldzug" (fair game) in den finanziellen Ruin getrieben. Durch "Gehirnwäsche" erlitt Wollersheim schwerste gesundheitliche Schäden.²⁵⁸

Der US District Court in Alexandria (USA) wies im November 1995 in einem Rechtsstreit zwischen Scientology und der Washington Post die Klage der Scientology gegen die Washington Post ab und verurteilte Scientology, die Anwaltskosten der Washington Post zu zahlen. Das Gericht befand, daß die von der Washington Post veröffentlichten Zitate aus den "vertraulichen" Schriften von Scientology nach der sog. "fair use"-Bestimmung des amerikanischen Urheberrechts im Interesse der Informationsfreiheit zulässig waren. Das Gericht führte ferner aus, daß die eigentliche Motivation der Klage die Unterdrückung von Kritik an Scientology und die Zerstörung ihrer Gegner gewesen sei.²⁵⁹

1995 wurde in Paris (Frankreich) die SC-Zentrale wegen Steuerhinterziehung geschlossen und eine Steuernachforderung von 100 Millionen Francs erhoben.²⁶⁰

Am 19.06.1996 hat der neue russische Gesundheitsminister A.D. Tsaregorodtsev in seinem Erlaß Nr. 245 die Empfehlung des Gesundheitsministeriums von 1994 für das scientologische "Reinigungsprogramm" für null und nichtig erklärt und die Anwendung der Technologien und Programme Hubbards wie Scientology und Dianetik im russischen Gesundheitswesen untersagt.²⁶¹

Im Oktober 1996 wurde die SC durch ein Schwurgericht in Oslo (Norwegen) in zweiter Instanz verurteilt, einem ehemaligen Mitglied insgesamt 850.000 Kronen (600.000 Kronen als Rückzahlung und 250.000 Kronen als Gerichtskosten) zu bezahlen.

Der Kläger hatte ein Bankdarlehen von 300.000 Kronen aufgenommen, um verschiedene Kurse bezahlen zu können. 1988 brach er mit der Organisation, wandte sich 1993 an eine Hilfsorganisation für Sektengeschädigte und machte seinen Rückzahlungsanspruch gerichtlich geltend. Das Gericht sprach ihm die doppelte Summe seiner damals aufgewandten Kosten zu. Es bezweifelte den Wert eines Teils des Materials der Scientologen und stellte fest, daß die Organisation ihre Mitglieder dazu verleite, zu glauben, daß das, was sie kaufen, wertvoll sei. Außerdem stellte das Gericht fest, daß die Umsätze der Organisation einen Charakter hätten, den man in allem Wesentlichen als wirtschaftliche Tätigkeit betrachten müsse. Gegen dieses Urteil hat Scientology Revision zum Obersten Gericht eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob die Revision zur Entscheidung angenommen wird.

Frühere Verfahren auf Erstattung von Kursgebühren endeten nach erstinstanzlicher Entscheidung zu Ungunsten von Scientology mit gerichtlichem Vergleich.²⁶²

Die russische Steuerpolizei ist Scientology auf den Fersen. Laut einer Pressemitteilung vom 31.10.1996 hat die russische Steuerpolizei Vermögen der SC in St. Petersburg eingezogen. Grund seien Steuerschulden von Scientology. Im Safe des Büros hätten sich lediglich umgerechnet 2.040 US\$ befunden. Die Steuerfahnder hätten jedoch Computer, Fernseher, Videorecorder und andere Büromaschinen beschlagnahmt. Das Scientology-Zentrum sei bereits Anfang September 1996 nach einer Überprüfung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit zur umgehenden Zahlung der Steuern aufgefordert worden. Das Zentrum habe nach Erkenntnissen des Finanzamtes 1995 von Kursteilnehmern insgesamt 625 Millionen Rubel (1,06 Millionen US\$) an Gebühren eingenommen. Diese Gelder seien jedoch als Mitgliedsgebühren der Kursteilnehmer ausgegeben worden.²⁶³

Jean-Jacques Mazier, der Vorsitzende der Lyoner Organisation wurde wegen Betruges und fahrlässiger Tötung vom Tribunal de Grande Instance de Lyon (Frankreich) am 22. November 1996 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, wovon 18 Monate zur Bewährung ausgesetzt wurden. Zusätzlich wurde eine Geldstrafe von 500.000 Francs verhängt. Als Nebenfolgen wurden für die Dauer von fünf Jahren die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sowie das Verbot, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, ausgesprochen. Gegen 14 weitere Mitglieder der Organisation wurden erhebliche Freiheitsstrafen verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Sie wurden teils des Betruges oder der Beihilfe zum Betrug, teils der Untreue für schuldig befunden. Festgestellt wurde, daß die Verurteilten sich am Vermögen ihrer Mitglieder bereichert haben. Acht Mitglieder wurden freigesprochen.

Das Gericht stellt fest:

"Die Scientology-Organisation nähert sich vornehmlich Personen, die ihr schwach erscheinen. Die angewandten Methoden ermöglichen es, den einzelnen zu einer Übertragung seines Vermögens im Wege der Schenkung zu bewegen. Der einzelne wird so mehr und mehr Gefangener eines Systems, das ihn verpflichtet, jeglichen Kontakt mit seiner Umgebung aufzugeben und das ihn im Zentrum einer Gemeinschaft einschließt, die ihre eigenen Regeln hat. Insoweit sind die betrügerischen Werbung, die den einzelnen anfangs in das Zentrum bringt, seine Arglosigkeit hinsichtlich Begriffe wie 'Dianetikzentrum' oder 'Scientologykirche', in der der einzelne belassen wird, die angewandten Bekehrungsmethoden, alle diese Methoden, die dazu bestimmt sind, dem einzelnen sein Vermögen zu entziehen, in dem sie ihn seines freien Urteilsvermögens berauben, betrügerische Machenschaften zum Zwecke der Täuschung".

Die Verurteilung J. J. Maziers wegen fahrlässiger Täuschung geht auf einen Vorfall aus dem Jahr 1988 zurück. Er hatte einem Mitglied der Organisation, das zu diesem Zeitpunkt unter schweren seelischen Störungen litt, zur Aufnahme eines Kredites geraten, um sich einer "Reinigungskur" zu unterziehen. Die Ehefrau hatte sich gegen die Kreditaufnahme ausgesprochen, worauf ihr Ehemann Selbstmord beging. Die äußeren Anzeichen einer psychischen Verwirrung hätten Mazier bewegen müssen, den Fall des Mitgliedes mit Vorsicht zu behandeln. Das Verfahren von Mazier wird insoweit als Sorgfaltspflichtverletzung gewertet, die für den Tod des Mitgliedes ursächlich geworden sei.

Das Gericht hat sich ausdrücklich auf die Prüfung beschränkt, ob die von der Organisation angewandten Methoden einen Straftatbestand erfüllen.²⁶⁴

Am 02.12.1996 hat ein Berufungsgericht in Mailand (Italien) 29 Angehörige der Scientology-Organisation wegen Bildung einer verbrecherischen Vereinigung zu Haftstrafen zwischen neun Monaten und zwei Jahren verurteilt.

Mit diesem Urteil wurden mildere Urteile früherer Instanzen aufgehoben.²⁶⁵

Laut Presseberichten aus Januar und Februar 1997 geht es in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Clearwater (USA) wegen mysteriösem Todesfall eines Scientology-Mitgliedes um den Tod einer 36jährigen Frau aus Dezember 1995. Die Autopsie habe ergeben, daß sie an Blutgerinnseln und Flüssigkeitsmangel starb. 5 bis 10 Tage, vielleicht bis zu 17 Tage lang habe die Sterbende keine Flüssigkeit bekommen. Die Gerichtsmediziner hätten Quetsch- und Schürfwunden sowie Merkmale gefunden, die Insektenstiche ähnelten. Als die Frau von Mitgliedern der Scientology-Organisation ins Krankenhaus gebracht worden sei, sei sie bereits ein bis zwei Tage bewußtlos gewesen.²⁶⁶

Das Landgericht Athen (Griechenland) hat 1996 die SC als "Gefahr für die Gesellschaft und die öffentliche Ordnung" eingestuft und ihr Verbot in Griechenland angeordnet. In dem Urteil heißt es, die "unter dem Deckmantel eines philosophischen Vereins" operierende Organisation beute ihre Mitglieder aus und unterziehe sie einer "Gehirnwäsche", um ihre Willens- und Entscheidungsfreiheit zu brechen. Bei Scientology handele es sich um eine "Organisation mit totalitären Strukturen und Tendenzen". Sie verfolge Ziele, die der Natur des Menschen als freiem Wesen zuwiderlaufen.²⁶⁷

Auch in der Bundesrepublik Deutschland kam es zu zahlreichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zu einzelnen Verurteilungen von Scientology-Mitgliedern.

Aus der Fülle der Verfahren seien beispielhaft folgende genannt:

1984 Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I aus dem Jahre 1984 wegen Steuerhinterziehung mußte gegen beide Beschuldigten wegen Verfolgungsverjährung eingestellt werden, nachdem sich die Beschuldigten dem Verfahren durch Flucht entzogen hatten²⁶⁸

1994 Die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Rostock sprach zwei Angeklagte, die sich vor Gericht als Scientologen bekannten, mit Urteil²⁶⁹ vom 29.08.1994 der Steuerhinterziehung schuldig und verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von jeweils 1 Jahr und 10 Monaten. Beide hatten zuvor mindestens 7 Millionen DM an die SC gespendet. Deswegen geriet die von den beiden als Geschäftsführer geleitete Firma in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten. Nach Feststellungen des Gerichts hinterzogen die Angeklagten rund 1,5 Millionen DM an Umsatzsteuer.

1995 Das Amtsgericht Miesbach verurteilte am 12.01.1995 den Vorsitzenden des SC-Vereins Narconon e.V. wegen unerlaubter Ausübung der Heilkunde.²⁷⁰

1995 In Hamburg wurde ein Scientologe mit Urteil des LG Hamburg vom 20.03.1995 wegen Beleidigung durch u. a. die Verbreitung der SC-Broschüre "Haß und Propaganda" verurteilt.²⁷¹

1995 Das Amtsgericht Heidelberg²⁷² verurteilte den angeklagten Sascha Hermann, der sich gegenüber dem Kläger als Scientologe bezeichnete, am 28.11.1995 wegen Bedrohung zu einer Geldstrafe.

Der Angeklagte habe dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union Rhein-Neckar, der dort den Arbeitskreis "Religion und Weltanschauungsfragen" der Jungen Union Rhein-Neckar leite, gegenüber erklärt, daß er ihn umbringen werde.

Weiter habe er wörtlich gesagt: "Dies ist eine richtige Morddrohung, und das haben Sie jetzt gehört von einem richtigen Scientologen".

1996 Das Landgericht Hamburg²⁷³ bestätigte mit Urteil vom 16. September 1996 in der Sache (vermindert wurde die Höhe der dem Strafmaß zugrunde gelegten Tagessätze) die Urteile der Vorinstanzen gegen den Angeklagten Franz Riedl, Vizepräsident des Scientology-Vereins und dort zuständig für den Presse- und Rechtsbereich, wegen Beleidigung des Weltanschauungs- und Sektenbeauftragten der evangelisch-lutherischen Landeskirche Niedersachsens, Glaser. Glaser stellte nach Aufnahme einer Unterorganisation der SC in den Deutschen Naturheilbund in einem Schreiben an den Verein seine ablehnende Haltung dar.

Riedl verglich daraufhin in einem Schreiben an den Sektenbeauftragten dessen Verhalten mit "Ausgeburten an Niedertracht" ... "die die Gestapo zu den Verstecken von Juden geführt und dann schadenfroh hinter dem Vorhang deren Abtransport ins KZ beobachtet haben" ...

1996 Das Amtsgericht Berlin Tiergarten verurteilte²⁷⁴ einen mit der Einstellung von Personal beauftragten Polizeibeamten, der Daten von Bewerbern auf dem Personalcomputer der Scientology-Church speicherte, wegen Verstoß gegen das Berliner Datenschutzgesetz zu einer Geldstrafe.

Neben diesen Strafverfahren war die SC in der Vergangenheit Partei in zahlreichen Prozessen aller Gerichtszweige.

Aus den vor Sozial- und Arbeitsgerichten anhängigen Verfahren seien hier beispielhaft folgende Verfahren erwähnt:

1995 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschied im einstweiligen Rechtschutzverfahren zugunsten einer Scientologin, die eine Au-pair-Vermittlung betreibt. Das Gericht führt in seinem Beschluß²⁷⁵ vom 11.12.1995 aus, daß es bei der erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 23 Abs. 3 Satz 1 AFG entscheidend darauf ankomme, ob eine Gefährdung der Interessen der vermittelten Person und/oder der arbeitskräftesuchenden Arbeitgeber zu befürchten sei. Dies wurde verneint.

1995 Das Bundesarbeitsgericht eröffnete mit seinem Beschluß²⁷⁶ vom 22.03.1995 den Rechtsweg für einen hauptamtlichen Angestellten der Scientology Kirche Hamburg e.V., der Arbeitsentgelt für seine Mitarbeit verlangte. Das BAG stellte fest, daß die Beklagte ein Gewerbe betreibe und religiöse Dienste der Beklagten, die sich darauf berufe Kirche im Sinne der Art. 4, 140 GG, Art. 137 WRV zu sein, weitgehend kommerzialisiert seien.

Der von der SC geltend gemachte Umstand, der Kläger habe seine Dienste auf vereinsrechtlicher Grundlage erbracht, dürfe nicht zu einer Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften führen.

Aus der Vielzahl von Verfahren vor Verwaltungsgerichten seien hier exemplarisch folgende Verfahren erwähnt:

1994 In einem Rechtsstreit der Scientology Kirche e.V. gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hauptfürsorgestelle, vor dem Verwaltungsgericht Hamburg 1994, bzw. dem hamburgischen Oberverwaltungsgericht 1995 wegen Erhebung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz wird eine Beschwerde der SC abgelehnt, vorläufig keine Ausgleichsabgabe zahlen zu müssen.²⁷⁷ Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 27.03.1995²⁷⁸ wird darauf hingewiesen, daß die Begründung vereinsrechtlicher Arbeitspflichten nicht zur Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen führen dürfe.

1995 Der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat 1995 in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag von Scientology abgelehnt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blüm kritische Äußerungen über Scientology zu untersagen.²⁷⁹

1996 Zwei Unternehmen der Immobilienwirtschaft wurde mit Verfügungen des Regierungspräsidenten Düsseldorf untersagt, Auszubildende einzustellen. In den Gründen der Verfügungen heißt es u.a., es sei zu befürchten, daß sie (die Geschäftsführer der Unternehmen) nicht von ihrer Absicht, Auszubildende für die Ziele der Sekte "Scientology Kirche" zu gewinnen und zu beeinflussen, ablassen würden.

Eine gegen diese Verfügungen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil²⁸⁰ vom 23.01.1996 ab.

1996 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies mit Beschluß²⁸¹ vom 27.09.1996 eine Beschwerde von Eltern, die sich als Scientologen bezeichnen, gegen die Verwendung einer Zeitschrift mit kritischem Inhalt zu SC im Schulunterricht ihrer Kinder ab.

Immer wieder beschäftigen von der SC angestregte Verfahren gegen die Untersagung von Straßenwerbung die Verwaltungsgerichte:

1996 Nach Beschluß²⁸² des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.1996 wird eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, in der Anträge der

SC auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen straßenrechtliche Untersagungsverfügungen der Stadt Stuttgart abgelehnt wurden, zurückgewiesen.

1996 Mit Gerichtsbescheid²⁸³ des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. November 1996 wurde ein Bescheid der Stadt Kempten vom 21.07.1993 bestätigt, worin der Scientology Mission Ulm e.V. die Verbreitung von Schriften der SC untersagt wurde, da es sich hierbei um eine gewerbliche Tätigkeit handele, die eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstelle.

In einigen Fällen obsiegte auch die SC. So beispielsweise:

1995 Mit Beschluß²⁸⁴ des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28.12.1995 wurde ein Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe bestätigt, das der SC entgegen einem anderslautenden Bußgeldbescheid einer Stadt das Recht auf Kontaktaufnahme zur Kommunikation mit anderen Passanten eines Fußgängerbereichs gestattet²⁸⁵.

Weitere Gerichtsverfahren runden das Bild einer Organisation ab, die auf fast allen Rechtsgebieten in gerichtliche Auseinandersetzungen verwickelt ist.

1986 Das Amtsgericht Bad Homburg billigte mit Beschluß²⁸⁶ vom 30.04.1986 einem Vater im Zuge der praktischen Umsetzung des Umgangsrechtes zu, in den Sommerferien einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Woche mit seinen Kindern zu verbringen. Zuvor hatte sich der Vater, der Angehöriger von Scientology ist, verpflichtet, seine Kinder bei dem Zusammensein nicht mit Gedankengut der SC zu konfrontieren.

1994 Das Finanzgericht in Münster bestätigte mit Gerichtsbescheid²⁸⁷ vom 25.04.1994 die Auffassung des zuständigen Finanzamtes, wonach die SC nicht gemeinnützig und damit umsatzsteuerpflichtig ist.

1995 Das Amtsgericht Schwetzingen²⁸⁸ verurteilte die Firma Top-Training GmbH zur Rückzahlung von Seminargebühren, weil dem Vertragsabschluß eine arglistige Täuschung, nämlich die Aussage, daß die Firma Top-Training nicht auf die Lehren der Scientology-Church zurückgreife, vorausging. Dies widerspreche jedoch unstreitig den Tatsachen.

Abschließend wird zur Veranschaulichung der Anzahl der von SC geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen aus einem Schreiben eines Prozeßbevollmächtigten der SC, Rechtsanwalt Blümel, an das Bayerische Staatsministerium des Innern zitiert:

"Unterfertiger ist seit mehr als 15 Jahren als Anwalt für die Scientology Organisation und deren Mitglieder in Deutschland tätig. Aufgrund dieser Mandatsverhältnisse, die Tausende von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren zum Gegenstand hatten, hat Unterfertiger dieses Memorandum erstellt."

Fußnoten

1. Hans-Gerd Jaschke, Gutachten, hrsg. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Januar 1996, Scientology - Eine Gefahr für die Demokratie Eine Aufgabe für den Verfassungsschutz?, Auswirkungen der Anwendung scientologischer Gedankengüter auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfaßten Rechtsstaat, S. 14
2. Der Überblick deckt sich im wesentlichen mit der einführenden Darstellung (S. 2-4) des Gutachtens über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beobachtung der "Scientology Church" (SC) durch die Verfassungsschutzbehörden v. 10. Mai 1993
3. Mustersatzung einer Scientology-Mission, mit Schreiben der Scientology-Kirche Deutschland e. V. v. 12.11.1992 an die Geschäftsstelle der Innenministerkonferenz übersandt; § 3 Nr. 2
4. Vgl. § 3 Nr. 1, Fn wie vor
5. Vgl. § 3 Nr. 2, Fn wie vor
6. Vgl. zum Begriff: Hubbard, Fachwortsammlung für dianetik und Scientology, 4. Auflage, Kopenhagen, 1995 (zitiert: Hubbard, Fachwortsammlung), S. 20
7. Vgl. zum Begriff "Clear": Hubbard, Dianetik, Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit, Das Handbuch der dianetischen Verfahren, 8. Auflage, Kopenhagen, 1984 (zitiert: Hubbard, Dianetik) S. 215 Vgl. zum Begriff "Aberration": Hubbard, Fachwortsammlung, S. 1
8. Vgl. zur Erläuterung der Begriffe: Hubbard, Fachwortsammlung, S. 27, ("Engramm"); S. 106, 4, 74 ("mind"); S. 7 ("Auditing"/"Auditor"); S. 71 ("Preclear")
9. Vgl. zum Begriff "Scientology": Hubbard, Fachwortsammlung, S. 87
10. Vgl. zum Begriff "Thetan": Hubbard, Fachwortsammlung, S. 98
11. Vgl. Hubbard, Scientology, Die Grundlage des Denkens, 2. Auflage, Kopenhagen, 1973, S. 37
12. Vgl. zum Begriff "OT": Hubbard, Fachwortsammlung, S. 67
13. Vgl. Hubbard Communication Office Policy Letter (HCOPL) v. 21.10.1971, S. 3
14. Vgl. Haack, Scientology-Magie des 20. Jahrhunderts, 2. Auflage, München, 1991, S. 52 (zitiert: Haack, Magie); Vgl. auch L. Ron Hubbard, Das Handbuch für den Ehrenamtlichen Geistlichen, 2. Auflage, Kopenhagen, 1983, S. 741 (zitiert: Hubbard, Handbuch)
15. Vgl. Haupt in: Valentin/Knaup, Scientology - der Griff nach Macht und Geld, Selbstbefreiung als Geschäft, Freiburg, 1992, S. 150
16. Vgl. Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, Tübingen, 1989, S. 65; OLG Düsseldorf, NJW 1983, 2574f; Haack a.a.O., S. 152 Diese Einschätzung wird auch bestätigt durch eigene Äußerungen der SC; Vgl. dazu Haack, a.a.O., S. 263; Briefing von Helmut Blöbaum v. 20.05.1990

17. Vgl. zur wirtschaftlichen Betätigung: Haack, Dianetik, Scientology und andere Hubbardismen, herausgegeben von Gandow, 3. Auflage, München, 1993, S. 47-51, (zitiert: Haack, Dianetik)
18. SC Broschüre, Die Führungskanäle der Scientology, 1988
19. siehe für dieses und die nachfolgenden durch Anführungszeichen kenntlich gemachten Zitate in diesem Abschnitt unter Fn 18
20. Fakten aktuell, hrsg. von der Bürgerinitiative MUT, o. J. , zitiert nach Jaschke, a.a.O., S. 8
21. Jaschke, a.a.O., S. 15
22. Larry D. Wollersheim, Eidesstattliche Versicherung (hrsg. durch die Aktion Bildungsinformation Stuttgart ABI 12-80-164), 1980
23. André Tabayoyon, Eidesstattliche Erklärung, herausgegeben von Homer Wilson Smith, 26.08.1994 in Usenet Newsgroup
24. Robert Vaughn Young, Erklärung, (herausgegeben von Homer Wilson Smith, 10.10.1994, ebenfalls in Usenet Newsgroup)
25. Mary Tabayoyon, Eidesstattliche Erklärung v. 05.03.1994
26. Vicky Aznaran, eidliche Zeugenaussage v. 07.03.1994
27. Hubbard, "Zeitschriftenartikel über das Kontrollblatt der Stufe O", Amerikanische St. Hill-Organisation 1968
28. Gerald Armstrong, Erklärung (herausgegeben von Tilman Hausherr, 28.01.1997 in Newsgroup: alt religion. scientology)
29. Tom Voltz, Scientology und (k)ein Ende, Solothurn, Düsseldorf, 1995
30. Susanne Elleby, Befragung am 05.02.1997 im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz
31. Materialdienst, Sonderdruck Nr. 22 aus Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 10/1994
32. Daniel Fumagalli, Befragung am 17.12.1996 im Bayerischen Staatsministerium des Innern
33. - Norbert J. Potthoff, Der Scientology-Report, Organisationen, Tarnfirmen und weltweites Netzwerk, 1992
- Norbert J. Potthoff, Der WISE-Report, Das totalitäre Scientology Konzept in Wirtschaft und Politik, 1994
- Norbert J. Potthoff, Vom Aufsteiger zum Aussteiger, 1992 - Norbert J. Potthoff, Die Zeitbombe in unserer Gesellschaft, 1992
- Norbert J. Potthoff, "Scientology und Politik, Politischer Extremismus", in: Das zweite Wormser Scientology-Tribunal, 17. und 18.09.1994, Junge Union Rheinland-Pfalz, September 1995
34. Peter Voßmerbäumer, Inside Scientology, Meine Erfahrungen im Machtapparat der "Church", München, 1996
35. Jeannette Schweitzer, Die schleichende Entmündigung, 1994
36. - "Die wollen den totalitären Staat", Interview mit dem Scientologen-Aussteiger über die Methoden der Sekte, in: Der Spiegel Nr. 10, S. 84-92, 1993

- Gunther Träger, Befragung am 26.03.1993 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz
37. Jaschke, a.a.O., Seite 14/15
 38. Freiheit, herausgegeben von der SC-Kirche 1995, Seite 23
 39. Freiheit, herausgegeben von der SC-Kirche, 1995, Seite 17
 40. So auch Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner/Wolfgang Wittmann, M. A. , Institut für Kriminologie der Universität Tübingen , im Statusgutachten "Gefährdungspotentiale von Scientology", Tübingen, Dezember 1996, Kap. 4. 4
 41. Jaschke, a.a.O., Seite 18
 42. Borgs/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart, München, Hannover, 1986, zu Rn 10
 43. Tschechien: SC als Kirche anerkannt (SZ v. 11.01.1996); Belgien: SC als gemeinnützig anerkannt (dpa v. 31.01.1997); Spanien, Großbritannien: SC ist keine Religion (dpa v. 31.01.1997); Frankreich: SC nicht als Kirche anerkannt (Die Zeit v. 07.02.1997); Griechenland: SC verboten (dpa v. 31.01.1997); Österreich: SC Antrag auf Anerkennung als Kirche seit Jahren unbeschieden (dpa v. 31.01.1997); Italien: SC nicht verboten, jedoch keine Kirche (Rheinische Post v. 20.01.1997)
 44. NJW 96, S. 143
 45. Vgl. BVerfGE 12, Seite 1ff; vgl. dazu auch Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, 1. , 31. Lieferung München 1994, Artikel 4 GG, Rn 89ff, 148ff; von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage, München 1981, Artikel 4 GG, Rn 19
 46. Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1. -/8. Lieferung, Heidelberg 1996, Artikel 4 GG, Rn 87
 47. Anlage zum Schreiben der Scientology Kirche Deutschland e. V. an die Geschäftsstelle der Innenministerkonferenz v. 12.11.1992
 48. Vgl. VGH München in NJW 1994, S. 748 u. 749
 49. Vgl. BVerwG in DVBl. 1991, S. 169 u. 170; VGH München in NJW 1994, S. 748 u. 749
 50. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 16, danach handelt es sich um dauerhaft gültige Veröffentlichungen
 51. Vgl. Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 303; das VG Hamburg schlußfolgert daraus in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (11VG 4855/95), daß den persönlichen Anweisungen Hubbards - ebenso wie seinen Schriften (vgl. § 2 Abs. 3 der Mustersatzung) - eine ausschließliche Funktion bei der Bestimmung von Inhalt und Praxis der Scientology zukomme (S. 30).
 52. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 20
 53. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 195
 54. Vgl. Veröffentlichung der Scientology Kirche Hamburg, Kapitel: Die ideale Org, Aufsatz Hubbard, S. 6

55. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 699 u. 700; vgl. auch Hubbard, Veröffentlichung wie vor, Kapitel. : Purpose, Aufsatz Hubbard, S. 14
56. Vgl. Schreiben der Church of Scientology, Advanced Organization Saint Hill, United Kingdom (1992), S. 2 (Informationsschrift für Mitglieder)
57. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 689; vgl. auch HCOPL v. 05.02.1969
58. Vgl. Veröffentlichung der Scientology Kirche Hamburg, Aufsatz Hubbard, Kapitel. : Die ideale Org, S. 4
59. Vgl. HCOPL v. 21.10.1971, S. 2
60. Vgl. Schreiben der Church of Scientology, Advanced Organization, Saint Hill, United Kingdom (1992), S. 1
61. Vgl. Veröffentlichung der Scientology Kirche Hamburg, Aufsatz Hubbard, Kapitel: Purpose, S. 8 u. 12
62. Vgl. Potthoff in: Protokoll über die 13. Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend v. 09.10.1991, S. 36, Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages (Hrsg.), Reihe "Zur Sache"
63. Vgl. Potthoff, Fn wie vor
64. Vgl. Studie der CDU Bundesgeschäftsstelle (1992), S. 73
65. so Gunther Träger in einem Gespräch mit Mitarbeitern des BfV am 26.03.1993
66. Vgl. Kerner/Wittmann, a.a.O., Kap. 5. 1
67. Vgl. HCOPL v. 13.02.1965/07.10.1985
68. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 179
69. Vgl. HCOPL v. 13.02.1965/07.10.1985
70. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 639
71. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 486
72. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 216
73. Vgl. HCOPL v. 27.03.1965, S. 1
74. Vgl. Veröffentlichung der Scientology Kirche Hamburg, Kapitel Purpose, Aufsatz Hubbard, S. 8
75. Vgl. Was ist Scientology?, Schrift der Scientology Kirche Hamburg, (1990), S. 17
76. Vgl. Wolfgram, Stand der Dinge, Clear-Deutschland-Kampagne, in: Criminal Digest, Jan./Febr. 1993, N. 1/93, S. 11; Augsburger Allgemeine v. 08.02.1993
77. Vgl. HCOPL v. 07.08.1965, S. 4
78. Vgl. HCOPL v. 27.03.1965
79. Vgl. Mitgliederwerbung der IAS, Die Zukunft der Scientology gewährleisten (Flugblatt)
80. Rede des L. Ron Hubbard v. 24.03.1964 in Saint Hill, "Saint Hill Special Briefing Course", Hrsg. : New Era Publications, Kopenhagen 1991 (Ü-

- bersetzung Bundessprachenamt)
81. Fn wie vor
 82. Fn wie vor
 83. Fn wie vor
 84. Vgl. HCO-Bulletin v. 10.06.1966/12.04.1983, S. 2 u. 3; zitiert nach CDU-Studie, S. 65f
 85. Vgl. Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 269f
 86. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 284
 87. Vgl. HCO-Bulletin v. 23.06.1960, S. 6
 88. Vgl. Executive Directive 1040 INT, zitiert nach Haack, Dianetik, a.a.O., S. 48
 89. d. h. " ... eine Taktik verfolgend, die durch geduldiges Abwarten, Verzögern und Kriegslisten den Feind zu erschöpfen sucht; vorsichtig, langsam; von dem lat. Wort "fabianus", nach dem römischen General und Staatsmann Quintinius Fabius Maximus, Beiname Cuncator (der Zaude- rer), der den Feind, nämlich Hannibal, zu erschöpfen suchte, indem er Stör- und Plagetaktiken anwandte, ohne eine entscheidende Schlacht zu riskieren."; vgl. Hubbard, Ron's Journal 67, 1967/1986, S. 6
 90. Vgl. Potthoff zitiert in: Mission mit allen Mitteln, S. 29
 91. Vgl. Steiden/Hamernik, Einsteins falsche Erben, 1. Auflage, Wien, S. 140
 92. Vgl. "Albanienpapier" , offizielle Verlautbarung der Church of Scientology, Advanced Organization, Saint Hill, United Kingdom (1992)
 93. Vgl. Mengen, Dialektik im Teufelskreis der Sekten, in: Criminal Digest, Jan./Febr. 1993, N. 1/93, S. 6
 94. Vgl. AdminScale - Clear Switzerland, internes Papier der SC, Version August 1992
 95. Vgl. AdminScale - Clear Switzerland (Fn wie vor)
 96. "Unter Bezugnahme auf ein Treffen des Continental Liaison Office (CLO), Kopenhagen v. 25.07.1987, 'zu dem alle CO's der deutschen Orgs zusammengekommen waren' wird von einem 'Clear Deutschland-Committee, Central Org Norddeutschland, Scientology Church Hamburg' 'Clear Deutschland' zum 'gemeinsamen Purpose' (=Ziel) erklärt. Zweck sollte es sein, 'durch die Aktivierung eines optimalen Überlebenszieles Vertrauen und Sicherheit in dem deutschen Volk wiederherzustellen um seine wertvolle Power freizusetzen. '" (vgl. das Clear Deutschland Spenden-Spiel, interne Unterlage der SC)
 97. Vgl. FSM Newsletter I1/92 der Scientology Kirche Bayern e. V.
 98. Vgl. Beschlußvorlage des Justizministers des Landes Baden-Württemberg v. 04.05.1992 zur 63. Konferenz der Justizminister und -senatoren v. 18. -21. Mai 1992, S. 8
 99. Vgl. Steiden/Hamernik, a.a.O., S. 140f
 100. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 665

101. ausgeführt in: Haack, Magie, a.a.O., S. 217, unter Verweis auf Steven Advocat/Mark Sableman, Goals Made Clear to Hubbard Flock.
102. Vgl. Schreiben des OT-Committee Stuttgart e. V. v. 18.11.1989 zu dessen Gründung, S. 3
103. d. h. die bei den Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften gesellschaftlich akzeptierte und rechtlich geschützte Beteiligung am öffentlichen Leben; vgl. dazu BVerwG 37, 344, 363
104. Vgl. § 4 Abs. 2a BVerfSchG
105. Vgl. zum Begriff: Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 515: "Ein Augenblick der 'Bewußtlosigkeit', der körperlichen Schmerz oder schmerzliche Emotionen und alle damit verbundenen Wahrnehmungen enthält und der dem analytischen Mind als Erfahrung nicht zugänglich ist. Engramme sind die einzige Ursache von Aberrationen und psychosomatischen Krankheiten."
"
106. Vgl. HCOPL v. 27.03.1965 korrigiert und wieder herausgegeben am 15.10.1985
107. Vgl. HCOPL v. 27.03.1965
108. Vgl. Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 245, 246
109. Vgl. zum Begriff: Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 201-208
110. Vgl. HCOPL v. 02.10.1961/07.03.1967 zitiert nach CDU-Studie, S. 54f
111. Vgl. Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 245
112. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 280
113. Vgl. Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 245
114. Vgl. zu den "Instanzen" scientologischer Rechtsprechung; Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 245, 246
115. Vgl. zu den Entscheidungsbefugnissen der Gremien; Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 246
116. Vgl. Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 245
117. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 487
118. Vgl. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 378
119. Vgl. HCO-Bulletin v. 27.09.1966, S. 7f
120. Vgl. HCOPL v. 02.10.1961/07.03.1967, zitiert nach CDU-Studie, S. 54
121. Vgl. Ralf B. Abel, "Ist das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology-Organisation vereinbar mit der Werte- und Rechtsordnung des Grundgesetzes?", April 1996, S. 35
122. Vgl. Hubbard, Scientology, a.a.O., S. 246
123. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 648
124. Vgl. HCOPL v. 05.01.1968, S. 1
125. Vgl. HCOPL v. 07.02.1965/27.08.1980, S. 6
126. Vgl. Hubbard, Fachwortsammlung, a.a.O., S. 29

127. d. h. "eine Entschlossenheit, ein Ziel zu verfolgen, das in direktem Widerspruch zu denjenigen Zielen steht, die als die Ziele der Gruppe bekannt sind"; vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 355
128. d. h. "einen Geisteszustand, in dem man ein anderes Ziel verfolgen will als jene Ziele, die als die Ziele der Gruppe bekannt sind"; vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 355
129. Vgl. Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 110
130. Vgl. Einstellungsverfügung der StA München v. 24.04.1986, 115Js 4298/84, S. 27
131. Vgl. Sentencing Memorandum of the United States of America, Criminal Case Nr. 78-401(2) und (3); L. R. Hubbard, Modern Management Technology; zitiert nach Haack, Dianetik, a.a.O., S. 56
132. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 356
133. Vgl. HCOPL v. 01.09.1965
134. Vgl. HCO Executive Letter v. 05.09.1966, zitiert nach Haack, Magie, a.a.O., S. 238, 240
135. Das Papier wurde von der StA München beschlagnahmt. Vgl. Anlage 17 der Einstellungsverfügung der StA München v. 24.04.1986, 115Js 4298/84
136. Vgl. Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 270f.
137. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 380
138. Vgl. Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 209, 212
139. Vgl. HCO-Bulletin v. 27.09.1966, S. 6
140. Vgl. HCOPL v. 07.03.1965; HCOPL v. 17.03.1965; HCOPL v. 23.12.1965; vgl. auch Haack, Magie, a.a.O., S. 224; diese Regel soll nach Angaben der SC außer Kraft gesetzt worden sein. Gegenteiliges ergibt sich aus dem HCOPL v. 21.10.1968, S. 1 "Die Übung, Leute "Fair Game"(zum Freiwild) zu erklären, wird eingestellt. Fair Game soll auf Ethik-Orders nicht erscheinen. es bewirkt schlechte Public Relations. Dieser P/L zieht keine Anweisungen über die Behandlung oder die Handhabung eines SP zurück".
Jedoch läßt der oben angeführte Wortlaut offen, ob lediglich die Verwendung der Worte "Fair Game" bzw. "Freiwild" untersagt werden soll, um schlechte Publicity zu vermeiden, oder tatsächlich das beschriebene Verhalten unterbleiben soll.
Darauf, daß es sich lediglich um ein Verbot der Verwendung der Begriffe handelt, deutet hin, daß nach dem Wortlaut des HCOPL v. 21.10.1968 die Anweisungen der HCOPL hinsichtlich der "Suppressive Persons" weiter Gültigkeit haben sollen und darin die Recht- und Schutzlosigkeit der Feinde der SC sowie das Vorgehen gegen diese festgelegt worden ist.
Die Auffassung bestätigt sich auch in der folgenden Textpassage:
"Fürchte nie, einen anderen in einer gerechten Sache zu verletzen." (vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 691) Auch das VG Hamburg kommt unter Bezugnahme auf den Fall Träger zu dem Ergebnis, daß die Freiwild-

- Doktrin auch 1994 noch in der Bundesrepublik durch die SC Anwendung gefunden hat -VG Hamburg 11 VG 4855/95-
141. Eidesstattliche Erklärung des Tabayoyon v. 05.03.1994, S. 8
 142. Vgl. BVerfG, -1 BVB 1/51 -, "SRP-Urteil" v. 23.10.1952, Entscheidungen des BVerfG, 2. Band, Nr. 1, Tübingen 1953
 143. Vgl. Abel, a.a.O., S. 27, 28
 144. Vgl. Abel, a.a.O., S. 33
 145. Vgl. Abel, a.a.O., S. 34
 146. Vgl. HCOPL v. 17. 02. 1966, ' Ron's Journal 67', S. 2 u. 4
 147. Vgl. dazu: Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 687: "Guardian (Wächter): die Person, deren Zweck es ist, Policy durchzusetzen und herauszugeben, um Scientology Kirchen, Scientologen und die Scientology zu schützen. Guardian Büro: ihm ist die Obhut und die Verteidigung der Scientology allein übertragen. Der Zweck dieser Organisation besteht grundsätzlich in einer Schutzfunktion".
 148. Vgl. HCOPL v. 17.02.1966, zitiert nach Haack, Magie, a.a.O., S. 241
 149. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S 687
 150. Vgl. Bericht SC Athen an OSA Europe (interne Anweisung der SC)
 151. Vgl. Ethik- Anweisung der Sea-Org Nr. 1324 v. 22.05.1995 (interne Anweisung der SC)
 152. Vgl. Executive Directive Nr. 558 v. 26.06.1995 (interne Anweisung der SC)
 153. Vgl. Executive Directive v. 26.08.1995
 154. Vgl. Urteil des Landgerichts Athen Nr. 7380/1996; siehe auch Artikel in der Neuen Züricher Zeitung v. 22.01.1997
 155. Vgl. Anlage 17 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München v. 24.04.1986, AZ 115 Js 4298/84
 156. Vgl. Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.1992.
Der Artikel beruft sich auf die Aussagen zweier Personen, die sich um die Tätigkeit beworben hatten.
 157. Vgl. Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.1992
 158. Vgl. Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.1992
 159. Vgl. Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.1992; Hamburger Abendblatt v. 04.06.1992
 160. Vgl. Schreiben der Scientology Church International, Office of Special Affairs v. 11.01.1995 an das BfV, S. 4
 161. Vgl. Anlage 18 und 20 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München v. 24.04.1986, AZ 115 Js 4298/84
 162. Vgl. Der Freiheitsspiegel Nr. 21 v. Oktober 1984 und Nr. 23 v. November 1984
 163. d. h. eine Person von ihren Aktivitäten künftig abzuhalten

164. Vgl. Münchener Abendzeitung v. 20.04.1988 sowie "Die Welt" v. 21.04.1988
165. Vgl. Heinemann, Die Scientology Sekte und ihre Tarnorganisationen, S. 23ff, ABI, Suttgart, 1979
166. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 205
167. Friedrich-Wilhelm Haack, Landeskirchlicher Beauftragter für Sekten und Weltanschauungsfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
168. Die Äußerungen erfolgten gegenüber Mitarbeitern des BfV; eine Ablichtung der Liste wurde dem BfV von Frau Hartwig im April 1993 übergeben.
169. Vgl. Hamburger Abendblatt v. 15.07.1992
170. Vgl. Freiheit 1995, Titel:"Spieglein, Spieglein ..."
171. Vgl. Befangenheitsantrag der Rechtsanwälte Blümel und Partner, 24.12.1996
172. "Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei einer 'Class Action', einem Sammelverfahren mehrerer Ex-Scientologen auf Schadenersatz in Millionenhöhe", ABI-Aktion Bildungsinformation e. V. (Hrsg.), ABI 12-80-41/42, aus Christoph Minhoff/Martina Müller, Scientology, Irrgarten der Illusionen, 1. . Auflage , München, 1993, S. 97
173. Bent Corydon, "L. Ron Hubbard - Messiah or Madman?", Secaucus, 1992, S. 101, aus Minhoff/Müller, a.a.O., S. 23
174. Eidesstattliche Versicherung des André Tabayoyón im Rechtsstreit "Church of Scientology gegen Steven Fishman und Dr. Uwe Geertz, 26.08.1994
175. Aktion Bildungsinformation e. V. (Herausgeber), Eidesstattliche Erklärung der Tonja B. , Stuttgart 1980, 12/80/82ff aus L. v. Billerbeck/F. Nordhausen, Der Sektenkonzern - Scientology auf dem Vormarsch, Berlin 1993, 1. Auflage, S. 21, 22
176. Vgl. dpa-Meldung v. 22.01.1997
177. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 558
178. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 582
179. Vgl. Hubbard, Handbuch, a.a.O., S. 5757
180. Vgl. dpa-Meldung v. 29.01.1997, nach der Lord McNair sich in einer Fragestunde der Parlamentskammer selbst als Scientologe bezeichnete.
181. Vgl. "Der Tagesspiegel", 11.02.1997
182. Vgl. dpa-Meldung v. 16.01.1997; danach soll Heber C. Jentzsch den bayerischen Innenminister Beckstein so bezeichnet haben.
183. Vgl. Freiheit Nr. 1/97, S. 4 hinsichtlich der Bunderstagsabgeordneten Renate Rennebach; weiter: Sonderausgabe v. Mai 1995, S. 1, hinsichtlich der Politiker Blüm, Hintze, Rennebach, Gerster, Teufel u. a.
184. Vgl. afd-Meldung v. 17.03.1997
185. Vgl. dpa-Meldung v. 04.02.1997

186. Vgl. etwa das Zitat: "Daß einer seiner Feinde in der Dunkelheit ... dumpf aufs Straßenpflaster klatscht oder gar das gesamte feindliche Lager in riesigen Flammen aufgeht. "
187. Vgl. HCOPL v. 5.1.1965, S. I
188. Vgl. auch die Ausführungen zur internen Führungsstruktur , Kapitel I. 2
189. Borgs/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart / München/ Hannover 1986, § 3 Rn. 62
190. siehe Fn 1
191. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen weist darauf hin, daß eine Reihe der von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein oben dargestellten Tatsachen auch Argumente gegen eine politische Ausrichtung der SC beinhalten. Gleichwohl erkennt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen unter Berücksichtigung der in das Vorfeld vorgelagerten Beobachtungskompetenz der Verfassungsschutzbehörden, daß die sonstigen Materialien, insbesondere die in der Arbeitsgruppe untersuchten Aussteigerberichte, bei einer sorgfältigen Abwägung mit den gegen eine Beobachtung sprechenden Argumenten in der Summe ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte beinhalten und damit die Beobachtungsvoraussetzungen erfüllen.
192. So fehlt eine genauere Untersuchung dieser Frage insbesondere auch bei den Gutachten von Hans-Gerd Jaschke, a.a.O., da diese nicht v. Gutachtauftrag beabsichtigt war; Ralf B. Abel, a.a.O.; Gutachten des niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, "Stellungnahme zum Stand der Überlegungen hinsichtlich einer Beobachtung der Scientology-Organisation (SC) durch die Verfassungsschutzbehörden - Prüfung der Frage, ob tatsächlich Anhaltspunkte für politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Bestrebungen der SC gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen -", Oktober 1996; auch das Statusgutachten von Kerner/Wittmann, a.a.O., ist dieser Frage nicht nachgegangen, da sie nicht Gegenstand des Gutachtauftrages war. Gegenstand war vielmehr die Analyse des Gefährdungspotentials von SC anhand des bereits über SC veröffentlichten Materials.
193. Vgl. BVerfGE 1, 312; 10, 244; 62, 45
194. Vgl. BVerfGE 8, 28, 33, RG 149, 238; BGHZ 46, 76; BGHSt 27, 238
195. Vgl. BVerfGE 2, 282; 8, 77, BGHZ 2, 184; 61, 288; st. Rspr
196. Vgl. BVerfGE 11, 126
197. Vgl. zum Begriff der Politik Ulrich von Ahlemann, Politikbegriffe in Dieter Nohlen (Herausgeber). "Wörterbuch Staat und Politik", München 1991, S. 491; Karl Rohe, Politikbegriffe, In: Wolfgang Mickel (Herausgeber), "Handlexikon zur Politikwissenschaft", Bonn 1986, S. 350
198. Vgl. die Rechtsprechung des BVerwG zum Begriff des "politisch Verfolgten" in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG in NVWZ 1984, 182, 183
199. In diesem Sinne wird Politik auch v. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 3. neu bearbeitete Auflage, 1996, definiert
200. Vgl. Duden, aaO.

201. Vgl. Duden, aaO.
202. BVerfGE 2, 1ff; 6, 85ff
203. Insoweit unzutreffend die Vermutung bei Kerner/Wittmann, a.a.O., Kap. 5. 1, wobei die Gutachter ausdrücklich auf den Umstand hinweisen, daß diese Rechtsfrage nicht geprüft wurde.
204. Vgl. zu den Begriffen Ziel bzw. Zweck Duden, a.a.O., 1996
205. Vgl. Cramer in Schönke/Schröder, "Kommentar zum Strafgesetzbuch", 24. Auflage, § 15 Rn 66 Wessels, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 26. Auflage § 15 Rn 211
206. Cramer a.a.O., vgl. auch Dreher/Tröndle "Kommentar zum StGB", 47. Aufl., München 1995, § 15 Rn 6
207. Vgl. BVerfGE 2, 21; 5. 85; BVerwG Urteil v. 12.3.1986, NJW 86; 3097
208. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 516
209. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S 17
210. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 19/20
211. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 49
212. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 55
213. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S 176
214. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 195
215. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S. 486
216. Hubbard, Dianetik, a.a.O., S 487
217. Vgl. zum folgenden HOC-Bulletin v. 23. Juni A. D. 10 (1960, 1985)
218. Vgl. HCO-PL v. 13. Februar 1965/7. Oktober 1985
219. Vgl. "Admin Scale-Clear Switzlerand"
220. Hubbard, Handbuch, a.a.O.
221. Hubbard, Handbuch, a.a.O., Seite 364
222. Hubbard, Handbuch, a.a.O., Seite 695
223. Vgl. Hubbard, "Die ideale Org. " in einer Schrift der Scientology Kirche Hamburg, Seite 4
224. Vgl. hierzu auch Jaschke a.a.O., S. 51; LfV Niedersachsen a.a.O.S. 4
225. insoweit im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzung zu eng in Abel a.a.O.S. 43; ähnlich Kerner/Wittmann, a.a.O., Kap. 5. 1
226. LfV Niedersachsen, a.a.O., S 10
227. HCO-PL "DEPT OF GOVT AFFAIRES" v. 15. August 1960, S. 2
228. Nach der Definition auf S. 7 derselben Zeitschrift ist Kommunikationslinie "die Strecke, an der entlang eine Kommunikation von einer Person zur anderen hinübergeht" - gemeint sind damit im Ergebnis Beziehungen
229. "Scientology Heute" Ausgabe Nr. 2 v. 18.08.1988, S. 1
230. Fn wie vor, S. 7

-
231. Fn wie vor, S. 7
232. Fn wie vor, S. 7
233. Voßmerbäumer, a.a.O., S. 156
234. Jaschke a.a.O., S. 25
235. nach "Erweitertes Verwaltungsglossar" von L. Ron Hubbard: "Enturbulieren (enturbulate) - verursachen "turbulent" (wirbelnd, stürmisch, aufrührerisch) oder aufgeregt und gestört sein ... "
236. HCO-PL v. 27. März 1965 korrigiert und wieder herausgegeben am 15. Oktober 1985 , Seite 2 der v. LRH Comm. EU genehmigten Übersetzung
237. Vgl. Hubbard, Ethik, a.a.O., S. 247
238. "Handbuch zur Scientology-Religion", herausgegeben von der Church of Scientology International, 1995 S. 3
239. Vgl. hierzu die von SC selbst getroffene Aussage, Fn 86
240. Vgl. Hubbard, Scientology. Die Grundlagen des Denkens, Kopenhagen 1992
241. Hubbard, Scientology, a.a.O.
242. Hubbard, Scientology, a.a.O.
243. Jaschke, a. a. O, . S. 51
244. Sächsische Zeitung v. 24.08.1996 (lt. Freiheit, Ausgabe 1996, " Kein Geld für die Zukunft der Arbeit ... ", S. 28)
245. Fn wie vor
246. zitiert nach Haack , Magie, a.a.O., S. 271, 272
247. Vgl. nach Haack, Magie, a.a.O., S. 271, 272, 273
248. Vgl. nach Haack, Magie, a.a.O., S. 269 - 271 und Foster Report "Enquiry into the Practice and Effects of Scientology - Return to an Order of the Honorable The House of Commons dated 20th Dezember 1971
249. Vgl. nach Haack, Magie, a.a.O., S. 264
250. Vgl. nach Haack, Magie, a.a.O., S. 266, 267
251. Vgl. Haack, Magie, a.a.O., S. 264, 265
252. Haack, Magie, a.a.O., führt diesen Bericht in seinem Buch(S. 267, 268) als vorbildlich für eine gründliche Untersuchung der SC an.
253. Vgl. Haack, Magie, a.a.O., S. 280
254. Vgl. Haack, Magie, a.a.O., S. 274, 276, 277
255. Vgl. dazu United States District Court of Columbia, Criminal Case Nr. 78 - 401 (zitiert nach Haack "Scientology Dianetik und andere Hubbardismen" S. 55)
256. Vgl. Jörg Herrmann, Mission mit allen Mitteln, S. 145
257. Vgl. Die Woche Nr. 20 v. 12.05.1995, Fankfurter Allgemeine Zeitung v. 18.01.1997

258. Vgl. S. 2 der Antwort des bayerischen Staatsministeriums des Innern auf schriftliche Anfrage von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag v. 27.09.1996 Drucksache 13/6395
259. Vgl. Welt am Sonntag v. 03. 12. 1995; Washington Post v. 29.11.1995
260. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 04.01.1996
261. Vgl. Berliner Dialog 3/96, Beauftragter für Sekten-und Weltanschauungsfragen der ev. Kirche in Berlin/Brandenburg, Pfarrer Thomas Gandow
262. Vgl. Pressesammlung des Bischöflichen Generalvikariats Wien, Aftenposten Samstag, den 19. 10. 1996
263. Vgl. Pressesammlung des Bischöflichen Generalvikariats Wien, APA v. 31. 10. 1996 und Varden, Mittwoch, den 23.10.1996
264. Urteil v. 22. November 1996 des Tribunal de Grande Instance de Lyon
265. Vgl. Süddeutsche Zeitung v. 20.01.1997
266. Vgl. Spiegel 6/97
267. Urteil 7380/1996
vgl. Fankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.01.1997
vgl. Die Welt v. 21.01.1997
268. Vgl. Drucksache Bayerischer Landtag 13/6395
269. LG Rostock II Kls 13/94 (Hi) III Kls 3/93
270. Vgl. Drucksache Bayerischer Landtag 13/6395
271. Vgl. Drucksache Bayerischer Landtag 13/6395
272. Amtsgericht Heidelberg 7 AK 302/95 Cs
273. Landgericht Hamburg 702 Ns 71/95
274. Amtsgericht Berlin Tiergarten Az. (256) 90 Js 272/14 Ls (8/65)
275. Landessozialgericht RP L 6 EA-Ar 30/95
276. BAG 5 AZB 21/94
277. OVG Hamburg OVG Bs I 4/95, 5 VG 3875/94
278. NJW 1996, S. 143
279. OVG Münster 5 B 993/95
280. Verwaltungsgericht Düsseldorf 3 K 12881 - 12884/94
281. Bayerischer VGH 7 CE 96. 2861
282. VGH BaWü 5 S 472/96
283. Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Au 3 K 94. 671
284. Oberlandesgericht Karlsruhe 1 Ss 17/94
285. Kommunikativer Gemeingebrauch, vgl. OLG Stuttgart MDR 1995, 1254 m. w. N.)
286. AG Bad Homburg 9 F 76/86
287. Finanzgericht Münster, 15. Senat Az. 15 K 5247/87 U

^{288.} AG Schwetzingen AG - 814/94 M/NI